

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Ordnungsamt</b> Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0249 Status: öffentlich Datum: 09.12.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.11.2022	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst	13	0	0
08.12.2022	Kreisausschuss	10	0	0
21.12.2022	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

**Sachverhalt:**

**Aufnahme einer zusätzlichen Funktion der Kreisfeuerwehr**

Im Rahmen der Positivliste des § 1 Absatz 3 der Entschädigungssatzung für die ehrenamtlich Tätigen sind monatliche Pauschalen für bestimmte Funktionsträger/innen als Ersatz für deren Aufwendungen bzw. des Verdienstausfalls festgelegt.

Nicht enthalten war bisher die Funktion des/der Kreiskoordinator/in FeuerON der Kreisfeuerwehr, die erst in jüngerer Vergangenheit mit Einführung der zentralen, landeseinheitlichen Verwaltungssoftware FeuerON erforderlich wurde.

Für die Pflege und landkreisseitige Koordination der Fachsoftware, die alle Städte/Gemeinden einbindet, entsteht regelmäßig und dauerhaft erheblicher Arbeitsaufwand dadurch, dass sämtliche statistischen Daten sauber aufeinander abgestimmt, stets aktuell und für strategische Zwecke verfügbar sein müssen. Das Programm wird zunehmend für alle Bereiche des praktischen Feuerwehrwesens eingesetzt, übernimmt Terminverwaltung und digitalisiert das Meldewesen von der Ortsfeuerwehr bis hin zur Landesfeuerwehr. Außerdem müssen immer wieder Erläuterungen und Unterweisungen für die Handhabung zugunsten der Koordinatoren auf Gemeindeebene durchgeführt werden.

Da die Funktion im Ehrenamt, jedoch ohne Gewährung einer Aufwandsentschädigung, eingerichtet und besetzt ist, lässt sich inzwischen verlässlich beurteilen, dass dafür ein Arbeitsumfang - vergleichbar dem anderer zentraler Funktionen wie dem/der Kreisausbildungsleiter/in - entsteht.

Es wird daher vorgeschlagen, die o.g. Funktion unter § 1 Absatz 3 Ziffer 1.20 einzufügen und hinsichtlich der Bemessung der Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 165,00 € zu gewähren, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2023.

### **Aufnahme eines Brandschutzbeauftragten der Kreisverwaltung**

Dem Landrat als Leiter der Kreisverwaltung obliegen eine Reihe von vorgegebenen Aufgaben im Rahmen des betrieblichen Brandschutzes. Er kann zu diesem Zweck eine Brandschutzbeauftragte oder einen Brandschutzbeauftragten bestellen, die bzw. der als zentrale Ansprechperson in der Kreisverwaltung berät und unterstützt.

In der Vergangenheit hatte ein Mitarbeiter des Ordnungsamtes, der sich auch privat in der Feuerwehr engagiert hat, diese Funktion wahrgenommen. Nach dessen Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber wurde mit ihm vereinbart, dass er die Funktion weiterhin wahrnimmt und er dafür seinen Zeitaufwand sowie die Fahrtkosten individuell in Rechnung stellt. Die Zusammenarbeit in dieser Form hat sich aus Sicht der Kreisverwaltung jedoch nicht bewährt, so dass für die Zukunft eine neue Regelung getroffen werden soll.

Künftig soll für die Funktion der bzw. des Brandschutzbeauftragten wieder möglichst eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Kreisverwaltung mit Interesse für diese „Sonderaufgabe“ gewonnen werden. Die Funktion soll dann im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit zusätzlich zur eigentlichen Aufgabe übertragen werden, bestimmte Termine und Aufgaben (wie bspw. Brandschutzbegehungen, Räumungsübungen, Schulung der Beschäftigten in der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen etc.) können jedoch innerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit mit den besonderen Verantwortlichkeiten soll eine monatliche Entschädigung in Höhe von 200 Euro gezahlt werden.

Aus diesem Grund soll die bzw. der Brandschutzbeauftragte mit einer monatlichen Aufwandentschädigung von 200 Euro der Ziffer 7 der Auflistung in § 1 Abs. 3 der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen angefügt werden.

Haushaltsmittel würden über das Budget für Personalkosten zur Verfügung gestellt.

Die vorstehend genannte Ergänzung ist in den anliegenden Satzungsentwurf eingearbeitet.

### **Beschlussvorschlag:**

Die anliegende Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen wird beschlossen.

Prietz

## **Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am **21.12.2022** folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen**

(1) Den für den Landkreis ehrenamtlich Tätigen werden die nachgewiesenen Auslagen bis zur Höhe von insgesamt 20,00 € einschließlich einer Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 3 Nieders. Reisekostenverordnung (NRKVO) und der nachgewiesene Verdienstausfall gemäß § 2 der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten erstattet, soweit nicht von anderer Seite Ersatz geleistet wird oder eine Aufwandsentschädigung festgesetzt ist.

(2) Die Regelung nach Abs. 1 gilt auch für Kreistagsabgeordnete und für ehrenamtlich tätige Personen nach Abs. 3, die in anderer als in ihrer Eigenschaft als Mandats- oder Funktionsträger für den Landkreis tätig werden.

(3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstausfalls erhalten in folgender Höhe der

1.1	Kreisbrandmeister	1.000 €
1.2	Stellvertretender Kreisbrandmeister	240 €
1.3	Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Rotenburg	450 €
1.4	Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Bremervörde	450 €
1.5	Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Zeven	450 €
1.6	Ständiger Vertreter des Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Rotenburg	235 €
1.7	Ständiger Vertreter des Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Bremervörde	235 €
1.8	Ständiger Vertreter des Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Zeven	235 €
1.9	Bereitschaftsführer Kreisfeuerwehrbereitschaft 1	100 €
1.10	Bereitschaftsführer Kreisfeuerwehrbereitschaft 2	100 €
1.11	Bereitschaftsführer Kreisfeuerwehrbereitschaft 3	100 €
1.12	Kreisjugendfeuerwehrwart	165 €
1.13	Kreissicherheitsbeauftragter	165 €
1.14	Kreisausbildungsleiter für die Feuerwehr	165 €
1.15	Leiter Gefahrgutzug	165 €
1.16	Leiter Mobile Einsatzleitung	165 €
1.17	Zugführer Versorgungszug	165 €
1.18	Kreisfrauensprecherin (Feuerwehr)	165 €
1.19	Fachberater / Fachberaterin Gefahrgut	100 €
<b>1.20</b>	<b>Kreiskoordinator / Kreiskoordinatorin FeuerON</b>	<b>165 €</b>
2.1	Naturschutzbeauftragter für den Landkreis Rotenburg (Wümme)	250 €
2.2	Landschaftswart für ein Schutzgebiet	80 €
2.3	Landschaftswart für das Gebiet einer Samt- oder Einheitsgemeinde	125 €
3.1	Leiter Medienzentrum Bremervörde	220 €
3.2	Leiter Medienzentrum Rotenburg	220 €
4.	Kreisjägermeister	525 €

5.	Beauftragter zur Förderung der plattdeutschen Sprache	120 €
6.	Integrationsbeauftragter	330 €
7.	<b>Brandschutzbeauftragter der Kreisverwaltung</b>	<b>200 €</b>

(4) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreisgebietes gilt § 1 Abs. 3 der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten entsprechend.

(5) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten Leitenden Notärzte erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 750,00 € und im Einsatzfall für einen Einsatz bis zu 3 Stunden eine Einsatzpauschale in Höhe von 250,00 €. Ab der 4. Einsatzstunde erhält der Leitende Notarzt zusätzlich 50,00 € pro Stunde, wobei die maximale Einsatzdauer 12 Stunden beträgt. Wird ein Leitender Notarzt auf Anforderung der Einsatzleitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst als zusätzlicher Notarzt tätig, erhält er eine Entschädigung von 50 € je Einsatzstunde.

(6) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten organisatorischen Leiter Rettungsdienst erhalten eine Aufwandsentschädigung von 4,00 € pro Dienstplanstunde.

(7) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten Mitglieder der Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung Rettungsdienst (UG ÖEL RD) erhalten pro Einsatzstunde eine Aufwandsentschädigung von 23,00 €.

(8) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten Mitglieder der Schnelleinsatzgruppen (SEG´en) und die Mitglieder der DRK-Kreisbereitschaften erhalten im Einsatzfall folgende Aufwandsentschädigungen:

Schnelleinsatzgruppen (SEG´en) 23,00 €/Stunde

Bereitschaften 10,00 €/Stunde.

In dringenden Einzelfällen von besonderer Bedeutung können abweichende Regelungen getroffen werden.

(9) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) nach § 1 Ziff. 9 Vollzugsbeamtenverordnung bestellten Vollzugsbeamten für die Unterbringung von psychisch Kranken erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

Für die erste Einsatzstunde 35,00 €/Stunde.

Für jede weitere angefangene halbe Stunde 12,00 €/Stunde.

(10) Für die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) beauftragten Personen zur Begleitung der freiwilligen Ausreise von ausreisepflichtigen ausländischen Personen beträgt die Aufwandsentschädigung

von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 15,00 €/Stunde

von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 20,00 € Stunde

(11) Eine Aufwandsentschädigung pro Stunde erhalten in folgender Höhe:

Die von den Fachämtern der Kreisverwaltung beauftragten

– ehrenamtlichen Sprachmittler 15 €

– ehrenamtlichen Feuerwehrkreisausbilder 11,50 €

– ehrenamtlichen Feuerwehrfahrlehrer 20 €

(12) Die Betreuer/innen bei einer kreiseigenen Ferienfreizeit für Kinder erhalten für ihre Teilnahme eine einmalige Aufwandsentschädigung von 250 €.

(13) Der/Die Koordinator/in für Hornissenangelegenheiten erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 250 €.

(14) Die im § 1 Abs. 5 bis 11 aufgeführten Einsatzkräfte und ehrenamtlich Tätigen erhalten im Falle der Nutzung des eigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 Nieders. Reisekostenverordnung (NRKVO).

(15) Eine jährliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Aufwendungen einschließlich Fahrtkosten und Verdienstaufschlag erhalten in folgender Höhe

- |   |              |
|---|--------------|
| a) Die/der Vorsitzende des Behindertenbeirates: | 250 € / Jahr |
| b) Die/der 1. Stellvertretende Vorsitzende:     | 150 € / Jahr |
| c) Die/der 2. Stellvertretende Vorsitzende:     | 150 € / Jahr |
| d) Jedes ordentliche Mitglied:                  | 75 € / Jahr  |

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist die Jahresentschädigung nicht zu erstatten. Das nachrückende Mitglied erhält die für das Jahr noch ausstehende anteilige Jahresentschädigung.

## **§ 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen vom 05.07.2012, zuletzt geändert am 23.06.2022, außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den **21.12.2022**

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

Prietz

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Ordnungsamt</b> Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0248		
		Status: öffentlich		
		Datum: 09.12.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.11.2022	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst	13	0	0
08.12.2022	Kreisausschuss	10	0	0
21.12.2022	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) sowie für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehr und der Einheiten des Katastrophenschutzes außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS)

**Sachverhalt:**

**Umsatzsteuerpflicht für Dienstleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale Zeven**

Ab 01.01.2023 gilt unter anderem für mehrere Bereiche bei der Feuerwehrtechnischen Zentrale Zeven (Abrechnung von Leistungen der Atemschutzwerkstatt, Kfz- u. Gerätewerkstatt, Funk- u. Elektrowerkstatt, Einsatz kreiseigener Fahrzeuge) eine Pflicht zur Ausweisung der Umsatzsteuer nach § 2 b Umsatzsteuergesetz in den Gebührenbescheiden.

Bisher waren die durch die FTZ erbrachten Leistungen von der Umsatzsteuerpflicht nicht betroffen. Nach einer Übergangsfrist unterliegen nun jedoch alle kostenpflichtigen Leistungen, bei denen fiktiv ein Wettbewerb möglich ist, also grundsätzlich am freien Markt die Wahlmöglichkeit zwischen unterschiedlichen Anbietern dieser Leistungen besteht, der Umsatzsteuerpflicht.

Aufträge wie die Wartung und Reparatur von Einsatzfahrzeugen oder Gerät, die regelmäßig die FTZ für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ausführt, könnten de facto auch von betrieblichen Werkstätten der Kfz-Branche ausgeführt werden bzw. von den Städten und Gemeinden dorthin in Auftrag gegeben werden.

(Nicht vom Umsatzsteuergesetz betroffen sind hingegen diejenigen Kosten, die ausschließlich für Einsatzfahrzeuge und Geräte in kreiseigener Verwendung entstehen, und die sogenannte Behördenfahrschule, da hier ein Ausnahmetatbestand für den reinen Ausbildungszweck greift.)

Eine Abrechnung aller Gebühren und Kosten erfolgt auf der Grundlage der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) sowie für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehr und der Einheiten des Katastrophenschutzes außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS) vom 20.12.2017.

Der § 3 der Feuerwehrgebührensatzung enthält Regelungen zum Gebührenmaßstab. Dort ist in Absatz 3 ein weiterer Satz (2) einzufügen, der regelt, dass zusätzlich zu den abgerechneten Gebühren und Kosten die Umsatzsteuer aufgeschlagen wird. Die Gebühren- und Kostenersatztarife gemäß Anlage 1 der Satzung bleiben im Übrigen der Höhe nach unverändert.

Die davon betroffenen Städte und Gemeinden sind über die Änderung dem Grunde nach bereits informiert worden.

Die Vorschrift erhält somit folgende Fassung:

### **„§ 3 Gebührenmaßstab**

.....

(3) Die Gebühren und Kostenerstattungen werden nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erstellten Tarifs erhoben. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung. *Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in den Gebühren- und Kostentarifen festgesetzten Gebühren, Kosten und Auslagen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe. “*

### **Beschlussvorschlag:**

Die anliegende Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) sowie für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehr und der Einheiten des Katastrophenschutzes außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS) wird beschlossen.

Prietz

## **Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) sowie für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehr und der Einheiten des Katastrophenschutzes außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS)**

Aufgrund der §§ 1 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am **21.12.2022** folgende Satzung beschlossen:

### **§1 Gebühren und Kostenersatzpflicht**

(1) Für die Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Kreisfeuerwehrebereitschaften und der Einheiten des Katastrophenschutzes des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Landkreis Rotenburg (Wümme), die sich nicht aus der Erfüllung der Pflichtaufgaben im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes ergeben oder deren Gebühren- und Kostenfreiheit nicht durch andere Gesetze vorgeschrieben ist, werden Gebühren und Kostenersatz nach dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Tarif erhoben.

(2) Ein Anspruch auf Vornahme einer solchen Leistung besteht nicht.

### **§2 Gebühren und Kostenschuldner**

(1) Gebühren- und Kostenersatzpflichtig ist, wer die Leistung in Anspruch nimmt. Im Zweifel haftet der Auftraggeber oder der Verursacher.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§3 Gebührenmaßstab**

(1) Grundlage der Gebühren- und Kostenersatzberechnung bilden, sofern in dem als Anlage 1 beigefügten Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die jeweils angegebenen Einheiten.

(2) Ist im Gebührentarif eine Abrechnung nach Zeiteinheiten vorgesehen, gelten die jeweils angegebenen Zeiten als eine Einheit. Angefangene Einheiten werden mit vollen Einheitsätzen abgerechnet.

(3) Die Gebühren und Kostenerstattungen werden nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erstellten Tarifs erhoben. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung. *Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in den Gebühren- und Kostentarifen festgesetzten Gebühren, Kosten und Auslagen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.*

### **§4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Kostenschuld**



(1) Die Gebühren- und Kostenschuld entsteht mit der Beauftragung der Leistung. Sie wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Verzichtet der Auftraggeber, nachdem die Fahrzeuge bereits ausgerückt bzw. die Geräte schon bereitgestellt sind, auf die erbetene Hilfeleistung oder erübrigt sich die Hilfeleistung durch sonstige Umstände, so sind die Gebühren und Kosten zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr bzw. von der Bereitstellung bis zur Rückgabe ergeben.

(3) Die Gebühren und der Kostenersatz werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

### **§5 Haftung**

(1) Der Landkreis haftet nur für Unfälle und sonstige Schäden, die sich aus der Benutzung der Fahrzeuge und Geräte ergeben, wenn sie von seinen Bediensteten oder von Angehörigen seiner Einheit selbst bedient werden.

(2) Für Beschädigungen von Fahrzeugen und Geräten haftet während der Zeit der Überlassung derjenige, dem diese zur Benutzung überlassen werden. Daneben haftet der Besteller. Schäden sind unaufgefordert anzuzeigen.

(3) Der Benutzer / Besteller hat den Landkreis Rotenburg (Wümme) von Schadenersatzsprüchen Dritter freizustellen.

### **§6 Stundung und Erlass**

Die Gebühren und Kostenschuld kann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner

- a) mit erheblichen Härten verbunden ist, und
- b) der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Die Forderungen können ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.

### **§7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2017 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den **21.12.2022**

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

## Gebühren- und Kostenersatztarife

### 1. Personalkosten

Maßstab: Es erfolgt eine Abrechnung nach Arbeitseinheiten (AE) zu je 6 Minuten.

		Je AE	Je Stunde
1.1	Kreisschirrmeisters	4,08 €	40,78 €
1.2	sonstiges Personal der FTZ	3,43 €	34,33 €
1.3	Funkmeisters der Kreisfunkwerkstatt	4,08 €	40,78 €

### 2. Kosten der Atemschutzwerkstatt

Maßstab: Es erfolgt eine Abrechnung je Maske.

Bei den dargestellten Tarifen handelt es sich um Pauschalen (je Reinigung / Wartung / Prüfung), die die anteiligen Personalkosten sowie einen Verbrauchskostenzuschlag (für Strom, Wasser, Reinigungsmittel usw.) beinhalten.

Sofern weitere, den reinen Prüfaufwand übersteigende Tätigkeiten notwendig werden, werden diese zusätzlich zu den Pauschalen nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand unter Anwendung der Ziffer 1 dieses Tarifes berechnet.

Zusätzlich zu den Pauschalen werden anfallende Materialkosten und notwendige Fremdarbeiten nach Maßgabe der Ziffer 8 dieses Tarifes abgerechnet.

2.1	Atemschutzmaske	
	Reinigung, Desinfektion und Trocknung	12,30 €
	Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung	8,87 €
2.2	Pressluftatmer (Grundgerät)	
	Reinigung, Desinfektion und Trocknung	22,17 €
	6-Jahresrevision	39,33 €
	Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung	12,30 €
2.3	Lungenautomat	
	Reinigung, Desinfektion und Trocknung	12,30 €
	6-Jahresrevision (2. Stufe)	39,33 €
	Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung	8,87 €
2.4	Pressluftflasche	
	Flaschenventil tauschen, reparieren	8,87 €
	TÜV-Prüfung (Handlingpauschale, zzgl. Fremdarbeiten und Füllung)	6,87 €
	Füllung in der Atemschutzwerkstatt	2,72 €
	Füllung an der Einsatzstelle durch GW-A / Tauschflasche aus GW-A	3,72 €
2.5	Chemikalienschutzanzug	
	Reinigung, Desinfektion und Trocknung	32,17 €
	Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung	22,17 €
2.6	Gasspür- und Messgerät	
	Funktionskontrolle, monatlich	20,30 €
	Funktionskontrolle, 4-monatlich	37,17 €
	Systemkontrolle, jährlich (Handlingpauschale, zzgl. Fremdarbeiten)	10,30 €

### 3. Kosten der Funkwerkstatt

Maßstab: Es erfolgt eine Abrechnung nach den in der Tabelle dargestellten Einheiten.

3.1	Gerätesoftware aktualisieren je Handheld Radio Terminal (HRT) in Station	7,87 €
	je Mobile Radio Terminal (MRT) im Fahrzeug	11,30 €
3.2	Codierung ändern, je Digitalmeldeempfänger (DME)	9,16 €

### 4. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen

Maßstab: Es erfolgt eine Abrechnung nach Zeiteinheiten zu je 30 Minuten (je halbe Stunde).

Bei den dargestellten Tarifen handelt es sich um Pauschalen, die die anteiligen Abschreibungs- und Unterhaltungskosten beinhalten.

Zusätzlich werden die Kosten für das eingesetzte Personal nach den tatsächlichen Einsatzzeiten unter Anwendung der Ziffer 1 und 7 sowie die anfallenden Materialkosten nach Maßgabe der Ziffer 7 dieses Tarifes abgerechnet.

		Je Stunde	Je Tag (16h)
4.1	Gerätewagen-Atenschutz	50,75 €	811,20 €
4.2	Gerätewagen-Gefahrgut	60,90 €	974,40 €
4.3	Gerätewagen-Logistik / Nachschubfahrzeug	99,09 €	1.585,44 €
4.4	Kommandowagen	113,50 €	1816,-- €
4.5	Mannschaftstransportwagen	73,33 €	1.173,28 €
4.6	Rüstwagen	131,93 €	2.110,88 €
4.7	Schlauchwagen	53,22 €	851,52 €
4.8	Werkstattwagen FUNK	48,48 €	775,68 €
	<i>zusätzlich je gefahrenen Kilometer (für alle Fahrzeuge)</i>		0,50 €

### 5. Kosten für die Überlassung von Ersatzfahrzeugen und -geräten für die Dauer von Instandsetzungen in der FTZ

Maßstab: Es erfolgt eine Abrechnung je Ausleihe.

Bei den dargestellten Tarifen handelt es sich um Pauschalen (je Ausleihe), die die anteiligen Personal- und Sachkosten für die Ausgabe und Rücknahme beinhalten.

Hinweis: Die Fahrzeuge und Geräte sind grundsätzlich gereinigt und getankt zurück zu geben.

5.1	Tragkraftspritze	17,15 €
5.2	Feuerwehreinsatzfahrzeug	34,30 €
5.3	Stromerzeuger	17,15 €

## 6. Kosten für die Überlassung von Geräten und Ausrüstung

Maßstab: Es erfolgt eine Abrechnung je Ausleihe für maximal 48 Stunden. Bei Überschreitung erfolgt eine Abrechnung je weiteren angefangenen Tag.

Bei den dargestellten Tarifen handelt es sich um Pauschalen, die die anteiligen Personal- und Sachkosten sowie die anteiligen Abschreibungs- und Unterhaltungskosten beinhalten.

Zusätzlich zu den Pauschalen werden anfallende Material- und Verbrauchskosten nach Maßgabe der Ziffer 8 dieses Tarifes abgerechnet.

Hinweis: Die Geräte sind grundsätzlich gereinigt und getankt zurück zu geben.

		Je Ausleihe (inkl. 48 h)	Je weiteren Tag
6.1	Tragkraftspritze	200,00 €	40,00 €
6.2	Stromerzeuger	100,00 €	20,00 €
6.3	Löschtrainer	30,00 €	6,00 €
6.4	Druckschläuche B, C und D (je Schlauch)	5,00 €	1,00 €
6.5	Nebelerzeuger	25,00 €	5,00 €

## 7. Kosten für den Einsatz der Kreisfeuerwehrebereitschaft und die Einheiten des Katastrophenschutzes

Bei Einsätzen von Einheiten der Kreisfeuerwehrebereitschaften und des Katastrophenschutzes, die nicht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG unentgeltlich sind, wird der dem Landkreis Rotenburg (Wümme) tatsächlich entstandene Kostenaufwand (Aufwandsentschädigungen, Kostenerstattungsansprüche Dritter, Personal- und Sachkosten) nach den entsprechenden Ziffern dieses Tarifes berechnet.

## 8. Sonstiges

Verbrauchsmaterial wird nach dem Wiederbeschaffungspreis zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 % berechnet.

Für Ersatzteile wird der Selbstkostenpreis angesetzt.

Kosten für die Inanspruchnahme von Fremdarbeiten durch Dritte werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

Für Kleinteile und Reinigungsmaterial ist eine Pauschale in Höhe von 10,00 € je Auftrag zu zahlen.

**Abgrenzung gebührenfreier und gebührenpflichtiger Tätigkeiten**

	<b>gebührenfreie Tätigkeiten<sup>1</sup></b>	<b>gebührenpflichtige Tätigkeiten</b>
Alarmierung	Erstcodierung von DME Unterhaltung des Alarmierungsnetzes	Instandsetzung & Reparatur von DME Codierungsänderung von DME
Atemschutz	Karteiführung Unterhaltung einer Atemschutz Übungsanlage nach DIN 14093	Instandsetzung & Reparatur von Atemschutzgeräten Prüfungen nach BGI/GUV-I 8674 Füllen von Atemluftflaschen
Aus-, Fort- und Weiterbildung	Ausbildungslehrgänge nach FwDV 2 - 2.1 Truppmann - 3.1 Sprechfunker - 3.2 Atemschutzgeräteträger - 3.3 Maschinist - 3.5 Truppmann im ABC-Einsatz (weiterführende Lehrgänge finden an der NABK statt) Heißausbildung in der BSA-Schneeheide jährliche Belastungsübung nach FwDV 7	
Elektrogeräte		Prüfungen nach DGUV Vorschrift 3 Wartung & Instandsetzung
Fahrzeuge	Erstabnahme (Sichtprüfung auf Betriebs- und Verkehrssicherheit bezüglich der besonderen Anforderungen im Fw-Einsatz nach DIN)	HU/BSU/SP-Vorbereitung und -Abnahme Reparaturen zur Betriebs- und Verkehrssicherheit Inspektionen Instandsetzungen & Reparaturen
Feuerwehrgeräte		Prüfungen nach DGUV Grundsatz 305-002 Instandsetzungen & Reparaturen
Funk	Registrierung von MRT/HRT nach BOS- Richtlinien	Ein- & Umbau von Kfz-Anlagen Überprüfung & Fehlersuche Beschaffung von BOS-SiKa Softwarepflege
Gasmess- und - spürgeräte		Prüfungen nach BG RCI T021 & T023
Pumpen		Leistungs- & Funktionsprüfung Inspektionen Instandsetzungen & Reparaturen
Schlauchpflege <sup>2</sup>	Geräteprüfung nach GU 67.13 → A, B- & C-Schläuche bis max. 20m (Waschen/Trocknen, optisch und technisch Prüfen) Reparatur, Einbinden, Ersatzbeschaffung → B-Schläuche 5m, 20m und 35m → C-Schläuche 15m	Reparatur, Einbinden, Ersatzbeschaffung (A- & D-Schläuche, B- & C-Schläuche in anderen als den nebenstehend genannten Längen)

<sup>1</sup> Pflichtaufgaben des Landkreises gem. § 3 Abs. 1 NBrandSchG sowie freiwillig übernommene Leistungen

<sup>2</sup> Gemäß Regelung vom 15.01.1985

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Rettungsdienstmanagement</b> Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0247		
		Status: öffentlich		
		Datum: 09.12.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.11.2022	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst	13	0	0
08.12.2022	Kreisausschuss	10	0	0
21.12.2022	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Aktueller Stand der Verhandlungen mit den Krankenkassen und der daraus resultierenden Entgeltvereinbarung/Satzung

**Sachverhalt:**

Entsprechend der Vorgaben des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) ist die Entgeltvereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger und den Krankenkassen als Kostenträger regelmäßig zu aktualisieren.

Mit den Krankenkassen wird aktuell das Budget für 2021 verhandelt, aus dem die Aktualisierung der Entgeltvereinbarung resultieren wird. Nach § 2 (10) der Entgeltvereinbarung müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die vereinbarten Entgelte berechnet werden. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der derzeit geltenden Form ist daher ebenfalls entsprechend zu aktualisieren.

Die Entgeltvereinbarung und die Satzung auf Basis des nach meiner Erwartung kurzfristig abschließend zu verhandelnden Budgets für 2021 befinden sich derzeit noch in der Erarbeitung. Sobald diese vorliegen, werden sie schnellstmöglich nachgereicht.

**Beschlussvorschlag:**

Die Entgeltvereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und den Krankenkassen sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden in den vorliegenden Fassungen beschlossen.

Dieser Beschluss umfasst auch redaktionelle oder rechtliche Änderungen der Entgeltvereinbarung und/oder der Satzung, die sich aufgrund der Abstimmung mit den Kostenträgern ergeben.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat  
Amt 38

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 14, 15, 15 a und 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) in Verbindung mit den §§ 10, 58 und 111 (2) des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst einschließlich des qualifizierten Krankentransportes als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises durch. Mit der Durchführung ist der Kreisverband Bremervörde des Deutschen Roten Kreuzes beauftragt.

### **§ 2**

#### **Grundsätze, Gebührenpflichtiger**

1. Für die mit den Rettungsmitteln gemäß § 9 NRettDG durchgeführten Transporte und/oder Behandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, sofern nicht eine Entgeltabrechnung über die Kostenträger im Sinne von § 15 NRettDG, also die gesetzlichen Krankenkassen und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, im Rahmen einer gültigen Entgeltvereinbarung erfolgt. Die Gebühren werden fällig für jeden nach § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.
2. Zur Zahlung der Gebühren (Gebührensschuldner) sind verpflichtet:
  - a) der Benutzer,
  - b) der Auftraggeber,
  - c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
  - d) der Verursacher im Falle missbräuchlicher Alarmierung.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebühren und Fälligkeit**

Die Gebühren entstehen mit Beendigung der Fahrt. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt, der einem der Gebührenschuldner zugestellt wird. Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab**

1. Die Gebühren für die Beförderung von Kranken oder Verletzten sind nach dem Gebührentarif (Anlage) zu berechnen.
2. Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Rettungsmittels (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An – und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Befindet sich im Einzelfall ein Rettungsmittel zum Zeitpunkt der Einsatzanordnung näher am Einsatzort oder weiter vom Einsatzort entfernt, so sind die Fahrkilometer von dieser Stelle aus zu berechnen.
3. Bei Großschadensereignissen oder einem Massenanfall von Verletzten fallen die Gebühren nach dem Gebührentarif für jeden Betroffenen, unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Rettungsmittel oder der pro Fahrzeug Transportierten, entsprechend der Vorgaben der geltenden Entgeltvereinbarung, an.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum 01.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 29.09.2021 außer Kraft.

Rotenburg, den 21.12.2022

(Prietz)  
Landrat



**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2022**

**Gebührentarif**

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 21.12.2022

Für die Inanspruchnahme gelten folgende Sätze:

**I. Qualifizierter Krankentransport**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 20 Kilometer | <b>198,95 €</b> |
| b) ab dem 21. Kilometer für jeden weiteren Kilometer     | <b>3,50 €</b>   |

**II. Notfalleinsatz**

- |  |                |
|--|----------------|
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer | <b>783,25€</b> |
| b) ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer     | <b>3,50 €</b>  |

**III. Notarzteinsatz**

Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird eine Pauschale berechnet in Höhe von	<b>1.107,20 €</b>
Diese Pauschale wird zusätzlich zu den Kosten nach II a) und b) berechnet, wenn zugleich ein Rettungswagen eingesetzt war.	

**IV.** Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Haupt- und Personalamt</b> Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0235/1 Status: öffentlich Datum: 09.12.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.12.2022	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	13	0	0
08.12.2022	Kreisausschuss	10	0	1
21.12.2022	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Antrag der CDU/FDP/WFB (BLZG)/FW-Gruppe vom 12.09.2022: Digitale Kreistagssitzungen

**Sachverhalt:**

Mit ihrem Antrag vom 12.09.2022 beantragt die CDU/FDP/WFB (BLZG)/FW-Gruppe sowohl die Einführung eines Live-Streams zur Übertragung der Kreistagssitzungen im Internet als auch die Durchführung von Hybrid- bzw. rein digitalen Kreistags- und Ausschusssitzungen.

**Bewertung:**

**Live-Streams von Kreistagssitzungen**

**A. Formelle Voraussetzungen**

Die rechtlichen Grundlagen für die Übertragung der öffentlichen Kreistagssitzungen finden sich in § 64 Abs. 1 und 2 NKomVG. Danach sind die Sitzungen des Kreistages grundsätzlich öffentlich. Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Kreistages mit dem Ziel der Berichterstattung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Abgeordnete des Kreistages können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt.

Die Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) sieht zurzeit noch keine Regelungen zur sogenannten Medienöffentlichkeit vor. Um die Übertragung eines Live-Streams der Kreistagssitzungen zu ermöglichen, müsste zunächst die Hauptsatzung geändert werden. In der Hauptsatzung könnte neben der Zulässigkeit von Zwecken und Technik der Aufnahmen und Übertragung auch die Dauer der Speicherung geregelt werden.

Zum Schutz seiner Mitwirkungsrechte, aber auch seines Persönlichkeitsrechts kann jeder Abgeordnete der Aufnahme seines Redebeitrages in Bild und Ton wie schon bisher widersprechen, ohne das begründen zu müssen. Diese Regelung gilt nicht für die Zuschauer und die Beschäftigten der Verwaltung inklusive des HVB, die grundsätzlich in die Aufnahme einwilligen müssen. D.h. für diesen Personenkreis müsste (vor jeder Sitzung) eine Erlaubnis eingeholt werden.

### B. Technische Voraussetzungen, Personaleinsatz

Der notwendige Personaleinsatz (Personal für Kamera- und Toneinstellungen während der Sitzungen) ist mit dem bisher bei den Kreistagssitzungen anwesenden Verwaltungspersonal nicht zu leisten. Ebenfalls bedarf es zusätzlicher technischer Unterstützung, um die Herausforderungen einer Liveübertragung qualitativ angemessen bewältigen zu können.

Der Landkreis Stade hat für die technische Umsetzung während der Sitzungen und für die Übertragung des Live-Streams im Internet (Youtube-Kanal) eine Produktionsfirma beauftragt. Dies wird für die Kreistagssitzungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) ebenfalls empfohlen, entsprechende Haushaltsmittel müssten bereitgestellt werden (Durchführung im Kreishaus Rotenburg aufgrund guter technischer Ausstattung für ca. 1.200 € je Sitzung möglich. Durchführung im Kreishaus Bremervörde aufgrund der nichtvorhandenen technischen Ausstattung für ca. 3.650 € je Sitzung möglich).

## **Durchführung von Hybrid- bzw. rein digitalen Kreistags- und Ausschusssitzungen**

### A Formelle Voraussetzungen

Die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung solcher Gremiensitzungen finden sich in § 64 Abs. 3 ff NKomVG:

*(3) 1Die Abgeordneten können an den Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit die Hauptsatzung dies zulässt. 2Die Teilnahme kann insbesondere auf öffentliche Sitzungen beschränkt oder vom Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen abhängig gemacht werden. 3Satz 1 gilt nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung. 4Für den Beschluss ist abweichend von § 12 Abs. 2 eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung erforderlich. 5Abgeordnete, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. 6In einer Sitzung, an der Abgeordnete durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen (§ 67 Satz 2), nach § 66 Abs. 2 vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 verpflichtet ist, nicht durchgeführt werden.*

*(4) 1Die Kommune hat im Sitzungsraum die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich die anwesenden und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können. 2In öffentlichen Sitzungen müssen die durch die Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Abgeordneten auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein. 3Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 sind Bild- und Tonaufnahmen der an der Sitzung teilnehmenden Personen auch ohne deren Zustimmung zulässig; Absatz 2 Satz 3 bleibt im Übrigen unberührt.*

*(5) 1Bei Störungen der Zuschaltung per Videokonferenztechnik, die nach Absatz 4 Satz 1 im Verantwortungsbereich der Kommune liegen, ist die Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abubrechen. 2Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne die betroffenen Abgeordneten gefassten Beschlusses.*

*(6) 1Lässt die Hauptsatzung die Teilnahme per Videokonferenztechnik auch an nicht öffentlichen Sitzungen zu, so haben die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Abgeordneten sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. 2§ 40 Abs. 2 gilt entsprechend.*

*(7) Die Hauptsatzung kann auch die Durchführung einer Anhörung (§ 62 Abs. 2) durch Zuschaltung der anzuhörenden Personen per Videokonferenztechnik zulassen; für den*

*Beschluss gilt Absatz 3 Satz 4 entsprechend.*

*(8) Die Regelungen der Absätze 3 bis 7 gelten für Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse entsprechend, soweit in der Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist.*

Die Abgeordneten können mithin an den Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit die Hauptsatzung dies zulässt. Bisher sieht die Hauptsatzung dies nicht vor. Möglich wäre es, eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik nur für öffentliche, nicht aber für nichtöffentliche Sitzungen zu erlauben oder die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung an bestimmte Verhinderungsgründe für eine persönliche Teilnahme zu koppeln.

#### Technische Voraussetzungen, Personaleinsatz

Die Kommune hat die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von Hybridsitzungen im Sitzungsraum zu schaffen (s. o.). Fällt eine Funktionsstörung in den Verantwortungsbereich der Kommune, hat das regelmäßig zur Folge, dass das Gremium nicht beschlussfähig ist.

Der Verantwortung der Mitglieder der Vertretung kann es überlassen werden, für die Online-Teilnahme an der Sitzung geeignete Endgeräte einzusetzen und sicherzustellen, dass am Ort der Teilnahme eine hinreichend leistungsfähige und stabile Internetverbindung verfügbar ist. Eine Fehlbedienung der von den Abgeordneten eingesetzten Endgeräte oder allgemeine Netzstörungen, die eine ordnungsgemäße Sitzungsteilnahme verhindern, fallen in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Mitglieds der Vertretung und gehen zu seinen Lasten.

In die Vorbereitung und für die Durchführung der Sitzung müsste Amt 12 (IT) künftig voraussichtlich eingebunden sein. Einzelheiten hierfür sind zu klären.

#### Fazit

Die Entscheidung, hybride Sitzungen zukünftig zuzulassen führt zu weitreichenden Änderungen der bisherigen Entscheidungsabläufe. Der Gesetzgeber hat es daher für erforderlich angesehen, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Kreistages für eine diesbezügliche Änderung der Hauptsatzung stimmen müssen. Aufgrund der erforderlichen Anwesenheit von mindestens KT-Vorsitzender und HVB nach § 64 Abs.3 S. 3 NKomVG kann es auch keine rein digitalen, sondern nur hybride Sitzungen geben. Die Ausgestaltung über das „ob“ und das „wie“ von solchen hybriden Sitzungen wird dem Ermessenspielraum der Kommune überlassen.

Der Landkreis Stade hat in seiner Hauptsatzung keine Möglichkeit zu Hybridsitzungen vorgesehen. Die kommunalen Spitzenverbände sehen die Einführung von hybriden Sitzungen skeptisch. Nicht nur, weil Kommunalpolitik von Präsenz und lebhafter Diskussion lebe, sondern auch, weil rechtliche und tatsächliche Unsicherheiten bestehen bspw. bei (geheimen) Abstimmungen oder technischen Problemen.

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt, zunächst probeweise die Kreistagssitzungen im Juni, September und Dezember 2023 durch einen externen Dienstleister live übertragen zu lassen. Hierfür werden Mittel in Höhe von 6.000 € zur Verfügung gestellt. Die Änderung der Hauptsatzung wird dementsprechend vorbereitet.
2. Die Verwaltung wird gebeten, eine mögliche Anpassung der Hauptsatzung für die Einführung von hybriden Sitzungen zu erarbeiten und diese den Fraktionen zur weiteren Beratung zur Verfügung zu stellen.

Prietz



Kreistagsgruppe CDU / FDP / WFB (BLZG) / FW  
Emsländer Weg 15, 27356 Rotenburg

Landkreis Rotenburg  
Landrat Marco Prietz  
Hopfengarten 2  
27356 Rotenburg

Eike Holsten  
Vorsitzender  
Emsländer Weg 15  
27356 Rotenburg  
Tel.: 0176/70098060  
E-Mail: [e.holsten@eike-holsten.de](mailto:e.holsten@eike-holsten.de)

12. September 2022

## Antrag: "Digitale Kreistagssitzungen"

Der Kreistag möge beschließen

1. die technischen Voraussetzungen zu schaffen und die rechtlichen Grundlagen zu klären, um Übertragungen der Kreistagssitzungen per Livestream zu ermöglichen. Damit soll einer breiteren Öffentlichkeit die Teilnahme an den Sitzungen digital ermöglicht werden.
2. die technischen Voraussetzungen zu schaffen und die rechtlichen Grundlagen zu klären, um hybride oder auch rein digitale Kreistags- und Ausschuss-Sitzungen zu ermöglichen. Damit soll eine Teilnahme an den Sitzungen sowohl in Präsenz vor Ort als auch per Videocall möglich werden, ohne Einschränkungen bei Abstimmungen oder Redebeiträgen.

Erläuterung:

Der Stader Kreistag hat am 26.6.22 erstmalig die Kreistagssitzung live gestreamt und dabei zeitweise knapp 100 Zuschauer. Wir leben im Zeitalter der Digitalisierung und spätestens seit den Corona-Lockdowns wissen wir, wie wertvoll digitale Veranstaltungsformate und Livestreams für die Bürger und Politik sein können. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von politischen Formaten als Livestream oder Videokonferenz. Der Landkreis sollte diesen Beispielen folgend, seinen Bürgern digitale Teilhabe an der Kreistagspolitik ermöglichen. Hierfür möge die Verwaltung den Stader Kreistag als Vorbild nehmen und dessen Kreisverwaltung als Informationsquelle für die Umsetzungsplanung befragen.

Durch Corona haben wir gelernt, dass digitale Sitzungen per Videokonferenz Präsenz-Sitzungen ersetzen können, ohne große Einschränkungen. Sogar Abstimmungen sind ohne großen technischen Aufwand möglich. Die Verwaltung möge sich an Beispielen in anderen Landkreisen orientieren und ein Konzept mit der technischen Umsetzung sowie den rechtlichen Voraussetzungen erarbeiten und dem Kreistag inklusive einer Kostenprojektion vorstellen, damit dieser dann über eine Umsetzung entscheiden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Eike Holsten

<b>Beschlussvorlage Gebäudemanagement</b>		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0136/1		
Tagesordnungspunkt: 10		Status: öffentlich		
		Datum: 09.12.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
02.11.2022	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	13	0	0
08.12.2022	Kreisausschuss	11	0	0
21.12.2022	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Antrag der Kreistagsgruppe B90/DIE GRÜNEN/DIE LINKE. vom 18.03.2022:  
Beschleunigter und kontrollierter Ausbau von PV-Anlagen (Freiflächen- und Dachanlagen) im Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Sachverhalt:**

Mit o.g. Antrag sollen auf Dächern der landkreiseigenen Gebäude, sowie auf landkreiseigenen Frei- und Deponieflächen, Photovoltaik-Potentialflächen ermittelt werden. Ein zu beauftragendes Fachbüro soll neben der Flächenpotentiale auch die wirtschaftlichen Auswirkungen und möglichen Einsparungen aufzeigen. Der o.g. Antrag wurde durch den Kreistag in der Sitzung am 23.06.2022 in den Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation zur weiteren Beratung verwiesen.

Eine Vorprüfung durch die Verwaltung ergab folgendes:

1. PV-Potentialflächen auf landkreiseigenen Gebäuden

Das Amt für Gebäudemanagement hat sich die Dachflächen aller Liegenschaften angeschaut. Anhand einer Tabelle wurden im ersten Schritt Gebäude „aussortiert“, welche sich aufgrund der baulichen Gegebenheiten, der Lage oder aufgrund von Verschattungen durch Bäume nicht zur Installation einer PV-Anlage eignen. Im Ergebnis verbleiben Dachflächen auf ca. 88 Objekten (einschl. Entsorgungsanlage Helvesiek-Rehr), welche grundsätzlich für eine PV-Anlage geeignet wären.

Weitergehende Prüfungen oder Berechnungen auf Grundlage der aufgeführten technischen Leistungsdaten sind noch nicht erfolgt. Angaben zu möglichen Erträgen, Kosten und Renditen wurden dem Solarkataster entnommen und können nur zur Orientierung oder bestenfalls zur Priorisierung dienen.

Sofern der Ausschuss eine weitergehende Prüfung empfiehlt, müssten im nächsten Schritt je Gebäude Wirtschaftlichkeitsberechnungen auf Grundlage der zu erwartenden Erträge, Vergütungen/Ersparnisse und der gegenwärtigen Investitions- und Betriebskosten angefertigt werden. Bei dieser Betrachtung muss baulich auch eine technische Machbarkeit (Aufwand zu Nutzen) geprüft werden, d.h.: kann der Strom über die vorhandene elektrische Anlage aufgenommen werden, oder bedarf es eines Umbaus der Anlage oder des vorgelagerten Netzes (Klärung mit Netzbetreiber).

## 2. PV-Potentialflächen auf landkreiseigenen Freiflächen

Die vom Amt für Naturschutz und Landschaftspflege verwalteten Grundstücke sind naturschutzfachlich zu pflegen und zu entwickeln, so dass sie für eine Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich nicht in Frage kommen. Daher erscheint die kostenintensive Beauftragung externer Personen wenig zielführend.

Für alle Flächen wurde das der Vorlage beigefügte Pflege- und Entwicklungskonzept für die kreiseigenen Naturschutzflächen erarbeitet. Weite Teile der Flächen befinden sich zusätzlich in Naturschutzgebieten sowie Landschaftsschutzgebieten mit Bauverbots- oder wurden mit Ersatzgeld erworben, was eine anderweitige Nutzung ebenfalls verbietet. Grundsätzlich geeignete Flächen wurden mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau getauscht, damit dort die für den Radwege- und Straßenbau notwendige Kompensation erbracht werden kann. Diese stehen daher ebenfalls nicht mehr zur Verfügung.

## 3. PV-Potentialflächen auf Deponieflächen

Der Betrieb Abfallwirtschaft hat mögliche Flächen im Bereich der Übergangsdeponie Kuhstedt identifiziert, die abgedeckt ist und sich in der Nachsorgephase befindet. Mittels GIS-System wurden für dort ca. 31.500 m<sup>2</sup> ermittelt. Auch hier ist eine weitergehende Prüfung im Hinblick auf die Realisierbarkeit und Wirtschaftlichkeit notwendig.

## 4. Fazit

Sollte der Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation eine Weiterbefassung mit der Bereitstellung von PV-Potentialflächen zum Bau von PV-Anlagen empfehlen, müsste im nächsten Schritt ein Fachplaner beauftragt werden, um Eignung und wirtschaftlichen Nutzen zu prüfen.

Der zeitliche Aufwand und damit auch der Kostenrahmen für eine Beauftragung ist schwierig abzuschätzen, da jede potentiell in Frage kommende Fläche individuell untersucht und ausgewertet werden muss. Für eine Gesamtbeauftragung ist angesichts der Anzahl der Flächen mit einer langen Bearbeitungszeit zu rechnen sowie einem Kostenvolumen > 215.000 €, so dass eine europaweite Ausschreibung notwendig wird.

Hierfür müssten zudem Gelder in den Haushalt aufgenommen werden, welche zurzeit nicht zur Verfügung stehen.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen wird empfohlen, exemplarisch an einem Schulgebäude (z.B. BBS Rotenburg), einem Verwaltungsgebäude (z.B. Kreishaus Rotenburg) und der Deponiefläche die möglichen Potentialflächen auf ihre Eignung einschließlich der wirtschaftlichen Auswirkungen und Einsparmöglichkeiten hin untersuchen zu lassen.

Darüber hinaus wird empfohlen, ein grundsätzliches Konzept erarbeiten zu lassen, wie eine weitergehende Untersuchung der landkreiseigenen Gebäude erfolgen könnte.

Der **Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation** hat sich in seiner Sitzung am 02.11.2022 mit dem Antrag befasst und dem Kreisausschuss/Kreistag einstimmig folgenden **Beschluss** empfohlen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die sich aus der Vorprüfung ergebenden Potentialflächen für PV-Anlagen bzw. den Einsatz von Wärmepumpen in kreiseigenen Gebäuden durch einen Fachplaner auf Eignung und wirtschaftlichen Nutzen überprüfen zu lassen. Hierzu sollen im Rahmen einer Pilotierung zunächst ein Schulgebäude, ein Verwaltungsgebäude, ein Gebäude der Abfallwirtschaft sowie eine Deponiefläche untersucht werden. Ergänzend soll ein grundsätzliches Prüfkonzept erstellt werden. Haushaltsmittel in Höhe von 20.000 € werden hierfür zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wird im Haushalt 2023 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 500.000 Euro für mögliche Beauftragungen von Leistungen in Folgejahren aufgenommen.

Prietz



## ANTRAG

Nummer: 010-2022/v2  
 Titel: Versorgungssicherheit unterstützen! Beschleunigter und kontrollierter Ausbau von PV-Anlagen (Freiflächen- und Dachanlagen) im LK-ROW  
 Datum: 13.06.22

Versorgungssicherheit unterstützen! Beschleunigter und kontrollierter Ausbau von PV-Anlagen (Freiflächen- und Dachanlagen) im LK-ROW

### Antrag

Antrag auf beschleunigten und kontrollierten Ausbau der regenerativen Energie im LK-ROW als wichtiger Teil der Energiewende und Unabhängigkeit.

- a. Ermittlung und Bereitstellung der PV-Potentialflächen zum Bau von PV-Anlagen auf Dächern der Liegenschaften des Landkreises
- b. Ermittlung und Bereitstellung der PV-Potentialflächen zum Bau von PV-FFA-Anlagen auf Liegenschaften des Landkreises unter Berücksichtigung des EEG 2023

Status	Beratungsfolge-Gremien	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag	Beschluss

Punkt	Handlungsfelder
1	<p><b>Ermittlung der Potentialflächen auf öffentlichen Gebäuden des Landkreises</b></p> <p>Es wird beantragt ein Fachbüro zu beauftragen, welches die möglichen Potentialflächen identifiziert, ihre Eignung untersucht und den Beitrag zur Energiewende beziffert. Dabei sind unter anderem mindestens folgende Gesichtspunkte einzubeziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Die wirtschaftlichen Auswirkungen für den LK unter Berücksichtigung der zukünftigen Änderungen im EEG wie es im Eckpunktepapier der Bundesregierung „EEG-Novelle, Osterpaket und folgende“ prognostiziert ist.</li> <li>b. Einsparung von fossilen Brennstoffen, die durch den Eigenverbrauch gedeckt werden können.</li> </ol>

2	<p><b>Ermittlung der Potentialflächen für PV-FFA auf Liegenschaften des Landkreises</b></p> <p>Es wird beantragt ein Fachbüro zu beauftragen, welches die möglichen Potentialflächen identifiziert, ihre Eignung untersucht und den Beitrag zur Energiewende beziffert. Dabei sind unter anderem mindestens folgende Gesichtspunkte einzubeziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Naturschutz</li><li>b. Landschaftsbild</li><li>c. Minderung der landwirtschaftlichen Produktionsflächen</li><li>d. Auswirkung auf den Lebensraum von Flora und Fauna unter Berücksichtigung unterschiedlicher Anlagenauslegung<ul style="list-style-type: none"><li>• Agri-PV-Anlagen i.S.d. DIN SPEC 91434:2021-05</li><li>• Konventionelle PV-Anlagen. Dabei sollen die - heute gängigen - Empfehlungen vom Bundesverband Neue Energiewirtschaft (pne), B.U.N.D. und NABU mit einfließen.</li></ul></li><li>e. Verfügbarkeit von eventuell notwendigen Ausgleichsflächen</li><li>f. Die wirtschaftlichen Auswirkungen für den LK unter Berücksichtigung des §6 Abs.3 Satz2 i.V.m. Satz4 EEG2021 (zukünftige Änderungen im EEG sind zu beachten) und mit der Einsparung von fossilen Brennstoffen aufzuzeigen.</li></ul>
3	<p><b>Inanspruchnahme von externer Expertise – Beauftragung eines Fachbüros zur neutralen Ermittlung der Potentialflächen</b></p> <p>Soweit notwendig, sind für die Erarbeitung der unterschiedlichen Sachgebiete ggf. Experten einzubinden, die die Erfahrungen der lokalen Ressourcen erweitern können.</p>
<p><b>Begründung</b></p> <p>Energiewende JETZT!</p> <p>Die Abhängigkeit von Russland zeigt heute eklatant auf, wie unsere Handlungsfreiheiten eingeschränkt sind.</p> <p>Die geopolitischen Entwicklungen haben deutlich gezeigt, dass die Unabhängigkeit der Energieversorgung höchste Priorität hat. Dies ist nur mit regenerativer Energie schnell und wirkungsvoll zu schaffen.</p> <p>Nun gilt es die energetische Unabhängigkeit mit höchster Priorität und ohne Verzögerung voranzutreiben. Um Klimaschutz, die Energiewende und den sozialen Frieden zu sichern, erfordert es ein ganzheitliches Handeln.</p>	

Die Verwaltung – vertreten durch den Landrat – hat bereits öffentlich bekundet, den Landkreis zu einer Modellregion zu machen. Dieser Antrag soll einen konstruktiven Beitrag leisten, um die oben aufgeführten Vorhaben kontrolliert und effizient zu beschleunigen.

Klimawandel, Energiewende und Wirtschaftsentwicklung müssen zusammen gedacht werden. Mit dem weiteren Ausbau der Wind- und der PV-Energie haben wir im Landkreis ein sehr großes Potential, welches wir zügig nutzen wollen.

Deshalb unterstützen wir alle Projekte, die den Umbau der Energieversorgung in „Erneuerbare“ beschleunigen, aus voller Überzeugung.

**Als progressiver Landkreis ist es erforderlich, dass wir GEMEINSAM die nötigen Schritte einleiten, um die Transformation zu beschleunigen!**

#### **Referenzmaterial/Mitgeltende Unterlagen**

Mustervertrag hier: [Mustervertrag für Kommunen – SonneSammeln \(sonne-sammeln.de\)](https://www.sonne-sammeln.de)

[Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen | Naturschutz und Energiewende \(natur-und-erneuerbare.de\)](https://www.natur-und-erneuerbare.de)

[Agri-Photovoltaik - Fraunhofer ISE](https://www.fraunhofer-ise.de)

[Agri-Photovoltaik: Chance für Landwirtschaft und Energiewende \(fraunhofer.de\)](https://www.fraunhofer-ise.de)

[Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor](#)



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Haupt- und Personalamt</b> Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0191/1 Status: öffentlich Datum: 09.12.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
02.11.2022	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	4	7	2
08.12.2022	Kreisausschuss	4	7	0
21.12.2022	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 18.05.2022: Stipendien-Programm Sozialpädagogik

**Sachverhalt:**

Der **Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation** hat sich in seiner Sitzung am 02.11.2022 mit dem Antrag befasst und dem Kreisausschuss mehrheitlich (4 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen) empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Prietz

Bernd Wölbern  
An der Ramme 3  
27419 Wohnste

SPD-Fraktion im KT Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Herrn Landrat Prietz  
Kreishaus  
Hopfengarten 2  
27356 Rotenburg



Fraktionsvorsitzender

04169-919333  
0170-2722246

woelbern@web.de

Wohnste, 18.05.2022

**Antrag: Stipendien-Programm Sozialpädagogik**  
(Direkteinbringung in den AfSAG) *oder in den AfFPuO*

Sehr geehrter Herr Landrat Prietz,

innerhalb des Kreises Rotenburg (Wümme) besteht ein zunehmender Bedarf an Sozialpädagogischen Assistent:innen, Erzieher:innen und Heilerziehungspfleger:innen. Insgesamt ist die Lage am Arbeitsmarkt im Berufsbereich Sozialpädagogik extrem angespannt.

Dies vorausgeschickt, beantragt die SPD-Kreistagsfraktion das Folgende.

**Der Kreistag möge beschließen:**

1. Der Landkreis legt ein Stipendien-Programm für den Berufsbereich Sozialpädagogik auf.
2. Das Programm hat eine Laufzeit bis 2026.
3. Pro Jahr werden bis zu 10 Ausbildungen gefördert.
4. Die Stipendien werden monatlich ausgezahlt und entsprechen bei VZ-Ausbildung in der Höhe der aktuell gültigen Mindestausbildungsvergütung.
5. Bei TZ-Ausbildung entspricht die Höhe der Stipendien dem Stunden-Anteil der TZ.
6. Die Dauer der Stipendien beträgt höchstens drei Jahre, wird jedoch maximal für die Dauer der Ausbildung gezahlt.
7. Stipendiat:innen verpflichten sich, nach der Ausbildung mindestens fünf Jahre im Gebiet des LK ROW zu arbeiten.
8. Das Nähere regelt eine entsprechende Richtlinie.

**Begründung**

Um den bereits bestehenden wie auch kommenden Bedarfen an Fachkräften im erzieherischen Bereich nachkommen zu können, bedarf es kreativer Maßnahmen und Konzepte. Dazu kann auch ein Stipendium für den Berufsbereich Sozialpädagogik gehören, dass sich auch an Quereinsteiger und Menschen im Rahmen einer Umschulung richtet, die über keine vorrangige finanzielle Förderung verfügen und für die eine dualisierte Ausbildung u.a. auch aus familiären Gründen nicht in Frage kommen kann. In diesem Sinne bietet das Stipendium diesem Personenkreis eine neue berufliche Option und ist gleichzeitig geeignet den Druck aus dem System zu reduzieren.

**Adressaten**

- LR
- AfSAG
- KA
- KT

### Begründung (Fortsetzung)

Insgesamt soll das Stipendium all jene Menschen erreichen, die sich für eine Tätigkeit als Erzieher:in oder Heilerziehungspfleger:in interessieren und eine entsprechende Tätigkeit im Landkreis Rotenburg (Wümme) anstreben.

Mit freundlichem Gruß

*in Vertretung D. Brauß*  
Bernd Wölbern





<b>Beschlussvorlage</b> <b>Schulverwaltungs- und Kulturamt</b> Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0303 Status: öffentlich Datum: 09.12.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.11.2022	Schulausschuss			
07.12.2022	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	13	0	0
08.12.2022	Kreisausschuss	11	0	0
21.12.2022	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 07.11.2022:  
Bundesfreiwilligendienstleistende für kreiseigene Schulen

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Schulausschusses am 15.11.2022 wurde über den anliegenden Eilantrag der SPD-Fraktion beraten, in kreiseigenen Schulen – insbesondere in Förderschulen – mindestens eine Stelle aus dem Programm „Bundesfreiwilligendienst“ bzw. „Freiwilliges Soziales Jahr“ zu gewähren; die administrative Abwicklung soll nach dem Antrag von der Kreisverwaltung übernommen werden. Im Ausschuss herrschte dahingehend Einigkeit, dass die kreiseigenen Schulen vom Einsatz Bundesfreiwilligendienstleistender profitieren würden, aber viele Fragen noch ungeklärt seien. Das Gremium verständigte sich deshalb darauf, dass zur Finanzausschusssitzung ein grobes Konzept erarbeitet werden möge, um über eine mögliche Bereitstellung kommunaler Mittel im Haushalt 2023 entscheiden zu können.

Nach dem Erlass über den Einsatz von Freiwilligendienstleistern in öffentlichen Schulen (RdErl. d. MK vom 01.08.2019 – 14-03404 (49) – VORIS 22410) liegt die Zuständigkeit für den Einsatz von Bundesfreiwilligendienstleistenden eigentlich beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung. Damit ist auch die Übernahme der notwendigen Kosten verbunden. Ein Einsatz von Bundesfreiwilligendienstleistenden ist sowohl in der Schule als Einsatzstelle als auch im Rahmen einer Zusammenarbeit der Schule mit einem außerschulischen Partner (z.B. gemeinnützige Vereine) möglich. Im Rahmen der Drittträgerkonstruktion wäre der außerschulische Partner der Einsatzort und die Schule lediglich der Tätigkeitsort.

Da die Bundesfreiwilligendienstleistenden in der Regel mit pädagogischen Aufgaben betraut sind bzw. in diesem Tätigkeitsfeld unterstützende Dienste leisten, liegt die Zuständigkeit eigentlich beim Land. Ersatzweise setzen aber verschiedene Gemeinden im Landkreis Bundesfreiwilligendienstleistende in ihren Schulen ein, insbesondere in der Drittträgerkonstruktion mit außerschulischen Partnern.

Eine Abfrage bei den kreiseigenen Schulen hat ergeben, dass mehrere Schulen einen Bedarf an einem oder mehreren Bundesfreiwilligendienstleistenden haben. Im Rahmen einer vertieften Prüfung wird die Verwaltung noch untersuchen, ob die gebäudetechnischen, personellen und administrativen Voraussetzungen gegeben sind. Wenn der Einsatz von „eigenen“ Bundesfreiwilligendienstleistenden des Landkreises ermöglicht werden soll, wird empfohlen, sie im Rahmen eines Pilotprojektes in den drei Förderschulen einzuplanen, wie es auch Tenor im Antrag ist. Über den Fortgang der Prüfungen wird im Schulausschuss bzw. im Kreisausschuss berichtet werden. Vorsorglich sollen Kosten für Taschengeld, Sozialversicherungsbeiträge, Verwaltungs- und ggf. Betreuungskosten im Haushalt 2023 bereitgestellt werden, die je Bundesfreiwilligendienstleistenden durchaus bei 10.000 Euro p.a. liegen können.

**Beschlussvorschlag:**

Im Rahmen eines Pilotprojekts sollen drei Bundesfreiwilligendienstleistende vorzugsweise in den kreiseigenen Förderschulen eingesetzt werden. Dafür werden mit dem Haushalt 2023 folgende Mittel bereitgestellt:

Produkt 22.1.01 Förderschule Bremervörde	10.000 Euro
Produkt 22.1.02 Förderschule Rotenburg	10.000 Euro
Produkt 22.1.03 Förderschule Zeven	10.000 Euro

Prietz



Volker Kullik  
Stiller Frieden 22a  
27442 Karshöfen

Fon: 04763-1404 (p)  
Mobil 01520-2798409  
[volker.kullik@t-online.de](mailto:volker.kullik@t-online.de)

SPD Fraktion im Kreistag Rotenburg (Wümme)

Herrn  
Landrat Marco Prietz  
Kreishaus  
Hopfengarten 2  
27356 Rotenburg

07. November 2022

## **Eilantrag:**

### **Bundesfreiwilligendienstleistende für kreiseigene Schulen**

Guten Tag Herr Landrat Prietz,

ein überwiegender Teil der Mitgliedskommunen unseres Landkreises setzt inzwischen sehr erfolgreich Bundesfreiwilligendienstleistende (BFD) bzw. Ableistende des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) an seinen Schulen ein. Für die jungen Menschen bedeutet dies oft einen wichtigen Schritt in ihrer persönlichen Entwicklung und für die Einsatzschulen eine wertvolle Hilfe bei ihrer Arbeit. Besonders im Verhältnis zu den geringen Kosten im Haushalt des Landkreises, ist die Unterstützung für die begünstigten Schulen beachtlich.

Dies vorausgeschickt, beantragt die SPD-Kreistagsfraktion das Folgende:

**Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt seinen kreiseigenen Schulen – insbesondere den Förderschulen – mindestens eine Stelle aus dem Programm „Bundesfreiwilligendienst“ bzw. „Freiwilliges Soziales Jahr“. Die administrative Abwicklung wird von der Kreisverwaltung übernommen.**

Weitere Erläuterungen und Begründungen erfolgen mündlich im Schulausschuss.

Mit freundlichem Gruß

gez. Volker Kullik



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Gesundheitsamt</b> Tagesordnungspunkt: 13		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0241 Status: öffentlich Datum: 09.12.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
16.11.2022	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	13	0	0
08.12.2022	Kreisausschuss	11	0	0
21.12.2022	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Erweiterung des Stipendiatenmodells für Studierende der Humanmedizin im Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Sachverhalt:**

Am 19.12.2018 wurde durch den Kreistag die Vergabe von Stipendien an Studierende der Humanmedizin, auf Grundlage der entsprechenden Förderrichtlinie, beschlossen. Seit Sommer 2019 wurden nach und nach die sechs verfügbaren Stipendien vergeben. Durch die Kreistagsgruppe CDU/FDP/WFB(BLZG)/FW wurde mit Datum vom 12.09.2022 beantragt, das Stipendiatenmodell auf zwölf Plätze auszuweiten.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

Die Vergabe der verfügbaren Stipendien lief in den vorherigen Jahren einwandfrei. Es konnte festgestellt werden, dass jährlich eine zunehmende Anzahl an geeigneten Bewerbungen eingegangen ist. Seit Sommer 2021 sind alle Plätze vergeben. Anfragen zur Förderung weiterer Studierenden sind regelmäßig zu verzeichnen. Vor dem Hintergrund, dass der Bedarf an neuen Ärztinnen und Ärzten langfristig hoch bleibt, ist die beantragte Aufstockung der Stipendien aus Sicht der Verwaltung zu begrüßen.

Es wird vorgeschlagen, jährlich zwei weitere Personen in das Stipendiatenmodell aufzunehmen, bis die Gesamtzahl von 12 Stipendien erreicht ist. So kann eine jährliche Anmeldefrist gewährleistet und Kontinuität in die Förderung gebracht werden.

Die Kosten für die zu vergebenen Stipendien belaufen sich auf maximal 37.500 Euro pro Student/in (75 Monate à 500 Euro). Bei Studierenden im Ausland mit anfallenden Studiengebühren liegen die Kosten bei maximal 48.750 Euro (75 Monate à 650 Euro). Die erforderlichen Finanzmittel liegen im Jahr aktuell bei 36.000 Euro. Im Jahr 2023 werden Mittel für acht Stipendien in der Höhe von maximal 51.600 Euro benötigt, im Jahr 2024 Mittel für zehn Stipendien in der Höhe von maximal 63.600 Euro. Ab 2025 werden jährlich 75.600 Euro für maximal zwölf Studierende (davon zwei Studierende im Ausland) benötigt. Die erforderlichen Finanzmittel sind dem Produkt 41.2.01 (Teilhaushalt 6) zugeordnet.

In der Richtlinie über die Gewährung von Stipendien für Studierende der Humanmedizin ist die Anzahl der zu vergebenden Stipendien entsprechend von sechs auf zwölf Plätze zu ändern.

**Beschlussvorschlag:**

- 1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erweitert das Stipendiatenmodell und unterstützt Medizinstudierende durch die Vergabe von zwölf Stipendien ab 2023. Ausgehend davon, dass sechs Stipendien bereits vergeben sind, werden beginnend ab 2023 jährlich 2 weitere Stipendien vergeben bis die Gesamtzahl von 12 Stipendien erreicht ist.
- 2) Die im Jahr 2023 erforderlichen Haushaltsmittel für acht Stipendien in Höhe von 51.600 € werden im Produkt 41.2.01 bereitgestellt.
- 3) Die der Beschlussvorlage anhängende „Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Gewährung von Stipendien für Studierende der Humanmedizin“ wird beschlossen.

Prietz



Kreistagsgruppe CDU / FDP / WFB (BLZG) / FW  
Emsländer Weg 15, 27356 Rotenburg

Landkreis Rotenburg  
Landrat Marco Prietz  
Hopfengarten 2  
27356 Rotenburg

Eike Holsten  
Vorsitzender  
Emsländer Weg 15  
27356 Rotenburg  
Tel.: 0176/70098060  
E-Mail: [e.holsten@eike-holsten.de](mailto:e.holsten@eike-holsten.de)

12. September 2022

### **Antrag: Erweiterung von Stipendien des Landkreises Rotenburg (Wümme) für Studierende der Humanmedizin**

Die Sicherstellung der medizinischen Versorgung ist auch im Landkreis Rotenburg ein wichtiges Thema. Landesweit zeigt sich, dass ländliche Räume häufig nicht so attraktiv für Absolventinnen und Absolventen der medizinischen Fakultäten sind.

Das Land Niedersachsen hat unter Federführung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur die Zahl der Medizinstudienplätze von 589 auf 779 erhöht, über die Landarztquote werden ab dem Wintersemester 2023/24 60 Studienplätze bevorzugt an Studentinnen und Studenten vergeben, die sich bereit erklären, zehn Jahre als Hausärzte in unterversorgten Regionen tätig zu werden. Wir begrüßen diese Initiativen ausdrücklich.

Zur konkreten Attraktivitätssteigerung für Medizinstudentinnen und Studenten, als Ärztin oder Arzt im Landkreis Rotenburg tätig zu werden, setzen wir bereits seit 2018 auf ein Stipendiatsprogramm mit einer Kapazität von sechs Stipendien. Das Programm ist erfolgreich, die sechs Stipendien sind vergeben. Der Bedarf an neuen Ärztinnen und Ärzten wird nach allen Einschätzungen auch langfristig im Kreis Rotenburg hoch bleiben.

Daher beantragen wir die Erweiterung des Programms um weitere sechs Stipendien, um dann insgesamt zwölf Personen für die ärztliche Tätigkeit im Landkreis zu binden.

Der Kreistag möge beschließen:

Das Stipendienprogramm für Studierende der Humanmedizin des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird um weitere sechs Stipendien erweitert

Entsprechende finanzielle Mittel sind für den Haushalt 2023 vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Eike Holsten



**Landkreis  
Rotenburg**  
(Wümme)

**Richtlinie  
des Landkreises Rotenburg (Wümme)  
über die Gewährung von Stipendien  
für Studierende der Humanmedizin**

**21.12.2022**

## **Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Gewährung von Stipendien für Studierende der Humanmedizin**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie insgesamt zwölf Studierenden der Humanmedizin ein Stipendium mit dem Ziel, dass diese nach Abschluss der Facharztweiterbildung in der Patientenversorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) ärztlich tätig werden. Erwartet wird, dass seitens der Bewerber eine Verbundenheit zum Landkreis Rotenburg (Wümme) besteht bzw. diese während des Stipendiums aufgebaut wird (z.B. Teilnahme an der „Landpartie Zeven“, Stipendiatentreffen).

Das Stipendienprogramm soll vorrangig den Abbau der Unterversorgung im ambulanten Bereich fördern, dient aber auch der Sicherstellung der Versorgung im stationären Bereich sowie im öffentlichen Gesundheitswesen im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Die Gewährung des Stipendiums ist an die Verpflichtung der Empfänger gebunden, nach der Weiterbildung zum/r Facharzt/-ärztin im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Tätigkeit als Arzt/Ärztin in der Patientenversorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) aufzunehmen. Die Inanspruchnahme des Stipendiums des Landkreises kann neben anderen Förderprogrammen erfolgen, soweit hierdurch keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten außerhalb des Landkreises eingegangen wurde. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Rotenburg (Wümme) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **§ 1 Voraussetzungen für ein Stipendium**

Das Stipendium können Studierende auf Antrag erhalten, die

- a) vorzugsweise aus dem Landkreis Rotenburg (Wümme) stammen (z. B. schulische Ausbildung im Landkreis absolviert, aktueller oder bisheriger Wohnort im Landkreis oder sonstiger sozialer Bezug zum Landkreis) oder an dem Projekt „Landpartie Zeven“ teilgenommen haben und
- b) an einer Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt/Ärztin in Deutschland zulässt, für ein Studium der Fachrichtung Humanmedizin eingeschrieben sind und
- c) in Deutschland leben und arbeiten dürfen (für Personen, die nicht Deutsche oder EU Staatsangehörige sind, ist eine Niederlassungserlaubnis, welche zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt, erforderlich) und
- d) eine Verpflichtungserklärung zur fünfjährigen ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Rotenburg (Wümme) nach bestandener Facharztprüfung abgeben.

## **§ 2 Art, Dauer und Höhe des Stipendiums**

- 1) Das Stipendium wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss frühestens ab dem Beginn des kommenden Winter- bzw. Sommersemesters gewährt, in dem der/die Stipendiat/in in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde und im Studienfach Medizin mit einem Vollstudienplatz eingeschrieben ist.
- 2) Das Stipendium wird für die Dauer von maximal 75 Monaten gewährt und beträgt 500 Euro monatlich.
- 3) Bei einem Studium im Ausland bekommen Stipendiaten, soweit entsprechende Studiengebühren anfallen, einen Zuschuss zu den Studiengebühren in Höhe von 150 Euro monatlich ab dem ersten Studienjahr. Wenn entsprechende BAföG-Leistungen bezogen werden, erfolgt die Zahlung des Studiengebühreuzuschusses bei einem Auslandsstudium aufgrund des Anspruches auf Zahlung von Studiengebühren nach § 3 der BAföG-Auslandszuschlagsverordnung erst ab dem zweiten Studienjahr.

## **§ 3 Pflichten der Stipendiaten**

- 1) Die Stipendiaten verpflichten sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit, spätestens aber innerhalb von zwei Semestern danach, abgelegt werden. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.
- 2) Die Stipendiaten haben gegenüber dem Landkreis Rotenburg (Wümme) die folgenden Nachweispflichten:
  - a) Die Stipendiaten haben zu Beginn jeden Semesters unverzüglich und unaufgefordert eine Immatrikulationsbescheinigung beim Landkreis Rotenburg (Wümme) vorzulegen.
  - b) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums sind dem Landkreis Rotenburg (Wümme) unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.
  - c) Eine sich abzeichnende Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus ist dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.
  - d) Die Stipendiaten haben semesterweise Leistungsnachweise zu erbringen und das Bestehen der drei Abschnitte der ärztlichen Prüfung jeweils durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nachzuweisen.

- e) Mit Beginn der Facharztweiterbildung ist nachzuweisen, wo die Weiterbildung absolviert wird. Der/Die in der Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, während der Facharztweiterbildung dem Landkreis Rotenburg (Wümme) jährlich bzw. bei einem Wechsel der Weiterbildungseinrichtung oder des Weiterbildungsabschnitts durch eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis besteht.
- f) Nach erfolgreichem Bestehen der Facharztprüfung ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen.
- g) Die Stipendiaten haben weiterhin alle Änderungen (z.B. der Abbruch des Medizinstudiums), die sich auf die Zahlung des Stipendiums auswirken können, unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4 Verpflichtungen der Stipendiaten nach Ablauf des Förderzeitraumes**

- 1) Die Stipendiaten verpflichten sich, unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums eine fachärztliche Weiterbildung, die zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung auf Basis dieser Weiterbildung berechtigt, zu absolvieren. Vor Aufnahme der Facharztweiterbildung erklären die Stipendiaten schriftlich gegenüber dem Landkreis, für welche Facharzttrichtung sie sich entschieden haben. Eine spätere Änderung der gewählten Facharzttrichtung kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landkreises erfolgen.
- 2) Die Facharztweiterbildung ist vorzugsweise im Landkreis Rotenburg (Wümme) durchzuführen, soweit die Weiterbildungsinhalte im Landkreis angeboten werden und freie Weiterbildungsstellen vorhanden sind.
- 3) Die Stipendiaten verpflichten sich, innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Facharztweiterbildung als Facharzt/Fachärztin mit einer Vollzeittätigkeit, mindestens jedoch zu 75 %, an der Patientenversorgung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für die Dauer von fünf Jahren teilzunehmen.
- 4) Die Teilnahme an der ärztlichen Versorgung kann vertragsärztlich in eigener Niederlassung oder als angestellter bzw. zugelassener Arzt/Ärztin in einer Vertragsarztpraxis oder einer anderen Versorgungsform, im Gesundheitsamt oder an einer der Kliniken im Landkreis Rotenburg (Wümme) erfolgen.
- 5) Nach schriftlicher Absprache mit dem Landkreis ist auch eine Teilnahme an der ärztlichen Versorgung in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich die Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung.



## § 5 Rückzahlung des Stipendiums

- 1) Das Stipendium muss nach fristloser Kündigung insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen zurückgezahlt werden:
  - a) wenn der Landkreis feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder
  - b) der/die Stipendiat/in das Studium des Studiengangs Medizin länger als ein Jahr unterbricht, vorzeitig abbricht oder
  - c) der/die Stipendiat/in vom Studium des Studiengangs Medizin ausgeschlossen wird oder
  - d) der/die Stipendiat/in die ärztliche Tätigkeit nicht binnen 12 Monaten nach absolvierter fachärztlicher Ausbildung im Landkreises Rotenburg (Wümme) aufnimmt oder
  - e) der/die Stipendiat/in nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit sein Studium beendet oder
  - f) wenn die geforderten Nachweise in mehr als zwei Fällen nicht termingerecht erbracht und trotz Mahnung auch nicht innerhalb der erneut gesetzten Frist nachgereicht werden oder
  - g) wenn gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens eine rechtskräftige Verurteilung erfolgte oder
  - h) wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer fristlosen Kündigung des Stipendienvertrages berechtigt.
- 2) Sollte die ärztliche Tätigkeit im Landkreis Rotenburg (Wümme) vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes beendet werden, ist das Stipendium anteilig (je Monat 1/60) zurückzuzahlen.
- 3) Das Stipendium ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab dem Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.
- 4) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) das Studium oder die ärztliche Tätigkeit nicht wie vorgesehen erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 6 Aussetzung und Einstellung der Zahlung des Stipendiums**

- 1) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn
  - a) die geforderten Nachweise nach erfolgter einmaliger Mahnung nicht termingerecht erbracht werden oder
  - b) das Studium unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wurde.
  - c) gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens Anklage erhoben wird.

Im Falle von a) und b) wird die Zahlung für die Zukunft wieder aufgenommen, sobald die geforderten Nachweise erbracht sind oder das Studium wieder aufgenommen wurde.

- 2) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere dann eingestellt, wenn
  - a) die maximale Dauer der Zahlung des Stipendiums von 75 Monaten erreicht ist oder
  - b) der/die Studierende das Studium des Studiengangs Medizin vorzeitig abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird.

## **§ 7 Bewerbungsverfahren**

- 1) Der Antrag auf die Gewährung eines Stipendiums kann beim Landkreis Rotenburg (Wümme) gestellt werden. Bei Antragstellung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
  - Formloses Bewerbungsschreiben
  - Tabellarischer Lebenslauf
  - Motivationsschreiben
  - Kopie des Personalausweises
  - beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
  - Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung an einer Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt. Studienanfänger mit laufendem Bewerbungsverfahren können die Immatrikulationsbescheinigung nachreichen. Eine mögliche Zusage für das Stipendium erfolgt dann in Abhängigkeit vom Nachweis der Immatrikulation.
  - bei schon bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses

- 2) Die aktuellen Bewerbungsfristen werden jeweils auf der Homepage des Landkreises Rotenburg (Wümme) bekannt gegeben.
- 3) Sofern gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, ist dieses unverzüglich schriftlich dem Landkreis anzuzeigen.

## **§ 8 Auswahlverfahren**

- 1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums entsprechend § 1 dieser Richtlinie.
- 2) Das Auswahlgremium führt Auswahlgespräche durch und wählt die für begabt und geeignet gehaltenen Medizinstudierenden für ein Stipendium aus.  
Das Auswahlgremium besteht aus:
  - der für das Gesundheitsamt zuständigen Dezernatsleitung des Landkreises Rotenburg (Wümme) - *Vorsitz* -
  - der Leitung des Gesundheitsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme)
  - einem Mitglied der Steuerungsgruppe der Gesundheitsregion im Landkreis Rotenburg (Wümme)
  - einer ärztlichen Vertretung aus dem Projekt „Landpartie Zeven“
- 3) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) bewilligt die Stipendien auf Grundlage der Empfehlung des Auswahlgremiums im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 4) Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden über einen Bewilligungsbescheid bekannt gegeben und durch die Unterzeichnung eines Stipendienvertrages angenommen.
- 5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Gesundheitsamt**

**Bahnhofstraße 15  
27356 Rotenburg (Wümme)  
04261 983-3203  
[medizinstipendium@lk-row.de](mailto:medizinstipendium@lk-row.de)**

[www.lk-row.de](http://www.lk-row.de)



SPD-Fraktion im KT Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Herrn Landrat Prietz  
Kreishaus  
Hopfengarten 2  
27356 Rotenburg

Ina Helwig  
Jupiterstraße 29  
27356 Rotenburg (W.)

Stv. Fraktionsvorsitzende

0170-8355485

[spd.helwig@gmx.de](mailto:spd.helwig@gmx.de)

Rotenburg, 09.11.2022

## Eilantrag: Förderung der Hebammenarbeit im Landkreis Rotenburg (W.)

Sehr geehrter Herr Landrat Prietz,

drohende Engpässe bei der Versorgung von Schwangeren durch freiberufliche Hebammen ist ein zunehmend präsenter werdendes Thema und sorgt zurecht für Besorgnis in der Gesellschaft. Auch im Landkreis Rotenburg (W.) ist die Situation angespannt: Für werdende Mütter wird es immer schwieriger, eine Hebamme mit freien Kapazitäten zu finden. Der Altersdurchschnitt der im LK ROW freiberuflich arbeitenden Hebammen liegt bei 50+, was eine Verschärfung der Situation in absehbarer Zeit erwarten lässt.

Dies vorausgeschickt, beantrage ich namens und im Auftrage der SPD-Kreistagsfraktion das Folgende.

### Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreistag Rotenburg (W.) stellt fest und weiß, dass die Arbeit von Hebammen im gesamten Prozess von Schwangerschaft und Geburt, beginnend mit der Vorbereitung bis hin zur Rückbildung sowie Begleitung der Stillzeit, von essentieller Bedeutung für Eltern und Kind ist.
2. Der Kreistag erkennt an, dass die Arbeit der Hebammen auch im Landkreis Rotenburg (W.) immer schwieriger geworden ist. Steigende Kosten in allen Bereichen und fehlende Räumlichkeiten für Kurs- und Beratungsangebote zwingen immer mehr Hebammen, ihren Beruf aufzugeben. Lange Fahrtwege im Flächenlandkreis Rotenburg (W.) sind dabei eine besondere Herausforderung.
3. Der Landkreises Rotenburg legt ein **Förderprogramm für die Hebammenarbeit** auf, welches die nachfolgenden Punkte beinhaltet:
  - a. Einrichtung einer Koordinierungsstelle zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für freiberufliche Hebammenarbeit im Landkreis.
  - b. Gewährung eines Raumkostenzuschusses zur Förderung von Geburts-Vorbereitungs- und Rückbildungskursen, der von der Koordinierungsstelle verwaltet wird.
  - c. Gewährung eines einmaligen Zuschusses für die Ersteinrichtung (Starterpaket) in Höhe von 10.000,00 Euro zur Unterstützung von Hebammen beim Schritt in die Freiberuflichkeit.

### Adressaten

- LR
- AFSAG
- KA
- KT

### **Antrag (Fortsetzung):**

4. Zur Umsetzung des Förderprogrammes erarbeitet die Verwaltung des Landkreises Rotenburg (W.) eine serviceorientierte und unkomplizierte Förderrichtlinie.
5. Die erforderlichen finanziellen Mittel sind im Haushalt zur Verfügung zu stellen.
6. Das Förderprogramm ist zunächst für eine Laufzeit von 5 Jahren, beginnend mit dem Jahre 2023, ausgelegt.

### **Begründung:**

Ziel des Antrages ist die Förderung freiberuflicher Hebammen und damit die langfristige Sicherstellung der umfassenden Geburtsbegleitung für werdende Mütter und ihre Babys im gesamten Prozess von Schwangerschaft und Geburt, beginnend mit der Vorbereitung bis hin zur Nachsorge sowie Begleitung der Stillzeit durch Hebammen über das Jahr 2030 hinaus.

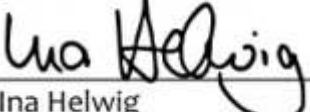
Als familienfreundlicher Landkreis, dem das gesunde Aufwachsen von Kindern wichtig ist, müssen jetzt Entscheidungen getroffen werden, die den LK (auch) zukünftig zu einem attraktiven Arbeitsort für (neue) freiberufliche Hebammen machen.

Die Schaffung einer **Koordinierungsstelle** dient der Verankerung der Notwendigkeit der Hebammenarbeit in den Handlungsroutinen von Verwaltung und Politik und betont den Stellenwert, den eine umfassende Geburtshilfe bei Verwaltung und Politik im Landkreis Rotenburg (W.) genießt. Neben der grundlegenden Aufgabe, die Arbeitsbedingungen für freiberufliche Hebammenarbeit im Landkreis zu verbessern, soll sie die Koordinierung notwendiger Bereiche, wie Raum-Management und -Suche, Vernetzung, Fortbildungsangebote und Öffentlichkeitsarbeit unterstützen. Zur Umsetzung ist sowohl die Vergabe (nach Ausschreibung) an freie Träger als auch die Implementierung im Gesundheitsamt des Landkreises denkbar.

Mit dem Raumkostenzuschuss wird auf die prekäre Lage am Immobilien-Markt im Landkreis reagiert, die es Hebammen schwer bis unmöglich macht, Kurse zu auskömmlichen Preisen anzubieten, die sich die Eltern dann auch leisten können.

Das Starterpaket zur Unterstützung von Hebammen beim Schritt in die Freiberuflichkeit ist eine nachhaltige Maßnahme zur Sicherung der Geburtshilfe im Landkreis Rotenburg (W.). Es ist ein Instrument, welches neuen Hebammen eine Motivation bietet, sich im Landkreis Rotenburg (W.) als freiberufliche Hebammen niederzulassen. Hebammen die eine Förderung nach Punkt 3. c. in Anspruch nehmen, verpflichten sich, mindestens fünf Jahre als freiberufliche Hebamme im Landkreis Rotenburg (W.) tätig zu sein. Bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ina Helwig



Ina Helwig  
Jupiterstraße 29  
27356 Rotenburg (W.)

SPD-Fraktion im KT Rotenburg (Wümme)

Stv. Fraktionsvorsitzende

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Herrn Landrat Prietz  
Kreishaus  
Hopfengarten 2  
27356 Rotenburg

0170-8355485

[spd.helwig@gmx.de](mailto:spd.helwig@gmx.de)

Rotenburg, 09.12.2022

## Änderungsantrag: Förderung der Hebammenarbeit im Landkreis Rotenburg (W.)

Sehr geehrter Herr Landrat Prietz,

unter dem Datum des 09.10.2022 beantragte meine Fraktion das Auflegen eines Förderprogrammes für die Hebammenarbeit. Mit Datum vom 05.11.2022 legte die Mehrheitsgruppe hierzu einen Änderungsantrag zur Sitzung des AfFPuO vor.

-----  
Dies vorausgeschickt, beantrage ich namens und im Auftrage der SPD-Kreistagsfraktion nunmehr in Synthese beider Anträge das Folgende.

### **Der Kreistag möge beschließen:**

1. Der Kreistag Rotenburg (W.) stellt fest und weiß, dass die Arbeit von Hebammen und Entbindungspflegern (im Weiteren auch ohne gesonderte Nennung stets mit gemeint) im gesamten Prozess von Schwangerschaft und Geburt, beginnend mit der Vorbereitung bis hin zur Rückbildung sowie Begleitung der Stillzeit, von essentieller Bedeutung für Eltern und Kind ist.
2. Der Kreistag erkennt an, dass die Arbeit der Hebammen auch im Landkreis Rotenburg (W.) immer schwieriger geworden ist. Steigende Kosten in allen Bereichen und fehlende Räumlichkeiten für Kurs- und Beratungsangebote zwingen immer mehr Hebammen, ihren Beruf aufzugeben und verhindern den Berufseinstieg interessierter Menschen. Lange Fahrtwege im Flächenlandkreis Rotenburg (W.) sind dabei eine besondere Herausforderung.
3. Der Landkreises Rotenburg legt ein **Förderprogramm für die Hebammenarbeit** auf, welches die nachfolgenden Punkte beinhaltet:
  - a. Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle (=Koordinierungsstelle) zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für freiberufliche Hebammenarbeit im Landkreis als halbe Stelle (orientiert an TVöD E11 Stufe 2) beim Gesundheitsamt des Landkreises.
  - b. Gewährung eines Raumkostenzuschusses zur Förderung von Geburts-Vorbereitungs- und Rückbildungskursen, der von der Koordinierungsstelle verwaltet wird.
  - c. Gewährung eines einmaligen Gründerzuschusses für die Ersteinrichtung (Starterpaket) in Höhe von 10.000,00 Euro zur Unterstützung von Hebammen beim Schritt in die Freiberuflichkeit.

### Adressaten

- LR
- KT

### **Antrag (Fortsetzung):**

4. Zur Umsetzung des Förderprogrammes erarbeitet die Verwaltung des Landkreises Rotenburg (W.) eine serviceorientierte und unkomplizierte Förderrichtlinie.
5. Die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel in Höhe von 70.000 sind im Haushalt unter Produkt 41.2.01 zur Verfügung zu stellen.
6. Das Förderprogramm ist zunächst für eine Laufzeit von 5 Jahren, beginnend mit dem Jahre 2023, ausgelegt und wird programmbegleitend ab 2025 evaluiert. Fördermittel des Bundes oder des Landes werden in das Förderprogramm eingegliedert.
7. Der Landrat wird gebeten, sich gegenüber dem Bund und dem Land für die Unterstützung der Kommunen bei der Einrichtung und Unterhaltung von Hebammenstützpunkten stark zu machen.

### **Begründung:**

Ziel des Antrages ist die Förderung freiberuflicher Hebammen und damit die langfristige Sicherstellung der umfassenden Geburtsbegleitung für werdende Mütter und ihre Babys im gesamten Prozess von Schwangerschaft und Geburt, beginnend mit der Vorbereitung bis hin zur Nachsorge sowie Begleitung der Stillzeit durch Hebammen über das Jahr 2030 hinaus.

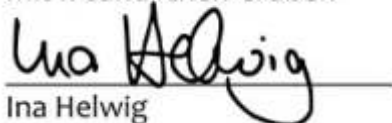
Als familienfreundlicher Landkreis, dem das gesunde Aufwachsen von Kindern wichtig ist, müssen jetzt Entscheidungen getroffen werden, die den LK (auch) zukünftig zu einem attraktiven Arbeitsort für (neue) freiberufliche Hebammen machen.

Die Schaffung einer **Koordinierungsstelle** dient der Verankerung der Notwendigkeit der Hebammenarbeit in den Handlungsrouninen von Verwaltung und Politik und betont den Stellenwert, den eine umfassende Geburtshilfe bei Verwaltung und Politik im Landkreis Rotenburg (W.) genießt. Neben der grundlegenden Aufgabe, die Arbeitsbedingungen für freiberufliche Hebammenarbeit im Landkreis zu verbessern, soll sie die Koordination notwendiger Bereiche, wie Raum-Management und -Suche, Vernetzung, Fortbildungsangebote und Öffentlichkeitsarbeit unterstützen. Zur Umsetzung wird die Koordinierungsstelle personell im Gesundheitsamt des Landkreises implementiert, und mit einer Hebamme besetzt. Eine Verknüpfung mit weiteren Angeboten des Landkreises für junge Familien kann sinnvoll sein, muss dann jedoch mit einer Erhöhung des Stellenanteils einhergehen.

Mit dem Raumkostenzuschuss wird auf die prekäre Lage am Immobilien-Markt im Landkreis reagiert, die es Hebammen schwer bis unmöglich macht, Kurse zu auskömmlichen Preisen anzubieten, die sich die Eltern dann auch leisten können.

Das Starterpaket zur Unterstützung von Hebammen beim Schritt in die Freiberuflichkeit ist eine nachhaltige Maßnahme zur Sicherung der Geburtshilfe im Landkreis Rotenburg (W.). Es ist ein Instrument, welches neuen Hebammen eine Motivation bietet, sich im Landkreis Rotenburg (W.) als freiberufliche Hebammen niederzulassen. Hebammen die eine Förderung nach Punkt 3. c. in Anspruch nehmen, verpflichten sich, mindestens fünf Jahre als freiberufliche Hebamme im Landkreis Rotenburg (W.) tätig zu sein. Bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit ist der Zuschuss anteilig in Höhe von 2.000 €/Jahr zurückzuzahlen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ina Helwig





Kreistagsgruppe CDU / FDP / WFB (BLZG) / FW  
Emsländer Weg 15, 27356 Rotenburg

Landkreis Rotenburg  
Landrat Marco Prietz  
Hopfengarten 2  
27356 Rotenburg

Eike Holsten  
Vorsitzender  
Emsländer Weg 15  
27356 Rotenburg  
Tel.: 0176/70098060  
E-Mail: [e.holsten@eike-holsten.de](mailto:e.holsten@eike-holsten.de)

5. Dezember 2022

## **Änderungsantrag der Kreistagsgruppe CDU / FDP / WFB (BLZG) / FW zum Eilantrag der SPD: „Förderung der Hebammenarbeit im Landkreis Rotenburg (W.)“**

### **Beschluss:**

1. Der Landkreis Rotenburg unterstützt die Arbeit von Hebammen und Entbindungspflegern (im Weiteren auch ohne gesonderte Nennung mit gemeint). Dies geschieht durch eine zentrale Anlaufstelle für deren Arbeit im Gesundheitsamt und über eine Förderrichtlinie – zur Unterstützung bei der Ausrichtung von Kursen und für die Unterstützung beim Schritt in die Selbständigkeit.
2. Zur Umsetzung der Richtlinie und Begleitung der Arbeit freiberuflicher Hebammen im Landkreis wird im Gesundheitsamt eine halbe Stelle geschaffen, die von einer Hebamme besetzt werden sollte.
3. Die Koordinierungsstelle bündelt die Angebote der Hebammenarbeit im Landkreis und macht sie öffentlich zugänglich. Die Angebote des Landkreises für junge Familien werden von hier unterstützt.
4. Die Koordinierungsstelle dient als Ansprechpartnerin für junge Familien im Landkreis Rotenburg und hilft Hebammen, die im Kreisgebiet tätig sind, bei der Vermittlung ihres Angebots.
5. Die Koordinierungsstelle ist mit der Umsetzung der Förderrichtlinie zur Unterstützung bei der Ausrichtung von Kursen und für die Unterstützung beim Schritt in die Selbständigkeit betraut.
6. Der Landkreis entwickelt eine Förderrichtlinie und gewährt anhand dieser einen einmaligen Gründerzuschuss für freiberufliche Hebammen – in Höhe von bis zu 10.000 Euro – mit der Verpflichtung sich im Landkreis Rotenburg beruflich niederzulassen. Verpflichtungszeit je ausgezahlten 2.000 Euro Gründerzuschuss beträgt 1 Jahr (Max. 5 Jahre). Die Koordinierungsstelle wickelt diesen Gründerzuschuss ab und unterstützt, an der Seite der bestehenden Existenzgründerförderung des Landkreises, beim Schritt in die Selbständigkeit.
7. Über die Förderrichtlinie können zusätzlich Raumkostenzuschüsse für Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurse beantragt werden, so diese Kurse anders nicht wirtschaftlich darstellbar sind. Die Koordinierungsstelle kann hierzu auch bei der Vermittlung öffentlicher Räumlichkeiten behilflich sein.

8. Neben der halben Stelle im Gesundheitsamt, abzubilden über den Stellenplan, wird im Haushalt im Produkt 41.2.01. eine Summe von 70.000 Euro für bis zu fünf Gründerzuschüsse pro Jahr, die Umsetzung der Förderrichtlinie und die Arbeit der Koordinierungsstelle verankert.
9. Diese Förderung ist zunächst auf fünf Jahre angelegt und wird frühzeitig evaluiert. Sollte zwischenzeitig seitens des Bundes oder des Landes eine Förderung erfolgen, wird diese mit dem Angebot des Landkreises verknüpft.
10. Der Landrat wird gebeten, sich gegenüber der niedersächsischen Landesregierung sowie der Bundesregierung für die Unterstützung der Kommunen bei der Unterhaltung von dezentralen Hebammenzentralen stark zu machen.

Mit freundlichen Grüßen



Eike Holsten

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Sozialamt</b> Tagesordnungspunkt: 15		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0257 Status: öffentlich Datum: 09.12.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
16.11.2022	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	13	0	0
08.12.2022	Kreisausschuss	11	0	0
21.12.2022	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Sozialkonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme)

**Sachverhalt:**

Der demografische und gesellschaftliche Wandel, die sich verändernde wirtschaftliche Situation, die dynamische Sozialgesetzgebung und auch Ereignisse wie die Corona-Pandemie oder der Krieg in der Ukraine haben in den vergangenen Jahren große Herausforderungen für das soziale Miteinander auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) mit sich gebracht. Dies betrifft nicht nur die Bevölkerung im Landkreis Rotenburg (Wümme), sondern auch die im sozialen Bereich handelnden Akteure inkl. der Kreisverwaltung. Erwähnt sei hier nur beispielhaft der Fachkräftemangel mit seinen unterschiedlichsten Auswirkungen für alle Beteiligten.

Um die übergeordneten sozialen Themenfelder des Dezernates III in eine strukturierte Bearbeitung zu überführen und einen laufenden Qualitätsentwicklungsprozess sicherzustellen, ist beabsichtigt, ein Sozialkonzept zu erstellen. Dieses auf strategische Handlungsfelder ausgerichtete Sozialkonzept strukturiert die Themenfelder, schafft Transparenz, dient der Gesamtausrichtung der Arbeit im Sozialbereich/Dezernat III und ermöglicht nicht zuletzt bei knappen personellen Ressourcen einen zielgerichteten Personaleinsatz der Verwaltung. Es stellt ein gemeinsam von Sozial-, Arbeits- und Gesundheitsausschuss sowie der Verwaltung erarbeitetes strategisches Steuerungsinstrument dar und soll kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Als strukturell zu bearbeitende Themen sind insbesondere

1. Pflege
2. Menschen mit Behinderungen
3. Senioren

zu nennen, die in Form von Teilkonzepten erarbeitet werden. Eine regelmäßige Berichterstattung zum jeweiligen Umsetzungsstand der Teilkonzepte wird im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit erfolgen.

Für den Bereich Pflege ist in diesem Jahr bereits mit dem jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Handlungskonzept „Pflege“ auf Basis des 1. örtlichen Pflegeberichtes mit einer strukturellen Bearbeitung eines Themas begonnen worden und insofern ein erstes Teilkonzept des Sozialkonzeptes erstellt.

Im nächsten Schritt soll das Themenfeld „Menschen mit Behinderungen“ für das Sozialkonzept aufgegriffen werden. Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ - die UN-Behindertenrechtskonvention - ist bereits 2008 in Kraft getreten und bedarf einer strukturierten und strategischen Betrachtung auch im Landkreis Rotenburg (Wümme). Ein Teilkonzept „Menschen mit Behinderungen“ im Anschluss an das Teilkonzept „Pflege“ wird wiederum auch Synergieeffekte für das Themenfeld „Senioren“ zur Folge haben.

**Beschlussvorschlag:**

1. Es soll ein strategisches Sozialkonzept als Instrument zur Qualitätsentwicklung im Aufgabenfeld „Soziales“ im Dezernat III erarbeitet und fortgeschrieben werden.
2. Nach Erarbeitung des strategischen Handlungskonzeptes „Pflege“ als erstem Teilkonzept soll in einem nächsten Schritt ein strategisches Teilkonzept zum Themenbereich „Menschen mit Behinderungen“ erarbeitet und fortgeschrieben werden.

Prietz

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Stabsstelle Kreisentwicklung</b> Tagesordnungspunkt: 15		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0284 Status: öffentlich Datum: 09.12.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.11.2022	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	13	0	0
08.12.2022	Kreisausschuss	11	0	0
21.12.2022	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Vorstellung des Wohnraumversorgungskonzeptes für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Sachverhalt:**

In Niedersachsen ist die Vergabe von Fördermitteln für den sozialen Wohnungsbau an ein Wohnraumversorgungskonzept gebunden. Ein solches Konzept lag für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bislang nicht vor. Vor diesem Hintergrund hat die Kreisverwaltung im September 2021 die *InWIS Forschung & Beratung GmbH* aus Bochum mit der Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes beauftragt.

Das Fachbüro hat für die Erstellung des Konzeptes vorhandene Wohnungsmarktdaten ausgewertet und zahlreiche Expertengespräche mit den relevanten Wohnungsmarktakteuren und den 13 kreisangehörigen Städten, Samt- und Einheitsgemeinden geführt. Das Konzept enthält einen Überblick über die Situation des Wohnungsmarktes, eine Darstellung der Wohnungsbedarfe sowie Handlungsempfehlungen für den Landkreis und die Gemeinden.

Frau Regina Höbel von der *InWIS Forschung & Beratung GmbH* wird das Konzept in der Ausschusssitzung vorstellen. Zur Information des Ausschusses sind das Wohnraumversorgungskonzept und die Kommunalsteckbriefe für die 13 Städte, Samt- und Einheitsgemeinden beigefügt. Ferner liegt zu diesem Themenkomplex auch ein Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 22.03.2022 vor (siehe nachfolgender Tagesordnungspunkt).

*(Anmerkung: Der Antrag wurde in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 30.11.2022 von der Antragstellerin zurückgezogen.)*

Das Wohnraumversorgungskonzept stellt fest, dass es im Landkreis Rotenburg (Wümme) absolut betrachtet und auch in Relation zu den übrigen niedersächsischen Kreisen an preisgünstigem Wohnraum mangelt.

Um die Versorgung einkommensschwächerer Menschen mit bezahlbarem Wohnraum sicherzustellen, werden im Konzept vier zentrale Handlungsfelder benannt:

- Die kommunale Grundstückspolitik,
- Anreize für Investoren,
- Nutzung des Bestandes sowie
- effektive Umsetzungsstrukturen.

Innerhalb der Handlungsfelder bestehen eine Vielzahl konkreter Handlungsoptionen.

Kommunale Grundstückspolitik:

- Bodenmanagement & Sozialgerechte Bodennutzung
- Kommunaler Zwischenerwerb
- Ausreichende Bereitstellung & Monitoring von baureifen Flächen
- Vorgaben für geförderten Wohnbau

Anreize für Investoren:

- Geringere Stellplatzverpflichtung
- Kaufpreisvergünstigung für Flächen des geförderten Wohnungsbaus
- Förderprogramme

Nutzung des Wohnungsbestandes:

- Mittelbare Belegung
- Inanspruchnahme Modernisierungsförderung
- Ankauf von Mietpreis- und Belegungsrechten
- Anmietung von Wohnraum
- Aktivierung Wohnungsleerstand

Effektive Umsetzungsstrukturen schaffen:

- Kooperation mit bestehenden Wohnungsunternehmen
- Gründung eines Wohnungsunternehmens
- Regelmäßige Einbindung der Wohnungsmarktakteure

Parallel zur Erstellung des Wohnraumversorgungskonzeptes haben die Landtagsfraktionen der neuen Niedersächsischen Landesregierung zum Thema „Wohnen und Bauen“ u. a. folgende Ziele in ihrem Koalitionsvertrag beschrieben:

*„Wir wollen perspektivisch die Schaffung von zusätzlich 100.000 Sozialwohnungen erreichen. Um dieses Ziel zu unterstützen, gründen wir im ersten Regierungsjahr eine gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Landeswohnungsgesellschaft. Aufgabe der Gesellschaft sind der Kauf, die Sanierung und die Schaffung von Wohnraum. Die Gesellschaft verfolgt das Ziel, 40.000 landeseigene Wohnungen zu schaffen. Dabei steht für uns fest, dass wir als Land unserer Verantwortung hinsichtlich energetischer und nachhaltiger Baustandards nachkommen. Die Gesellschaft wird Mitglied im Verband der Wohnungswirtschaft und wird Projekte in Kooperation mit den Kommunen und Unternehmen der Wohnungswirtschaft entwickeln. Bei der Entwicklung von Bauflächen kooperiert die Landeswohnungsgesellschaft mit der NLG. Die Vertretung der Zivilgesellschaft in den Gremien der Landeswohnungsgesellschaft wird sichergestellt.“*

Die konkrete Ausgestaltung der angekündigten Landeswohnungsgesellschaft ist naturgemäß zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar. Ein erster Austausch mit den Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen hat am 8. November 2022 stattgefunden.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr** hat sich in seiner Sitzung am 30.11.2022 mit der Angelegenheit befasst und dem Kreisausschuss/Kreistag einstimmig den nachstehenden **Beschluss** empfohlen:

1. Das Wohnraumversorgungskonzept wird beschlossen.
2. Der Landrat wird beauftragt, die im Konzept genannten Handlungsoptionen im kommenden Jahr gemeinsam mit den Kommunen zu prüfen und daraus konkrete Maßnahmen abzuleiten. Die Prüfung der möglichen Gründung einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft wird bis Mitte kommenden Jahres abgeschlossen.
3. Die aus der angekündigten Gründung einer Landeswohnungsbaugesellschaft folgenden Möglichkeiten werden aktiv aufgegriffen und bestmöglich genutzt.

Prietz

# Wohnraumversorgungskonzept

## Landkreis Rotenburg (Wümme)



**Auftraggeber:**

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Ihre Ansprechpartner:

Gerd Hachmöller

Stabsstelle Kreisentwicklung (Leitung)

Tel.: 04261 983-2850

E-Mail: gerd.hachmoeller@lk-row.de

Rainer Meyer

Stabsstelle Kreisentwicklung

Tel.: 04261 983-2851

E-Mail: rainer.meyer@lk-row.de

**Vorgelegt von:**

InWIS Forschung & Beratung GmbH

Springorumallee 20a

44795 Bochum

Tel.: 0234 - 890 34-0

Fax: 0234 - 890 34-49

E-Mail: info@inwis.de

Internet: www.inwis.de

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Regina Höbel

Kyra Nieland

InWIS Forschung & Beratung GmbH

Tel.: 0234-89034-24 | 0234-89034-352

E-Mail: regina.hoebel@inwis.de | kyra.nieland@inwis.de

© InWIS, Bochum. Alle Rechte vorbehalten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Personenbezeichnungen gleichwohl für beiderlei Geschlecht gelten.

## Inhalt

<b>1. Einleitung und Zielsetzung .....</b>	<b>7</b>
<b>2. Methodische Grundlagen.....</b>	<b>9</b>
<b>3. Situationsanalyse.....</b>	<b>11</b>
3.1. Soziodemografische und -ökonomische Rahmenbedingungen .....	12
3.2. Eckdaten zum Wohnungsbestand.....	18
<b>4. Angebots- und Nachfragesituation in den Teilmärkten .....</b>	<b>22</b>
4.1. Preisgebundener Wohnraum.....	22
4.1.1 Definition und Operationalisierung .....	22
4.1.2 Ergebnisse der Marktanalyse .....	23
4.2. Der Markt für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern .....	32
4.3. Der Markt für Ein- und Zweifamilienhäuser .....	38
<b>5. Entwicklungstrends und Vorausschätzungen.....</b>	<b>43</b>
5.1. Bevölkerungsprognose .....	43
5.2. Wohnungsbedarfsprognose .....	47
5.3. Weitergehende qualitative Prognose .....	51
5.3.1 Preisgebundener Wohnraumbedarf .....	51
5.3.2 Nachfragepotenziale für Wohnformen im Alter .....	54
<b>6. Marktbewertung.....</b>	<b>56</b>
<b>7. Handlungsempfehlungen.....</b>	<b>64</b>
7.1. Übersicht über die zentralen Handlungsfelder.....	64
7.2. Konkretisierung der Handlungsfelder nach Markttypen .....	66
7.3. Instrumente im Handlungsfeld „Versorgung Einkommensschwächerer sicherstellen“.....	67
7.3.1 Handlungsschwerpunkt kommunale Grundstückspolitik .....	69
7.3.2 Handlungsschwerpunkt Anreize für Investoren .....	72
7.3.3 Handlungsschwerpunkt Wohnungsbestand nutzen .....	74
7.3.4 Handlungsschwerpunkt effektive Umsetzungsstrukturen .....	77
7.4. Aktivitäten und Unterstützungsbedarfe der Gemeinden.....	79
7.4.1 Aktivitäten der Gemeinden.....	79
7.4.2 Unterstützungsbedarfe der Gemeinden .....	82
7.5. Handlungsempfehlungen an den Kreis Rotenburg (Wümme).....	83
7.5.1 Wie dem Bindungsverlust entgegenwirken oder ihn kompensieren? .....	84
7.5.2 Welche städtebaulichen Instrumente bieten sich an, um geförderten Neubau zu fördern?.....	85
7.5.3 Wie können Investoren für den geförderten Wohnungsbau gewonnen werden? .....	85
7.5.4 Wie kann eine kommunale / kreisweite Baugesellschaft gegründet werden? .....	86
<b>8. Fazit.....</b>	<b>87</b>
<b>9. Literaturverzeichnis.....</b>	<b>89</b>
<b>10. Anhang: Kommunalsteckbriefe.....</b>	<b>90</b>

## Abbildungen

Abbildung 1: Vorgehensweise in der Konzepterstellung.....	10
Abbildung 2: Landkreis Rotenburg (Wümme) in Niedersachsen .....	11
Abbildung 3: Determinanten der Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Rotenburg (Wümme) .....	12
Abbildung 4: Entwicklung der Einwohner in den Kommunen 2013-2020.....	13
Abbildung 5: Durchschnittlicher Wanderungssaldo in den Kommunen 2013-2020 .....	15
Abbildung 6: Kaufkraft pro Haushalt in den Kommunen 2020.....	16
Abbildung 7: Baufertigstellungen von Wohnungen in Wohngebäuden im Untersuchungsraum 2013-2020 .....	19
Abbildung 8: Durchschnittliche Bauintensität im Segment der Mehrfamilienhäuser in den Kommunen 2013-2020 .....	20
Abbildung 9: Durchschnittliche Bauintensität im Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser in den Kommunen 2013-2020 .....	20
Abbildung 10: Nachfrager bezahlbaren Wohnraums .....	23
Abbildung 11: Anteil der Bedarfsgemeinschaften (SGB II) an allen Haushalten in den Kommunen 2020 .....	24
Abbildung 12: Anzahl öffentlich geförderter Wohnungen .....	27
Abbildung 13: Angebotspreise und Nachfragekennwerte von Mietwohnungen (ohne Neubau) im Untersuchungsraum 2014-2/2021 .....	32
Abbildung 14: Mittlerer Angebotspreis von Mietwohnungen 2014-2/2021 .....	33
Abbildung 15: Nachfragekennwerte für Mietwohnungen in den Kommunen 2014-2/2021 .....	33
Abbildung 16: Die Marktsituation bei Mietwohnungen nach Wohnungsgrößen .....	34
Abbildung 17: Experteneinschätzung zu Mietwohnungen.....	35
Abbildung 18: Angebotspreise und Nachfragekennwerte von Eigentumswohnungen im Untersuchungsraum 2014-2/2021 .....	36
Abbildung 19: Experteneinschätzung zu den Eigentumswohnungen.....	36
Abbildung 20: Experteneinschätzung zum Wohnen im Alter .....	37
Abbildung 21: Angebotspreise und Nachfragekennwerte von EZFH im Untersuchungsraum 2014-2021 .....	38
Abbildung 22: Durchschnittliche Angebotspreise von Einfamilienhäusern (freistehend, Doppelhaushälften, Reihenhäuser) in den Kommunen 2014-2021 .....	39
Abbildung 23: Nachfragekennwerte nach Einfamilienhäusern in den Kommunen 2014-2021 .....	40
Abbildung 24: Experteneinschätzung zu Ein- und Zweifamilienhäusern .....	41
Abbildung 25: Entwicklung der Bevölkerung in Niedersachsen 2019-2040 .....	44
Abbildung 26: Entwicklung der Bevölkerung 2019-2040.....	45
Abbildung 27: NBank-Prognose ggü. der Ist-Entwicklung des Landkreises Rotenburg (Wümme).....	46
Abbildung 28: Prognostizierte Entwicklung der Haushaltsgrößen im Untersuchungsraum .....	48
Abbildung 29: Entwicklung der Nachfragepotenziale im Alter.....	54
Abbildung 30: Wohnungsbedarfe im Mehrfamilienhaussegment.....	59
Abbildung 31: Wohnungsbedarfe im Ein-/Zweifamilienhaussegment.....	60
Abbildung 32: Herausforderungen in der Versorgung einkommensschwacher Haushalte .....	61
Abbildung 33: Regional unterschiedliche Handlungsbedarfe in der Deckung der Wohnraumbedarfe.....	62
Abbildung 34: Handlungsfelder in der Wohnungsmarktsteuerung.....	64
Abbildung 35: Konkretisierung der Handlungsfelder nach Markttypen .....	67
Abbildung 36: Handlungsschwerpunkte im Handlungsfeld "Versorgung Einkommensschwächerer sicherstellen" .....	68
Abbildung 37: Kommunale Instrumente und Strategien im Handlungsfeld „Versorgung Einkommensschwächerer sicherstellen“ .....	68
Abbildung 38: Selbsteinschätzung der Gemeinden zu Wohnraumbedarfen.....	80

Abbildung 39: Planungen und Aktivitäten in den Gemeinden .....	80
Abbildung 40: Unterstützungsbedarfe in den Gemeinden .....	83

## Tabellen

Tabelle 1: Strukturmerkmale der Bevölkerung in den Kommunen 2020 .....	14
Tabelle 2: Entwicklung der Beschäftigten am Arbeitsort im Landkreis Rotenburg (Wümme) in Prozent zwischen 2013 und 2020 .....	17
Tabelle 3: Wohnungsbestand (in Wohngebäuden) in den Kommunen 2020 .....	18
Tabelle 4: Entwicklung der SGB II-Bedarfsgemeinschaften und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (am Arbeitsort) in den kreisangehörigen Kommunen .....	25
Tabelle 5: Zusammensetzung und Anteil der einkommensschwachen Haushalte in den Kommunen des Landkreises 2020 .....	26
Tabelle 6: Anzahl der öffentlich geförderten Wohnungen und Prognose bis 2040 .....	28
Tabelle 7: Bemessungsgrenzen der Kosten der Unterkunft (in Euro/m <sup>2</sup> nettokalt) im Landkreis Rotenburg (Wümme).....	29
Tabelle 8: Angebots- und Nachfragekennziffern im Untersuchungsraum 2014-2021 .....	40
Tabelle 9: Gegenüberstellung der NBank-Prognose und der Ist-Entwicklung .....	46
Tabelle 10: Entwicklung der unter 18-Jährigen und über 60-Jährigen in den Kommunen 2019-2040 .....	47
Tabelle 11: Entwicklung der Haushalte im Untersuchungsraum 2019-2040.....	49
Tabelle 12: Wohnungsbedarfe bis 2040 im Geschosswohnungsbau sowie die durchschnittliche Bautätigkeit der letzten Jahre .....	50
Tabelle 13: Wohnungsbedarfe bis 2040 in Ein- und Zweifamilienhäusern sowie die durchschnittliche Bautätigkeit der letzten Jahre .....	51
Tabelle 14: Bedarf an preisgebundenen Wohnungen bis 2030 – Ergebnisse der Szenarien im Vergleich.....	53
Tabelle 15: Entwicklung der über 60-Jährigen bis 2030 und ihre Nachfragepotenziale .....	54

## Abkürzungsverzeichnis

AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
EH	Eigenheime
ETW	Eigentumswohnungen
EZFH	Ein- und Zweifamilienhäuser
HH	Haushalte
KdU	Kosten der Unterkunft
LK	Landkreis
MFH	Mehrfamilienhäuser
MW	Mietwohnungen
Öff. Gef.	Öffentlich gefördert
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
SGB	Sozialgesetzbuch
SoBoN	Sozialgerechte Bodennutzung
WE	Wohneinheit
Wfl.	Wohnfläche

## 1. Einleitung und Zielsetzung

Die Entwicklung der Städte und Gemeinden und die Situation auf den Wohnungs- und Immobilienmärkten wird auch künftig in erheblichem Maße durch demografische Veränderungsprozesse beeinflusst. Nicht nur die zuletzt hohe Zuwanderung nach Deutschland, auch der noch anhaltende Trend zu kleineren Haushalten führt in wachsenden Regionen noch für einen längeren Zeitraum zu einer steigenden Nachfrage am Wohnungsmarkt. So werden in Niedersachsen u.a. für die Regionen Hannover, Braunschweig / Wolfsburg, an Hamburg grenzende Kreise sowie das westliche Niedersachsen laut aktueller Prognose der NBank Zuwachsraten prognostiziert. Gleichzeitig gibt es Regionen in Niedersachsen, die gemäß der Prognose Einwohner verlieren werden. Auch der Trend zu kleineren Haushalten wird diese Einwohnerverluste nicht ausgleichen können.<sup>1</sup>

Zusätzlich zu den Quantitäten am Wohnungsmarkt verändern sich auch die gewünschten Wohnqualitäten. Die demografischen Veränderungen, so zum Beispiel der starke Zuwachs an Senioren, der Wertewandel und damit einhergehende Veränderungen in den Wohnwünschen, die in den letzten Jahren stark gestiegenen Baukosten, die zu erwartenden drastischen Erhöhungen der Energiepreise usw. verändern die Anforderungen und Wohnwünsche, vor allem für die kommenden Jahre. In den letzten Jahren hat sich durch die starke Bevölkerungszunahme in den städtischen Agglomerationen die Lage auf dem Wohnungsmarkt auch für Kommunen im suburbanen Umland signifikant verändert. Der Flüchtlingszuzug in den Jahren 2015/16 war nur ein Auslöser für eine beträchtliche Zunahme der Nachfrage nach preisgünstigem Wohnraum. Im Frühjahr 2022 waren bedingt durch die Fluchtbewegung infolge des Kriegs in der Ukraine weitere hilfebedürftige Haushalte kurzfristig mit Wohnraum zu versorgen, in vielen Kommunen sind die letzten Wohnraumreserven mobilisiert worden. Ob vielleicht in Zukunft wieder mit einem Anstieg der Flüchtlingszahlen zu rechnen ist, bleibt ungewiss.

Auch unabhängig von der zuletzt hohen Zuwanderung, treten bereits seit einigen Jahren wieder zunehmend Fragestellungen zur sozialen Wohnraumversorgung und zur Erhöhung der Baufertigstellungen für einkommensschwache Haushalte in den Vordergrund, befördert durch den Anstieg von jungen Haushalten in Ausbildung und als Folge jahrelanger geringer Bautätigkeit im Geschosswohnungsbau. Gleichzeitig sind im freifinanzierten Wohnungsneubau in angespannten Märkten zum Teil kräftige Preissteigerungen zu verzeichnen. Für die Zukunft ist auch zu berücksichtigen, dass Sozialverbände vor einer neuen Altersarmut warnen, die die Nachfrage nach preiswertem Wohnraum künftig noch weiter verstärken wird.

Darüber hinaus sind im Zuge des demografischen Wandels und neuer Wohntrends Qualifizierungen im Wohnungsbestand sowie der Neubau dafür zu nutzen, neue Wohnformen, barrierearme oder -freie Angebote für Senioren, betreute Wohnformen oder einen nachfrageorientierten Wohnungsgrößenmix zu realisieren. Im Altbaubestand in vielen Klein- und Mittelstädten erschwert nicht selten eine Vielzahl einzelner Kleineigentümer die bedarfsgerechte Qualifizierung dieser Wohnquartiere. Hier sind problemadäquate Steuerungs- und Anreizinstrumente notwendig.

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Rotenburg (Wümme) im Dreieck zwischen Bremen, Hannover und Hamburg gelten als zunehmend nachgefragte Wohn- und Lebensstandorte, die durch eine hohe Eigenheimquote geprägt werden. Durch den Landkreis verläuft die Bundesautobahn A1, die eine schnelle verkehrliche Anbindung an Hamburg und Bremen bieten. Im Vergleich zu 2011 liegen höhere Baufertigstellungszahlen vor, dabei liegt der Schwerpunkt auf Ebene des Landkreises auf dem Eigenheimsegment. Auch im Landkreis wirken sich die zuvor genannten gesamtgesellschaftlichen und wohnwirtschaftlichen Trends aus, die sich insb. durch eine gestiegene Nachfrage nach Mietwohnraum in allen Preissegmenten bemerkbar machen.

Die Verknappung des Angebotes an preisgünstigem Wohnen vollzieht sich in zahlreichen Regionen des Bundeslandes Niedersachsen. Aus diesem Grund verstärkt die Landesregierung ihre Anstrengungen im

<sup>1</sup> NBank (2021): Wohnungsmarktbeobachtung 2021. Langfassung. Heute und in Zukunft Wohnen gestalten. Perspektiven für Niedersachsen bis 2040.

sozialen Wohnungsbau und stellt im Rahmen des Wohnraumförderprogramms weiterhin Gelder zur Verfügung. Bis zum Jahr 2030 sollen landesweit 40.000 neue Wohnungen in sozialer Bindung errichtet werden können. Ziel ist es dabei, neben bezahlbaren Wohnungen für Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen speziell auch altersgerechten und barrierefreien Wohnraum zu schaffen. Um die Fördermittel dieses Programms nutzen zu können, müssen die jeweiligen Kommunen Bedarfsnachweise erbringen, etwa in Form eines Wohnraumversorgungskonzeptes. Vor diesem Hintergrund wurde das vorliegende Wohnraumversorgungskonzept für den Landkreis Rotenburg (Wümme) beauftragt. Dabei sollen die aktuellen Bedarfe und Herausforderungen auf dem regionalen Wohnungsmarkt abgebildet, analysiert und im Hinblick auf die Entwicklung der kommenden Jahre prognostiziert werden. Ein besonderes Augenmerk soll in diesem Zusammenhang auf die Betrachtung des preisgünstigen Wohnens gelegt werden. Nicht nur in der Analyse soll das Konzept die unterschiedliche Ausgangslage in den Gemeinden berücksichtigen, auch die Handlungsempfehlungen zur Steuerung des Wohnungsmarktes bzw. zur Deckung der Wohnraumbedarfe sind auf die einzelnen Kommunen des Landkreises auszurichten.

Mehrere Fragestellungen sind Gegenstand des Wohnraumversorgungskonzeptes:

- Wie haben sich die wesentlichen nachfrageseitigen Rahmenbedingungen (soziodemographische und sozioökonomische Determinanten) auf dem Wohnungsmarkt des Landkreises und in den Gemeinden entwickelt?
- Wie stellen sich der Wohnungsbestand und das Wohnungsangebot im Landkreis und in den Gemeinden dar? Welche Bauformen prägen den Wohnungsbestand? Wie haben sich Miet- und Kaufpreise in den Teilmärkten entwickelt? Wie stellt sich das preisgünstige Wohnraumangebot dar?
- Welche Wohnungsangebote fehlen derzeit am Markt, insb. im Hinblick auf preisgünstiges Wohnen? Wie ist die Situation in der sozialen Wohnraumversorgung zu bewerten?
- Welche Charakteristika in der Wohnungsnachfrage und im Wohnungsbestand weisen die einzelnen Kommunen des Kreises auf? Wie unterscheidet sich ihr soziodemographisches und sozioökonomisches Profil?
- Wie wird sich der Wohnraumbedarf in Zukunft entwickeln? Welche zusätzlichen Wohnformen werden für welche Nachfragegruppen benötigt? Welche Unterschiede werden dabei innerhalb des Landkreises zwischen den einzelnen Gemeinden entstehen?
- Wie lässt sich in Zukunft ausreichend Wohnraum für benachteiligte Bevölkerungsgruppen neu schaffen? Wo wird künftig im Landkreis Rotenburg (Wümme) bezahlbarer Mietwohnraum und Wohnraum für benachteiligte Bevölkerungsgruppen in welcher Größenordnung und in welchem Zeitraum benötigt?

## 2. Methodische Grundlagen

Grundlage für die Erstellung des Wohnraumversorgungskonzeptes ist ein Mix aus quantitativen und qualitativen Methoden, ergänzt durch Erkenntnisse aus Expertengesprächen mit lokalen Marktakteuren sowie aus Gesprächen mit den einzelnen Kommunen.

Für die Analyse des Wohnungsmarktes wurden Daten aus der Statistik des Kreises und anderen Quellen wie z.B. der NBank, dem statistischen Landesamt, Bundesagentur für Arbeit, Zensus 2011 und Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) aufbereitet und ausgewertet. Sie wurden um Daten und Informationen ergänzt, die das InWIS selbst erhoben bzw. ausgewertet hat:

- Eine Wohnungsannoncenauswertung für den Landkreis Rotenburg (Wümme) auf Basis des Immobilienportals ImmobilienScout24:
  - Aufgrund einer Kooperationsvereinbarung kann InWIS die Angebotsdatenbank des ImmobilienScout24 verwenden, welche diejenigen Immobilienangebote enthält, die von den Anbietern zum Kauf oder zur Miete in dem Internetportal inseriert wurden. Für jedes Angebot enthält die Datenbank Angaben zur Struktur der Objekte: zum Status (Miete/Eigentum), zum Baujahr, zu Ausstattungsmerkmalen, zur Größe und zu den Angebotspreisen. Die Mietwohnungsangebote wurden auf der Basis der Nettokaltmieten ausgewiesen.
  - Gleichzeitig erlaubt die Angebotsdatenbank auch die Abschätzung der Nachfrage nach Wohnungen. Hierfür wurde die Messung der so genannten Hits ausgewählt. Sucht ein Nachfrager in einer Stadt eine Immobilie und gibt seine Wohnwünsche in die Eingabemaske ein, so erhält er Übersichten über die in Frage kommenden Objekte. Der Nachfrager hat durch das Vorschaufoto auf der Showliste in der Regel einen optischen Eindruck vom Angebot, kann die Lage durch die Entfernungsangabe vom Zielort einschätzen und sieht den Preis. Das Anschauen des Angebotes signalisiert bereits ein intensiveres Interesse und wird als Hit gezählt.
  - Ein Hit gibt wieder, wie oft das konkrete Angebot von potenziellen Nachfragern betrachtet wird. Berechnet wird grundsätzlich ein Durchschnittswert für jedes einzelne Objekt, der so genannte Hit pro Wohnung und Monat. Die Hits bilden zwar nicht die tatsächliche Nachfrage ab, sie verdeutlichen jedoch das Interesse der Nachfrager an bestimmten Wohnungsangeboten. In zahlreichen bundesweiten Marktanalysen hat sich gezeigt, dass starke (schwache) Märkte auf diese Weise durch entsprechend hohe (niedrige) Werte identifiziert werden können. Zudem werden die Daten durch Gespräche mit regionalen Marktakteuren geprüft. Preise, Wohnflächen und Grundstücksflächen werden als gemittelte Werte dargestellt.
  - Bei den IS24-Auswertungen handelt es sich ausdrücklich nicht um eine komplette Marktanalyse, da nur ein Teil der auf dem Markt verfügbaren Angebote auch bei IS24 inseriert wird. Gleichwohl erlauben die Auswertungen Rückschlüsse auf Tendenzen und Entwicklungen in den Segmenten, die wiederum mit weiteren Quellen, u.a. über die Expertengespräche, abgeglichen werden. Des Weiteren werden Bestandsmieten nicht erfasst. Zudem können die angebotenen Kauf- bzw. Mietpreise von den im weiteren Verlauf tatsächlich vereinbarten Preisen abweichen.
- Expertengespräche mit lokalen Marktakteuren, um die Analyseergebnisse zu überprüfen und zu verifizieren sowie Einschätzungen zur Versorgungssituation verschiedener Zielgruppen zu bekommen. Hierzu gehören regelmäßig Wohnungsunternehmen, Genossenschaften, Finanzierungsinstitute, Makler, Mietervereine und Bauträger.



Aufgrund der Besonderheit der individuellen Marktlagen der kreisangehörigen Kommunen fanden zudem Fokusgespräche mit Vertretern aus den jeweiligen Kommunen statt. Als Grundlage für die Fokusgespräche wurden zunächst die grundlegenden Ergebnisse der Marktanalyse an die Kommunen geschickt. In den Gesprächen wurden die Einschätzungen der Kommunen zu den Hemmnissen und Potenzialen für ein attraktives Wohnen erfragt. Anschließend daran wurden Handlungsfelder und Bedarfe sowie Ziele, Maßnahmen und Instrumente der Wohnungsmarktsteuerung diskutiert, wie sie bereits in den Kommunen eingesetzt werden oder welche ggf. bezüglich eines Einsatzes geprüft werden sollen. Thematisiert wurde auch die Fragestellung, wie die Wohnraumversorgung Einkommensschwacher verbessert werden kann. Die Erfahrungen und Einschätzungen der Beteiligten haben einen zentralen Beitrag sowohl für die Analyse des Wohnungsmarktes als auch für die Ableitung von Bedarfen und Handlungsempfehlungen geleistet.

Abbildung 1: Vorgehensweise in der Konzepterstellung



Quelle: InWIS 2022, eigene Darstellung

### 3. Situationsanalyse

Der Kreis Rotenburg (Wümme) ist ein niedersächsischer Landkreis mit insgesamt 13 Gemeinden, Samtgemeinden und Städten im Nordwesten Deutschlands. Er besteht aus den Samtgemeinden Bothel, Fintel, Geestequelle, Selsingen, Sittensen, Sottrum, Tarmstedt und Zeven, den Gemeinden Gnarrenburg und Scheeßel, sowie den Städten Bremervörde, Rotenburg (Wümme) und Visselhövede. Kreisstadt ist Rotenburg (Wümme). Der Landkreis verfügt über eine Fläche von ca. 2.070 km<sup>2</sup> (Einwohnerdichte von rd. 79 Einwohnern je km<sup>2</sup>). Im Nordosten grenzt der Landkreis Stade an den Landkreis Rotenburg (Wümme). Der Landkreis Harburg grenzt im Osten an und im Süden grenzt der Landkreis Heidekreis an. Der Landkreis Verden schließt sich im Südwesten an, im Westen der Landkreis Osterholz und im Nordwesten der Landkreis Cuxhaven.

Abbildung 2: Landkreis Rotenburg (Wümme) in Niedersachsen



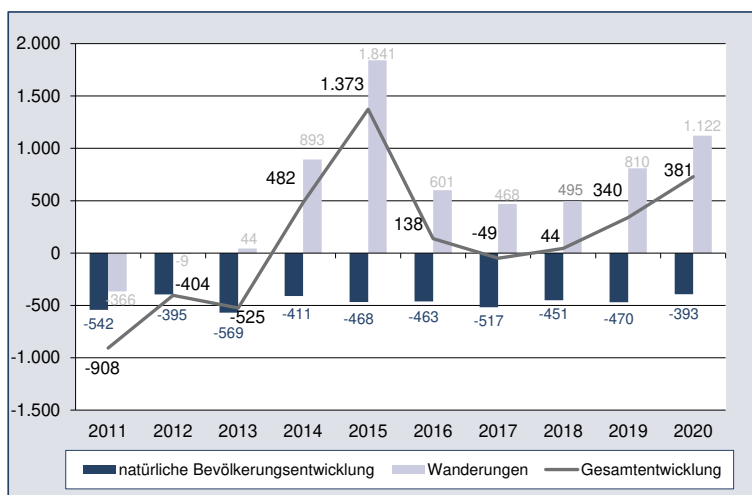
Quelle: InWIS 2022, Kartengrundlage Regiograph, eigene Darstellung

Die Anbindung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird durch die Bundesautobahn 1, die das Kreisgebiet auf rd. 40 km Länge durchquert, sowie durch den Anschluss an die Bundesstraßen 71, 74, 75, 215 und 440 gesichert. Zusätzlich besteht eine Anbindung an eine Vielzahl von Landstraßen. Über diese Verkehrsachsen verfügt der Landkreis Rotenburg (Wümme) über eine gute Verbindung zu den benachbarten Wirtschaftszentren Hamburg und Bremen. Zusätzlich besteht eine gute Erreichbarkeit der großen Arbeitsmarktzentren Bremen und Hamburg über die durch das Kreisgebiet verlaufende Bahnstrecke, dort bietet insbesondere der Metronom eine gute und direkte Anbindung.

### 3.1. Soziodemografische und -ökonomische Rahmenbedingungen

Die Analyse der Nachfragefaktoren dient dazu, die wesentlichen nachfrageseitigen Rahmenbedingungen der Entwicklung auf dem Immobilienmarkt im Untersuchungsraum darzustellen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gehört zu einer der wachsenden Regionen Niedersachsens. Im Betrachtungszeitraum zwischen 2013 bis 2020 ist die Einwohnerzahl des gesamten Kreises von rd. 161.000 Einwohnern auf rd. 164.500 Einwohner gestiegen. Dies entspricht einem Anstieg von 2,0 Prozent. Die Bevölkerungsentwicklung im Kreis ist durch eine konstant negative natürliche Bevölkerungsentwicklung (mehr Sterbefälle als Geburten) geprägt. Der Wanderungssaldo fällt hingegen seit 2013 positiv aus, das heißt es sind seitdem jährlich mehr Personen zu- als fortgezogen. Dies ist insbesondere für das Jahr 2015 festzustellen, was nicht zuletzt auf den damaligen hohen Flüchtlingszuzug zurückzuführen ist. Aber auch in den Jahren 2018 bis 2020 führten die hohen Wanderungsgewinne zu einem Bevölkerungszuwachs. Die positiven Wanderungszahlen lassen sich auch durch die günstige Lage des Landkreises zwischen den stark wachsenden Metropolen Hamburg und Bremen begründen.

Abbildung 3: Determinanten der Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Rotenburg (Wümme)



Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: NBank 2021, eigene Darstellung

#### Einwohnerentwicklung in den Kommunen 2013-2020

Während die Einwohnerzahl im Untersuchungsraum um 2,0 Prozent angestiegen ist, lassen sich in den einzelnen Kommunen des Kreises unterschiedliche Bevölkerungsentwicklungen konstatieren. Neben dem zentralen Wachstumsbereich entlang der Autobahn A1 und der Bahnanbindung, der von der guten ÖPNV-Anbindung an die Metropolen Hamburg und Bremen sowie Gewerbeansiedlungen profitiert, gibt es schrumpfende Bereiche im Norden und Süden des Kreises. Dementsprechend lagen die Einwohnerzahlen in den Städten Visselhövede (-3,4%) und Bremervörde (-0,7%) 2020 am stärksten unter dem Wert von 2013. In der Stadt Rotenburg (Wümme) (+5,4%) und der Samtgemeinde Fintel (+5,3%) sind im Vergleich überdurchschnittliche Einwohnerzuwächse festzustellen.

**Abbildung 4: Entwicklung der Einwohner in den Kommunen 2013-2020**


Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: NBank 2021, eigene Darstellung

## Strukturmerkmale der Bevölkerung

Der Blick auf die Strukturmerkmale der Bevölkerung zeigt, dass sich die Kommunen des Landkreises Rotenburg (Wümme) hinsichtlich der Einwohnerzahl und der Altersstruktur unterscheiden. Die höchsten Einwohnerzahlen finden sich in den einwohnerstarken Kommunen Zeven, Rotenburg (Wümme) und Bremervörde, während die Einwohnerzahl in Geestequelle bei nur rd. 6.400 Einwohnern liegt. Eine im Vergleich junge Altersstruktur mit einem überdurchschnittlichen Anteil Jüngerer unter 18 Jahren charakterisiert die Kommunen Sottrum, Sittensen, Bothel, Zeven und Fintel. Im Gegenzug ist der Anteil der über 60-Jährigen in Bremervörde und Visselhövede im Vergleich zu den weiteren kreisangehörigen Kommunen aktuell bereits erhöht. So ist in Bremervörde derzeit schon fast jeder dritte Einwohner über 60 Jahre alt und auch in den Samtgemeinden Fintel und Geestequelle sowie der Stadt Visselhövede liegt der Anteil der über 60-Jährigen bei mehr als 30 Prozent.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Landkreis eine im Landesvergleich „durchschnittliche“ Altersstruktur aufweist. So liegt bspw. der Anteil der über 60-Jährigen im Landkreis bei 29,0 Prozent – in ganz Niedersachsen liegt er mit 29,4 Prozent auf ähnlichem Niveau.

**Tabelle 1: Strukturmerkmale der Bevölkerung in den Kommunen 2020**

Kommune	bis unter 18	18 bis unter 30	30 bis unter 60	60 und älter	Einwohnerzahl 31.12.2020
Bothel	17,3%	12,2%	42,0%	28,4%	8.294
Bremervörde	15,8%	12,8%	39,0%	32,4%	18.564
Fintel	17,1%	10,6%	41,6%	30,7%	7.718
Geestequelle	16,6%	12,5%	40,5%	30,5%	6.350
Gnarrenburg	16,7%	13,1%	41,7%	28,4%	9.218
Rotenburg (Wümme)	16,9%	15,1%	38,9%	29,2%	22.072
Scheeßel	16,7%	13,1%	41,7%	28,4%	13.000
Selsingen	16,8%	14,5%	42,5%	26,2%	9.527
Sittensen	17,8%	12,5%	43,6%	26,1%	11.316
Sottrum	18,8%	12,9%	41,1%	27,1%	14.880
Tarmstedt	16,9%	12,9%	40,3%	29,9%	10.862
Visselhövede	15,9%	12,3%	40,1%	31,7%	9.579
Zeven	17,2%	14,1%	41,5%	27,3%	23.106
<b>LK Rotenburg (Wümme)</b>	<b>17,0 %</b>	<b>13,2 %</b>	<b>40,9 %</b>	<b>29,0 %</b>	<b>164.486</b>

Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: NBank 2021, eigene Darstellung

### Einwohnerbezogener Wanderungssaldo 2013 bis 2020

Im Betrachtungszeitraum 2013 bis 2020 ist in fast allen Kommunen ein positiver Wanderungssaldo festzustellen, mit Ausnahme der Stadt Visselhövede die mit einem Wanderungssaldo von durchschnittlich -7 Personen pro Jahr als einzige Kommune einen negativen Wanderungssaldo aufweist. Im Landkreis liegt der jährliche Wanderungssaldo bei durchschnittlich 7,8 Personen je 1.000 Einwohner. Dies ist vor allem auf die größeren Städte des Landkreises zurückzuführen. Die Kommunen im zentralen Wachstumsbereich mit überdurchschnittlichem Einwohnerzuwachs sind die, die auch einen überdurchschnittlichen positiven Wanderungssaldo aufweisen, also bspw. Rotenburg (Wümme) und Sottrum.

Die Wanderungsbewegungen stehen in einem engen Zusammenhang mit den Pendlerbewegungen. Im Umfeld von Kernstädten verlaufen diese in der Regel in umgekehrter Richtung zu den Wanderungsbewegungen. Insgesamt verzeichnet der Landkreis Rotenburg (Wümme) einen Auspendlerüberschuss von -10.186 Personen, d.h. es pendeln mehr Personen zur Arbeit vom Landkreis aus in benachbarte Städte und Kreise als umgekehrt (14.979 Einpendler ggü. 25.165 Auspendlern).<sup>2</sup> Einpendler kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) insbesondere aus den Landkreisen Stade und Verden mit jeweils rd. 2.300 Einpendlern verzeichnen. Aber auch Personen aus dem Heidekreis oder Cuxhaven haben ihren Arbeitsplatz im Landkreis. Die meisten Auspendler aus dem Landkreis pendeln zu den großen Metropolen. Nach Bremen pendeln täglich rd. 4.800 Personen aus dem Kreis und rd. 3.700 Auspendler haben Hamburg als Ziel. Der Landkreis zeigt sich als beliebter Wohnstandort für Pendler, insbesondere für Pendler Richtung Bremen und Hamburg.

<sup>2</sup> Quelle: Pendleratlas 2020

**Abbildung 5: Durchschnittlicher Wanderungssaldo in den Kommunen 2013-2020**


Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: NBank 2021, eigene Darstellung

Die Beurteilung eines Wohnstandortes und seiner Attraktivität schließt die Betrachtung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung ein. Aus diesem Grund werden im Folgenden die Determinanten der Nachfragesituation näher beleuchtet. Die Kaufkraft ist definiert als Summe aller Nettoeinkünfte eines Haushaltes inkl. Nettoeinkommen aus selbstständiger und nicht selbstständiger Arbeit sowie Kapitaleinkünften und Transferzahlungen wie Arbeitslosengeld, Kindergeld oder Renten. Mit einem Durchschnitt von 102,2 liegt der gesamte Landkreis Rotenburg (Wümme) über dem Bundesdurchschnitt (100,0).<sup>3</sup> Im Kreisgebiet stehen den Haushalten also durchschnittlich etwas mehr finanzielle Mittel für Konsumzwecke zur Verfügung als im Bundesdurchschnitt.

Innerhalb des Kreisgebiets zeigt sich eine unterschiedliche Kaufkraft. Die absolute Haushaltskaufkraft ist den in den Kommunen Rotenburg, Bremervörde und Visselhövede am geringsten, während bspw. die Samt-gemeinde Sittensen den im Kreisvergleich höchsten Wert aufweist. Die Einzelwerte lassen sich im Kreisvergleich auch in den Kommunalsteckbriefen entnehmen (s. Anhang).

<sup>3</sup> Gesellschaft für Konsumforschung 2021

**Abbildung 6: Kaufkraft pro Haushalt in den Kommunen 2020**


Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: NBank, eigene Darstellung

Der Kreis Rotenburg (Wümme) verzeichnet von 2013 bis 2020 eine positive Entwicklung bei den Beschäftigten am Arbeitsort. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist um 14,7 Prozent, somit von rd. 50.800 auf 58.300 Beschäftigte angestiegen. Die wichtigsten Wirtschaftsbereiche im Kreis Rotenburg (Wümme) sind die Nahrungsmittelverarbeitung und die Logistikbranche. Außerdem kommt dem Gesundheitssektor und den regenerativen Energien eine hohe Bedeutung zu. Die Entwicklung in den einzelnen Mitgliedsgemeinden des Landkreises ist heterogen, dennoch ausnahmslos positiv. Die stärkste Entwicklung verzeichnen Tarmstedt mit 46,6 Prozent und Sottrum mit 27,2 Prozent. Das geringste Wachstum an Beschäftigten am Arbeitsort weisen Visselhövede mit 1,3 Prozent und Bremervörde mit 2,5 Prozent auf. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) sind somit eine positive wirtschaftliche Entwicklung und ein Bevölkerungswachstum festzustellen. Zwischen beiden Aspekten besteht ein enger Zusammenhang, den auch die NBank in ihrem Wohnungsmarktbericht beschrieben hat. Demnach wirken „Regionen mit hohem Arbeitsplatzangebot und attraktivem Lohnniveau [...] anziehend auf viele Menschen und können dementsprechend eine positive Bevölkerungsentwicklung verbuchen“.<sup>4</sup>

Neben der positiven Entwicklung der Beschäftigten am Arbeitsort im Landkreis Rotenburg (Wümme) zeigt sich auch, dass mehr als jeder fünfte Vollzeitbeschäftigte im Niedriglohnbereich arbeitet.<sup>5</sup> Damit liegt der Anteil des Landkreises (22,2 %) über dem niedersächsischen Durchschnitt von 19,9 Prozent. Zudem hat jeder zehnte der Beschäftigten im Landkreis einen „Zweitjob“, d.h. eine zusätzliche geringfügig entlohnte Beschäftigung im Nebenjob. Ein nicht geringer Anteil der Beschäftigten im Landkreis hat somit ein eher geringes Einkommen zur Verfügung.

<sup>4</sup> Quelle: NBank (2019): Zukunftsfähige Wohnungsmärkte – Perspektiven für Niedersachsen bis 2040, S. 30

<sup>5</sup> Als Niedriglohnbeschäftigte gelten Personen, die in ihrer Beschäftigung weniger als zwei Drittel des Medianentgelts aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten erzielen (Deutschland 2020: 2.284 EUR/M); Quelle: Portal Sozialpolitik 2021; Datenstand 31.12.2020



**Tabelle 2: Entwicklung der Beschäftigten am Arbeitsort im Landkreis Rotenburg (Wümme) in Prozent zwischen 2013 und 2020**

Gemeinde	sozialversicherungspfl. Beschäftigte am Arbeitsort 30.06.2013	sozialversicherungspfl. Beschäftigte am Arbeitsort 30.06.2020	Entwicklung der sozialversicherungspfl. Beschäftigten zwischen 2013 und 2020
Bothel	1.732	1.879	+8,5%
Bremervörde	7.744	7.936	+2,5%
Fintel	1.226	1.363	+11,2%
Geestequelle	1.017	1.071	+5,3%
Gnarrenburg	1.549	1.678	+8,3%
Rotenburg (Wümme)	12.692	13.962	+10,0%
Scheeßel	3.120	3.588	+15,0%
Selsingen	1.800	2.101	+16,7%
Sittensen	2.981	3.740	+25,5%
Sottrum	2.692	3.424	+27,2%
Tarmstedt	1.293	1.895	+46,6%
Visselhövede	2.613	2.648	+1,3%
Zeven	10.371	12.993	+25,3%

Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: NBank 2021, Statistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Darstellung



### 3.2. Eckdaten zum Wohnungsbestand

Die Anzahl der Wohnungen in den einzelnen Kommunen unterscheidet sich analog zur Einwohnerzahl deutlich. Kreisweit nimmt das Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser einen deutlich höheren Stellenwert ein als das der Mehrfamilienhäuser. So liegt der Anteil an Wohnungen in Mehrfamilienhäusern zwischen 8,0 Prozent in Geestequelle und 36,8 Prozent in Rotenburg (Wümme). Anhand dieser Zahlen wird deutlich, dass der Landkreis durch Ein- und Zweifamilienhäuser geprägt ist. Auf Ebene des Kreises beträgt der durchschnittliche Anteil an Mehrfamilienhäusern 19,6 Prozent. Verglichen mit dem Wert des Landes Niedersachsen wird die geringe Bedeutung der Mehrfamilienhäuser noch deutlicher: Im Landesschnitt entfallen 39,3 Prozent aller Wohnungen auf dieses Segment.

Der Anteil an Wohnungen in Gebäuden, die sich bei der Zensuserhebung im Besitz von Privatpersonen befinden, schwankt in den Kommunen des Landkreises größtenteils zwischen 80 und 90 Prozent. Nur Rotenburg (Wümme) stellt mit einem Anteil von knapp unter 70 Prozent eine Ausnahme dar, dort ist auch die Wohnungsbau-Genossenschaft Rotenburg (Wümme) eG ansässig, die im Stadtgebiet rd. 500 Wohnungen im Bestand hat. Es liegt demnach im Kreisgebiet vorwiegend eine kleinteilige Eigentümerstruktur vor und insgesamt befindet sich nur ein geringer Teil der Wohnungen im Besitz größerer Akteure wie Wohnungsunternehmen oder Genossenschaften. Zum Vergleich: Im Landesdurchschnitt befinden sich 70 Prozent der Wohnungen in Gebäuden, die im Besitz von Privatpersonen sind.

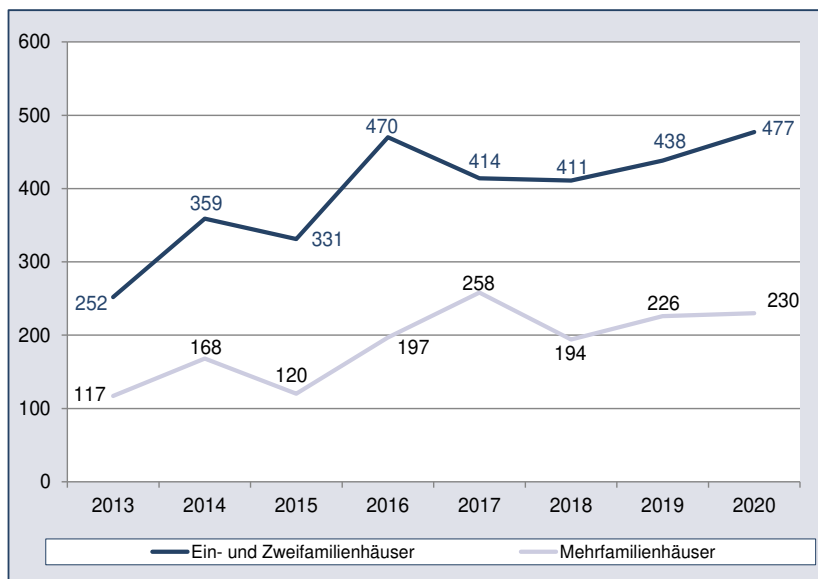
**Tabelle 3: Wohnungsbestand (in Wohngebäuden) in den Kommunen 2020**

	Anzahl Wohnungen 2020	Anteil WE in MFH 2020	Anteil Wohnungen in Gebäuden im Besitz von Privatpersonen (Zensus 2011)
Bothel	3.860	9,2 %	87,8 %
Bremervörde	9.110	25,5 %	81,1 %
Fintel	3.608	9,9 %	93,7 %
Geestequelle	2.980	8,0 %	-
Gnarrenburg	4.270	12,3 %	89,7 %
Rotenburg (Wümme)	11.280	36,8 %	68,9 %
Scheeßel	6.006	15,5 %	85,4 %
Selsingen	4.297	13,1 %	88,0 %
Sittensen	5.247	18,3 %	81,4 %
Sottrum	6.788	14,6 %	85,2 %
Tarmstedt	4.986	12,3 %	89,5 %
Visselhövede	4.980	22,3 %	82,7 %
Zeven	10.910	20,9 %	79,2 %
<b>LK Rotenburg (Wümme)</b>	<b>78.322</b>	<b>18,8 %</b>	<b>84,1 %</b>

Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: NBank 2021, Zensus 2011, eigene Darstellung

#### Bautätigkeit

Die Betrachtung der Baufertigstellungen von Wohnungen in Wohngebäuden im Landkreis im Zeitraum von 2013 bis 2020 zeigt, dass sowohl die jährlichen Baufertigstellungen von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern als auch in Ein- und Zweifamilienhäusern schwanken, aber insgesamt deutlich steigen. Die Fertigstellungszahlen im Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser befinden sich v.a. seit 2016 auf einem hohen Niveau. Die Fertigstellungszahlen der Mehrfamilienhäuser erreichten im Jahr 2017 ihren Höhepunkt. Die Bautätigkeit bei den Ein- und Zweifamilienhäusern ist rd. doppelt so hoch wie im Mehrfamilienhaussegment. Hier zeigt sich bereits, dass Ein- und Zweifamilienhäuser das am stärksten nachgefragte Segment darstellen. In den vergangenen Jahren wurden im Landkreis durchschnittlich 583 Wohnungen jährlich gebaut, von denen im Durchschnitt 394 Wohneinheiten auf das Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser und durchschnittlich 189 Wohneinheiten auf das Segment der Mehrfamilienhäuser entfallen.

**Abbildung 7: Baufertigstellungen von Wohnungen in Wohngebäuden im Untersuchungsraum 2013-2020**


Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: NBank 2021, eigene Darstellung

Bei Betrachtung der einzelnen Kommunen zeigen sich Unterschiede in den absoluten Baufertigstellungszahlen. Während die kleineren Kommunen niedrigere Baufertigstellungen aufweisen, sind die höchsten Fertigstellungen in den einwohnerstärkeren Kommunen Rotenburg (Wümme), Zeven und Sottrum zu konstatieren. In Rotenburg (Wümme) und Zeven wurden absolut auch die meisten Wohnungen in Mehrfamilienhäusern fertiggestellt. Grundsätzlich gilt aber für den gesamten Landkreis, dass in allen Kommunen mehr Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern als in Mehrfamilienhäusern fertiggestellt wurden.

Die Bauintensität in den Kommunen ist stark von Verfügbarkeit und Ausweisung von Wohnbauflächen abhängig. Dabei ist die Bauintensität über beide Segmente vgl. erhöht in der Samtgemeinde Sittensen und der Stadt Rotenburg (Wümme) und eher gering in den Städten Visselhövede und Bremervörde sowie der Gemeinde Geestequelle. Die Bauintensität wird gemessen an den Baufertigstellungen pro 1.000 Einwohner. Bei Betrachtung der durchschnittlichen Bauintensität im Zeitraum 2013 bis 2020 im Segment der Mehrfamilienhäuser zeigen sich bereits Unterschiede zwischen den Kommunen. Die meisten Baufertigstellungen je 1.000 Einwohner gab es in Rotenburg (Wümme) und Zeven, die wenigsten in Bothel und Visselhövede. Insgesamt ist die Bautätigkeit in diesem Segment im Landkreis eher gering.

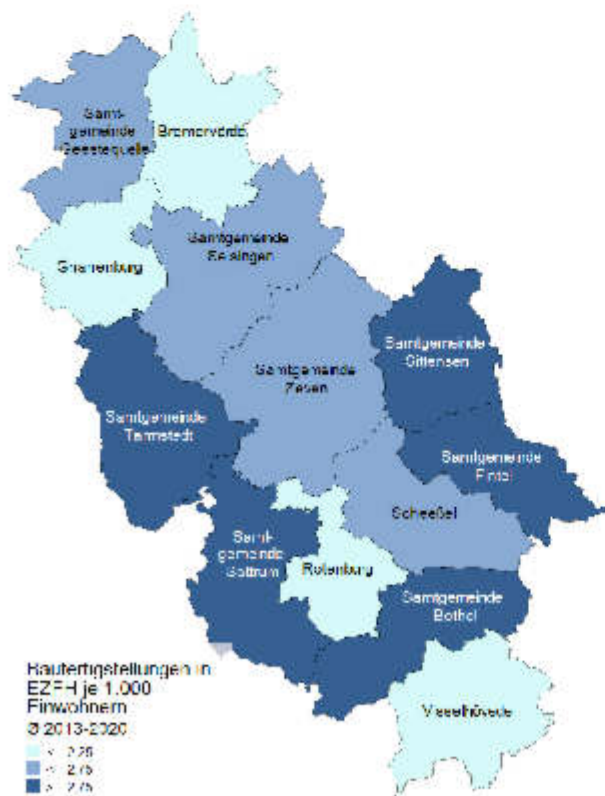
Ein anderes Bild ergibt sich im Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser. Hier fallen die Bauintensitäten im Vergleich zu den Mehrfamilienhäusern insgesamt deutlich höher aus. Die höchsten Werte werden dabei in den Samtgemeinden Sittensen und Bothel erreicht. Hier sind die niedrigsten Bauintensitäten in den Städten Bremervörde und in Visselhövede festzustellen. Im Vergleich zu den anderen Kommunen fällt die Bautätigkeit in Visselhövede und in Bremervörde daher insgesamt unterdurchschnittlich aus.

Abbildung B: Durchschnittliche Bauintensität im Segment der Mehrfamilienhäuser in den Kommunen 2013-2020



Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: NBank 2021, eigene Darstellung

Abbildung 9: Durchschnittliche Bauintensität im Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser in den Kommunen 2013-2020



Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: NBank 2021, eigene Darstellung

### Kurzzusammenfassung Situationsanalyse

- Im Jahr 2020 lebten rd. 164.500 Einwohner im Landkreis Rotenburg (Wümme); die Einwohnerzahl in den einzelnen Kommunen schwankt zwischen der Kommune Geestequelle mit rd. 6.400 Einwohnern und Zeven mit rd. 23.000 Personen; die Bevölkerung im Landkreis ist seit einigen Jahren wachsend
- Der Landkreis ist ein beliebter Wohnstandort für Pendler, insbesondere Richtung Bremen und Hamburg; beide Metropolen mit starken Engpässen am Wohnungsmarkt, daher verstärktes Ausweichen von Nachfragern in gut erreichbare Kommunen im Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Der zentrale demographische Wachstumsbereich liegt entlang der Autobahn A1 und der Bahnlinie. Kommunen dort profitieren aber nicht nur durch gute verkehrliche Anbindung an Hamburg und Bremen, sondern auch von überproportionalem eigenem Arbeitsplatzausbau
- Das Modell „im Landkreis Rotenburg (Wümme) wohnen, in Hamburg und Bremen arbeiten“, hat an Bedeutung gewonnen; besonders aber das Modell „im Landkreis Rotenburg (Wümme) wohnen und arbeiten“
- Insgesamt zeigt sich ein positives regionalökonomisches Gesamtbild im Landkreis, jedoch mit lokalen Unterschieden: die Mitte prosperiert, im Norden und Süden mitunter Stagnation oder Schrumpfung
- In der Folge demografisch schrumpfende, z.T. strukturschwächere Bereiche im Norden und Süden des Kreises
- Überdurchschnittliche Wohnkaufkraft im Landkreis, aber auch eine einkommensschwache Nachfrage infolge geringer Einkünfte darf nicht übersehen werden
- Teilräumlich besteht im Landkreis eine verstärkte Nachfrage nach familien- und altengerechten Wohnungen
- Der starke Anstieg der Bautätigkeit als Reaktion auf die spürbar gestiegene Wohnungsnachfrage
- In den Kommunen wurden bereits etliche Wohnbauflächenreserven aktiviert und stehen nicht mehr zur Verfügung. Baulandknappheit der Kommunen begrenzt den Anstieg der Bautätigkeit, z.B. in Scheeßel und Zeven
- Insgesamt zeigt sich ein erkennbares räumliches Muster bei den Rahmenbedingungen: Anstieg der Wohnungsnachfrage und starke Bautätigkeit in der Kreismitte und schwächere Aktivität im Norden und Süden → korrespondierend mit der Strahlkraft von Bremen und Hamburg als Arbeitsmarktzentren
- Höhere Mehrfamilienhaus-Bauintensität in den größeren Städten Bremervörde, Zeven und Rotenburg, um Bedarfe zu decken; starke Bautätigkeit im Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser in Erreichbarkeit der Metropolen → diese als preisgünstigere Wohnalternative für Eigenheimbauer aus den Metropolen

## 4. Angebots- und Nachfragesituation in den Teilmärkten

In dem folgenden Kapitel wird der Frage nachgegangen, wie sich derzeit die Angebots- und Nachfragesituation in den zentralen Wohnungsteilmärkten im Landkreis Rotenburg (Wümme) darstellt. Betrachtet wird dabei der Geschosswohnungsbau mit dem Mietwohnungsmarkt und den Eigentumswohnungen sowie dem Markt für Eigenheime. In die Bewertungen fließen gleichermaßen Ergebnisse aus Expertengesprächen, der Wohnungsannoncenauswertung sowie statistische Analysen ein. Dem Teilmarkt der sozialen Wohnraumversorgung im Sinne preisgebundener Wohnungen wird ein besonderer Schwerpunkt gewidmet.

### 4.1. Preisgebundener Wohnraum

#### 4.1.1 Definition und Operationalisierung

Eine Definition für die Begrifflichkeit „bezahlbarer Wohnraum“ ist nicht allgemeingültig möglich, da eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren den Begriff der Bezahlbarkeit bestimmt. Die Bezahlbarkeit von Gütern und so auch von Mieten und Mietnebenkosten muss primär in Relation zum Einkommen des Haushaltes gesehen werden. Besonders bei einkommensschwachen Haushalten wird die Wohnungssuche durch die Mietzahlungsfähigkeit bestimmt. Anders als bei der Mietzahlungsbereitschaft spielen individuelle Wohnvorstellungen und Wohnwünsche nur eine untergeordnete Rolle. Besonders in Regionen mit angespannten Wohnungsmärkten bestimmt der maximal zu zahlende Mietpreis die Wohnungssuche.<sup>6</sup> Für eine Annäherung an die Begrifflichkeit bedarf es daher sowohl einer Auseinandersetzung mit der Nachfrageseite in Form der Haushalte, die bezahlbaren Wohnraum nachfragen, als auch die Definition über die Grenzen zwischen Mietzahlungsbereitschaft und Mietzahlungsfähigkeit.

Haushalte gelten als einkommensschwach, wenn sie unterhalb einer definierten Armutsgefährdungsquote liegen. Es bestehen verschiedene Definitionen, eine wird durch eine politische Konvention des Europäischen Rates festgelegt.<sup>7</sup> In der Bundesrepublik fallen unter diese Kategorie alle Haushalte, die Wohngeld oder staatliche Mindestsicherungsleistungen erhalten. Hierzu gehören alle Haushalte, die Transferhilfen in Form von Grundsicherung nach SGB II und SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Darüber hinaus zählen auch Niedrigeinkommensbezieher, die keine Unterstützung bekommen zu den einkommensschwachen Haushalten. Eine Schätzung des BMVBS geht hierbei von sieben Prozent aller Haushalte aus.<sup>8</sup> Als Mietgrenze für bezahlbaren Wohnraum werden meistens die Bewilligungsmiete für geförderten Wohnraum sowie die Kosten der Unterkunft (KdU) für Transferleistungsempfänger genannt. Aufgrund der zunehmenden Gefahr der Altersarmut sind hier verstärkt auch ältere Haushalte auf bezahlbaren Wohnraum angewiesen, der gleichzeitig barrierearm sein sollte.

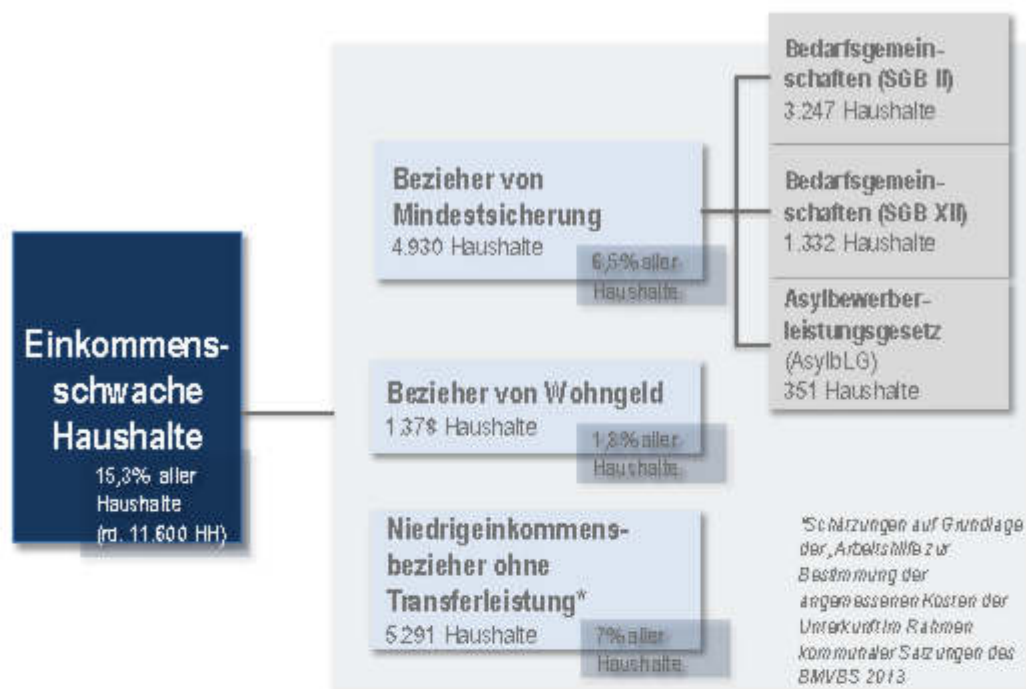
<sup>6</sup> Quelle: Regio Kontext 2013: Studie: Strategien für bezahlbares Wohnen in der Stadt

<sup>7</sup> Quelle: Europäische Kommission (Hg.) 2005: Messung der Fortschritte auf dem Weg zu einem nachhaltigeren Europa. Indikatoren für nachhaltige Entwicklung für die Europäische Union.

<sup>8</sup> Schätzungen auf Grundlage der „Arbeitshilfe zur Bestimmung der angemessenen Kosten der Unterkunft im Rahmen kommunaler Satzungen“ des BMVBS 2013



Abbildung 10: Nachfrager bezahlbaren Wohnraums



Quelle: InWIS 2022, eigene Darstellung

Die einkommensschwachen Haushalte sind durch die Bezieher von Transferleistungen bzw. staatlichen Sozialleistungen geprägt. Die Versorgung dieser Gruppe mit entsprechendem Wohnraum stellt in vielen Regionen Deutschlands eine Schwierigkeit dar, denn der Wohnungsmarkt unterliegt einem ständigen Anpassungsdruck, von dem einzelne Teilmärkte unterschiedlich stark betroffen sind. Hierzu zählt auch der öffentlich geförderte und damit sozial gebundene Wohnungsbestand, welcher aufgrund der bundesweit fortschreitenden Spreizung der Einkommens- und Vermögensentwicklung auch in Zukunft bedeutend bleibt.

Der öffentlich geförderte Wohnungsbau ist ein sozialstaatliches Instrument, das bezahlbares Wohnungsangebot auf dem Markt ergänzt und soziale Wohnraumversorgung zum Ziel hat. Mit Fördermitteln errichtete Wohnungen sind mehrjährig preisgebunden und damit auch bei Marktanspannung „bezahlbar“. Als Hauptzielgruppen richtet sich die Wohnraumförderung an Familien und Haushalte mit Kindern, Alleinerziehende, Schwangere sowie ältere Menschen und Menschen mit Behinderung. Voraussetzung zum Bezug einer Sozialwohnung ist ein Wohnberechtigungsschein, der nach Abgleich des Einkommens mit definierten Einkommensgrenzen, behördlich ausgestellt wird.

#### 4.1.2 Ergebnisse der Marktanalyse

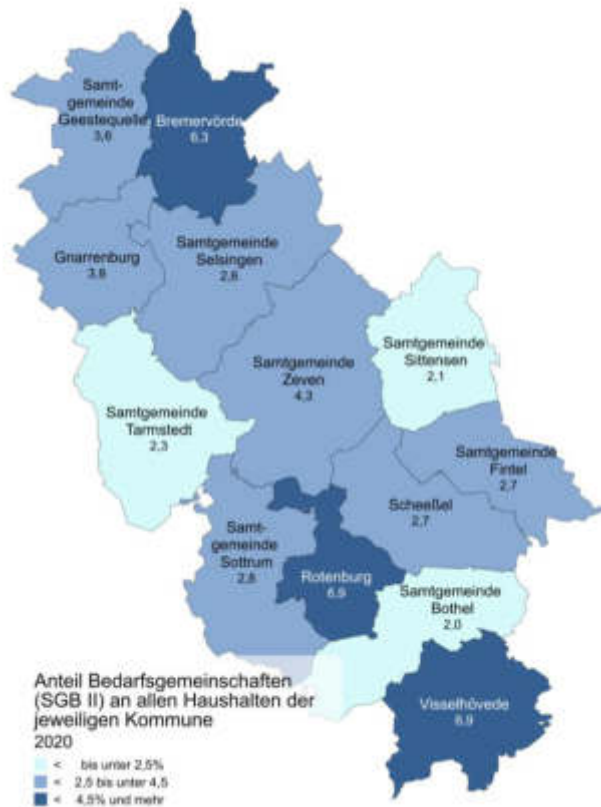
##### Entwicklung der Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum

Eine konkrete Nachfragegruppe bezahlbaren Wohnraums und damit relevanter Indikator für die Nachfrage sind die Bedarfsgemeinschaften von Transferleistungsempfängern. Hierzu zählen Bedarfsgemeinschaften nach SGB II. Die Bedarfsgemeinschaften umfassen Alleinlebende und Mehrpersonenhaushalte, die im § 7 Absatz 3 SGB II definiert sind und deren Definition Grundlage für die Bemessung und Gewährung von staatlichen Transferleistungen im Sinne von SGB II ist.

Der Anteil der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II an allen Haushalten gibt einen Überblick über die Verteilung einer Gruppe der einkommensschwachen Haushalte im Untersuchungsraum. Der Anteil der Bedarfsgemeinschaften fällt in Städten häufig höher aus als in ländlichen Kommunen, da in Städten oftmals auch

preisgünstigerer Wohnraum in Form von Mehrfamilienhäusern besteht. Betrachtet man die SGB II-Bedarfsgemeinschaften auf Ebene des gesamten Landkreises, so liegt der Anteil bei rd. 4,7 Prozent. Die höchsten Anteile an allen Haushalten machen die SGB II-Bedarfsgemeinschaften in den Städten Visselhövede, Rotenburg und Bremervörde aus. Die niedrigsten Anteile lassen sich in den Samtgemeinden Bothel, Sittensen und Tarmstedt feststellen.

**Abbildung 11: Anteil der Bedarfsgemeinschaften (SGB II) an allen Haushalten in den Kommunen 2020**



Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: Jobcenter LK Rotenburg (Wümme); NBank 2021, eigene Darstellung

In allen Kommunen ist die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften zwischen 2016 und 2020 rückläufig gewesen. Im gesamten Landkreis umfasst der Rückgang rd. 14,2 Prozent. Deutlich überdurchschnittlich ist der Rückgang in den Samtgemeinden Bothel, Sottrum, Tarmstedt und Fintel ausgefallen. Die Experten haben in den Gesprächen darauf hingewiesen, dass die allgemein positive wirtschaftliche Entwicklung in einigen Kommunen auch zu einem Rückgang der Transferleistungsempfänger geführt haben kann. Ein entsprechender Anstieg der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den meisten Kommunen festzustellen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht jeder Beschäftigte im Landkreis über eine hohe Kaufkraft verfügt, mehr als jeder fünfte Vollzeitbeschäftigte im Landkreis Rotenburg (Wümme) arbeitet im Niedriglohnbereich<sup>9</sup>. Damit liegt der Anteil leicht über dem Landesdurchschnitt. Zudem hat jeder zehnte Beschäftigten im Landkreis einen „Zweitjob“ (geringfügig entlohnte Beschäftigung im Nebenjob), was auf eine entsprechende niedrige Wohnkaufkraft und Nachfrage nach preisgünstigem Wohnraum hinweist.

<sup>9</sup> Als Niedriglohnbeschäftigte gelten Personen, die in ihrer Beschäftigung weniger als zwei Drittel des Medianentgelts aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten erzielen (Deutschland 2020: 2.284 EUR/M) Quelle: Portal Sozialpolitik 2021; Datenstand 31.12.2020

**Tabelle 4: Entwicklung der SGB II-Bedarfsgemeinschaften und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (am Arbeitsort) in den kreisangehörigen Kommunen**

Kommune	SGB II-Bedarfsgemeinschaften			Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort
	2016	2020	Veränderung 2016 bis 2020	Veränderung 2016 bis 2020
Bothel	111	73	-34,2%	-4,1%
Bremervörde	595	576	-3,3%	+1,6%
Fintel	121	94	-22,1%	+4,1%
Geestequelle	96	96	-0,4%	+10,9%
Gnarrenburg	179	149	-17,0%	+5,8%
Rotenburg	925	821	-11,2%	+5,4%
Scheeßel	202	161	-20,2%	+6,7%
Selsingen	123	100	-18,7%	+7,9%
Sittensen	131	104	-20,5%	+14,8%
Sottrum	246	182	-26,0%	+14,3%
Tarmstedt	139	105	-24,7%	+26,4%
Visselhövede	395	330	-16,5%	-9,2%
Zeven	522	456	-12,6%	+15,7%
<b>Landkreis Rotenburg (Wümme)</b>	<b>3.785</b>	<b>3.247</b>	<b>-14,2%</b>	<b>+7,8%</b>
<b>Niedersachsen</b>	<b>303.990</b>	<b>277.740</b>	<b>-8,6%</b>	<b>+6,4%</b>

Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: Jobcenter LK Rotenburg (Wümme); NBank 2021, eigene Darstellung

Empfänger von Sozialhilfen nach SGB XII bilden eine weitere Nachfragegruppe im Teilmarkt des bezahlbaren Wohnens. Hierzu zählen insbesondere Menschen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) beziehen. In einigen Kommunen des Kreises ist die Zahl der SGB XII-Bedarfsgemeinschaften zwischen 2019 und 2020 leicht angestiegen. Diese Entwicklung gleicht derer in vielen anderen Regionen Deutschlands, die auf einen ansteigenden Anteil älterer Personen, welche Grundsicherung im Alter beziehen, zurückzuführen ist. Gleichzeitig gab es im Landkreis Rotenburg (Wümme) auch einige Kommunen mit einer rückläufigen Anzahl an Haushalten im SGB XII-Bezug. Eine Erklärung hierfür kann die Tatsache sein, dass der Alterungsprozess teilweise noch nicht so stark ausgeprägt ist, wie in anderen Regionen. Zudem haben die befragten Marktexperten darauf hingewiesen, dass im Landkreis ältere Personen häufig noch im eigenen Ein- und Zweifamilienhaus leben. Für die Zukunft erwarten die Experten jedoch einen Anstieg des Bedarfs an preisgünstigem, altengerechtem Wohnraum. Auch die Bevölkerungsprognose zeigt eine zunehmend alternde Bevölkerung im Landkreis auf. Somit bedarf gerade das Thema der Schaffung preiswerter bzw. geförderter altengerechter Wohnungen besonderer Aufmerksamkeit.

Neben Beziehern von Mindestsicherungen wird bezahlbarer Wohnraum von Haushalten bzw. Personen nachgefragt, die aufgrund ihres niedrigen Einkommens Wohngeld beziehen. Wohngeld kann als Zuschuss zu den Wohnkosten beantragt werden, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Voraussetzung ist, dass keine anderen Sozialleistungen bezogen werden. Der Zuschuss ist abhängig von der Größe des Haushalts, der Höhe des Familieneinkommens und der Höhe der Miete bzw. der Belastung (bei einem Eigenheim oder einer Eigentumswohnung). Zu den einkommensschwachen Nachfragern gehören zudem Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Darauf hinzuweisen ist, dass ab Sommer 2022 wieder verstärkt Flüchtlinge aus der Ukraine in Niedersachsen und im Landkreis Rotenburg eine Bleibe suchen. Die bestehenden Versorgungskapazitäten im vorhandenen Wohnungsbestand sind zunehmend ausgeschöpft, so dass ggf. eine Unterbringung in Provisorien angedacht werden muss.



In der folgenden Tabelle werden die Kennzahlen für alle Kommunen für das Jahr 2020 dargestellt, ergänzt um die bereits angesprochenen Niedrigeinkommensbezieher ohne Transferleistungen. Demnach gelten im **Landkreis Rotenburg (Wümme) 15,3 Prozent aller Haushalte als einkommensschwach**. Der Wert schwankt zwischen 11,3 Prozent in der Samtgemeinde Sittensen und 20,1 Prozent in der Stadt Rotenburg. Insgesamt ist dabei ein leichtes Gefälle zwischen den Städten und den ländlichen Kommunen festzustellen. Der Anteil der einkommensschwachen Haushalte fällt in den Städten Bremervörde, Rotenburg und Visselhövede höher aus als in den ländlicheren Samtgemeinden. In den Expertengesprächen mit Marktkennern sowie den Fokusgesprächen mit den Kommunen wurde dazu ergänzt, dass die Verteilung der einkommensschwachen Haushalte auch mit dem jeweiligen Angebot an bezahlbarem Wohnraum zusammenhängt. So gibt es bspw. in Sittensen kaum preisgünstige Wohnungsangebote, wodurch entsprechende Nachfragegruppen auf die umliegenden Kommunen ausweichen, in denen die Chancen, bezahlbaren Wohnraum zu finden, höher sind.

**Tabelle 5: Zusammensetzung und Anteil der einkommensschwachen Haushalte in den Kommunen des Landkreises 2020**

Kommune	Einkommensschwache Haushalte 2020				
	Anzahl SGB II Bedarfsgemeinschaften	Anzahl SGB XII Bedarfsgemeinschaften	Wohngeldempfänger	Haushalte AsylbLG	Anteil einkommensschwacher Haushalte
Bothel	73	30	42	15	11,5%
Bremervörde	576	234	235	35	18,8%
Fintel	94	46	34	20	12,6%
Geestequelle	96	31	42	16	14,0%
Gnarrenburg	149	69	63	16	14,6%
Rotenburg	821	344	347	46	20,1%
Scheeßel	161	73	85	35	13,0%
Selsingen	100	45	42	17	12,3%
Sittensen	104	45	49	12	11,3%
Sottrum	182	87	111	24	13,2%
Tarmstedt	105	45	58	26	12,2%
Visselhövede	330	87	90	26	18,2%
Zeven	456	196	180	63	15,5%
<b>LK Rotenburg</b>	<b>3.247</b>	<b>1.332</b>	<b>1.378</b>	<b>351</b>	<b>15,3%</b>

Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: NBank, Landkreis Rotenburg (Wümme); eigene Darstellung

## Bestand und Entwicklung öffentlich geförderten Wohnraums

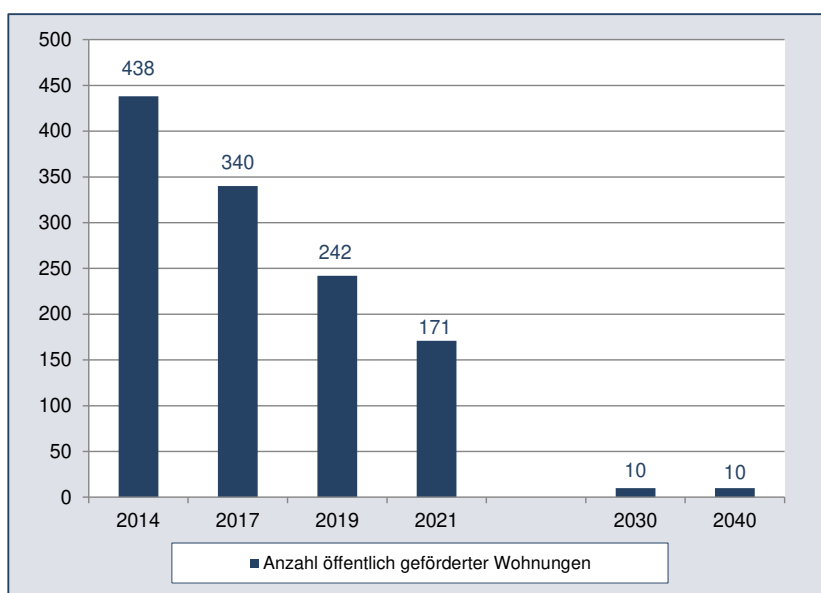
Öffentlich geförderte Mietwohnungen sind eine gute Möglichkeit für einkommensschwache Haushalte, sich mit Wohnraum zu versorgen. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) gab es Ende 2021 insgesamt 171 geförderte Mietwohnungen mit entsprechenden Preis- und Belegungsbindungen. Diese Wohnungen verteilen sich innerhalb des Landkreises unterschiedlich auf die einzelnen Kommunen.

Betrachtet man den Anteil der öffentlich geförderten Wohnungen am gesamten Wohnungsbestand des Landkreises zeigt sich, dass die 171 Wohnungen gerade einmal 0,2 Prozent des gesamten Wohnungsbestandes ausmachen. Damit ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) landesweit der Kreis mit dem – mit Abstand – niedrigsten Anteil geförderter Mietwohnungen am gesamten Wohnungsbestand. Der Durchschnittswert für Niedersachsen liegt immerhin bei 1,5 Prozent. Betrachtet man nur die Landkreise und rechnet die kreisfreien Städte raus, liegt der durchschnittliche Anteil mit 1,0 Prozent immer noch deutlich über dem Wert des Landkreises. Der Landkreis müsste seinen Anteil auf 0,4 Prozent verdoppeln, um vom letzten Platz

auf den vorletzten Platz des Landkreisrankings aufzuschließen (darunter bspw. Heidekreis oder auch Landkreis Ammerland).<sup>10</sup>

Die Prognose des preisgebundenen Wohnraums zeigt, dass der Bestand künftig, wie auch schon in den vergangenen Jahren deutlich zurückgehen wird. Insbesondere durch das Auslaufen der Bindungen wird der preisgebundene Wohnungsbestand bis 2040 weiter abschmelzen, sofern keine neuen Preisbindungen (durch Neubau oder den Erwerb von Belegungsrechten im Bestand) hinzukommen. In fast allen Kommunen wird der Bestand bereits bis 2030 auf Null zurückgehen. Lediglich in der Stadt Rotenburg (Wümme) werden noch 10 Wohnungen bestehen. Demnach werden für den gesamten Landkreis bis nur noch 10 Wohnungen in der Bindung sein, diese stehen dann rd. 11.460 einkommensschwachen Haushalten gegenüber. Für die Haushalte bedeutet das, dass der sichere Zugang zu preisgünstigen Wohnungen entfallen wird, auch wenn davon auszugehen ist, dass nicht alle aus der Bindung fallenden Wohnungen direkt teurer werden. Alleine, um den Rückgang zwischen 2021 und 2030 auszugleichen, müssten mit 2022 beginnend jährlich rd. 18 öffentlich geförderte Mietwohnungen auf den Markt kommen bzw. in die Bindung genommen werden.

**Abbildung 12: Anzahl öffentlich geförderter Wohnungen**



Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: LK Rotenburg (Wümme), eigene Darstellung; \*Summe öffentlich geförderter Wohnungen gemäß NBank Förderung sowie Förderrichtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Die öffentlich geförderten Wohnungen im Landkreis Rotenburg (Wümme) lassen sich unterscheiden in jene die durch Förderprogramme der Investitions- und Förderbank des Landes Niedersachsen (NBank) gefördert sind und jene, die durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) im Rahmen der *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen* gefördert wurden. Der Großteil der bestehenden Preis- und Belegungsbindungen im Landkreis ist mit 124 Wohnungen auf die Förderungen durch die NBank zurückzuführen, aber immerhin knapp 50 Wohnungen haben durch das kreisweite Förderprogramm eine Bindung erhalten. Mit einem Anteil von 27 Prozent an allen kreisweiten Wohnungsbindungen hat das Förderprogramm des Landkreises einen relativ guten Erfolg zu verzeichnen. Allerdings ist, wie bereits weiter oben ausgeführt, das Niveau der Inanspruchnahme öffentlicher Wohnungsbaumittel im Kreisgebiet insgesamt sehr gering.

Seit dem 01. Juli 2013 besteht die kreisweite Wohnraumförderrichtlinie. Die entsprechende Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen wurde zuletzt durch den Kreistagsbeschluss vom 20.12.2018 geändert. Demnach dient die Förderung nach dieser Richtlinie der Schaffung zusätzlicher kleiner Mietwohnungen im Kreisgebiet im unteren Preissegment für Haushalte mit geringem Einkommen sowie der Schaffung barrieregeduzierten Wohnraums. Ziel ist es, die Zahl kleiner

<sup>10</sup> Quelle: NBank (2021): Wohnungsmarktbeobachtung 2021, S. 93

bezahlbarer Wohnungen im Kreisgebiet insbesondere in Gebieten mit Unterversorgung von kleinen Wohnungen zu erhöhen. Gefördert wird der Umbau bzw. Ausbau vorhandener Gebäude. Zudem wird der Neubau von kleinen Mietwohnungen gefördert, wenn kreisangehörige Kommunen und/oder ihre Mitgliedsgemeinden Bauherrin oder Bauherr sind. Die Fördervoraussetzungen enthalten Angaben zu den entsprechenden Wohnungsgrößen, technischen Anforderungen für barrierearmen Wohnraum sowie Vorgaben zur Preis- und Belegungsbindung. So muss die Nettokaltmiete, je nach Kommune zwischen 5,00 €/m<sup>2</sup> und 6,60 €/m<sup>2</sup> liegen. Zudem erfolgt die Vermietung während der ersten sieben Jahre nur an Inhaber eines Wohnberechtigungsscheins. Auch Mietpreiserhöhung innerhalb der 7 Jahren unterliegenden entsprechenden Deckelungen. Im Gegenzug erhalten die Eigentümer einen Zuschuss. Für jede zusätzlich geschaffene kleine Mietwohnung gewährt der Landkreis einen Zuschuss in Höhe der Herstellungskosten, höchstens jedoch in Höhe von 15.000 €, solange und soweit Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen. Ist die Wohnung barriere reduziert, erhöht sich der Zuschuss auf bis zu 20.000 €. Zum Dezember 2021 befanden sich 47 Wohnungen durch das Förderprogramm in der Bindung, davon 17 nicht barriere reduzierte und 30 barriere reduzierte Mietwohnungen. Durch die Bindungsdauer von 7 Jahren wird sich die Zahl zum Ende des Jahres 2025 bereits auf 27 Wohnungen minimieren.

Die öffentlich geförderten Wohnungen aus den zwei Förderprogrammen verteilen sich im Landkreis unterschiedlich auf die einzelnen Kommunen. Während einige Kommunen Ende 2021 keine öffentlich geförderten Wohnungen verzeichneten, darunter die Samtgemeinden Bothel, Fintel, Selsingen, Sittensen und Tarmstedt, fällt der Bestand mit weniger als fünf Wohnungen ebenfalls in Gnarrenburg, Sottrum und Zeven gering aus. Betrachtet man die Versorgungsquote Ende 2020, also für wie viel Prozent der einkommensschwachen Haushalte eine geförderte Mietwohnung zur Verfügung steht, so zeigen sich die über- bis durchschnittliche Quoten von 0,2 bis 0,4 in Bremervörde, Rotenburg sowie der Samtgemeinde Geestequelle. Der höchste Anteil und auch die höchste absolute Anzahl an geförderten Wohnungen befinden sich in Scheeßel. Dort sind insgesamt 96 Wohnungen zu verorten, 91 davon sind ehemalige altengerechte Wohnungen, die sich auf mehrere Gebäude in der Fliederstraße verteilen. Auch diese Wohnungen werden in den nächsten Jahren aus der Bindung auslaufen, damit wird nicht nur die Kommune, sondern für den gesamten Landkreis ein Großteil der geförderten Wohnungen wegfallen.

**Tabelle 6: Anzahl der öffentlich geförderten Wohnungen und Prognose bis 2040**

Kommune	12/2021				Prognose	
	WE öff. gef. 2017	WE öff. gef. NBank	WE öff. gef. LK Programm	Summe öff. gef. WE*	Anzahl gef. WE 12/2030	Anzahl gef. WE 12/2040
Bothel	0	0	0	0	0,0%	0
Bremervörde	50	0	27	27	0,3%	0
Fintel	3	0	0	0	0,0%	0
Geestequelle	6	4	4	8	0,3%	0
Gnarrenburg	12	0	3	3	0,1%	0
Rotenburg	87	28	0	28	0,2%	10
Scheeßel	102	91	5	96	1,6%	0
Selsingen	11	0	0	0	0,0%	0
Sittensen	0	0	0	0	0,0%	0
Sottrum	37	0	1	1	0,0%	0
Tarmstedt	7	0	0	0	0,0%	0
Visselhövede	7	1	5	6	0,1%	0
Zeven	18	0	2	2	0,0%	0
<b>LK Rotenburg (Wümme)</b>	<b>340</b>	<b>124</b>	<b>47</b>	<b>171</b>	<b>0,2%</b>	<b>10</b>

Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: LK Rotenburg (Wümme), eigene Darstellung; \*Summe öffentl. geförderter Wohnungen gemäß Angaben der NBank zur Förderung und der Förderrichtlinie des LK Rotenburg (Wümme)

Um die Versorgungssituation mit bezahlbarem Wohnraum im Landkreis abschätzen zu können, sind neben den öffentlich geförderten Wohnungen auch preisgünstige Alternativen auf dem freien Wohnungsmarkt zu berücksichtigen. Um die Angebotssituation auf Bezahlbarkeit zu beurteilen, werden folgend die Mietobergrenzen dargestellt, die für einkommensschwache Haushalte relevant sind.

Für die Nachfrage nach Wohnraum ist die Größe der Bedarfsgemeinschaften entscheidend. Das Jobcenter übernimmt für Bedarfsgemeinschaften nach SGB II die Kosten der Unterkunft, sofern sie innerhalb bestimmter Angemessenheitskriterien liegen. Ein Kriterium hierbei ist die Wohnungsgröße. Von Ausnahmen abgesehen liegt die angemessene Wohnungsgröße für Einpersonenhaushalte im Transferleistungsbezug bei 50 m<sup>2</sup>. Mit jeder weiteren Person im Haushalt erhöht sich die angemessene Wohnungsgröße um 10 bis 15 m<sup>2</sup>. Einpersonenhaushalte stellen hierbei üblicherweise die jeweils größte Haushaltsgröße der Bedarfsgemeinschaften dar, mehr als die Hälfte der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II im Landkreis Rotenburg (Wümme) besteht aus einer Person, rd. 20 Prozent bestehen aus 2 Personen-Haushalten. Der Großteil der Bedarfsgemeinschaften sind demnach Kleinhaushalte mit Nachfrage nach entsprechenden Wohnungsgrößen.

Eine Orientierung für die Bezahlbarkeit von Mieten bieten die Versorgungsmöglichkeiten von Leistungsbeziehern der sozialen Mindestsicherung (nach SGB II und SGB XII). Für diese Haushalte kommen Wohnungen am freien Markt infrage, soweit sie innerhalb der Bemessungsgrenzen der Kosten der Unterkunft liegen. Die Angemessenheit von Mietkosten je nach Haushaltsgröße richtet sich dabei nach örtlichen Gegebenheiten und ist nicht bundeseinheitlich geregelt. Wie bereits dargestellt, wurde für Niedersachsen festgelegt, dass die angemessene Quadratmeterzahl für einen Einpersonenhaushalt bei 50 m<sup>2</sup> liegt. Bei zwei Personen sind es 60 m<sup>2</sup>, bei drei Personen 75 m<sup>2</sup> und für jedes weitere Haushaltsmitglied erhöht sich dieser Wert um weitere 10 m<sup>2</sup>. Diese Werte gelten für alle Kommunen des Kreises. Die entsprechenden Bemessungsgrenzen sind der untenstehenden Tabelle zu entnehmen. Ob die Miete im Rahmen der sozialen Mindestsicherung übernommen wird, richtet sich nach den rechnerisch ermittelten maximalen Unterkunfts-kosten – unabhängig davon, wie groß die Wohnung tatsächlich ist. Dabei unterscheiden sich die Kosten der Unterkunft innerhalb des Landkreises je nach Kommunen. Bei einem Einpersonenhaushalt in der Stufe 1 wird demnach bspw. die Miete vom Träger der Kosten der Unterkunft übernommen, sofern sie nicht höher als 311,80 Euro<sup>11</sup> (nettokalt) bzw. 381,80 Euro inkl. Nebenkosten liegt.

**Tabelle 7: Bemessungsgrenzen der Kosten der Unterkunft (in Euro/m<sup>2</sup> nettokalt) im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Bemessungsgrenzen der Kosten der Unterkunft nettokalt in Euro/m <sup>2</sup>			
Anzahl Personen	Stufe 3 (Rotenburg)	Stufe 2 (Bremervörde/Zeven)	Stufe 1 (übriges Kreisgebiet)
1	8,24	7,22	6,24
2	8,32	7,29	6,30
3	7,85	6,87	5,95
4	8,12	7,13	6,16
5	8,34	7,31	6,32

Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: Landkreis Rotenburg (Wümme) – Bemessungsgrenzen der Kosten der Unterkunft 01.01.2022, eigene Darstellung

<sup>11</sup> Produkt aus maximal angemessener Wohnungsgröße für einen Einpersonenhaushalt (50 m<sup>2</sup>) und angemessenem Quadratmeterpreis (6,24 Euro nettokalt). Für die Berechnung des Quadratmeterpreises nettokalt wurden die vom Jobcenter angegebenen Kosten der Unterkunft (inkl. Nebenkosten; Bruttokaltmiete) mit den durchschnittlichen Nebenkosten des Betriebskostenspiegels des Deutschen Mieterbundes verrechnet

Eine weitere Orientierungsgröße ist die Bewilligungsmiete im Sozialen Wohnungsbau. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird die **Bewilligungsmiete** im öffentlich geförderten Neubau ebenfalls nach Mietenstufen unterschieden: In der Mietenstufe 1 liegt sie bei **5,60 Euro (Einkommensgruppe A) bzw. 7,00 Euro (Einkommensgruppe B) pro Quadratmeter nettokalt**, in der Mietenstufe 2 und 3 bei **5,80 Euro (Einkommensgruppe A) bzw. 7,20 Euro (Einkommensgruppe B) pro Quadratmeter nettokalt**. Diese Miete darf maximal bei geförderten Mietwohnungen im Neubau veranschlagt werden.

Im Vergleich zu den angemessenen Kosten der Unterkunft (nettokalt) zeigt sich, dass die Bewilligungsmiete (5,60 Euro/m<sup>2</sup> bzw. 5,80 Euro/m<sup>2</sup>) unterhalb der Angemessenheitsgrenzen liegt. Dies bedeutet, dass Transferleistungsempfänger durch den Neubau öffentlich geförderter Wohnungen profitieren würden, da das Jobcenter die Kosten übernehmen würde. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde in den letzten Jahren jedoch kaum öffentlich geförderter Neubau betrieben und auch der Bestand an öffentlich geförderten Wohnraum ist bereits stark gesunken. Daher sind einkommensschwache Haushalte in hohem Maße auf günstige, freifinanzierte Wohnungen angewiesen. Die in den kommenden Jahren zu erwartenden Verluste an Wohnungsbindungen werden – sofern nicht gegengesteuert wird – die Bedeutung des freifinanzierten Marktes in der Wohnraumversorgung einkommensschwacher noch erhöhen. Der freifinanzierte Markt ist hinsichtlich der Marktmieten für viele Einkommensschwache noch erschwinglich. Durch Mietpreissteigerungen auch im unteren Preissegment hat sich das Angebot allerdings bereits verkleinert, so die Aussagen von Marktexperten. Weitere Mietpreissteigerungen, vor allem die voraussichtlich stark steigenden Energiepreise, werden die Bezahlbarkeit dieser Wohnungen womöglich auf eine Belastungsprobe stellen.

Häufig fehlen auch die benötigten Wohnqualitäten am freien Markt. Besonders benötigt werden nach Aussage der befragten Marktexperten und Gemeindevertreter kleine preisgünstige Wohnungen bis 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche sowie barrierefreie Wohnungen für Senioren. Dabei ist eine Nachfrage nach preisgünstigen Mietwohnungen in allen Kommunen des Landkreises vorhanden. Innerhalb des Kreises zeigen sich dann Unterschiede in der Höhe der Nachfrage, auch abhängig vom Anteil der einkommensschwachen Haushalte in den Kommunen.

Der geförderte Wohnungsneubau wäre also sehr gut geeignet, die vorhandenen Defizite in der Versorgung einkommensschwächerer Haushalte abzubauen, wenn es in Zukunft gelänge, dem Neubau neue Impulse zu geben. Die Experten haben ebenfalls darauf hingewiesen, dass der geförderte Mietwohnungsneubau eine Entlastung für die einkommensschwachen Haushalte darstellen kann. Sie haben aber gleichzeitig das Problem aufgezeigt, dass bei Investoren häufig das Interesse fehlt, solche Wohnungen zu errichten.

Aus gutachterlicher Sicht wäre der Wohnungsbau unter Zuhilfenahme öffentlicher Fördermittel in allen Kommunen zu forcieren, um in ausreichendem Maße bezahlbare Versorgungsmöglichkeiten bereitzustellen. In Kapitel 5.3 wird hierzu ein benötigtes Mengengerüst aufgezeigt, in den Handlungsempfehlungen im Kapitel 7 empfehlenswerte Strategieansätze und Instrumente.

### Kurzzusammenfassung Soziale Wohnraumversorgung

- Fast jeder siebte Haushalte im Landkreis ist auf preisgünstigen Wohnraum angewiesen. Dabei gibt es deutliche regionale Unterschiede im Umfang einkommensschwacher Nachfrager: Zum Beispiel gilt in Rotenburg jeder 5. Haushalt einkommensschwach, während es in Sittensen jeder 10. Haushalt ist.
- Es besteht eine spürbare Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum in den größeren Mittelzentren, in Visselhövede sowie in Kommunen, die wie Zeven das Arbeitsplatzangebot im unteren Lohnsektor deutlich ausbauen konnten. Gleichzeitig besteht auch gewisse Nachfrage in allen weiteren Gemeinden.
- Im gesamten Kreisgebiet bestehen vor allem Bedarfe an bezahlbaren kleinen Wohnungen sowie an barrierefreien Wohnungen für Senioren und Menschen mit Behinderung. In den einwohnerstarken Mittelzentren besteht zusätzlich auch Bedarf an Wohneinheiten für Starterhaushalte und in geringem Umfang auch für (größere) Familien.
- Eine zunehmende Anspannung in der Versorgung einkommensschwacher Haushalte ist zu erkennen und wurde auch durch die Marktakteure bestätigt. Denn der Bestand an mietpreisgebundenen Wohnungen hat sich bereits deutlich verringert und auch im unteren Preissegment des freifinanzierten Wohnungssegmentes, das eine weitere Versorgungsalternative bieten kann, steigen die Wiedervermietungsmieten. Zudem wird preisgünstiges Bauen aufgrund steigender Baukosten und Baulandpreise immer schwieriger realisierbar.
- Die Möglichkeiten für eine adäquate Wohnraumversorgung einkommensschwacher Haushalte ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) deutlich eingeschränkt. Denn der Landkreis bietet im Vergleich zu allen anderen niedersächsischen Landkreisen bietet das geringste Angebot an preisgebundenen Wohnungen.
- Die Zahl öffentlich geförderter Wohnungen wird in den kommenden Jahren dramatisch zurückgehen. Ab 2030 werden kreisweit nur noch in der Stadt Rotenburg (Wümme) wenige geförderte Wohnungen existieren. In allen anderen Kommunen wird der Bestand zu dem Zeitpunkt gänzlich abgeschmolzen sein, sofern keine neuen geförderten Wohnungen errichtet oder bestehende Belegungsbindungen verlängert werden. Bis 2030 werden im gesamten Kreisgebiet nur noch 10! Wohnungen in der Bindung sein. Ihnen werden schätzungsweise rd. 11.500 einkommensschwache Haushalte gegenüberstehen.
- Durch das Auslaufen der Wohnungsbindungen entfällt der sichere Zugang zu preisgünstigen Wohnungen. Die Versorgung am freifinanzierten Markt ist eine schwierige Alternative, denn viele Nachfragegruppen begegnen dort Zugangsproblemen durch ein fehlendes Angebot an kleinen Wohnungen und an Wohnungen mit dem Ausstattungsmerkmal Barrierefreiheit.
- Ein positiver Impuls im Bereich des preisgünstigen Wohnens geht vom Förderprogramm des Landkreises zur Schaffung kleiner (barrierereduzierter) bezahlbarer Wohnungen aus. Um den Bau neuer geförderter Wohnungen insgesamt zu fördern, wäre ggf. auch vom Kreisprogramm eine höhere Effektivität zu erwarten.

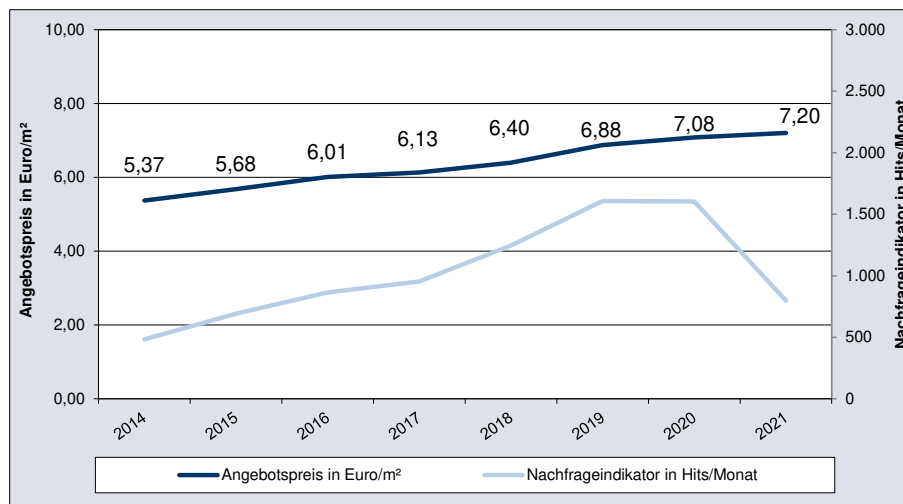


## 4.2. Der Markt für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern

### Mietwohnungen

Wie bereits dargestellt wurde, unterscheiden sich die Kommunen bei der Einwohnerzahl und auch beim Anteil der Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Die Anzahl der angebotenen Mietwohnungen pro Kommune schwankt dementsprechend ebenfalls. Der durchschnittliche Angebotspreis liegt im Landkreis bei 7,20 Euro/m<sup>2</sup> im Jahr 2021, im Landesvergleich (Ø 7,72 €/m<sup>2</sup>) liegen die Preise im unteren Mittelfeld. Im Jahr 2014 lag der durchschnittliche Angebotspreis im Landkreis Rotenburg (Wümme) noch bei 5,37 Euro/m<sup>2</sup>, der Preis ist demnach durchschnittlich um 4,3 Prozent pro Jahr gestiegen. Dieser Anstieg fällt höher als die Inflationsrate in diesem Zeitraum aus. Zudem sind diese Preissteigerungen sowohl bei Bestandsangeboten als auch im Neubau festzustellen. Gleichzeitig ist das Interesse an Mietwohnungen, ausgedrückt durch den Indikator Hits/Monat, deutlich angestiegen. Steigende Angebotspreise in Verbindung mit einem steigenden Interesse sind als Anzeichen einer zunehmenden Marktanspannung zu deuten.

Abbildung 13: Angebotspreise und Nachfragekennwerte von Mietwohnungen (ohne Neubau) im Untersuchungsraum 2014-2/2021



Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: ImmobilienScout24, Angebote im Zeitraum 1/2014 bis 2/2021, eigene Darstellung; Allgemeiner Nachfragerückgang ab dem 4. Quartal 2020 ist u.a. auf technische Vorkehrungen gegen das „Scraping“ bei ImmobilienScout24 zurückzuführen

Der durchschnittliche Angebotspreis lag im Kreis im Betrachtungszeitraum von 2014 bis zum 2. Quartal 2021 bei 6,47 €/m<sup>2</sup>, der höchste Angebotspreis ist in der Stadt Rotenburg (Wümme) mit rd. 7,20 €/m<sup>2</sup> festzustellen, in der Stadt Visselhövede hingegen gibt es durchschnittlich den kreisweit niedrigsten Angebotspreis mit rd. 4,90 €/m<sup>2</sup>. Der geringe Angebotspreis in Visselhövede kann u.a. mit dem Vorhandensein preisgünstiger ehemaliger Militärwohnungen bspw. in der Pappelstraße begründet werden. Die Spanne der Angebotsmieten im Landkreis liegt somit bei rd. 2,30 Euro/m<sup>2</sup>. Kommunen mit den meisten Angeboten sind auch die mit den höchsten Angebotspreisen, in den Wachstumsregionen bestimmen Angebot und Nachfrage den Preis, das geringste Angebotsmieteniveau besteht im nördlichen und südlichen Kreisgebiet.

Die Nachfragekennziffer für Mietwohnungen (Hits/Monat) ist ein Indikator für die Wohnpräferenzen Wohnungssuchender am Mietwohnungsmarkt. Im Auswertungszeitraum 2014 bis einschließlich dem 2. Quartal 2021 sind im Landkreis Rotenburg (Wümme) insbesondere in den Kommunen Rotenburg (Wümme) und Scheeßel sowie den Samtgemeinden Zeven und Sottrum erhöhte Nachfragerwerte festzustellen, also in den Kommunen, die erhöhte Angebotspreise aufweisen und sich im Wachstumsbereich des Landkreises befinden. Die geringste Nachfrage besteht im kreisweiten Vergleich in den nördlichen und südlichen Bereichen des Kreises. Die zentral gelegenen und verkehrlich gut an Bremen und Hamburg angeschlossene Kommunen sind auch attraktiv für Nachfrager im Mietwohnungssegment; ebenso Kommunen mit größerem, eigenen Arbeitsplatzangebot wie z.B. die Städte Zeven und Rotenburg (Wümme).

Abbildung 14: Mittlerer Angebotspreis von Mietwohnungen 2014-2/2021



Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: ImmobilienScout24, Angebote im Zeitraum 1/2014 bis 2/2021, eigene Darstellung

Abbildung 15: Nachfragekennwerte für Mietwohnungen in den Kommunen 2014-2/2021



Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: ImmobilienScout24, Angebote im Zeitraum 1/2014 bis 2/2021, eigene Darstellung



Im Folgenden werden die Wohnungsannoncen hinsichtlich Wohnungsgrößen, Angebotspreisen und Nachfragekennwerten ausgewertet, indem diese drei Aspekte miteinander verschnitten werden. Hierdurch können Hinweise zu Nachfrage- und Angebotsschwerpunkten sowie möglichen Nachholbedarfen am Mietwohnungsmarkt aufgezeigt werden. Die höchste Nachfrage besteht bei den kleinen Wohnungen bis 65m<sup>2</sup>. Gleichzeitig ist festzustellen, dass es nur ein sehr geringes Angebot an kleinen, vor allem preisgünstigen Mietwohnungen gibt. Auch die Gespräche mit den lokalen Marktakteuren haben gezeigt, dass insbesondere kleine, bezahlbare Mietwohnungen fehlen, die vorhandene Nachfrage trifft auf ein sehr geringes Angebot. Der Angebotsschwerpunkt liegt bei den mittelgroßen Wohnungen (65-95m<sup>2</sup>), dort zeigt sich, dass insgesamt kein Engpass besteht und v.a. das mittlere und obere Preissegment ein erhöhtes Interesse erzielen. Vergleichsweise geringere Angebotszahlen bestehen bei Wohnungen mit Wohnflächen zwischen ab 95m<sup>2</sup>. Auch in dieser Größenklasse besteht eine hohe Nachfrage hauptsächlich im mittleren und im oberen Preissegment, was auch ein Hinweis für eine Nachfrage nach entsprechenden Ausstattungsmerkmalen ist. Insgesamt besteht eine gute Nachfrage bei allen Wohnungsgrößen, mit einer spürbaren Nachfrage im mittleren und oberen Preissegment, dort besteht aber auch erhöhtes Angebot durch Neubau, Angebot und Nachfrage sind in diesem Bereich ausgeglichen. Mangel besteht bei den kleinen preisgünstigen Mietwohnungen.

Abbildung 16: Die Marktsituation bei Mietwohnungen nach Wohnungsgrößen

	Anzahl Angebote	Einschätzung
Bis 50 m <sup>2</sup>	575	Nachfrage insb. im mittleren und oberen Preissegment bei hohen Angebotszahlen; kaum Angebote im unteren Preissegment
50 bis 65 m <sup>2</sup>	778	Hohe Nachfrage in allen Preissegmenten bei guten Angebotszahlen; vglw. geringe Angebotszahlen im unteren Preissegment
65 bis 80 m <sup>2</sup>	979	Hohe Nachfrage v.a. im mittleren und oberen Preissegment bei hohen Angebotszahlen
80 bis 95 m <sup>2</sup>	670	Hohe Nachfrage v.a. im mittleren und oberen Preissegment; im oberen Preissegment auch vglsw. geringere Angebotszahlen
95 bis 110 m <sup>2</sup>	365	Hohe Nachfrage v.a. im mittleren und oberen Preissegment; insgesamt vglsw. geringere Angebotszahlen
Ab 110 m <sup>2</sup>	323	Hohe Nachfrage v.a. im mittleren und oberen Preissegment bei geringen Angebotszahlen in den oberen Preisklassen

Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: ImmobilienScout24, Angebote im Zeitraum 1/2014 bis 3/2021, eigene Darstellung

In den Gesprächen mit lokalen Marktakteuren wurde deutlich, dass der Markt für Mietwohnungen im Vergleich zu Eigenheimen kleiner ist, die Nachfrage nach Mietwohnungen jedoch steigt und das verstärkt in den Städten. Die Nachfrage besteht innerhalb des Kreisgebiets vor allem dort, wo ein größeres Arbeitsplatzangebot ist bzw. sich neue Firmen angesiedelt haben. Demnach besteht auch eine spürbare Nachfrage in den einwohnerstarken Städten Rotenburg (Wümme), Zeven und auch Bremervörde. Dort fragen verschiedene Zielgruppen unterschiedliche Wohnungsgrößen nach, im Kreis gibt es jedoch kaum große Mietwohnungen am Markt, obgleich die Nachfrage in den Mittelzentren vorhanden ist.

Im gesamten Landkreis besteht hingegen Bedarf an kleineren Wohnungen bis 60 m<sup>2</sup>, denn die Nachfrager nach Mietwohnungen sind nach Aussage der Marktexperten vor allem Senioren und einkommensschwächere Haushalte, die sich kein Eigentum leisten können. Hierzu zählen Starterhaushalte, die in ihre erste eigene Wohnung ziehen, jüngere und ältere Singles und Paare sowie tlw. Familien. Gleichzeitig werden auch barrierefreie und zugleich bezahlbare Wohnungen nachgefragt, nicht nur von älteren Menschen und Perso-

nen mit Behinderung, die auf dieses Ausstattungskriterium viel Wert legen, um auch bei Bewegungseingeschränktheit noch mobil sein zu können, sondern von verschiedenen Altersklassen. Barrierefreiheit ist zunehmend auch für Familien oder junge Haushalte ohne Kind ein Qualitätsmerkmal. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) wie auch andernorts, entstehen barrierefreie Wohnungen in der Regel im Wohnungsneubau, da eine Nachrüstung im Bestand häufig zu kostenintensiv ist. Der Neubau entsteht hingegen fast ausschließlich im oberen Preissegment, wo die allgemeine Marktlage ausgeglichener ist.

Im Bestand ist der Großteil der Mietwohnungen im Besitz von privaten Eigentümern. Dort bestehen teilweise Modernisierungsbedarfe bei älteren Wohnungen, so auch bei den ehemaligen Militärwohnungen an der Pappelstraße in Visselhövede, ähnliche Wohnanlagen befinden sich aber auch in anderen Kommunen des Kreises.

Abbildung 17: Experteneinschätzung zu Mietwohnungen

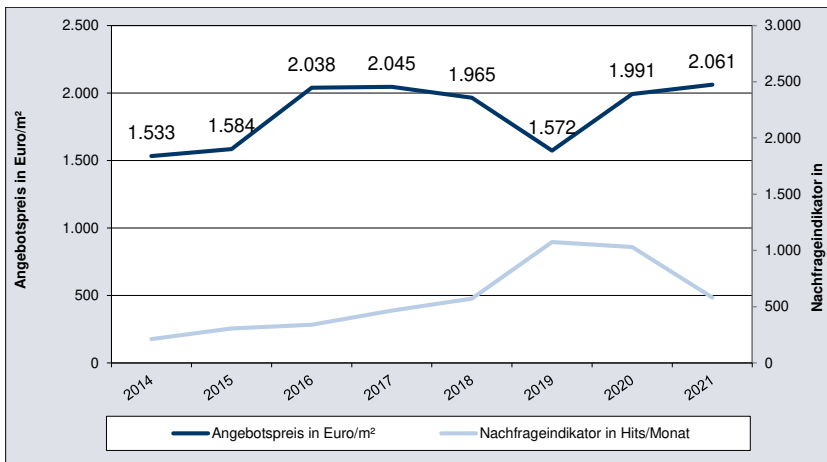


Quelle: InWIS 2022, eigene Darstellung

## Eigentumswohnungen

Das Segment der Eigentumswohnungen ist im Landkreis ein kleiner Teilmarkt, der sich auf die Mittelzentren konzentriert. Fast ein Drittel der ausgewerteten Wohnungsannoncen im Landkreis sind der Stadt Rotenburg (Wümme) zuzuordnen, gefolgt von der Samtgemeinde Zeven und der Stadt Bremervörde, im übrigen Kreis gibt es nur wenige Inserate. Allgemein erfährt der Teilmarkt aber steigende Bedeutung durch Kapitalanleger und der steigenden Anzahl von Senioren.

Die durchschnittlichen Angebotspreise von Eigentumswohnungen sind zwischen 2014 und dem 2. Quartal 2021 um rd. 34 Prozent auf 2.061 Euro/m<sup>2</sup> angestiegen. Auch dies ist ein deutlicher Anstieg, der oberhalb der Inflationsrate liegt. Trotz der steigenden Angebotspreise ist auch der Nachfragekennwert Hts/Monat in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Das steigende Interesse ab 2018 in Verbindung mit den niedrigen Zinskonditionen führt dazu, dass Eigentumswohnungen auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine beliebte Kapitalanlage sind. Insgesamt besteht eine gute Nachfrage nach Neubauwohnungen, der Großteil der Angebote sind jedoch Bestandswohnungen mit schwankenden Angebotspreisen je nach Objektzustand.

**Abbildung 18: Angebotspreise und Nachfragekennwerte von Eigentumswohnungen im Untersuchungsraum 2014-2/2021**


Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: ImmobilienScout24, Angebote im Zeitraum 1/2014 bis 2/2021, eigene Darstellung; Allgemeiner Nachfrage-rückgang ab dem 4.Quartal 2020 ist u.a. auf technische Vorkehrungen gegen das „Scraping“ bei ImmobilienScout24 zurückzuführen

Im Gespräch mit lokalen Marktakteuren wurde bestätigt, dass sich der Teilmarkt auf die größeren Kommunen im Landkreis konzentriert. Die Nachfrage nach Eigentumswohnungen speist sich überwiegend aus zwei Gruppen: Zum einen handelt es sich dabei um Kapitalanleger, zumeist aus der Region und Umgebung, die die Wohnungen vermieten. Die Kapitalanleger bauen zumeist 2- bis maximal 3-geschossige Gebäude nach energetischen Standards, die sich in einem höherpreisigen Neubau widerspiegeln. Insgesamt besteht daher auch nur ein geringes Angebot im normalen bis günstigen Preissegment, da hohe Baukosten günstiges Bauen nicht ermöglichen. Die Bestandseigentumswohnungen erfüllen jedoch nicht immer gewünschte Ausstattungs-kriterien wie bspw. Barrierefreiheit. Zum anderen handelt es sich bei den Nachfragern um Best Ager und Senioren, die ihr bisheriges Eigenheim verkauft haben und sich nun eine kleinere Wohnung kaufen. Dies sind zumeist Selbstnutzer, die Wert auf eine zentrale Lage mit allen wichtigen Infrastrukturen im Um-feld, eine barrierearme bzw. -freie Ausgestaltung der Wohnung und einen gewissen Komfort legen.

**Abbildung 19: Experteneinschätzung zu den Eigentumswohnungen**

Wenig Angebot im normalen bis günstigen Preissegment → nur Bestands-Whg., denn hohe Baukosten; günstiges Bauen nicht möglich

Nachfrager sind insbesondere Kapitalanleger; nachgeordnet auch Selbstnutzer: Best Ager / Senioren

Markt konzentriert sich auf die größeren Kommunen



Insgesamt kleines Marktsegment; wird aber im Zuge des demografischen Wandels als Wohnalternative für Senioren noch an Bedeutung gewinnen

Kapitalanleger bauen zumeist 4-8 Whg. mit kleinen bis mittleren Wohnungsgrößen; nutzen KfW-Förderung → höherpreisiger Neubau

Quelle: InWIS 2022, eigene Darstellung

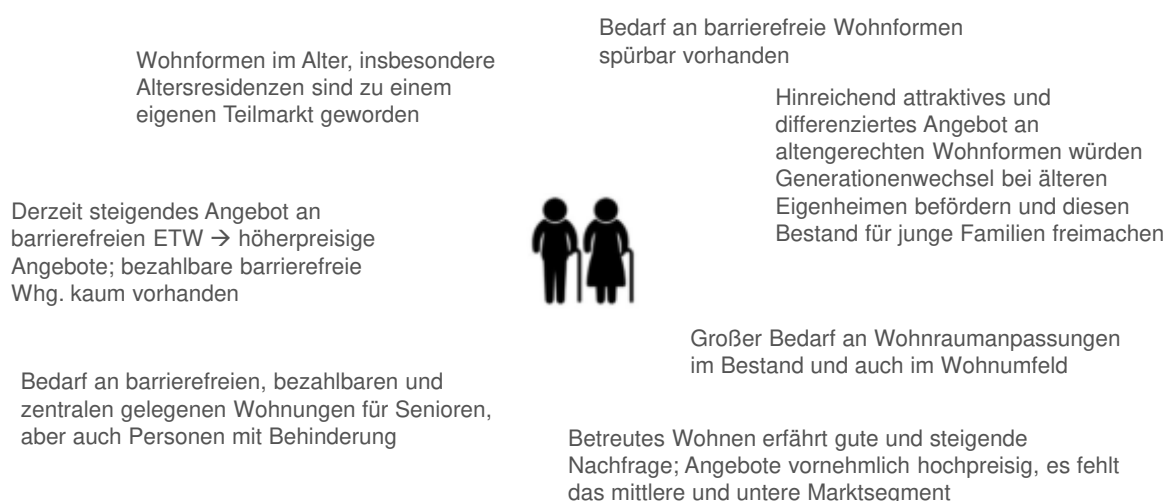
## Wohnen im Alter

Das altengerechte Wohnen ist bundesweit ein Markt mit steigender Nachfrage. Die immer größer werdende Gruppe der Älteren weist dabei besondere Ansprüche an den Wohnraum auf: So kann ein barrierefreier und altengerechter Wohnraum die Selbstständigkeit von älteren Menschen bis in das hohe Alter unterstützen und für mehr Lebensqualität sorgen. Altengerechter Wohnraum kann sich über das gesamte Wohnungsangebot erstrecken, von der geförderten Mietwohnung über Betreutes Wohnen bis zum barrierefreien Eigenheim. Auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist die Alterung der Gesellschaft bereits spürbar.

Die befragten Marktakteure haben darauf hingewiesen, dass die Wohnformen im Alter, darunter insbesondere die Seniorenresidenz im Landkreis zu einem eigenem Wohnungsteilmarkt geworden sind, in dem derzeit auch verstärkter Neubau betrieben wird. Demnach steigt derzeit auch das Angebot an barrierefreien Eigentums- und Mietwohnungen, die Angebote befinden sich jedoch ausschließlich im höherpreisigen Segment. Angebotsengpässe bestehen vorzugsweise im preisgünstigen bis normalen Preissegment, von Senioren wird auch bezahlbarer barrierefreier Neubau nachgefragt, welcher auch notwendig ist, um in älteren Eigenheimbestand einen Generationenwechsel herbeizuführen.

In der Wohnungsmarktforschung wie auch aus Sicht der Marktexperten ist der barrierefreie Wohnungsneubau ein zentrales Element, um den Generationenwechsel in Einfamilienhausquartieren zu fördern. Ein realisiertes, attraktives Neubauobjekt gilt als Voraussetzung, um bei älteren Eigenheimbesitzern den Anstoß zu einem Wohnungswechsel auszulösen. Dazu gehört aber auch, dass die Neubauwohnungen bezahlbar bleiben und in den Erwerbskosten nicht den Erlös für den Verkauf des älteren Eigenheimes übersteigen. Gleichzeitig sind Senioren ohne Eigentum und mit niedriger Rente auch auf bezahlbare und barrierefreie Mietwohnungen angewiesen. Der Bedarf besteht somit an Orten, die über wichtige Infrastrukturen wie Supermärkte, Ärzte und Apotheken und ein gewisses Freizeitangebot verfügen. Dort werden durch die Best Ager vor allem Wohnungen mit zwei bis drei Zimmern nachgefragt – bei den Eigentumswohnungen oftmals mit gehobener Ausstattung, im Bereich Mietwohnungen vor allem preisgünstige Mietwohnungen. Ebenfalls eine gute Nachfrage erfährt das betreute Wohnen. Auch hier erwarten die Experten eine steigende Nachfrage im Zuge der zunehmenden Alterung der Gesellschaft. Ein Mangel besteht auch hier bei bezahlbaren Angeboten.

### Abbildung 20: Experteneinschätzung zum Wohnen im Alter

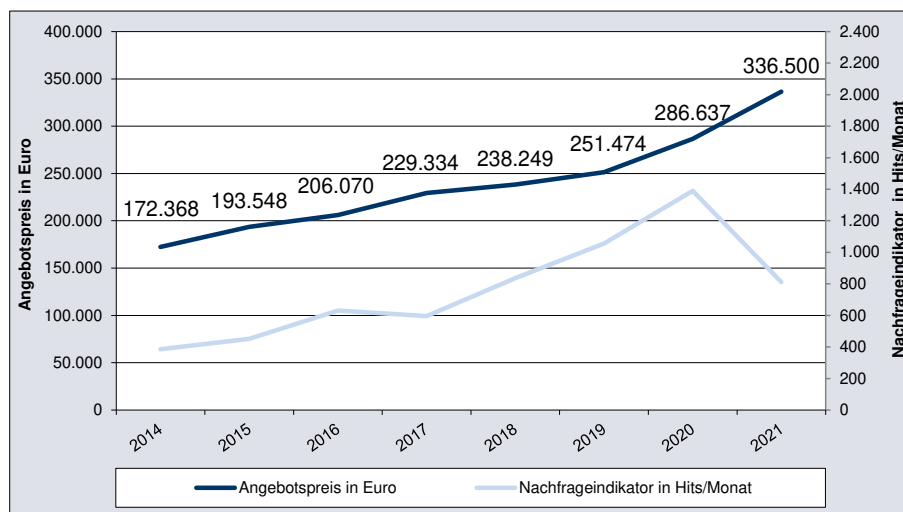


Quelle: InWIS 2022, eigene Darstellung

### 4.3. Der Markt für Ein- und Zweifamilienhäuser

Die Ein- und Zweifamilienhäuser stellen in allen Kommunen des Landkreises das dominierende Segment am Wohnungsmarkt dar. Zwischen 2014 und 2021 sind deutliche Steigerungen bei den durchschnittlichen Angebotspreisen für Ein- und Zweifamilienhäuser festzustellen. Lag der Angebotspreis 2014 noch bei durchschnittlich 172.368 Euro, waren es 2021 bereits 336.500 Euro. Damit ist der Preis um rd. zwölf Prozent pro Jahr gestiegen. Gleichzeitig ist auch das Interesse, ausgedrückt durch die Hits/Monat, stark angestiegen. Bis 2017 ist in dem Bereich noch ein leichter Anstieg festzustellen, aber gerade zwischen 2018 und 2020 hat sich der Wert stark erhöht. Marktexperten konnten diese Beobachtung bestätigen. Demnach sind es genau wie bei den Eigentumswohnungen vor allem die günstigen Zinskonditionen, die zu einer erhöhten Nachfrage geführt haben. Hinzu kommt die günstige Lage zwischen den Metropolen Hamburg und Bremen, die in einigen Kommunen des Landkreises zu zusätzlicher Nachfrage aus der Region sorgen. Die Marktakteure bestätigen zudem eine sehr gute Nachfrage nach Bestandseigenheimen, diese finden in der Regel gar nicht erst ihren Weg zu einer Annonce, sondern werden häufig „privat“ weiterverkauft, sofern diese in einem guten Zustand sind. Insgesamt lassen die deutlichen Preissteigerungen ( $\emptyset$  +10% pro Jahr) und der Anstieg der Nachfragekennwerte auch für den Bereich der Eigenheime eine zunehmende Marktanspannung erkennen. Einige Kommunen bezeichnen die Lage selbst bereits als angespannt und spüren einen Nachfrageüberhang, der sich aufgestaut hat. Gleichzeitig muss darauf hingewiesen werden, dass die Immobilienpreise im Vergleich zu anderen Regionen Niedersachsens, wie auch in den umliegenden Stadtstaaten, insgesamt noch moderat ausfallen. Dies sorgt dafür, dass weiterhin Menschen aus diesen Regionen in den Untersuchungsraum ziehen, da sie hier bezahlbare Eigenheime für die Wohneigentumsbildung vorfinden.

**Abbildung 21: Angebotspreise und Nachfragekennwerte von EZFH im Untersuchungsraum 2014-2021**



Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: ImmobilienScout24, Angebote im Zeitraum 1/2014 bis 2/2021, eigene Darstellung; Allgemeiner Nachfrage-rückgang ab dem 4. Quartal 2020 ist u.a. auf technische Vorkehrungen gegen das „Scraping“ bei ImmobilienScout24 zurückzuführen

Im Zeitraum von 2014 bis 2021 wurden rd. 3.800 Eigenheime (alle Teilsegmente, d.h. sowohl freistehende Objekte als auch Doppelhaushälften und Reihenhäuser) bei ImmobilienScout24 inseriert. Die Zahl der Angebote schwankt aufgrund der unterschiedlichen Größen der Kommunen zwischen 109 inserierten Angeboten in der Samtgemeinde Geestequelle und 470 in der Samtgemeinde Zeven. Hinsichtlich der durchschnittlichen Angebotspreise bei den Eigenheimen ist festzustellen, dass sich diese zwischen den Kommunen stark unterscheiden. Der höchste durchschnittliche Angebotspreis wird in Rotenburg (Wümme) (rd. 266.550€) erreicht, der geringste in der Samtgemeinde Geestequelle (rd. 160.880€). Allgemein kommt es bei den Angebotspreisen auch auf die Lage, Ausstattungskriterien und den Zustand der Gebäude an. Generell zeigt sich, dass die Kommunen mit den höchsten Angebotspreisen auch jene mit vielen Angeboten sind. Ausnahme bilden hier die Samtgemeinde Zeven und die Stadt Bremervörde: Beide haben hohe Angebotszahlen, aber vergleichsweise niedrige Kaufpreise.

**Abbildung 22: Durchschnittliche Angebotspreise von Einfamilienhäusern (freistehend, Doppelhaushälften, Reihenhäuser) in den Kommunen 2014-2021**



Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: ImmobilienScout24, Angebote im Zeitraum 1/2014 bis 3/2021, eigene Darstellung

Der Angebotsschwerpunkt im Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser liegt bei den freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern. Mehr als 80 Prozent aller Angebote entfallen auf dieses Teilsegment. Dieser Befund wurde durch die befragten Marktakteure bestätigt. Demnach ist das freistehende Eigenheim die am häufigsten gewünschte Wohnform im Landkreis Rotenburg (Wümme). Da in den meisten Kommunen in der Vergangenheit ausreichend Wohnbauflächen verfügbar waren, konnten sich viele Familien diese Wohnform leisten. In den Kommunen des Landkreises war es deshalb kaum nötig und gewünscht, verdichtete Formen wie Doppelhaushälften und Reihenhäuser zu errichten. In den Städten werden aber teilweise auch Doppelhaushälften nachgefragt, während Angebot und Nachfrage nach Doppelhaushälften in den ländlicheren Kommunen weniger vorhanden sind.

Die Wohnungsannoncenauswertung zeigt, dass Doppelhaushälften und Reihenhäuser zu niedrigeren Preisen angeboten werden als freistehende Eigenheime. Die Nachfragekennwerte fallen bei freistehenden Eigenheimen und Doppelhaushälften vergleichbar aus, bei Reihenhäusern liegen sie dagegen etwas höher. Dies korrespondiert mit dem vergleichsweise geringen Angebotspreis bei dieser Bauform. Charakteristisch für den Untersuchungsraum ist die hohe durchschnittliche Grundstücksfläche von rd. 960 m<sup>2</sup> bei den freistehenden Eigenheimen. Einige der befragten Kommunen haben dazu darauf hingewiesen, dass aufgrund der zunehmenden Flächenknappheit, aktuell und zukünftig auch Nachverdichtungspotenziale stärker in den Fokus rücken. Zudem wurde angemerkt, dass viele Bestandseigenheime, insbesondere in den ländlicheren Regionen über sehr große Grundstücke und Gärten verfügen, die teilweise von jungen Familien gar nicht mehr gewünscht werden, da diese auch mit einem entsprechenden zeitlichen Aufwand in der Pflege und Gartenarbeit verbunden sind.



**Tabelle 8: Angebots- und Nachfragekennziffern im Untersuchungsraum 2014-2021**

	Angebote	Ø Angebotspreis in Euro	Ø Hits/Monat	Ø Wohnfläche in m <sup>2</sup>	Ø Grundfläche in m <sup>2</sup>
Freistehende Einfamilienhäuser	3.144	237.117	729	162	957
Doppelhaushälfte	395	196.978	703	127	543
Reihenhäuser	228	156.206	841	108	319
<b>Gesamt</b>	<b>3.767</b>	<b>228.011</b>	<b>733</b>	<b>155</b>	<b>875</b>

Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: ImmobilienScout24, Angebote im Zeitraum 1/2014 bis 2/2021, eigene Darstellung

Die höchsten Nachfragekennwerte für Einfamilienhäuser werden in den Samtgemeinden Zeven und Sottrum sowie in der Kommune Rotenburg (Wümme) erreicht. Generell zeigt sich, dass die Nachfragekennwerte in denjenigen Kommunen überdurchschnittlich ausfallen, verkehrsgünstig nahe der Autobahn A1 und der Bahnlinie gelegen sind, oder aber die in den letzten Jahren besonders hohe Wachstumsdynamiken aufweisen. Und somit mit dem zentralen Wachstumsbereich des Landkreises korrespondiert.

**Abbildung 23: Nachfragekennwerte nach Einfamilienhäusern in den Kommunen 2014-2021**


Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: ImmobilienScout24, Angebote im Zeitraum 1/2014 bis 3/2021, eigene Darstellung

Kurzfristig hat sich bei den Eigenheimen im Landkreis ein erhöhter Bedarf aufgestaut. Aufgrund der steigenden Baulandpreise, der knapper werden Flächen und der weiterhin guten Nachfrage nach Ein- und Zweifamilienhäusern, hat sich die Nachfrage zunehmend in den Bestand verlagert. Dies führt dazu, dass laut den Marktakteuren wenig bis kaum Leerstände bei den Eigenheimen bestehen. Ausnahmen seien z.B. auf größere Hofanlagen, vereinzelt schlechte Zustände, überhöhte Preisvorstellungen oder auch Erbstreitigkeiten zurückzuführen.

Zielgruppe für die Eigenheime im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind nach Ansicht der Experten vor allem junge Paare und Familien aus der Region selber, die sich ihren Traum vom Eigenheim erfüllen möchten. Bevorzugt wird dabei das freistehende Eigenheim mit Garten. Wobei dort das Budget entscheidend ist. Insgesamt zeigt sich, dass zunehmend weniger Angebote im normalen Preissegment vorhanden sind, demnach haben Haushalte der unteren Mittelschicht z.T. Schwierigkeiten bezahlbare Eigenheime zu finden.

Generell zeigt sich im nördlichen Kreisgebiet eine endogene Nachfrage, während im zentralen Bereich, insbesondere in Rotenburg und verkehrsgünstigen Kommunen zusätzlich auch Nachfrager aus der Region sowie den Metropolen Bremen und Hamburg auftreten, die aufgrund der im Vergleich niedrigeren Baulandpreise auch außerhalb der Stadtstaaten nach Bauflächen und Eigenheimen suchen. Gleichzeitig betonen sie aber, dass sich Einfamilienhäuser in allen Kommunen gut vermarkten lassen.

**Abbildung 24: Experteneinschätzung zu Ein- und Zweifamilienhäusern**



Quelle: InWIS 2022, eigene Darstellung



### Kurzzusammenfassung Angebots- und Nachfragesituation in den Teilmärkten MFH und EZFH

- In allen Kommunen des Kreises konnte festgestellt werden, dass die Angebotspreise und Nachfragekennwerte in allen Segmenten in den letzten Jahren angestiegen sind. Zudem stellten die lokalen Marktexperten klar, dass insgesamt eine gute Vermarktungssituation im Kreis besteht: Segmentübergreifend besteht die Nachfrage aber verstärkt im zentralen Wachstumsbereich des Landkreises.
- Grundsätzlich ist für den Wohnungsmarkt im Landkreis festzustellen, dass der Wunsch nach Eigentum, konkret dem freistehenden Ein- und Zweifamilienhaus, in den meisten Kommunen dominiert. Bis vor wenigen Jahren standen ausreichend Bauflächen zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung, sodass die freistehende Wohnform diejenige mit der stärksten Nachfrage ist. In den letzten Jahren sind die Preise aufgrund steigender Flächenpreise und Baukosten jedoch deutlich gestiegen, auch die verfügbaren Flächen werden geringer. Die Nachfrage hat sich daher auf Bestandseigenheime ausgeweitet. Die Nachfrage nach Bauland übersteigt das Angebot in einigen Kommunen bereits deutlich. Einige Kommunen haben bereits darauf hingewiesen, dass sie kaum noch freie Flächen anbieten können und die Nachfrage das Angebot an Bauplätzen deutlich übersteigt.
- Bei der Nachfrage nach Eigenheimen zeigt sich im nörd-/südlichen Kreisgebiet eine endogene Nachfrage, während im zentralen Bereich, insbesondere in Rotenburg und verkehrsgünstigen Kommunen, zusätzlich auch Nachfrager aus der Region sowie aus Bremen und Hamburg am Markt auftreten. Dabei besteht erhöhter Bedarf an freistehenden Einfamilienhäusern für Familien, ergänzt um Doppelhaushälften für Haushalte mit etwas weniger Kaufkraft.
- Das Segment der Mietwohnungen erfährt im Vergleich zu den Ein- und Zweifamilienhäusern derzeit eine kleinere, aber zunehmende Bedeutung im Landkreis. Nachfrager sind vor allem Starterhaushalte sowie einkommensschwächere Haushalte. Dabei ist die Nachfrage erhöht in verkehrlich gut an Bremen und Hamburg angebundene Kommunen (vgl. Tarmstedt, Sittensen, Sottrum), aber auch in Kommunen mit größerem, eigenem Arbeitsplatzangebot wie z.B. Zeven, Rotenburg und Bremervörde. Im Bereich der Mietwohnungen fehlen insbesondere kleine, preisgünstige Wohnungen für Singles und Paare, ergänzt um größere Wohneinheiten für Familien.
- Die Eigentumswohnungen stellen einen kleinen Teilmarkt im Landkreis dar, der aber eine steigende Bedeutung durch Kapitalanleger und der steigenden Anzahl von Senioren erfährt. Das Teilsegment ist im Landkreis für die Mittelzentren Rotenburg, Bremervörde und Zeven relevant, dort besteht Nachfrage durch Kapitalanleger, gefolgt von Selbstnutzern, die vermehrt Best Ager und Senioren darstellen, welche sich im Alter entsprechend verkleinern möchten und bspw. ihr Eigenheim verkauft haben, um in eine gut ausgestattete, zentral gelegene Eigentumswohnung zu ziehen. Bedarf an Eigentumswohnungen besteht daher in der Nähe neuer, großer Arbeitgeber aber auch an barrierefreien, kleineren Eigentumswohnungen in zentralen Lagen für Senioren zur Unterstützung des Generationenwechsels.
- Der Markt der altengerechten Wohnungen gewinnt im Kreisgebiet zunehmend an Bedeutung. Die Nachfrage nach entsprechenden Angeboten steigt und ist im gesamten Kreisgebiet vorhanden. Für einkommensschwächere Senioren fehlen altengerechte, preisgünstige Mietwohnungen, für finanzstärkere Gruppen kommen vor allem Eigentumswohnungen in zentralen bzw. integrierten Wohnlagen in Frage

## 5. Entwicklungstrends und Vorausschätzungen

Im Folgenden werden die Methodik und die Ergebnisse der Bevölkerungs- und Wohnungsbedarfsprognose vorgestellt. Die Wohnungsbedarfsprognose gibt einen Überblick über die zu erwartenden quantitativen Bedarfe an neuen Wohnungen im Landkreis und basiert auf Berechnungen der NBank. Zusätzlich wird im Rahmen einer Modellrechnung der Bedarf an öffentlich geförderten Wohnungen abgeleitet.

### 5.1. Bevölkerungsprognose

Die Entwicklung der Einwohnerzahl einer Kommune stellt eine wesentliche Komponente für die zukünftige Entwicklung dar. Eine Bevölkerungsprognose ist im Wesentlichen durch folgende Einflussfaktoren gekennzeichnet: Geburtenniveau (Fertilität), Sterblichkeitsniveau (Mortalität) und Umfang der Wanderungen (Migration).

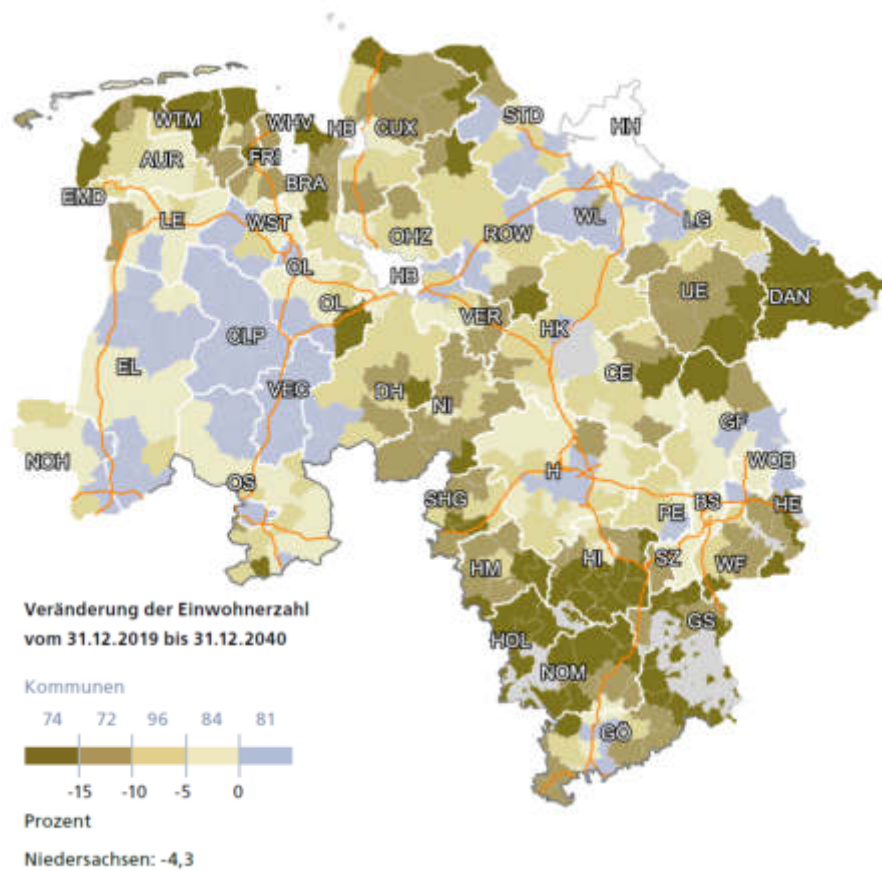
Sowohl die altersspezifischen Geburtenraten als auch die altersspezifischen Sterbewahrscheinlichkeiten haben in den letzten Jahren einen relativ gleichförmigen Verlauf angenommen. Die unsicherste Komponente stellt der Umfang der Wanderungen dar. Sie hängen oftmals von einer Vielzahl von Faktoren ab, z.B. wirtschaftliche oder politische Maßnahmen, die nur sehr schwer einzuschätzen sind.

Grundlage der vorliegenden Analyse bildet die Bevölkerungsvorausberechnung der NBank.<sup>12</sup> Diese wird regelmäßig aktualisiert und fortgeschrieben. Als Basisjahr der aktuellen Prognose gilt hier das Jahr 2019. Da die NBank ihre Prognosedaten in hinreichender Detailschärfe und gemeindescharf für alle Gebietskörperschaften in Niedersachsen für die Erstellung von Wohnraumversorgungskonzepten zur Verfügung stellt und empfiehlt, sowie aus Gründen des hohen Zeit- und Arbeitsaufwandes für die Erstellung eigener Prognosen für den Kreis Rotenburg (Wümme) und seine kreisangehörigen Gemeinden wurde die NBank-Prognose präferiert.

Die zugrunde liegenden Bevölkerungsdaten stammen vom Landesamt für Statistik Niedersachsen. Bei dieser Prognose wurde die sogenannte Komponentenmethode angewandt. Hierbei werden die Geburten- und Sterberaten sowie die Wanderungssalden geschlechterspezifisch und jahrgangswise fortgeschrieben. Als Referenzzeitraum für die Geburten- und Sterberaten werden die letzten drei Jahre herangezogen. Bei den Wanderungen wird der Referenzzeitraum 2012 bis 2014 sowie 2017 bis 2019 genutzt, der Sondereffekt durch den Flüchtlingszuzug der Jahre 2015 und 2016 fließt demnach nicht in die Prognose ein. Zudem wird davon ausgegangen, dass die Zuwanderung zu Beginn des Prognosezeitraums höher ausfällt als gegen Ende.

Die Bevölkerungsprognose der NBank rechnet damit, dass der Großteil Niedersachsens zukünftig Einwohnerverluste verzeichnen wird, so auch der Landkreis Rotenburg (Wümme). Allerdings hat die Prognose seit dem Jahr ihrer Erstellung bis heute die tatsächliche Entwicklung unterschätzt. Für das Jahr 2020 wurde in Niedersachsen ein Höchststand von rd. 8 Mio. Einwohner prognostiziert. Tatsächlich liegt die Einwohnerzahl zum 31.03.2022 um 74.000 Personen höher, bei weiterhin wachsender Tendenz. Eine ähnliche Diskrepanz besteht für den Landkreis. Die Einwohnerzahl zum 31.03.2022 übersteigt den für 2020 prognostizierten Einwohnerhöchststand um rd. 3.000 Personen. Dennoch, die Abweichung ist noch nicht so hoch, dass die Prognosezahlen für 2030 oder 2040 in unrealistischer Reichweite liegen. Vielmehr kann man zum heutigen Zeitpunkt durchaus davon ausgehen, dass mittelfristig ein Scheitelpunkt im Bevölkerungswachstum erreicht wird und danach wieder rückläufige Tendenzen sichtbar werden, wie sie bereits vor der Flüchtlingszuwanderung in 2015 vorherrschten. Für die strukturschwächeren Regionen Niedersachsens – Südniedersachsen, das Wendland, die Küstenregion, den Harz usw. werden Bevölkerungsrückgänge prognostiziert, ganz im Gegensatz zu den Wachstumsregionen rund um Hamburg, Hannover, Wolfsburg/Braunschweig und im Südwesten mit Cloppenburg, Vechta und umliegenden Gemeinden.

<sup>12</sup> Die Prognose wurde von der CIMA Institut für Regionalwirtschaft GmbH für die NBank erstellt; im Folgenden wird von NBank-Prognose gesprochen

**Abbildung 25: Entwicklung der Bevölkerung in Niedersachsen 2019-2040**


Quelle: NBank Wohnungsmarktbeobachtung 2021

Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) geht die Bevölkerungsprognose der NBank von einer Abnahme um rund neun Prozent im Vergleich zum Basisjahr 2019 aus. Im Jahr 2040 würden 148.415 Personen im Landkreis Rotenburg (Wümme) wohnen. Für das Land Niedersachsen wird im gleichen Zeitraum ein etwas geringerer Rückgang von rund fünf Prozent prognostiziert.

Betrachtet man die einzelnen Kommunen des Landkreises, so zeigen sich Unterschiede in der Vorausschätzung der jeweiligen Einwohnerentwicklung. Während stabile bis minimal wachsende Einwohnerentwicklungen in den Samtgemeinden Sittensen und Sottrum prognostiziert werden, werden den nördlichen und südlichen Kommunen des Kreises deutliche Einwohnerverluste von mehr als zehn Prozent zugeschrieben. Alle anderen Kommunen werden bis 2040 ebenfalls Einwohnerverluste (bis zu 10%) zu verzeichnen haben, sofern die im Rahmen der Prognose getroffenen Annahmen auch wirklich so eintreten.

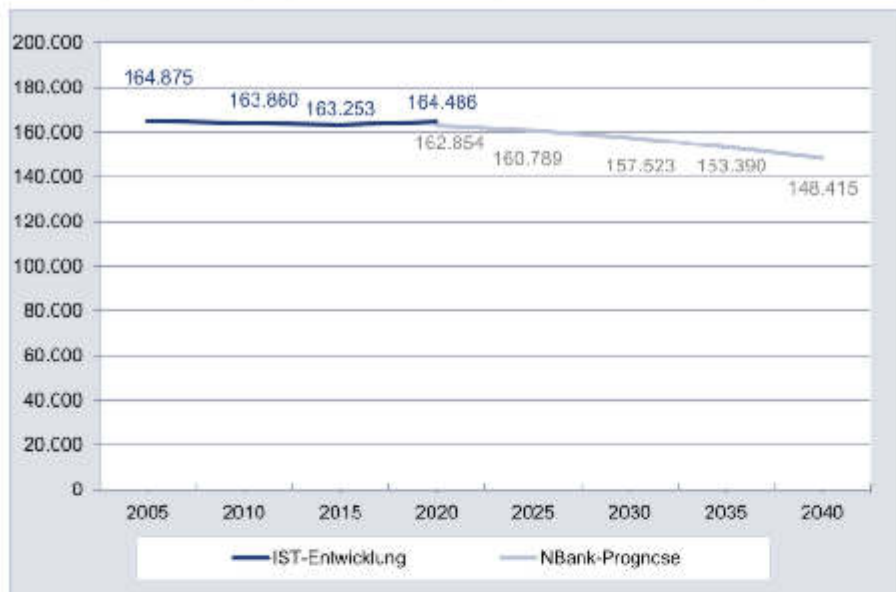
**Abbildung 26: Entwicklung der Bevölkerung 2019-2040**


Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: NBank 2021, eigene Darstellung

Im Vergleich zu der aktuellen Bevölkerungsentwicklung zeigt sich bereits, dass die Ergebnisse der Bevölkerungsprognose für den Landkreis Rotenburg (Wümme) die reale Bevölkerungsentwicklung unterschätzen. Sichtbar wird dies bereits für das erste Prognosejahr 2020, für das bereits reale Bevölkerungsstände ausgewiesen werden können.

Die Bevölkerungsprognose der NBank prognostiziert für 2020 bereits einen Rückgang der Einwohner im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung des Landkreises zeigt, dass die Prognose die Entwicklung unterschätzt, denn aktuell wächst der Landkreis und der reale Wert für das Jahr 2020 liegt demnach bereits 1.600 Personen über dem prognostizierten Wert für das erste Prognosejahr. Insgesamt führen die Annahmen insbesondere zu den Wanderungen zu einer langfristigen Unterschätzung der demografischen Entwicklung des Landkreises.



**Abbildung 27: NBank-Prognose ggÜ. der Ist-Entwicklung des Landkreises Rotenburg (Wümme)**


Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: NBank, eigene Darstellung

Für das Jahr 2020 liegen alle Einwohnerzahlen der Kommunen oberhalb der prognostizierten Werte der NBank. Lediglich in den Kommunen Selsingen und Sittensen mit prognostizierten Bevölkerungszuwächsen stimmt die Prognose nahezu mit der tatsächlichen Entwicklung überein. In den anderen Kommunen gibt es mehr oder weniger große Abweichungen vom Prognosewert, auf welche einzeln in den Steckbriefen (s. Anhang) eingegangen wird.

**Tabelle 9: Gegenüberstellung der NBank-Prognose und der Ist-Entwicklung**

	Einwohnerstand 2020	Prognose 2020	Abweichung Ist-Wert ggÜ. Prognose
Bothel	8.294	8.191	+103
Bremervörde	18.564	18.498	+66
Fintel	7.718	7.581	+137
Geestequelle	6.350	6.279	+71
Gnarrenburg	9.218	9.177	+41
Rotenburg (Wümme)	22.072	22.032	+40
Scheeßel	13.000	12.968	+32
Selsingen	9.527	9.517	+10
Sittensen	11.316	11.310	+6
Sottrum	14.880	14.845	+35
Tarmstedt	10.862	10.737	+125
Visselhövede	9.579	9.518	+61
Zeven	23.106	23.014	+92
LK Rotenburg (Wümme)	164.486	162.854	+1.632

Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: NBank 2021, eigene Darstellung

Für die künftige Bereitstellung nachfragegerechten Wohnraums in den Kommunen des Landkreises ist jedoch nicht nur die absolute Veränderung der Einwohnerzahl von Bedeutung, sondern insbesondere die künftige Zusammensetzung der Bewohner hinsichtlich ihrer Altersstrukturen. Diese wird sich im Rahmen der Prognose der NBank bis zum Jahr 2040 deutlich ändern. Im gesamten Landkreis Rotenburg (Wümme) ist mit einem Rückgang der unter 18-Jährigen um bis zu 11,1 Prozent zu rechnen, während es in ganz Niedersachsen -4,8 Prozent sind. In den Kommunen des Landkreises gibt es ebenfalls Unterschiede in der Ent-

wicklung, besonders stark wird der Rückgang der unter 18-Jährigen in den Samtgemeinden Geestequelle (-17,3 %) und Bothel (-16,6 %) prognostiziert. Einzig die Stadt Rotenburg (Wümme) wird bis 2040 einen Zuwachs der unter 18-Jährigen verzeichnen können. Spiegelbildlich hierzu nimmt die Alterung der Gesellschaft im Zuge des demografischen Wandels zu. Alterungsprozesse sind im gesamten Kreisgebiete zu erwarten. Im Landkreis wird ein Anstieg der Altersgruppe, der über 60-Jährigen um rd. 15 Prozent prognostiziert. Bei der Altersgruppe der 75-Jährigen und älter beträgt der Zuwachs mit rd. 36 Prozent deutlich mehr. Die höchsten Zuwächse der über 60-Jährigen sind in den Samtgemeinden Sittensen und Sottrum 35,6 bzw. 34 Prozent zu erwarten. Einzig die Städte Bremervörde und Visselhövede werden bis 2040 einen absoluten Rückgang der über 60-Jährigen verzeichnen, dort ist derzeit schon der höchste Anteil an über 60-Jährigen vorhanden. Ein Großteil der Senioren, insbesondere in den ländlicheren Kommunen, wird auch weiterhin möglichst lange im Eigenheim wohnen bleiben. Insgesamt wächst im Kreisgebiet aber der Bedarf an altersgerechten, barrierefreien Wohnformen. Hierzu können kleinere Eigenheime mit besonderem Mehrwert (Gemeinschaft, Versorgungssicherheit, Bungalows), aber auch altengerechte, betreute Wohnformen gehören.

**Tabelle 10: Entwicklung der unter 18-Jährigen und über 60-Jährigen in den Kommunen 2019-2040**

	Entwicklung der unter 18-Jährigen (2019-2040)	Entwicklung der über 60-Jährigen (2019-2040)
Bothel	-16,6%	23,2%
Bremervörde	-10,8%	-10,1%
Fintel	-7,4%	13,3%
Geestequelle	-17,3%	18,9%
Gnarrenburg	-13,8%	22,2%
Rotenburg (Wümme)	7,1%	5,7%
Scheeßel	-10,0%	19,7%
Selsingen	-13,3%	27,0%
Sittensen	-4,5%	35,6%
Sottrum	-6,9%	34,0%
Tarmstedt	-13,1%	18,6%
Visselhövede	-3,3%	-7,7%
Zeven	-14,3%	25,3%
<b>LK Rotenburg</b>	<b>-11,1%</b>	<b>15,2%</b>

Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: NBank 2021, eigene Darstellung

## 5.2. Wohnungsbedarfsprognose

Die Grundlage der Wohnungsbedarfsprognose ist die zukünftige Entwicklung der Einwohner einer Kommune. Nachdem dargestellt wurde, wie sich die Bevölkerungsstruktur bis 2040 voraussichtlich entwickeln wird, sofern die in der Bevölkerungsprognose der NBank zugrunde gelegten demografischen Trends eintreffen, werden im Folgenden die Ergebnisse der Wohnungsbedarfsprognose der NBank dargestellt.

Bei der Wohnungsbedarfsprognose werden die Haushalte mit Wohnungsbedarf dem verfügbaren Wohnungsbestand (in Wohn- und Nichtwohngebäuden) gegenübergestellt. Es wird demnach ein normativer Bedarf abgeschätzt, indem jedem Haushalt quantitativ eine Wohnung zur Verfügung steht.

Das Ergebnis der Wohnungsbedarfsprognose kann lediglich als Orientierungsrahmen künftiger Wohnungsmarkt- und Stadtentwicklungspolitik dienen und sollte durch qualitative Informationen zur Wohnungsnachfrage (z.B. hinsichtlich gefragter Wohnungsgrößen, Ausstattungsmerkmale und Preise) ergänzt werden. Die Prognoseergebnisse müssen stets als Produkt der getroffenen Annahmen verstanden werden. Annahmen und Ergebnisse sollten im weiteren Zeitverlauf mit den tatsächlichen demografischen Entwicklungen und

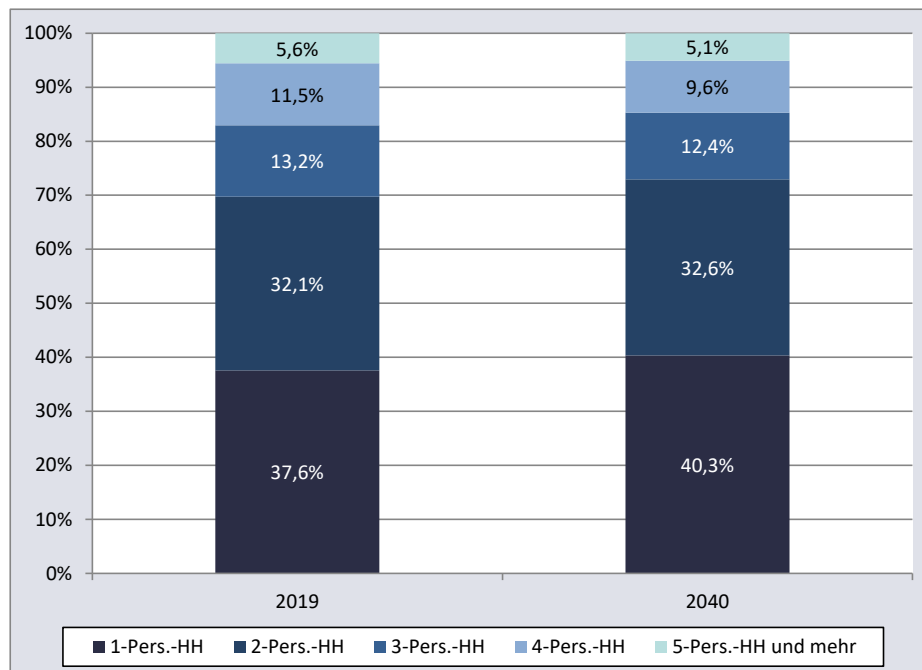
der Bautätigkeit rückgekoppelt werden (Monitoring). Zieljahr ist das Jahr 2040, da die Wohnungsbedarfsprognose auf der Bevölkerungsprognose der NBank basiert, deren Werte bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Als Basisjahr der Prognose wurde 2019 gewählt.

### Ermittlung der Haushalte mit Wohnungsbedarf

Da nicht einzelne Personen, sondern Haushalte als Nachfrager am Wohnungsmarkt auftreten, betrachtet die NBank auch die künftige Haushaltsentwicklung. In Deutschland wird die Entwicklung der Privathaushalte durch eine kontinuierliche Verkleinerung der durchschnittlichen Haushaltsgröße charakterisiert. Aller Voraussicht nach setzt sich dieser Trend auch zukünftig fort. Er ist durch die demografische Entwicklung, die Veränderung der Lebensstile und Familienformen sowie durch sozioökonomische Entwicklungen geprägt. Allerdings hat der Trend der Haushaltsverkleinerung eine regional unterschiedliche Dynamik. Für die Kommunen werden unterschiedliche Haushaltsgrößen genutzt. Gemäß der Haushaltsprognose der NBank verringert sich die durchschnittliche Haushaltsgröße bis 2040, allerdings schwächt sich diese Verringerung im Laufe der Zeit ab. Bei der Vorausschätzung der Haushalte mit Wohnungsbedarf für den Zeitraum bis 2040 berücksichtigt die NBank zudem die Entwicklung folgender Faktoren: Personen mit Nebenwohnsitz und Personen in Anstalten und Senioren-Pflegeheimen. Zur Prognose der Zahl der Haushalte nutzt die NBank das Haushaltsquotenmitgliederverfahren.<sup>13</sup>

Im Vergleich zum Ausgangsjahr 2019 wird der Anteil der Ein- und Zweifamilienhaushalte im Jahr 2040 gemäß der Prognose deutlich höher ausfallen. Es zeigt sich, dass der Trend der Haushaltsverkleinerung auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) relevant ist, und dass der Trend der Haushaltsverkleinerung zur Zunahme der Anzahl der Haushalte im Landkreis führt. Die Haushaltsverkleinerung ist insbesondere eine Folge der Zunahme der Senioren, da diese häufig in kleineren Haushalten leben. Gleichzeitig erhöht sich der Wohnflächenkonsum hierdurch, da viele ältere Paare in ihren vglw. großen Eigenheimen nach dem Auszug der Kinder verbleiben („empty nester“).

**Abbildung 28: Prognostizierte Entwicklung der Haushaltsgrößen im Untersuchungsraum**



Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: NBank 2021, eigene Darstellung

Insgesamt wird sich die Zahl der Haushalte bis 2040 um rd. sieben Prozent bzw. ca. 5.400 Haushalte abnehmen. Bis 2030 wird zunächst nur leichter Rückgang von rd. 1,7 Prozent vorausgeschätzt, insgesamt

<sup>13</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Methodik findet sich in: NBank (2021): Wohnungsmarktbeobachtung 2021. Langfassung

kann der Trend der Haushaltsverkleinerung die zu negative Einwohnerprognose nicht im gesamten Landkreis ausgleichen. Die Zahl der Haushalte nimmt in den meisten Kommunen ab. Dort fällt der prognostizierte Rückgang der Haushalte, bedingt durch die demographische Entwicklung, so hoch aus, dass auch die Haushaltsverkleinerung diesen Rückgang nicht ausgleichen kann. In den Samtgemeinden Sittensen und Sottrum, wo sowohl das prognostizierte Bevölkerungswachstum für eine Zunahme der Haushalte sorgen wird, als auch die angesprochene Haushaltsverkleinerung steigt die Zahl der Haushalte. In der Stadt Rotenburg, der bis 2040 ein Einwohnerrückgang prognostiziert wurde, kann die Haushaltsverkleinerung diesen Rückgang ausgleichen. Insgesamt zeigt sich für den Landkreis Rotenburg (Wümme), dass sich die unterschätzte Bevölkerungsentwicklung auch in der prognostizierten Zahl der Haushalte zeigt, die pessimistische Annahme zieht sich von der Einwohnerprognose durch die darauf aufbauende Haushaltsprognose.

**Tabelle 11: Entwicklung der Haushalte im Untersuchungsraum 2019-2040**

	Haushalte 2019 (absolut)	Haushalte 2040 (absolut)	Entwicklung der Haushalte (in %)
Bothel	3.624	3.384	-6,6%
Bremervörde	9.387	7.723	-17,7%
Fintel	3.372	3.211	-4,8%
Geestequelle	2.761	2.421	-12,3%
Gnarrenburg	3.959	3.758	-5,1%
Rotenburg (Wümme)	11.463	11.657	1,7%
Scheeßel	6.021	5.643	-6,3%
Selsingen	3.864	3.659	-5,3%
Sittensen	4.818	5.131	6,5%
Sottrum	6.327	6.740	6,5%
Tarmstedt	4.557	4.231	-7,2%
Visselhövede	5.035	3.847	-23,6%
Zeven	10.575	10.352	-2,1%
<b>LK Rotenburg (Wümme)</b>	<b>75.996</b>	<b>70.595</b>	<b>-7,1%</b>

Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: NBank 2021, eigene Darstellung

### Der Wohnungsbedarf bis 2040

In einem nächsten Schritt wurde die Zahl der Haushalte mit Wohnungsbedarf dem verfügbaren Wohnungsbestand gegenübergestellt. Hierbei wurde berücksichtigt, dass sich das Wohnungsangebot durch den Abgang von Wohnungen aufgrund von Abrissen, Wohnungszusammenlegungen und der Umwidmung von Wohn- in Gewerberäume verringern wird. Durch den Abgang entsteht der sogenannte **Ersatzbedarf** im Wohnungsangebot. Der Ersatzbedarf wurde im Gesamtbedarf berücksichtigt. Der Gesamtwohnungsbedarf ergibt sich aus der Summe des Neubaubedarfs durch die zukünftige Haushaltsentwicklung (Haushalte mit Wohnungsbedarf) unter Berücksichtigung einer Fluktuationsreserve sowie des Ersatzbedarfs für Wohnungsabgänge. Die Fluktuationsreserve ist für die Funktionstüchtigkeit des Wohnungsmarktes notwendig, da infolge von Wohnungswechseln oder Modernisierungen immer einige Wohnungen kurzfristig leer stehen.

Der prognostizierte Wohnungsbedarf im Bereich Mehrfamilienhäuser/Geschosswohnungsbau fällt insgesamt in allen Kommunen bis 2040 positiv aus. Insgesamt wird für den Landkreis ein Bedarf an mindestens 1.000 zusätzlichen Wohnungen bis 2040 errechnet, wobei sich der jährliche Neubaubedarf im Laufe des Prognosezeitraumes abnimmt. Die Höhe des prognostizierten Neubaubedarfs ist je nach Gemeinde sehr unterschiedlich und schwankt zwischen drei Wohnungen in Geestequelle und 166 Wohnungen in Sottrum. Selbst in den Kommunen mit einer rückläufigen Zahl der Haushalte werden neue Wohnungen im Geschosswohnungsbau benötigt, was u.a. auf die zunehmende Alterung der Gesellschaft zurückzuführen ist, die in diesem Segment voraussichtlich mehr Wohnraum nachfragen werden.



Derzeit unterschätzt die NBank-Prognose den Bedarf an Wohnungen im Mehrfamilienhausbau teilerheblich z.T. erheblich. So beklagen kreisangehörige Gemeinden mit einem deutlichen Zuwachs an Arbeitsplätzen einen Mangel an Mietwohnungen für neu hinzuziehende Arbeitnehmer. Eine Unterschätzung der Bedarfe liegt für die Stadt Rotenburg (Wümme), die Gemeinde Scheeßel, die Samtgemeinde Tarmstedt sowie für die Stadt Zeven und ggf. auch für die Stadt Bremervörde vor.

**Tabelle 12: Wohnungsbedarfe bis 2040 im Geschosswohnungsbau sowie die durchschnittliche Bautätigkeit der letzten Jahre**

Gemeinde	Neubaubedarf MFH 2019 bis 2040	Bedarf MFH pro Jahr 2019 bis 2025	Bedarf MFH pro Jahr 2026 bis 2033	Bedarf MFH pro Jahr 2034 bis 2040	Ø p.a. Baufertig- stellungen 2012- 2020
Bothel	15	1	1	0	1
Bremervörde	27	1	1	1	16
Fintel	18	3	0	0	4
Geestequelle	3	0	0	0	3
Gnarrenburg	32	2	2	0	9
Rotenburg	337	56	0	0	50
Scheeßel	24	1	2	0	13
Selsingen	24	2	1	1	7
Sittensen	154	12	6	6	14
Sottrum	166	14	7	4	14
Tarmstedt	21	2	1	0	7
Visselhövede	39	2	2	2	2
Zeven	153	15	7	1	33

Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: NBank 2021, eigene Darstellung

Der Bedarf an Ein- und Zweifamilienhäusern in den Kommunen des Landkreises liegt höher als der im Segment der Mehrfamilienhäuser. Insgesamt wurde ein Neubaubedarf von rund 1.500 zusätzlichen Wohnungen bis 2040 errechnet. Die Prognose geht dabei einerseits von kurzfristig z.T. erhöhten Neubaubedarfen in einigen Kommunen aus und zeigt für andere Kommunen keinen Neubaubedarf für die nächsten 20 Jahre auf, so für die Samtgemeinden Geestequelle, Selsingen und Tarmstedt sowie für die Gemeinden Gnarrenburg und Scheeßel. In allen anderen Kommunen besteht ein positiver Bedarf, zumindest für die nächsten Jahre bis 2025.

Die Gespräche mit Marktkennern haben gezeigt, dass die kurz- bis mittelfristigen Prognosezahlen, also diejenigen für den Zeitraum 2019 bis 2025 und voraussichtlich auch für 2026 bis 2033, unrealistisch niedrig sind. Die Prognose und die aktuelle Bautätigkeit der Kommunen, die die Bedarfe „vor ihrer Haustür“ wahrnehmen, passen nicht zusammen. Die Prognose unterschätzt den derzeitigen Bedarf an Ein- und Zweifamilienhäusern in nahezu allen Gemeinden, vor allem im Kernbereich. Denn die Bevölkerungs- und Haushaltszahlen und damit auch die Wohnungsnachfrage wächst in den meisten kreisangehörigen Kommunen. Gespräche mit Marktkennern, die Entwicklung der Nachfragekennziffern in der Wohnungsannoncenauswertung und die demografischen Trends weisen darauf hin, dass die Bedarfe im Segment des individuellen Wohnungsbaus aktuell hoch sind und noch einige Jahre an Bautätigkeit benötigen, um gedeckt werden zu können.

**Tabelle 13: Wohnungsbedarfe bis 2040 in Ein- und Zweifamilienhäusern sowie die durchschnittliche Bautätigkeit der letzten Jahre**

Gemeinde	Neubaubedarf EZFH 2019 bis 2040	Bedarf EZFH pro Jahr 2019 bis 2025	Bedarf EZFH pro Jahr 2026 bis 2033	Bedarf EZFH pro Jahr 2034 bis 2040	Ø p.a. Baufertigstellungen 2012-2020
Bothel	6	0	0	0	25
Bremervörde	79	4	4	4	26
Fintel	102	15	1	1	22
Geestequelle	0	0	0	0	15
Gnarrenburg	0	0	0	0	18
Rotenburg (Wümme)	393	66	0	0	45
Scheeßel	0	0	0	0	31
Selsingen	0	0	0	0	23
Sittensen	295	35	9	2	42
Sottrum	418	49	15	1	38
Tarmstedt	0	0	0	0	29
Visselhövede	55	3	3	3	15
Zeven	111	19	0	0	51

Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: NBank 2021, eigene Darstellung

In beiden großen Segmenten des individuellen Wohnungsbaus und des Mehrfamilienhausbereiches werden die aktuellen Bedarfe zum Teil erheblich unterschätzt. Daher lautet die gutachterliche Empfehlung:

- Für den Neubaubedarf im Bereich Mehrfamilienhäuser empfehlen wir, die bisherige Bautätigkeit in den Kommunen für die nächsten 3-5 Jahre auf ähnlichem Niveau halten.
- Mit Blick auf das Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser lautet die gutachterliche Empfehlung hinsichtlich der zukünftigen Bedarfe, die Bautätigkeit für die nächsten 5 Jahre auf ähnlichem Niveau halten. Im Kernbereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) sollte auch Bauland für weitere Jahre eingeplant werden.

Auch in den Gesprächen mit den Kommunen wurde deutlich, dass ein Nachfragerückgang bisher nicht zu verzeichnen ist. Da die Wohnungsbedarfsprognose auf dem Jahr 2019 beruht und für den Landkreis pessimistische Entwicklungsannahmen aufzeigt, ist zukünftig ein kontinuierliches Monitoring der Einwohnerzahl zu empfehlen, um hieraus Rückschlüsse für den zukünftigen Wohnungsbedarf ziehen zu können. Entwickelt sich die Einwohnerzahl bspw. weiterhin positiver, als es die Prognose angenommen hat, so ist auch davon auszugehen, dass der Wohnungsbedarf höher ausfallen wird. Es empfiehlt sich auch eine Überprüfung der Bedarfe durch die nächste Bevölkerungs- und Wohnungsbedarfs der NBank, deren Ergebnisse für 2023 zu erwarten sind.

### 5.3. Weitergehende qualitative Prognose

In den folgenden Abschnitten werden die Wohnraumbedarfe dargestellt, die sich infolge der Alterungsprozesse entwickeln werden – den sogenannten Wohnformen im Alter – und die aus der Nachfrage nach preisgünstigen Wohnungen resultieren.

#### 5.3.1 Preisgebundener Wohnraumbedarf

Die Analysen und Expertengespräche haben im Landkreis Rotenburg (Wümme) einen aktuellen Nachfrageüberhang bei preisgünstigen Wohnungen aufgezeigt. Es konkurrieren verschiedene Zielgruppen, wie Auszubildende, Berufsanfänger, Alleinerziehende, Geringverdiener, Sozialleistungsempfänger, Asylbewerber oder Rentner, gleichzeitig um den bezahlbaren Wohnraum. Aufgrund eines geringen und zunehmend ab-

schmelzenden Bestands an preisgebundenen Wohnungen und Preissteigerungen im freifinanzierten Wohnungsbestand vermindern sich die Versorgungschancen einkommensschwacher Haushalte beständig.

Aufgrund allgemein gestiegener Baukosten ist es im freifinanzierten Mietwohnungsbau kaum möglich, Mieten zu erzielen, die für einkommensschwache Haushalte bezahlbar bleiben. Allerdings kann der Neubau freifinanzierter Mietwohnungen Entlastungseffekte für die Versorgung Einkommensschwacher hervorbringen, indem durch Neubau Umzugsketten in Gang gesetzt werden und finanzstärkere Haushalte, die derzeit preislich günstige Wohnungen bewohnen, in die Neubauten ziehen. Allerdings zeigen Untersuchungen zu den so genannten Sickereffekten, dass die für untere Einkommensgruppen erwarteten Entlastungseffekte nicht eintreten, da sie durch Wohnflächenzuwächse der mittleren Einkommensgruppen kompensiert werden. Im Falle des Landkreises Rotenburg (Wümme) stellt der Neubau preisgebundener Wohnungen einen sinnvollen, da bedarfsgerechten Baustein zur Unterstützung einkommensschwacher Haushalte dar. Der öffentlich geförderte Wohnungsbau dient der Herstellung von zielgruppenspezifischem, preis- und belegungsgebundenem Wohnraum. Gerade auch vor dem Hintergrund der zunehmend auslaufenden Preis- und Belegungsbindungen und der Bedarfe an modernen Wohnqualitäten und Barrierefreiheit ist der geförderte Wohnungsneubau zu empfehlen. Denn neu errichtete öffentlich geförderte Wohnungen stehen den Transferleistungsempfängern direkt zur Verfügung, da die derzeitige Bewilligungsmiete niedriger ausfällt als die Bemessungsgrenzen der Kosten der Unterkunft. Für einkommensschwache Haushalte, die keine Transferleistungsbezieher, sondern lediglich Minderverdienende sind, stellen diese Wohnungen ebenfalls eine gute Versorgungsmöglichkeit dar. Gleichzeitig sollte auch geprüft werden, inwiefern sich zusätzliche Preis- und Belegungsbindungen im Bestand schaffen oder zumindest erhalten lassen.

Derzeit ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) mit einem Anteil von 0,2 Prozent geförderter Mietwohnungen am gesamten Wohnungsbestand landesweit der Landkreis mit dem niedrigsten Anteil und belegt damit quasi den „letzten Platz“. Um zu dem „vorletzten“ Platz aufzuschließen, wäre eine Verdopplung des Anteils auf 0,4 Prozent notwendig. Umgerechnet bedeutet dies, dass im Landkreis 313 öffentlich geförderte Mietwohnungen vorhanden sein müssten, damit ein Anteil von rd. 0,4% am gesamten Wohnungsbestand des Landkreises besteht. Sofern keine neuen Preis- und Belegungsbindungen durch Neubau oder im Bestand geschaffen werden, wird der Landkreis bis zum Jahr 2030 noch 10 Wohneinheiten in der Bindung haben. Es müssen somit **303 zusätzliche öffentlich geförderte Wohnungen geschaffen werden**.

Im Folgenden wird der Bedarf an preisgebundenen Wohnungen anhand einer Modellrechnung mit zwei Szenarien ermittelt. Ziel der Modellrechnung ist es, im Landkreis Rotenburg (Wümme) einen Anteil von 0,4 Prozent öffentlich geförderter Wohnungen am Gesamtwohnungsbestand zu erreichen.

In **Szenario 1** wird als Zielwert gesetzt, dass in jeder Kommune des Landkreises 0,4 Prozent des gesamten Wohnungsbestands öffentlich geförderte Mietwohnungen sein sollen. Dazu wird der Wohnungsbestand im Ausgangsjahr 2020 genutzt (= 78.322 WE im Landkreis). Der Gesamtbestand wird für jede Kommune genutzt und errechnet, wie viele Wohnungen öffentlich geförderte Wohnungen sein müssten, um jeweils einen Anteil von 0,4 Prozent zu erhalten. Demnach werden die beiden Größen wie folgt in Bezug zueinander gesetzt: z.B. in der Samtgemeinde Bothel beträgt der Gesamtwohnungsbestand im Ausgangsjahr 3.860 Wohneinheiten, ein Anteil von 0,4 Prozent entspricht demnach rd. 15 Wohneinheiten. Als Ergebnis besteht ein Bedarf von 303 neuen preisgebundenen Wohnungen im gesamten Landkreis.

**Szenario 2** geht von einer anderen Verteilung der insgesamt 313 benötigten preisgebundenen Wohnungen aus: Es werden die Wohnungen anhand des Anteils der einkommensschwachen Haushalte verteilt. Beispiel: In der Stadt Rotenburg (Wümme) leben rd. 20 Prozent aller einkommensschwachen Haushalte des Landkreises. Dies bedeutet, dass 20 Prozent der 313 benötigten Wohnungen in der Stadt Rotenburg (Wümme) errichtet werden sollten (= 64 Wohnungen). Dabei ist bei der Stadt Rotenburg (Wümme) zu berücksichtigen, dass diese als einzige im Landkreis im Jahr 2030 noch 10 Wohnungen in der Bindung haben wird, die vom Bedarf abzuziehen sind.

In beiden Modellrechnungen wird der Wohnungsbestand zum Ausgangsjahr 2020 zugrunde gelegt.<sup>14</sup> Im Ergebnis entsteht für jede Kommune eine Spanne, wie viele preisgebundene Wohnungen benötigt werden. Der dargestellte Bedarf ist nicht zwingend durch Neubauten zu befriedigen. Auch neue Preisbindungen im Bestand können zur Bedarfsdeckung beitragen. Gleichwohl werden notwendige Qualitäten wie Barrierefreiheit erst im Neubau zu akzeptablen Kosten herstellbar sein.

Aufgrund anzunehmender weiterer Preissteigerungen im freifinanzierten Mietwohnungsbestand, die stark steigenden Energiekosten sowie die wachsende Gefahr einer zunehmenden Altersarmut, auf die bereits die bundesdeutschen Sozialverbände hinweisen, ist aus gutachterlicher Sicht zu empfehlen, den wachsenden Herausforderungen in der Versorgung Einkommensschwacher dadurch anzunehmen, dass die Kommunen im zentralen Wachstumsbereich sich an dem höheren Bedarf orientieren und die nördlichen sowie südlichen Kommunen des Landkreises eine Orientierung am geringeren Wert vornehmen.

**Tabelle 14: Bedarf an preisgebundenen Wohnungen bis 2030 – Ergebnisse der Szenarien im Vergleich**

	Szenario 1		Szenario 2	
	Bedarf an WE	Anteil öff. gef. WE an allen WE	Bedarf an WE	Anteil öff. gef. WE an allen WE
Bothel	15	0,4	11	0,3
Bremervörde	36	0,4	46	0,5
Fintel	14	0,4	12	0,3
Geestequelle	12	0,4	10	0,3
Gnarrenburg	17	0,4	15	0,4
Rotenburg	35*	0,4	54*	0,6
Scheeßel	24	0,4	21	0,3
Selsingen	17	0,4	13	0,3
Sittensen	21	0,4	15	0,3
Sottrum	27	0,4	23	0,3
Tarmstedt	20	0,4	15	0,3
Visselhövede	20	0,4	23	0,5
Zeven	44	0,4	44	0,4
<b>LK Rotenburg (Wümme)</b>	<b>303*</b>	<b>0,4</b>	<b>303*</b>	<b>0,4</b>

Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: Landkreis Rotenburg (Wümme), NBank; eigene Berechnung und Darstellung

\* Bis zum Jahr 2030 gibt es in der Stadt Rotenburg und damit auch im Landkreis noch 10 öffentlich geförderte Wohnungen, diese Bestandsbindungen wurden bei den hier dargestellten Bedarfen bereits berücksichtigt und rausgerechnet

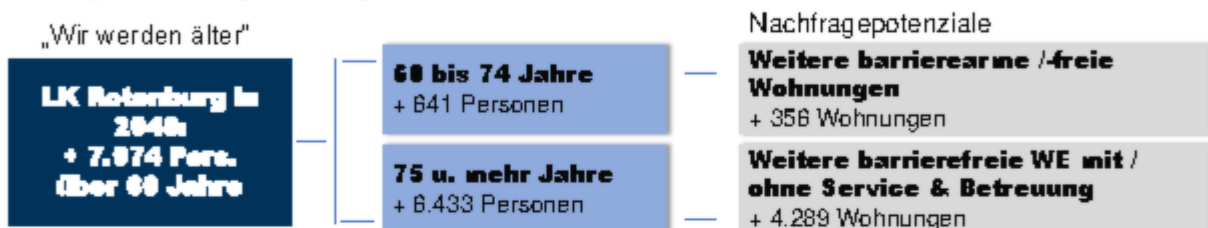
Ein besonders hoher Bedarf in jeder kreisangehörigen Kommune besteht bei öffentlich gefördertem Wohnraum für Einpersonenhaushalte. Denn ein Großteil der Transferleistungsempfänger besteht aus ebendiesen Haushalten, während das Angebot an Single-Wohnungen viel zu gering ist. Daher sollte ein Fokus bei Wohnungsgrößen bis 50 m<sup>2</sup> liegen, gefolgt von Wohnungen bis 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche für Zweipersonenhaushalte. Der Bedarf an diesen Wohnungen wird in Zukunft aufgrund des steigenden Anteils älterer Personen und der Gefahr einer steigenden Altersarmut wachsen. Es sind demnach im gesamten Landkreis vor allem altengerechte und barrierefreie Wohnungen, die benötigt werden. Bereits angesprochen wurde, dass in einigen Kommunen, etwa in der Kreisstadt, zusätzlich eine gewisse Anzahl an preisgebundenen Wohnungen für einkommensschwache Familien benötigt werden.

<sup>14</sup> Durch die zukünftige Bautätigkeit in den Kommunen wird sich perspektivisch der gesamte Wohnungsbestand erhöhen. Diese Erhöhung wird bei der Berechnung des Anteils von 0,4 Prozent nicht berücksichtigt. Die hier aufgezeigten Werte sollten daher als untere Zielwerte betrachtet werden. Bei wachsendem Wohnungsbestand sollte auch die Summe an benötigten öffentlich geförderten Wohnungen entsprechend zunehmen.

### 5.3.2 Nachfragepotenziale für Wohnformen im Alter

Die Vorausschätzung der Nachpotenziale zum Wohnen im Alter erfolgt analog zu der Bevölkerungsprognose, in der bereits die Veränderungen in den Altersgruppen dargestellt wurden. Der Anteil der Personen über 60 Jahre wird im Landkreis Rotenburg (Wümme) bis zum Jahr 2040 voraussichtlich um 7.074 Personen und somit um 15,2 Prozent zunehmen. Darunter werden sich rd. 640 Personen in der Altersgruppe der 60- bis unter 75-Jährigen befinden, die vorzugsweise barrierefreie und -arme Wohnungen nachfragen werden, sowie rd. 6.430 Personen im Alter von 75 und mehr Jahren. Die Hochaltrigen weisen Bedarfe im barrierefreien Wohnen, vorzugsweise mit wohnungsnahen Serviceleistungen wie Treppenhausreinigung und Winterdienst, oder im ambulant betreuten Wohnen auf. Eine Umrechnung von Personen in Haushalte zeigt, dass rein rechnerisch für die Versorgung der zusätzlichen, jüngeren Seniorenhaushalte weitere 356 barrierearme/-freie Wohnungen und zusätzliche 4.289 barrierefreie Wohneinheiten mit Serviceleistungen bzw. Betreuung für die älteren Seniorenhaushalte benötigt werden.

Abbildung 29: Entwicklung der Nachfragepotenziale im Alter



Quelle: InWIS 2022, eigene Darstellung

Entsprechend der oberen Vorausschätzung entwickeln sich für die einzelnen Kommunen des Landkreises Rotenburg (Wümme) unterschiedlich hohe Nachpotenziale für das Wohnen im Alter. Hohe absolute Zuwächse sind in den Samtgemeinden Zeven, Sottrum und Sittensen zu erwarten mit einem Zuwachs von über 1.000 bis 1.500 Senioren über 60 Jahren. In den Städten Bremervörde und Visselhövede wird eine abnehmende Anzahl an Senioren prognostiziert. Dies bedeutet jedoch nicht, dass kein Handlungsbedarf vorhanden ist. Es fehlen in allen Kommunen altengerechte oder zumindest barrierefreie Wohnungen für die zahlreichen Senioren, die bereits jetzt dort wohnen. Die nachstehende Tabelle zeigt „lediglich“ die weitere Entwicklung in der Altersgruppe.

Tabelle 15: Entwicklung der über 60-jährigen bis 2030 und ihre Nachfragepotenziale

Gemeinde	Anzahl Personen Ü60 in 2020	Anzahl Personen Ü60 in 2040	Entwicklung Ü60 (2020-2040)	Barrierearme /-freie Wohnungen für Alter 60-74)	Barrierefreie WE mit/ ohne Service & Betreuung für Alter Ü75 J.
Bothel	2.297	2.831	534	82	257
Bremervörde	5.927	5.330	-597	0	0
Fintel	2.285	2.588	303	37	158
Geestequelle	1.912	2.274	362	0	251
Gnarrenburg	2.672	3.266	594	18	374
Rotenburg (Wümme)	6.301	6.659	358	0	323
Scheeßel	3.597	4.307	710	72	387
Selsingen	2.436	3.094	658	126	287
Sittensen	2.903	3.937	1.034	223	422
Sottrum	3.944	5.284	1.340	168	691
Tarmstedt	3.124	3.706	582	0	395
Visselhövede	2.975	2.747	-228	0	0
Zeven	6.125	7.672	1.547	277	699
LK Rotenburg	46.478	53.552	7.074	356	4.289

Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: NBank 2021, eigene Darstellung

## Kurzzusammenfassung Prognosen

- Bis zum Jahr 2040 wird die Einwohnerzahl im Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß der aktuellen Prognose der NBank abnehmen. Dies wird jedoch nicht für alle Kommunen gleichermaßen zutreffen: Die Samtgemeinden Sottrum und Sittensen werden Einwohner hinzugewinnen können bzw. die Einwohnerzahl stabil halten, die restlichen Kommunen werden Einwohnerrückgänge verzeichnen. Ein Abgleich zwischen der vergangenen Entwicklung im Landkreis sowie der Vorausschätzung und der tatsächlichen Entwicklung für das Jahr 2020 zeigt bereits, dass die Kommunen im Landkreis stärker gewachsen sind als vorausgeschätzt. Die Bevölkerungsprognose unterschätzt die demografische Entwicklung im Landkreis Rotenburg (Wümme), dies zeigt sich dann entsprechend auch in der Haushalts- und Wohnungsbedarfsprognose, die den Bedarf ebenfalls unterschätzen.
- Es kann momentan davon ausgegangen werden, dass sich das derzeitige Bevölkerungswachstum abschwächen wird. Dieser Effekt wird jedoch vermutlich später eintreffen als prognostiziert, da die Bevölkerung im Landkreis nach wie vor wächst (+1.100 Personen im Zeitraum von 2017 bis 2020).
- Neben der Einwohnerzahl wird sich insbesondere die Altersstruktur und damit auch die Zielgruppen am Markt in allen Kommunen verändern, da die Zahl der Senioren aller Wahrscheinlichkeit nach deutlich ansteigen wird. Gleichzeitig wird die Zahl der Familien voraussichtlich zurückgehen. Dies wird Konsequenzen für den Wohnungsmarkt haben, da bspw. vermehrt Ein- und Zweifamilienhäuser durch kinderlose Paare oder alleinlebende Personen bewohnt werden und Siedlungen mit einem anstehenden Generationenwechsel zunehmen können. Gleichzeitig steigt durch die Zunahme der Senioren auch der Bedarf an altengerechtem Wohnraum. Dies betrifft auch den Geschosswohnungsbau: Hier werden vor allem zentrale Lagen mit einer guten infrastrukturellen Ausstattung im Umfeld an Bedeutung gewinnen.
- Sowohl bei den Wohnungen in Mehrfamilien als auch bei den Ein- und Zweifamilienhäusern werden die aktuellen Bedarfe im Landkreis zum Teil erheblich unterschätzt. Für den Neubaubedarf im Bereich Mehrfamilienhäuser ist die gutachterliche Empfehlung, die Bautätigkeit in den Kommunen für die nächsten 3-5 Jahre auf ähnlichem Niveau halten. Mit Blick auf das Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser lautet die gutachterliche Empfehlung hinsichtlich der zukünftigen Bedarfe die Bautätigkeit für die nächsten 5 Jahre auf ähnlichem Niveau halten, im Kernbereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) sollte auch Bauland für weitere Jahre eingeplant werden.
- Kurzfristig, also vor allem bis 2025, werden die Bedarfe aber in allen Kommunen positiv und höher als prognostiziert ausfallen. Danach bleibt abzuwarten bzw. zu beobachten, ob die von der NBank prognostizierten Einwohnerverluste in der berechneten Höhe eintreffen werden. Insgesamt empfiehlt sich eine Marktbeobachtung sowie die Überprüfung der Bedarfe anlässlich der nächsten Wohnungsprognose der NBank.
- Der Bedarf an preisgebundenen Wohnungen wurde mittels zweier Modellrechnungen ermittelt. Insgesamt besteht in allen Kommunen ein Bedarf, der vor allem auch durch neue, öffentlich geförderte Wohnungen oder neue Belegungsbindungen im Bestand gedeckt werden sollte, um eine bedarfsgerechte Wohnraumversorgung einkommensschwacher Haushalte sicherzustellen.



## 6. Marktbewertung

In der Marktbewertung werden die Ergebnisse aus den vorangegangenen Bausteinen zusammengetragen und in kompakter Form noch mal dargelegt, welche Herausforderungen in der Wohnungsmarktsteuerung zu bewältigen sind und welche Bedarfe im Landkreis bestehen. Die Marktbewertung bildet die Basis für die spätere Ableitung von Handlungsfeldern am Wohnungsmarkt des Landkreises Rotenburg (Wümme).

### Charakteristika des Wohnungsmarktes

Der Landkreis Rotenburg an der Wümme ist insgesamt ein attraktiver Wohnstandort, der durch eine steigende Einwohnerzahl und damit auch durch eine **steigende Nachfrage nach Wohnraum** geprägt ist. Begünstigt wird diese Entwicklung, die sich seit 2013 mit einem stabilen Trend abzeichnet, durch seine vorteilhafte Lage zwischen den beiden stark wachsenden Metropolen Hamburg und Bremen. Die große Marktanspannung in den beiden Stadtstaaten bewirkt eine Stadt-Umland-Wanderung von Haushalten, die vorwiegend mit dem Wunsch nach Wohneigentumsbildung zu bezahlbaren Preisen in die umliegenden Landkreise abwandert. Darüber hinaus hat eine **vorteilhafte wirtschaftliche Entwicklung** im Landkreis die Nachfrage nach Arbeitskräften und damit auch den Zuzug von Erwerbstätigen und ihren Familien befördert.

Insgesamt zeigt sich im Landkreis ein **positives regionalökonomisches Gesamtbild**. Es gibt aber auch deutliche **regionale Unterschiede**: Von den veränderten Rahmenbedingungen profitiert vor allem die Mitte des Landkreises mit den Kommunen, die entlang der Autobahn A1 gelegen sind, sowie diejenigen mit einer guten ÖPNV-Anbindung an die beiden Stadtstaaten. Dazu gehören zum Beispiel Sottrum, Rotenburg, Fintel und Sittensen, aber auch Zeven mit einem überdurchschnittlichen Zuwachs an Arbeitsplätzen. Demgegenüber zeigt sich im äußersten Norden und Süden des Kreisgebietes eine stabile bis rückläufige soziodemografische Entwicklung, da die dortigen Gemeinden nicht dieselben o.g. Standortvorteile durch eine besondere Lagegunst und einer sehr vorteilhaften Arbeitsplatzentwicklung aufweisen.

Die Einwohnerzuwächse im Landkreis führen dazu, dass die Nachfrage nach Wohnraum in allen Kommunen gestiegen ist, insbesondere aber in den oben genannten Wachstumsbereichen, in denen auch die **Bautätigkeit** mittlerweile an Fahrt aufgenommen hat. Im Vorfeld wurden etliche Wohnbaulandpotenziale aktiviert, aber die Reserven sind zum Teil stark abgeschmolzen, so die kommunalen Einschätzungen. Die Baulandknappheit z.B. in Scheeßel oder Zeven wirkt mittlerweile als Nadelöhr für den notwendigen Wohnungsbau. Differenziert man den Wohnungsmarkt nach Teilmärkten, so zeigt sich in den größeren Städten des Landkreises eine überdurchschnittliche Bauintensität im Segment des Geschosswohnungsbaus, der Miet- und Eigentumswohnungen umfasst. In gut erreichbarer Nähe zu Bremen und Hamburg ist es das Segment des individuellen Wohnungsbaus, in dem eine starke Bauintensität vorherrscht, hervorgerufen von Zuzüglern aus den benachbarten Metropolen, die im Landkreis eine preislich günstigere Wohnalternative suchen als in der Großstadt.

### Zukünftige Markttrends und Wohnungsbedarfe

Die vorliegende Bevölkerungsprognose der NBank für den Landkreis Rotenburg und seine Kommunen berechnet einen zukünftigen kreisweiten Einwohnerrückgang, gleichwohl die Einwohnerzahl aktuell wächst. Die Prognose wurde bereits vor einigen Jahren erstellt, als die Perspektiven für Zuwanderungen nach Niedersachsen und in den Landkreis Rotenburg noch nicht so vorteilhaft wie heute waren. Die Prognose hat die aktuelle Entwicklung offenbar **unterschätzt**, nicht nur kurzfristig, sondern auch auf längere Sicht.

Doch einige zukünftige Trends am kreisweiten Wohnungsmarkt lassen sich bereits schon heute vorhersagen, da sich die **Altersstrukturen verändern** werden. Es werden wesentlich mehr Senioren, weniger Familien und mehr Paare ohne Kinder Wohnraum nachfragen. Im Zuge der Alterung der Bewohner in älteren Eigenheimsiedlungen werden Siedlungen im Generationenwechsel entstehen, die wieder fit gemacht werden

müssen für nachrückende, jüngere Generationen. Und es werden sogenannte „empty nester“ auftreten, die das Angebot an Gebrauchtimmobilien beleben wird.

Die auf die Bevölkerungsprognose aufbauende **Wohnungsbedarfsprognose** errechnet für das Kreisgebiet bis zum Jahr 2040 folgende Wohnungsbedarfe:

- Weitere 1.000 Wohnungen im Mehrfamilienhausbau,
- zusätzliche 1.500 Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern.

Richtet man den Blick auf die aktuellen Wohnungsbedarfe, so werden diese in den beiden großen Marktsegmenten – dem Markt für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie dem Mehrfamilienhaussegment – erheblich unterschätzt. Die gutachterlichen Empfehlungen zum **zukünftigen Neubaubedarf**, die auf Basis der Plausibilitätsprüfung der Bedarfsprognosen der NBank durchgeführt wurden, lauten wie folgt:

- Die Bautätigkeit im Segment der Mehrfamilienhäuser ist bedarfsgerecht noch für die nächsten drei bis fünf Jahre auf derzeitigem Niveau beizubehalten.
- Die Bautätigkeit im individuellen Wohnungsbau ist bedarfsgerecht noch voraussichtlich die nächsten fünf Jahren auf derzeitigem Niveau zu halten.
- In den Kommunen des Kernbereichs sind für den Fall, dass der Bedarf im individuellen Wohnungsbau noch länger als weitere fünf Jahre hoch bleiben sollte, Wohnbaulandreserven einzuplanen, um kurzfristig nachsteuern zu können.
- Zur kommunalen Feinsteuerung am Wohnungsmarkt, insbesondere mit Blick auf die Schaffung von Baurecht für einen bedarfsgerechten Wohnungsneubau, ist eine laufende Marktbeobachtung sowie die Aktualisierung der Bedarfszahlen anzuraten, wenn die NBank – wie angekündigt in 2023 – ihre neuen Bevölkerungs- und Bedarfsvorausschätzungen veröffentlicht.

Neben den genannten Mengengerüsten, die die zu erwartenden Wohnungsbedarfe in quantitativer Sicht bestimmen, können auch die Wohnqualitäten benannt werden, die zu einer Bedarfsdeckung beitragen werden. Hierbei wird zwischen den Teilmärkten der Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, der Ein- und Zweifamilienhäuser und dem öffentlich geförderten Teilmarkt differenziert.

### Qualitative Wohnbedarfe im Segment der Mehrfamilienhäuser

Am Wohnungsmarkt des Landkreises fehlt in nahezu allen Kommunen ein **vielseitigeres Angebot** an unterschiedlichen Wohnformen. Dies betrifft vor allem bezahlbare Wohnungen wie auch solche, die einen barrierefreien Standard aufweisen.

Der Landkreis Rotenburg an der Wümme ist landesweit der Kreis mit dem – mit Abstand – niedrigsten Anteil an **Wohnungsbindungen**. Nur rd. 170 Wohnungen sind preisgebunden (Stand: 12/2021), dies entspricht nur 0,2 Prozent des gesamten Wohnungsbestandes. Bis zum Jahr 2030 wird dieser Bestand auf nur noch 10 Wohnungen infolge der Laufzeitbegrenzung der öffentlichen Darlehen abgeschmolzen sein. Dem geringen Bestand steht eine spürbare Nachfrage nach preisgebundenen Wohnungen gegenüber, vor allem in den größeren Mittelzentren, in Visselhövede sowie in Kommunen mit wachsendem Arbeitsplatzangebot; darüber hinaus ist auch eine gewisse Nachfrage im übrigen Kreisgebiet vorhanden. Immerhin ist jeder siebte Haushalt im Kreisgebiet als einkommensschwach einzustufen, da er entweder Transferleistungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bezieht oder vergleichbar hohe Niedrigeinkommen.

Es fehlen kreisweit vor allem **kleine Wohnungen** für Single- und Paarhaushalte bis 65 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Sie fehlen in allen Preisklassen, vor allem aber als bezahlbare Wohnungen für einkommensschwache Haushalte. Bis 2030 sollten, so die gutachterliche Empfehlung, der Bestand an **preisgebundenen Wohnungen** auf insgesamt rd. 310 Wohnungen anwachsen, um die Bedarfslücken ansatzweise zu schließen. Es sollten vorzugsweise die o.g. kleinen Wohnungen errichtet werden, zumal die Gruppe der einkommensschwachen



Singlehaushalte zukünftig zunehmen wird. In den Mittelzentren ist aber zusätzlich – in deutlich kleinerem Umfang – ein Angebot an bezahlbaren familiengerechten Wohnungen zu schaffen, entweder in Form von Mieteigenheimen in Reihenhausform oder aber im Mehrfamilienhausbau.

Der demografische Wandel wird angesichts der stark wachsenden Zahl älterer Menschen im Kreis Rotenburg an der Wümme (+ rd. 9.500 Personen über 60 Jahren bis 2040) erhebliche Anstrengungen in der Schaffung **altengerechter Wohnformen** erfordern. Bereits heute besteht nach Einschätzung vieler Marktexperten ein Nachholbedarf an barrierefreien Wohnungen und Wohnformen im Alter, vor allem im unteren und mittleren Preissegment. Aus der Gruppe der jungen Senioren könnte ein weiteres Nachfragepotenzial von rd. 4.500 Haushalten erwachsen, die barrierearme sowie barrierefreie Wohnungen als Wohnform anstreben, aus der Gruppe der Hochaltrigen ein weiteres Nachfragepotenzial von fast 1.000 Haushalten, die eine entsprechend große Anzahl an barrierefreien Wohnungen mit oder ohne wohnbegleitenden Service- und/oder Betreuungsleistungen nachfragen könnte.

Das ermittelte Nachfragepotenzial nach altengerechten Wohnformen wird sich vielfach auf den vorhandenen Wohnungsbestand konzentrieren, denn mit zunehmendem Alter sinkt die Umzugsneigung. Das bedeutet, dass der **altengerechten Wohnraumanpassung** im Bestand eine hohe Bedeutung zukommen wird. Aber erst im Neubau können notwendige Qualitäten wie Barrierefreiheit oder altengerechte Grundrisse geschaffen werden. Wichtig sind in dem Zusammenhang Wohnstandorte mit einer hinreichenden Grundversorgung.

Für die Kommunen im Landkreis wird es eine wichtige Aufgabe werden, den **Generationenwechsel** in den älteren Eigenheimsiedlungen zu fördern, indem sie den Neubau von barrierefreien Miet- und Eigentumswohnungen an Standorten mit fußläufiger Infrastruktur anregen und unterstützen. Sie erzeugen damit eine Win-Win-Situation: Erstens für den älteren Eigenheimbesitzer, dem eine attraktive Wohnalternative geboten wird, die Sicherheit für eine möglichst lange selbständige Lebensführung und sehr viel Komfort bietet. Zweitens für die junge Familie, die ein Eigenheim erwerben möchte, für die jedoch ein Neubau den möglichen Finanzierungsrahmen übersteigt und die daher eine Bestandsimmobilie sucht.

Da auch jüngere Altersgruppen das Qualitätsmerkmal Barrierefreiheit schätzen und solche Wohnungen präferieren, ist kreisweit in den zentralen Wohnlagen der Kommunen der Neubau von barrierefreien Wohnungen mit Wohnflächen von 45 bis 90 m<sup>2</sup> für alle Altersgruppen anzuregen.

**Eigentumswohnungen** sind in den Mittelzentren ein relevanter, kleiner Teilmarkt, auf dem vor allem Kapitalanleger, gefolgt von der Gruppe der Selbstnutzer, als Käufer auftreten. Mietwohnungen werden vor allem in den verkehrlich gut an die Stadtstaaten angebotenen Kommunen nachgefragt wie auch in Kommunen mit einem größeren eigenen Arbeitsplatzangebot.

### **Wohnbedarfe und Herausforderungen im Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser**

Die größten Handlungserfordernisse im Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser bestehen darin, den großen quantitativen Bedarf zu decken und den Generationenwechsel im älteren Eigenheimbestand zu fördern.

Ein- und Zweifamilienhäuser sind kreisweit die am stärksten nachgefragte Wohnform, so auch die Einschätzung der befragten Marktakteure, wobei sich die größte Nachfrage auf die geografische Mitte des Kreisgebietes richtet. Die Nachfrage stammt dort aus der Region und aus den benachbarten Metropolen, während im nördlichen und südlichen Kreisgebiet nur die regionale Nachfrage vorherrschend ist.

Auch für die Zukunft ist kurz- bis mittelfristig eine hohe Nachfrage im Eigenheimsegment zu erwarten, da das Arbeitsplatzangebot ausgebaut wird und in den Metropolen Bremen und Hamburg noch lange nicht in hinreichendem Maße Baugebiete entwickelt werden, um die von dort ausgehenden Wohnraumbedarfe auf eigenem Stadtgebiet zu befriedigen.

Um die Bedarfe im Ein- und Zweifamilienhaussegment zu decken und gleichzeitig die Inanspruchnahme neuer Bauflächen nach Möglichkeit zu begrenzen, sind besondere Anstrengungen zu unternehmen, um einen Teil des Bedarfs durch ein erhöhtes Angebot an Bestandsimmobilien zu decken. Die Mobilisierung von Bestandseigenheimen kann nur gelingen, wenn umzugswilligen Eigentümern eine attraktive Wohnalternative geschaffen wird. Die Umzugsbereitschaft steigt u.a. dann, wenn sich die persönlichen Lebensumstände verändern, was durch den Auszug der Kinder aus dem elterlichen Haushalt und altersbedingt durch die Beschäftigung mit der Frage, wie man im Alter wohnen möchte, eintreten kann.

Ältere Eigenheime sind eine wichtige Wohnraumressource für die Eigentumsbildung junger Paare. Es gilt daher frühzeitig attraktive Wohnalternativen für die Seniorenhaushalte zu schaffen und somit den Generationenwechsel zu befördern, der wiederum der Motor für den Zuzug junger Familien in den älteren Eigenheimbestand darstellt.

Die folgenden beiden Grafiken fassen die qualitativen Wohnungsbedarfe und Herausforderungen in der Wohnungsmarktsteuerung im Kreisgebiet getrennt nach Wohnungsteilmärkten zusammen.

**Abbildung 30: Wohnungsbedarfe im Mehrfamilienhaussegment**

Gesamtes Kreisgebiet: kleine <65 m <sup>2</sup> , bezahlbare + z.T. barrierefreie WE	Mittelzentren: zusätzlich größere bezahlbare WE schaffen	Neubau von barrierefreien Wohnungen von 45 bis 90 m <sup>2</sup> Wfl. für alle Altersgruppen, in zentralen Lagen
--	--	---

### Bedarfe im MFH

Generationenwechsel fördern: weitere ETW & MW in Infrastrukturnähe errichten	Schaffung von Wohnformen im Alter (Miete / ETW), mit Service & Betreuung, vor allem mittleres u. unteres Segment	Wohnungsbestand mit Blick auf das Wohnen im Alter qualifizieren
--	---	---

Quelle: InWIS 2022, eigene Darstellung

**Abbildung 31: Wohnungsbedarfe im Ein-/Zweifamilienhaussegment**

Kurz- bis mittelfristig hohe Nachfrage im Eigenheimsegment zu erwarten

Wohnraumanpassung im Bestand / alten-gerechte Ausstattung

### Bedarfe im EZFH

Bedenken: Wohnformen im Alter fördern den Generationenwechsel im Eigenheimbestand & ein Angebot für Familien

*Quelle: InWIS 2022, eigene Darstellung*

#### **Wohnbedarfe und Herausforderungen im Segment der geförderten Wohnungen**

Da das Wohnraumversorgungskonzept einen Schwerpunkt in der Versorgung einkommensschwächerer Bevölkerungsschichten setzt, werden an dieser Stelle zusätzlich die Bedarfe und Herausforderungen in der sozialen Wohnraumversorgung skizziert.

Für die Kommunen im Kreisgebiet ist an erster Stelle die Herausforderung zu nennen, die Wohnraumversorgung durch ein quantitativ ausreichendes Angebot an preisgebundenen Wohnungen sicherzustellen und eine verbesserte Relation zwischen Umfang einkommensschwacher Haushalte zum Umfang an preisgebundenen Wohnungen zu erreichen.

Es gilt dabei, qualitative Bedarfe zu decken und durch Neubau oder Bestandsumbau ein größeres Angebot an kleinen bezahlbaren Wohnungen für Singles und Paarhaushalte sowie an barrierefreien Wohnungen für Menschen in Alterssicherung, bei Erwerbsminderung oder mit einer leichten körperlichen Behinderung zu erhalten. Durch die Errichtung eines kleinen Kontingentes an behindertengerechten Wohnungen mit öffentlicher Förderung, auch fernab von der Kreisstadt Rotenburg, könnte der Gruppe der Menschen mit Behinderung ein größeres Wohnungsangebot im ambulant betreuten Wohnen geboten werden.

Die Herausforderung besteht für Kommunen darin, geeignete Wohnbauflächen mit guter Nähe zu Infrastrukturen für den Bau von geförderten Mietwohnungen anbieten zu können, sowie den Bau von geförderten Wohnungen stärker anzukurbeln, denn in den wenigsten Kommunen sind entsprechende Investoren ansprechbar.

Es ist auch zu überlegen, wie ein weiteres Abschmelzen der derzeit noch vorhandenen Bindungen aufgefangen oder verhindert werden kann, da bei Erfolg ein geförderter Wohnungsneubau mit dazugehörigem Flächenverbrauch und CO<sub>2</sub>-Abdruck zumindest in kleineren Teilen überflüssig werden würde.

Bei den genannten Herausforderungen bzw. Strategien ist das Ziel zu verfolgen, das in §6 des Wohnraumförderungsgesetzes verankerte Ziel sozial stabiler Bewohnerstrukturen umzusetzen. Das bedeutet im Umkehrschluss, einer kleinräumigen Konzentration bezahlbarer Wohnungen entgegenzuwirken, um einer einseitig sozial gemischten Bewohnerschaft entgegenzuwirken.

Des Weiteren ist der vorhandene Bestand an preisgebundenen Wohnungen auf seine Wohnqualitäten zu überprüfen und teilweise sichtbar vorhandene Sanierungsbedarfe abzubauen. In Einzelfällen führt der Sa-

nierungsstau auch zu ungewollten Wohnungsleerständen, wenn die Wohnungen und das Wohnumfeld selbst von Einkommensschwachen kaum noch akzeptiert werden, da sie schnell als „soziale Brennpunkte“ stigmatisiert werden. Dies trifft auch auf einige der ehemaligen Militärwohnungen zu, sofern sie sich im Besitz von Eigentümern mit kurzfristigen Verwertungsinteresse und Bewirtschaftungsstrategien befinden. Die Kommunen sind aufgefordert, im Gespräch mit den Eigentümern auf die Handlungsbedarfe und die Möglichkeiten der Modernisierungsförderung des Landes und des Kreises darzulegen.

**Abbildung 32: Herausforderungen in der Versorgung einkommensschwacher Haushalte**

Qualitative Bedarfe decken: kleine Whgn. / barrierefreie WE	Quantitativ ausreichendes Angebot bieten	Bau von geförderten Wohnungen stärker ankurbeln
Geeignete Bauflächen anbieten		

### Herausforderungen

Weiteres Abschmelzen der Bindungen auffangen

Kleinräumiger Konzentration bezahlbarer WE entgegenwirken

Modernisierung des Bestands in innerstädtischen Bereichen sowie ehemaliger Militärwohnungen (bspw. in Visselhövede)

*Quelle: InWIS 2022, eigene Darstellung*

### Differenzierung der Wohnungsbedarfe und Herausforderungen in der Wohnungsmarktsteuerung nach Markttypen

Die Marktanalyse und die Bedarfsprognosen haben gezeigt, dass der Wohnungsmarkt im Landkreis Rotenburg (Wümme) uneinheitlich ist und die Wohnungsbedarfe teilsräumlich sehr unterschiedlich sein können. Insgesamt zeigte sich ein erkennbares räumliches Muster an unterschiedlichen Rahmenbedingungen: Ein Anstieg der Wohnungsnachfrage und starke Bautätigkeit sowie hohe Wohnungsbedarfe in der Kreismitte sowie eine schwächere Nachfrage und Aktivität am Markt im Norden und Süden. Tatsächlich stellt sich das Marktgeschehen noch differenzierter dar, auch mit Blick auf die prognostizierten Wohnraumbedarfe. Es kann grob zwischen drei unterschiedlichen Markttypen mit jeweils unterschiedlichen Handlungsbedarfen in der Deckung der Wohnraumbedarfe differenziert werden. Nicht jede kreisangehörige Kommune ist eindeutig einem Markttyp zuzuordnen, daher wird pro Markttyp im Folgenden nur eine typische Kommune beispielgebend genannt. Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die Markttypen.

**Abbildung 33: Regional unterschiedliche Handlungsbedarfe in der Deckung der Wohnraumbedarfe**


Quelle: InWIS 2022, eigene Darstellung

Für den **Markttyp „Wachsendes Marktumfeld“** steht zum Beispiel die Kreisstadt Rotenburg (Wümme). Ihre zentrale Lage im Kreisgebiet, mehrere attraktive Arbeitgeber und ein Zuwachs an Arbeitsplätze, überdurchschnittliche Einwohnerzuwächse durch Zuzüge, eine hohe Bauintensität infolge der starken Nachfrage nach Wohnraum usw. kennzeichnen ein wachsendes Marktumfeld. Noch über das Jahr 2025 hinaus ist mit einem Einwohnerwachstum und steigender Wohnungsnachfrage zu rechnen. Es bestehen ähnlich hohe Wohnungsbedarfe im individuellen wie im Mehrfamilienhausbau, zudem ist die Schaffung von zusätzlichen preisgebundenen sowie von barrierefreien Wohnungen anzuraten.

In diesem Markttyp besteht die Herausforderung darin, in ausreichendem Maße Wohnungsneubau zu betreiben, denn im Wohnungsbestand werden nicht genug Ausbaupotenziale (z.B. durch Aufstockungen) mobilisierbar sein, um die Wohnungsbedarfe zu decken. Es geht vorrangig darum, die bestehenden Versorgungsengpässe abzubauen und dafür Sorge zu tragen, dass in Zukunft keine zusätzlichen Defizite auftreten. Die Aktivierung von Neubauf Flächen und die Nachverdichtung im Bestand sind hier prioritäre Wohnungsmarktt Themen.

Für den **Markttyp „Stabiles Marktumfeld“** steht beispielhaft die Samtgemeinde Bothel. Im südlichen Gemeindegebiet gelegen, ist sie weniger gut verkehrlich angebunden als die Gemeinden in der Kreismitte. Bothel hatte in der Vergangenheit leichte Einwohnergewinne zu verzeichnen, wenngleich die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten als Indikator für den örtlichen Arbeitsmarkt rückläufig war, und einen nennenswerten Neubau von Ein- und Zweifamilienhäusern. Die Einwohnerentwicklung dürfte in den nächsten Jahren noch stabil oder leicht wachsend sein, die Wohnungsnachfrage dürfte daher im moderaten Umfang noch eine gewisse Zeit wachsen. Gemäß der Bedarfsprognose der NBank wird sich noch ein nennenswerter Bedarf im Mehrfamilienhaussegment entwickeln, darunter auch geförderte Wohnungen.

Die Herausforderung in der gemeindlichen Wohnungsmarktsteuerung besteht darin, durch einen sehr gezielten Neubau, der sich auf die festgestellten Angebotsdefizite und auf die Wohnwünsche nachwachsender Nachfragegruppen ausrichtet, die Bedarfe gezielt zu bedienen. Und ergänzend den vorhandenen Wohnungsbestand bedarfsgerecht zu erneuern und umzubauen, damit auch er veränderten Wohnvorstellungen entspricht und zeitgemäß ist.

Für den **Markttyp „Schwachtes Marktumfeld“** kann beispielhaft die Samtgemeinde Geestequelle herangezogen werden. Sie liegt im Norden des Kreisgebietes in landschaftlich attraktiver, aber eher peripherer Lage. Während das Arbeitsplatzangebot wuchs, sank die Bevölkerungszahl in den vergangenen Jahren. Die schwache Nachfrage am Wohnungsmarkt zeigt sich in einem preisgünstigen Wohnungsangebot. Gemäß der Prognosen der NBank ist auch zukünftig von einer rückläufigen Einwohnerentwicklung und einer gemäßigten Wohnungsnachfrage auszugehen, Neubaubedarfe ließen sich in rein quantitativer Betrachtung nicht berechnen.

Das bedeutet, dass vor Ort genug Wohnraum vorhanden ist. Aber – das haben Auswertungen und Expertengespräche gezeigt – es ist nicht immer der passende Wohnraum, der den qualitativen Bedarfen entspricht. Es gibt in jeder Kommune Wohnungen, die in geringem oder hohem Maße nachgefragt werden. So kann es sein, dass es rein rechnerisch in einer Kommune genügend Wohnungen im Geschosswohnungsbau gibt. Die Nachfrage besteht jedoch (bspw.) bei kleinen Wohnungen, die es vor Ort kaum gibt und die im Wohnungsbestand selten zu vertretbaren Preisen nachträglich geschaffen werden können. Dafür ist ein Überangebot an großen Wohnungen vorhanden. In diesem Fall besteht ein Missverhältnis, welches jedoch nicht in den quantitativen Wohnungsbedarfen sichtbar wird. Auch in Kommunen, die kaum oder keine quantitativen Wohnungsbedarfe haben, bestehen demnach Handlungsbedarfe. Dort gibt es zwar in rein quantitativer Betrachtung genügend Wohnungen, doch sind es nicht immer die, die auch vor Ort benötigt werden.

In diesem Markttyp stehen Modernisierung, Abriss und Ersatzneubau sowie die Deckung des Eigenbedarfs (Wohnraumbedarf von Einheimischen, die neu bauen möchten oder noch nicht vorhandene Wohnqualitäten suchen) im Vordergrund. Unter Deckung des Eigenbedarfs können beispielsweise neue Eigenheime für (junge) Familien aus den jeweiligen Kommunen fallen, die ihre eigenen Wohnvorstellungen verwirklichen möchten und die kein passendes Angebot im Bestand finden. Es kann sich dabei aber auch um Senioren handeln, die ihr vielleicht mittlerweile zu großes Eigenheim aufgeben und in eine kleinere, zentral gelegene Wohnung im Ort ziehen möchten. Sofern solche Angebote noch nicht bestehen – und das ist gerade in ländlichen Kommunen häufig der Fall – müssen diese Angebote geschaffen werden. Es muss jedoch beachtet werden, dass jede zusätzliche Wohnung das Angebot und damit den Druck auf den Bestand erhöht. Trotzdem ist die Schaffung von modernem Wohnraum wichtig, um Einwohner in den Kommunen halten zu können und ggf. auch aus dem Umland anziehen zu können.

## 7. Handlungsempfehlungen

Im folgenden Kapitel werden die aus den vorherigen Analysen abgeleiteten Handlungsempfehlungen sowie konkrete Strategie- und Maßnahmenvorschläge für die zukünftige Wohnungsmarktsteuerung dargestellt und erläutert.

### 7.1. Übersicht über die zentralen Handlungsfelder

Aus den genannten Herausforderungen am Wohnungsmarkt lassen sich die untenstehenden Handlungsfelder in der Wohnungsmarktsteuerung für die Kommunen im Landkreis Rotenburg (Wümme) identifizieren. Insgesamt können sechs Handlungsfelder in der Wohnungsmarktsteuerung identifiziert werden. Sie waren Thema im Rahmen der Fokusgespräche mit den kreisangehörigen Kommunen.

Abbildung 34: Handlungsfelder in der Wohnungsmarktsteuerung



Quelle: InWIS 2022, eigene Darstellung

#### Schaffung eines vielfältigen Wohnungsangebotes

Für die Zukunft gilt es, ein attraktiveres Wohnungsangebot im Landkreis zu schaffen. Die Ausführungen im Kapitel „Marktbewertung“ haben aufgezeigt, warum dies wichtig ist. So verändern sich zum einen die Wohnwünsche. Die Lebensstile werden vielfältiger, es gibt Haushalte, die gerne in einer Gemeinschaft Gleichgesinnter wohnen und leben möchten. Junge Arbeitnehmer, die einen ersten Arbeitsplatz in der Gemeinde erhalten haben, binden sich ggf. nicht für immer an ihren Arbeitgeber und wollen in Zukunft ggf. mal wechseln, sie streben daher keinen Eigentumserwerb, sondern suchen eine Mietwohnung an. Der steigende Anteil älterer Menschen erfordert einen Ausbau unterschiedlicher altengerechter Wohnformen. Zugleich müssen die Bedarfe einkommensschwacher Haushalte berücksichtigt werden. Viele ländliche Kommunen im Landkreis sehen in der Schaffung eines vielfältigeren Wohnungsangebotes ein wichtiges Handlungsfeld, da sie eine geringe Vielfalt im bestehenden Wohnungsangebot feststellen. Dieses Handlungsfeld umfasst etliche Aspekte aus anderen Handlungsfeldern und bildet somit einen gemeinsamen Rahmen.

#### Versorgung einkommensschwächerer Haushalte sichern

Der Anteil einkommensschwacher Haushalte schwankt im Untersuchungsraum zwischen 11 und 20 Prozent je nach Kommune. Die Analysen haben gezeigt, dass insbesondere ein Bedarf an kleinen, preisgünstigen Wohnungen, in den zentralen Orten aber auch ein Bedarf an preisgünstigen Wohnungen für Familien besteht. Im Zuge der Diskussion um eine steigende Altersarmut ist damit zu rechnen, dass die Nachfrage nach altengerechten, preisgünstigen Wohnungen ebenfalls steigen kann. Der derzeit extrem geringe Bestand an



Wohnungen mit Preisbindungen schmilzt allerdings in den nächsten Jahren aufgrund auslaufender Bindungen fast vollständig weg – sofern keine neuen geförderten Wohnungen errichtet oder bestehende Bindungen verlängert werden. Die Neubautätigkeit war in den letzten Jahren kreisweit sehr gering, einige sind im Rahmen der Förderrichtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) neu errichtet worden. Somit kommt der Versorgung Einkommensschwacher am frei finanzierten Markt eine größere Bedeutung zu. Doch auch dort verteuert sich das Wohnen. Die Herausforderungen in diesem Handlungsfeld liegen darin, dass der geförderte Mietwohnungsneubau an Fahrt aufnehmen muss, auch um bestimmte Qualitäten wie etwa Barrierefreiheit oder kleine Wohnungen schaffen zu können. Allerdings werden hierfür Investoren benötigt. Die Gemeinden sehen die Herausforderung darin, selbst Impulse für den Bau geförderter Wohnungen zu geben.

### **Schaffung von Wohnformen im Alter**

Die Analysen haben gezeigt, dass es nicht die klassische Wohnform für Senioren gibt. Vielmehr besteht eine Nachfrage nach verschiedensten Wohnformen. Einige Senioren möchten möglichst lange in ihrem Eigenheim oder ihrer bisherigen Wohnung verbleiben - dort ist das Thema altengerechte Anpassung von Bedeutung. Hier gilt es zu klären, welche Möglichkeiten der Bestandsanpassung es gibt und ob in hinreichendem Umfang Beratungsangebote für einen altengerechten Umbau und welche Förderangebote zur Verfügung stehen.

Eine andere Gruppe der Senioren möchte sich im Alter verkleinern. Das Einfamilienhaus und der Garten werden zu groß, nachgefragt werden daher entweder kleinere Eigenheime wie Bungalows, oder aber Miet- oder Eigentumswohnungen. Doch auch hier unterscheidet sich eine große Vielfalt in den Anforderungen an die Wohnung und das Wohnumfeld. Ein Teil der Senioren möchte zwar in eine kleinere Wohnung umziehen, sie soll sich aber möglichst im bisherigen Wohnumfeld befinden. Gerade in den Einfamilienhausgebieten in den ländlich geprägten kreisangehörigen Gemeinden existieren solche altengerechten Wohnungen im Geschosswohnungsbau jedoch kaum, manchmal befindet sich erste Bauprojekte in der Planung oder Umsetzung. Bei den verschiedenen Wohnformen ist zusätzlich darauf zu achten, dass sich auch die Wohnkraft und die Unterstützungsbedarfe der Senioren unterscheidet. So gibt es Senioren, denen eine barrierefreie Wohnung in einer gut funktionierenden Nachbarschaft, die sich gegenseitig unterstützt, ausreicht. Andere wiederum sind auf eine professionelle Unterstützung in der Pflege oder im Haushalt angewiesen und suchen eher betreute, aber noch selbständige Wohnformen. In etlichen ländlichen (Samt-)Gemeinden im Landkreis etablieren sich in den Kernorten seit kurzem erste altengerechte Wohnprojekte, die Kommunen sehen zukünftig noch Ausbaupotenziale und -bedarfe. In den größeren Kommunen ist die Schaffung von altengerechten Wohnformen ein Selbstläufer, da Bauträger diesen Bedarf aufgreifen und bereits unterschiedliche Wohnangebote geschaffen wurden.

### **Baulandmanagement**

Zwischen 2019 und 2040 müssen im Untersuchungsraum gemäß der Wohnungsbedarfsprognose der NBank rd. 1.500 Wohnungen neu gebaut werden. Nicht in jedem Fall sind dafür neue Flächen notwendig, weil durch vorherigen Abriss von älteren Wohnhäusern deren Flächen wieder genutzt werden können. Doch ohne die Ausweisung neuer Flächen wird der Bedarf nicht zu decken sein. Sie betrachten dieses Handlungsfeld als besonders wichtig, um die Bedarfe im Ein- und Zweifamilienhausbau decken zu können. Für viele ist es von dauerhafter Bedeutung, um auf dem Druck am Wohnungsmarkt reagieren und die Nachfrage nach Bauland befriedigen zu können. Teilweise berichten die Gemeinden von einer unterschiedlich guten Nachfrage innerhalb ihres Gemeindegebietes. Für die Mitgliedsgemeinden mit größerer Nachfrage ist die Ausweisung von Bauflächen für den individuellen Wohnungsbau auch zukünftig relevant. Bei größeren Ausweisungen muss auch der daraus entstehende Infrastrukturbedarf und -ausbau berücksichtigt werden. Bereits jetzt haben einige Kommunen signalisiert, dass die Wohnbauflächenreserven abgeschmolzen sind. Im Mehrfamilienhausbau setzen viele Kommunen auf die Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen, gleichwohl diese Prozesse häufig einen längeren Atem benötigen und Entwicklungszeit benötigen. Dazu haben Kommunen wie z.B. Visselhövede mehrere Projekte auf den Weg gebracht, bei denen u.a. eine private Wohnungsgenossenschaft gegründet und eine bestehende Siedlung nachverdichtet werden soll.



## Qualifizierung des Wohnungsbestandes

Die sich verändernden Wohnvorstellungen und Wohnungsbedarfe werden bei Weitem nicht durch Neubau befriedigt werden können. Dem steht alleine schon eine zunehmende Flächenknappheit entgegen. Es gilt daher, auch den Wohnungsbestand an sich verändernde Wohnvorstellungen und Zielgruppen anzupassen und durch seine Qualifizierung ein modernes, attraktives Angebot in der Region zu bieten. Gerade in einer Region, die stark durch Eigenheime geprägt ist, ist es wichtig, diese an eine alternde Bevölkerung anzupassen, da nicht für alle zukünftigen Senioren neue, altengerechte Wohnungen errichtet werden können. Wechseln die Eigentümer und ziehen jüngere Haushalte ein, so beginnt in der Regel eine Phase der Modernisierung und des Ausbaus, um die Gebäude modernen Wohnansprüchen anzupassen. Etliche Gemeinden sehen diese Herausforderungen in der Modernisierung des Wohnungsbestandes. Bei älteren stark untergenutzten Hofstellen in peripherer Lage könnte u.U. auch ein Rückbau zu bedenken sein.

In der Schaffung zeitgemäßer Wohnqualitäten im Wohnungsbestand kommt den Wohnungs- und Immobileigentümern eine zentrale Rolle zu. Es handelt sich hierbei überwiegend um Einzel- und Kleineigentümer, häufig um Selbstnutzer, in der Regel aber um wohnungswirtschaftliche Laien. Aufklärung- und Informationsarbeit sowie eine Vernetzung von Beratungsangeboten spielen neben einer städtebaulichen Aufwertung im unmittelbaren Wohnumfeld eine wichtige Rolle. Im Rahmen der Städtebauförderung wurden in zahlreichen Ortsteilen bzw. Quartieren Förderprogramme erschlossen, um Anreize für private Investitionen zu bieten. In dem Zusammenhang spielt das kreisweite Programm „Jung kauft Alt“ eine nennenswerte Rolle, da es den Generationenwechsel in älteren, sanierungsbedürftigen Wohngebäuden und ehemaligen Hofstellen unterstützt.

## Stärkung der Ortsteile und Quartiere für das Wohnen

Dieses Handlungsfeld wird zwar von zahlreichen kreisangehörigen Gemeinden zurzeit nicht prioritär betrachtet, da die Deckung der Wohnungsbedarfe durch die Ausweisung von Baugebieten im Vordergrund steht. Doch bereits abgeschlossene Dorferneuerungen, die Erarbeitung und Umsetzung von kleinräumigen Entwicklungskonzepten und interkommunale Formen der Zusammenarbeit zeugen davon, dass dieses Handlungsfeld bereits intensiv von den Gemeinden bearbeitet wurde bzw. viele Aktivitäten quasi „nebenbei“ stattfinden. Die Einzelthemen sind vielfältig: Es werden Lücken im Wohnangebot geschlossen, Nachverdichtungspotenziale genutzt, ehemalige Hofstellen umgenutzt, Nutzungen für Leerstände gesucht, städtebauliche Mängel im Wohnumfeld beseitigt, Wohn- und Geschäftshäuser neu gebaut, energetische Sanierungskonzepte umgesetzt, „soziale Dorferneuerung“ praktiziert. Um Synergien zu nutzen, entstehen kommunale Verbände wie z.B. die „soziale Dorferneuerung“ mit Bremervörde, der Verbund Dorferneuerung Wiedau-Walsede mit Bothel oder das interkommunale Entwicklungskonzept der ILE Region Börde Oste-Wörpe mit Zeven.

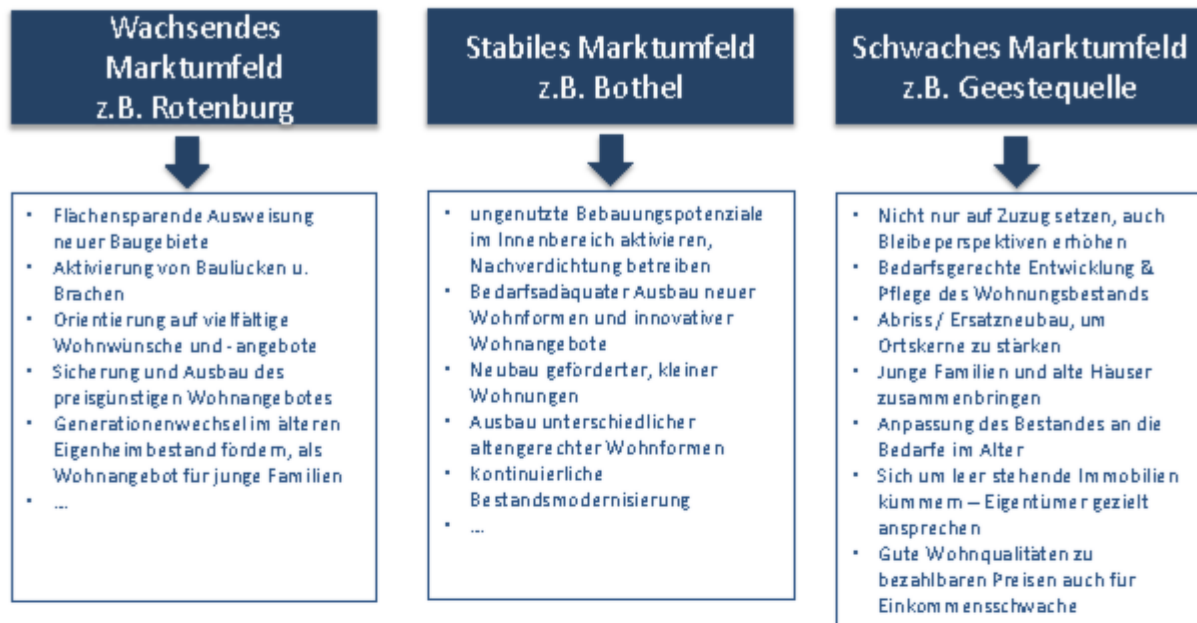
## 7.2. Konkretisierung der Handlungsfelder nach Markttypen

Im Kapitel 6 „Marktbewertung“ wurden drei unterschiedliche Wohnungsmarkttypen charakterisiert, die kreisweit vorzufinden sind und die Heterogenität des Wohnungsmarktes im Landkreis widerspiegeln: Das wachsende, das stabile und das schwache Marktumfeld. Es wurde dargelegt, welche strukturellen Unterschiede in den Wohnraumbedarfen und sich daraus ableitenden, generellen Herausforderungen in der Wohnungsmarktsteuerung zwischen den drei Markttypen bestehen. Auch bei der Umsetzung der Handlungsfelder ist eine Differenzierung in die drei Markttypen relevant. Denn die Aufgaben, die sich in den Kommunen stellen, um z.B. ein vielfältiges Wohnungsangebot zu schaffen oder Baulandmanagement zu betreiben, sind je nach Markttyp unterschiedlich – entweder in ihrer Intensität oder in ihrer inhaltlichen Konkretisierung.

Es besteht nicht der Anspruch, für jeden Markttyp jedes der genannten Handlungsfelder im Detail zu konkretisieren, auch um nicht den Eindruck erwecken zu wollen, pauschale Empfehlungen abgeben zu wollen. Aber es soll eine grobe Orientierung gegeben werden und einen – wenngleich nicht abschließenden – Aus-

blick auf die Frage, welchen Schwerpunkte in der Umsetzung der Handlungsfelder in den verschiedenen Markttypen gesetzt werden können bzw. sollten.

Abbildung 35: Konkretisierung der Handlungsfelder nach Markttypen



Quelle: InWIS 2022, eigene Darstellung

### 7.3. Instrumente im Handlungsfeld „Versorgung Einkommensschwächerer sicherstellen“

Primäres Ziel des vorliegenden Wohnraumversorgungskonzeptes ist es, die Handlungsbedarfe in der sozialen Wohnraumversorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) aufzuzeigen, daher wird auch der Schwerpunkt in den nachfolgenden Handlungsempfehlungen auf dieses Handlungsfeld gelegt.

Die durch kommunalpolitisches Handeln beeinflussbaren Handlungsschwerpunkte im Handlungsfeld der Versorgung Einkommensschwächerer lassen sich grob klassifiziert wie folgt benennen:

- Kommunale Grundstückspolitik zur Bereitstellung von Wohnbauflächen
- Anreize für Investoren zur Schaffung eines positiven Investitionsklimas
- Nutzung des Wohnungsbestandes als Ergänzung zum Wohnungsneubau
- Schaffung effektiver Umsetzungsstrukturen zur Um- und Durchsetzung kommunalpolitischen Handelns

**Abbildung 36: Handlungsschwerpunkte im Handlungsfeld "Versorgung Einkommensschwächerer sicherstellen"**


Quelle: InWIS 2022, eigene Darstellung

Wertet man Erfahrungsberichte von Gemeinden, die Wohnbauförderrichtlinien, die jährlichen Wohnungsmarktberichte der NBank und Publikationen von Forschungseinrichtungen und Verbänden zu Steuerungsinstrumenten für Kommunen (und Kreise) im Handlungsfeld der Wohnraumversorgung einkommensschwächer Haushalte aus, so öffnet sich ein Instrumentenkoffer. Er ist so vielseitig, dass vermutlich die wenigsten Kommunen in Deutschland – mit Ausnahme von solchen mit stark angespanntem Wohnungsmarkt wie Hamburg, Frankfurt am Main, München usw. – tatsächlich alle Instrumente anwenden.

Der Instrumentenbaukasten, der im Folgenden skizziert wird, soll den Gemeinden im Landkreis Rotenburg (Wümme) als „Nachschlagewerk“ für die Suche und Diskussion nach geeigneten Strategien zur Steuerung der Wohnraumversorgung einkommensschwächerer Haushalte dienen.

**Abbildung 37: Kommunale Instrumente und Strategien im Handlungsfeld „Versorgung Einkommensschwächerer sicherstellen“**


Quelle: InWIS 2022, eigene Darstellung

Im Folgenden werden die einzelnen Instrumente und Strategien in Form von kurzen Steckbriefen skizziert. Sie enthalten gutachterliche Einschätzungen sowie Hinweise für deren Ausgestaltung und Umsetzung, die auf Praxiserfahrungen zahlreicher bundesdeutscher Kommunen, Empfehlungen von Bauministerien sowie Verbänden wie dem Deutschen Städtetag, dem Städte- und Gemeindebund sowie dem GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen beruhen. Die Steckbriefe sind den o.g. Themenfeldern zugeordnet.

### 7.3.1 Handlungsschwerpunkt kommunale Grundstückspolitik

In diesem Themenfeld sind insgesamt fünf Instrumente zur Bereitstellung preisgünstigen Wohnraums zu benennen: Das Bodenmanagement inkl. der sozialgerechten Bodennutzung, der kommunale Zwischenerwerb, die Bereitstellung und Monitoring von baureifen Wohnbauflächen sowie städtebaulichen Instrumente im Sinne von Vorgaben für geförderten Wohnbau nach § 9 BauGB sowie §11 und 12 BauGB.

#### **„Bodenmanagement und sozialgerechte Bodennutzung“**

##### *Zielsetzung des Instrumentes*

- Bodenmanagement soll den ländlichen und städtischen Raum weiterentwickeln, dabei Planungsvorhaben ermöglichen, Flächen besser erschließen und gestalten sowie Nutzungskonflikte bereinigen
- Die sozialgerechte Bodennutzung (SoBoN) soll planungsbegünstigte Eigentümer an den Kosten und Lasten der Baurechtsschaffung im Rahmen von Bebauungsplanverfahren beteiligen, wenn erhebliche Bodenwertsteigerungen erfolgen. Sie übernehmen Anteil der Herstellungskosten und Flächenabtretungen für Erschließung, Gemeinbedarfseinrichtungen, Grün- und Ausgleichsflächen; in der Regel werden auch Regelungen zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums darunter gefasst. Der Begriff entstammt dem § 1 Abs. 5 und 6 BauGB

##### *Hinweise zur Umsetzung*

- Das Instrument der sozialgerechten Bodennutzung bedarf eines Bauland-/Grundsatzbeschlusses der Gemeinde
- Bei der SoBoN empfiehlt sich die Umsetzung durch städtebauliche Verträge, auch für kleinere Gemeinden
- Es ist gemeindliche Richtlinie für den Abschluss städtebaulicher Verträge und Regelungen zu erarbeiten
- Voraussetzung: ein Grundstück erfährt durch einen neuen Bebauungsplan einer nicht unerhebliche Bodenwertsteigerung mit geplanter Wohnnutzung. Es entstehen durch das Vorhaben planungsbedingte infrastrukturelle Kosten und Lasten bei der Gemeinde

##### *Reichweite des Instrumentes aus gutachterlicher Sicht*

- Es liegen mittlerweile zahlreiche Erfahrungen in vielen Städten mit der SoBoN vor, angefangen mit der Stadt München, derzeit auch bei kleinen Klein- und Mittelstädten, allerdings noch nicht in Niedersachsen, sondern in Süddeutschland wie z.B. Landsberg am Lech, Penzberg oder Münster
- Eignet sich bei größeren Baugebietsausweisungen, in der Gemeinde Penzberg wird sie bereits am einer GFZ von 500 m<sup>2</sup> angewendet
- Es bedarf Fachkenntnisse in der rechtssicheren Begründung der SoBoN (Ermittlung der städtebaulichen Erforderlichkeit), in den rechtlichen Grenzen der Anwendung, im Verfahren zu Berechnung der Bodenwertsteigerung und Kostenermittlung
- Wird vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz empfohlen (vgl. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz des Landes Niedersachsen 2019)

## „Kommunaler Zwischenerwerb“

### *Zielsetzung des Instrumentes*

- Gezielter Erwerb von unbebauten und für Wohnbau geeigneten Flächen zum Zwecke der Überplanung und Veräußerung mit Auflagen, z.B. bezüglich der Schaffung von beförderten Wohnungen
- Gezielte, langfristige kommunale Steuerung des Neubaugeschehens angesichts bestehender Wohnraumbedarfe und zielgruppenspezifischer Angebotsengpässe

### *Hinweise zur Umsetzung*

- Es empfiehlt sich im Zuge der Bodenbevorratung Zugriffsrechte bei potenziellen Wohnbauflächen zu sichern
- Es kann ein Baulandbeschluss der Kommune in Frage kommen (z.B. bei Hemmnissen im Ankauf von Flächen), wonach neues Baurecht nur auf denjenigen Wohnbaupotenzialflächen geschaffen wird, bei denen die Kommune Eigentümerin ist oder wenn im Wege des kommunalen Zwischenerwerbs ein Mindestanteil des Baulands an die Kommune veräußert wird

### *Reichweite des Instrumentes aus gutachterlicher Sicht*

- Ein sinnvolles und bewährtes Instrument, das eine wichtige Rolle in der kommunalen Grundstückspolitik einnehmen sollte
- Über den Grundstücksverkauf besitzt die Kommune ein wirksames Instrument, um die Wohnraumversorgung bestimmter Zielgruppen sehr zielgerichtet zu steuern
- Ist Voraussetzung für weitere Instrumente zur Schaffung bezahlbaren Wohnens (z.B. Abgabe von Grundstücken mit Auflagen, ausreichende Bereitstellung von Wohnbauland)
- Wird vom Deutschen Städtetag und Städte- und Gemeindebund als Instrument des strategischen Flächenmanagements empfohlen
- Erzielt insbesondere Vorteile, wenn Private baureife Flächen nicht oder zu sehr hohen Preisen an den Markt bringen

## „Ausreichende Bereitstellung und Monitoring von baureifen Flächen“

### *Zielsetzung des Instrumentes*

- ausreichende Bereitstellung von baureifen Flächen für bezahlbaren Wohnraum in kurz-, mittel- und langfristiger Sicht

### *Hinweise zur Umsetzung*

- Es reicht nicht aus, ausreichend Flächenpotenziale für den zukünftigen Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen, in der Regel für den Eigenheimbau. Um den geförderten Wohnungsneubau zu unterstützen, werden vielmehr Flächen für den Mehrfamilienhausbau sowie solche in geeigneter Wohnlage benötigt
- Dies erfordert von den ländlichen Gemeinden häufig, ein Projekt der Innenentwicklung anzuviesieren
- Für eine ausreichende Zielgenauigkeit in der Bereitstellung von geeigneten Flächen ist die richtige Lage des Grundstücks wichtig. Es sind Wohnlagen möglichst mit fußläufiger Nähe zu zentralen Infrastruktureinrichtungen und innerhalb von städtebaulich gemischten Wohnstrukturen anzustreben

### *Reichweite des Instrumentes aus gutachterlicher Sicht*

- ausreichend (kommunales) Bauland ist eine zentrale Voraussetzung für die Schaffung bezahlbaren Wohnraums durch geförderten Wohnungsbau, eine zweite wäre konkretes Investoreninteresse
- es sind hinreichend personelle und finanzielle Kapazitäten für Flächenmobilisierung notwendig

## „Vorgaben für geförderten Wohnbau nach § 9 BauGB“

### *Zielsetzung des Instrumentes*

- Ausweisung der sozialen Wohnraumförderung im Bebauungsplan nach § 9 BauGB
- Der Gesetzgeber hat u.a. Möglichkeiten vorgesehen, im Bebauungsplan Festsetzungen zu treffen, dass Wohngebäude nur für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf zu errichten sind

### *Gutachterliche Hinweise zur Umsetzung*

- § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB besagt: Festsetzungen sind möglich für „Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen“.
- Aus der Rechtsprechung ist bekannt, dass der Bauherr nur die festgelegten Ausstattungskriterien aus der Wohnraumförderung des jeweiligen Bundeslandes erfüllen muss. Dies sind in der Regel Vorgaben für die Wohnungsgröße, die für eine Förderung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus grundlegend sind. Der Grundstückseigentümer ist nicht verpflichtet, die Fördermittel in Anspruch zu nehmen. Er kann auch freifinanziert bauen
- § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB besagt: Festsetzungen auf einzelnen Flächen möglich, „auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind“. Aus den zu bestimmenden Personengruppen sind dann Kriterien für die bauliche Gestaltung der Gebäude wie Geschossigkeit, Raumaufteilung, Barrierefreiheit usw. abzuleiten, die zu erfüllen sind. Personengruppen sind u.a. Menschen mit Behinderung, kinderreiche Familien, Studierende. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hat in seinen Urteilen herausgestellt, dass ein geringes Einkommen keinen besonderen Wohnbedarf begründet. Wohnungen mit Mietpreis- und Belegungsbindung sind vielmehr als allgemeine Versorgungsziele einzustufen
- Juristische Einschätzungen zu Urteilen von Verwaltungsgerichten gehen davon aus, bei § 9 BauGB Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 keine durchsetzbare Verpflichtung zum Bau geförderter Wohnungen ermöglichen. Es bestehe zum einen für den Investor keine Verpflichtung zur Umsetzung der Festlegungen im Sinne der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, zum anderen könne der Plan beklagt werden. § 9 BauGB Abs. 1 Nr. 7 und 8 werden daher mit Blick auf die Umsetzung geförderten Wohnungsbaus als „stumpfe Schwerter“ betrachtet (s. hierzu auch Deutscher Städtetag)
- Zu empfehlen ist die Anwendung von städtebaulichen Instrumenten gemäß §§ 11 und 12 BauGB; alternativ kann die Umsetzung von grundstücksbezogenen Auflagen auch über privatrechtliche Verträge (Grundstückskaufvertrag) mit Investoren abgesichert werden

### *Reichweite des Instrumentes aus gutachterlicher Sicht*

- Der Deutscher Städtetag fordert in seinem Positionspapier zur „Neuausrichtung der Wohnungs- und Baulandpolitik“ vom 12.09.2017 eine Präzisierung der Festsetzungsmöglichkeiten für Haushalte mit unteren Einkommen. Er äußert sich wie folgt: Die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB zielt zwar darauf ab, dass lediglich solche Wohngebäude errichtet werden können, die nach Art, Größe und Ausstattung der Wohnungen die Voraussetzungen für eine öffentliche Förderung erfüllen. Es kommt jedoch nicht darauf an, ob eine solche Förderung auch in Anspruch genommen wird<sup>15</sup>. Aus diesem Grund solle der Paragraph dahingehend konkretisiert werden, dass „auf festgesetzten Flächen für den sozialen Wohnungsbau auch tatsächlich preisgebundener Wohnraum entsteht“<sup>16</sup>

<sup>15</sup> Vgl. Deutscher Städtetag 2017: Neuausrichtung der Wohnungs- und Baulandpolitik, Köln, S. 9

<sup>16</sup> dito

## „Vorgaben für geförderten Wohnbau nach §§ 11 und 12 BauGB“

### *Zielsetzung des Instrumentes*

- Durch Veräußerung kommunaler Grundstücke soll der Investor bezahlbaren Wohnraum in Form von Neubau oder im Bestand (in Kombination mit dem Instrument der mittelbaren Belegung) bereitstellen. Die Abgabe ist mit entsprechenden Auflagen für den Käufer zu versehen, die rechtssicher in Form eines städtebaulichen Vertrages oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes formuliert sind

### *Hinweise zur Umsetzung*

- Kommunale Grundstücke für den Mehrfamilienhausbau nach Möglichkeit ausschließlich mit Auflagen zu versehen. Ausnahmen ergeben sich bspw. bei fehlender Eignung (z.B. abschüssige Wohnlage)
- Manche Kommunen holen sich bereits vor Offenlegung des Bebauungsplanes eine verbindliche Zusage des Grundstückseigentümers / Investors im Rahmen einer Grundvereinbarung ein, auf die dann der Einsatz des städtebaulichen Vertrages oder eines Erschließungs- und Vorhabenplanes (oder ein einvernehmliches Umlegungsverfahren)
- Bewährt hat sich die Vergabe in Verbindung mit einer Standardquote für geförderten Wohnungsneubau. Vorteile: als Kalkulationsgrundlage für Investoren investitionserleichternd, Transparenz schaffend, gewährleistet den Gleichbehandlungsgrundsatz. Nachteilig: wird nicht allen städtebaulichen und sozialen Quartierssituationen gerecht. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden, z.B. besondere Erschwernisse beim Grundstück
- Die Auflagen gelten aber einer gewissen Größenordnung an neu zu errichtenden Wohnungen. Ein Investor sollte nicht gezwungen sein, verschiedene Förderwege innerhalb eines Wohnhauses zu mixen

### *Reichweite des Instrumentes aus gutachterlicher Sicht*

- Starke Verbreitung in zahlreichen Kommunen unterschiedlicher Größenordnung
- Das Instrument kann „ins Leere laufen“, wenn kein Investor zu gewinnen ist. Dann sollte es in Verbindung mit Empfehlungen für vermehrte Anreize für Investoren oder der Schaffung effektiver Umsetzungsstrukturen praktiziert werden
- Die Vergabe kommunaler Grundstücke mit Auflagen für sozialen Wohnungsbau wird vom GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen / Deutscher Städtetag / Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz des Landes Niedersachsen empfohlen

## 7.3.2 Handlungsschwerpunkt Anreize für Investoren

In diesem Themenfeld sind insgesamt drei Instrumente zur Bereitstellung preisgünstigen Wohnraums zu benennen: Eine geringere Stellplatzverpflichtung, die Kaufpreisvergünstigung für Flächen des geförderten Wohnungsbaus sowie ein kommunales (kreisweites) Wohnungsbauförderprogramm.

### „geringere Stellplatzverpflichtung“

#### *Zielsetzung des Instrumentes*

- Reduzierung der Stellplatzverpflichtung bei Vorhaben des geförderten Wohnungsbaus, um einen kommunalen Beitrag zur Senkung der Baukosten im geförderten Wohnungsbau zu leisten



#### *Hinweise zur Umsetzung*

- Eine Verminderung des kommunalen Stellplatzschlüssels erfolgt in Abhängigkeit von bestimmten Kriterien. Zum Beispiel kann sich eine Kompensation des PKW durch gute ÖPNV-Anbindung oder geförderter Wohnungsbau für Einkommensschwächere mit geringerem PKW-Besitz stellplatzmindernd auswirken.

#### *Reichweite des Instrumentes aus gutachterlicher Sicht*

- Wird vom bundesweiten Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen als Baustein für bezahlbares Wohnen empfohlen

### **„Kaufpreisvergünstigung für kommunale Flächen des geförderten Wohnbaus“**

#### *Zielsetzung des Instrumentes*

- Es sind Wohnungsbauinvestoren zu gewinnen, die gefördert bauen wollen. Diese sind auf den Erwerb von Baugrundstücken angewiesen, deren Bodenpreise die Errichtung bezahlbarer Wohnungen erlauben

#### *Hinweise zur Umsetzung*

- Kommunale Wohnbaugrundstücke, die für den geförderten Wohnungsbau vorgesehen und mit Auflagen an Investoren veräußert werden sollen, werden zu günstigen Konditionen veräußert. Die Differenz zum Marktwert wird im Rahmen einer Mischkalkulation bei der Veräußerung geeigneter, weiterer kommunaler Grundstücksflächen kompensiert

#### *Reichweite des Instrumentes aus gutachterlicher Sicht*

- Wird von größerer Anzahl an Kommunen praktiziert, ist aber i.d.R. baugebietsbezogen anwendbar
- Einschränkungen in der Anwendbarkeit bestehen vorzugsweise bei Vorliegen eines Haushaltssicherungskonzeptes

### **„Einrichtung eines kommunalen Wohnbauförderprogramms“**

#### *Zielsetzung des Instrumentes*

- Schaffung eines monetären Anreizes für Investoren, Wohnungen mit Mietpreisbindungen zu schaffen

#### *Gutachterliche Hinweise zur Umsetzung*

- Im Landkreis existiert bereits ein kreisweites Förderprogramm („Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen“). Darin wird der Neubau von kleinen Mietwohnungen gefördert, wenn kreisangehörige Kommunen und/oder ihre Mitgliedsgemeinden Bauherrin oder Bauherr sind (vgl. Absatz 1.3).
- Daher ist von einem ähnlich konzipierten kommunalen Förderprogramm abzuraten
- Die Vergabe von investiven Mitteln wird an Bedingungen geknüpft, zum Beispiel:
  - Neubau von preisgünstigen Miet- und Genossenschaftswohnungen
  - Um- und Ausbau von bisher nicht wohnlich genutzten Räumen zu abgeschlossenen Wohnungen
  - Marktaktivierung von länger leerstehenden, sanierungsbedürftigen Wohnungen
  - Inanspruchnahme von Mitteln der sozialen Wohnraumförderung
- Die kommunale Zuwendung ist als Ergänzung zu den Landesfördermitteln zu konzipieren
- Keep it simple – Konditionen und Antragstellung sind so einfach wie möglich zu gestalten (z.B. einmaliger Zuschuss, z.B. in Abhängigkeit von den Baukosten oder von der Wohnungsgröße)
- Vorab sollte in Kontakt mit der örtlichen Wohnungswirtschaft eruiert werden, ob die kommunal anvisierte Höhe der investiven Mittel die Investitionsbereitschaft signifikant beeinflussen wird



### *Reichweite des Instrumentes aus gutachterlicher Sicht*

- Ein Förderprogramm kann ein mögliches Instrument sein, Investoren zu aktivieren
- Voraussetzung ist jedoch, dass an Wohnungsneubau und Inanspruchnahme der öffentlichen Wohnraumförderung interessierte Investoren gewonnen werden können
- Es sind auskömmliche Mittel für das Förderprogramm bereitzustellen

## 7.3.3 Handlungsschwerpunkt Wohnungsbestand nutzen

In diesem Themenfeld sind insgesamt fünf Instrumente zur Bereitstellung preisgünstigen Wohnraums zu nennen: die mittelbare Belegung, die Inanspruchnahme der Modernisierungsförderung des Landes, der Ankauf von Mietpreis- und Belegungsrechten, die Anmietung von Wohnraum sowie die Aktivierung von Wohnungsleerstand.

### **„Mittelbare Belegung als Teil der Wohnraumförderung des Landes Niedersachsen“**

#### *Zielsetzung des Instrumentes*

- Neubau von geförderten Mietwohnungen und Erwerb von Mietpreis- und Belegungsbindungen (die im Bestand gewährt werden) voneinander entkoppeln, um die Schaffung oder den Erhalt sozial stabiler Bewohnerstrukturen zu fördern (§ 22 der Richtlinie zur Durchführung der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen, RdErl. d. MU v. 2.7.2019 – 64-25100-3/7)

#### *Gutachterliche Hinweise zur Umsetzung*

- Das Instrument ist grundsätzlich in jeder Kommune in Niedersachsen anwendbar
- Die geförderte Mietwohnung darf ohne Preis- und Belegungsbindung frei belegt, wenn pro geförderter Neubauwohnung zwei „gleichwertige“ Bestandswohnungen oder das 1 ½ fache der Wohnfläche in die Bindung gegeben werden

#### *Reichweite des Instrumentes aus gutachterlicher Sicht*

- Es wird keine geförderte Wohnung mit Neubauqualitäten geschaffen, aber zwei Bestandswohnungen mit Bindungen versehen
- Der Investor muss genug Wohnungsbestand besitzen, um passende Tauschwohnungen anbieten zu können
- Wird relativ selten angewandt, da wenig bekannt und die Übertragung der Bindungen begründet werden muss
- Das Verhältnis von 2 Belegungsbindungen zu 1 Neubauwohnung wird von der Wohnungswirtschaft in der Regel nicht als sehr attraktiv betrachtet

### **„Modernisierungsförderung des Landes Niedersachsen“**

#### *Zielsetzung des Instrumentes*

- Schaffung von Bindungen im Bestand durch die Vergabe von Modernisierungsdarlehen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung Niedersachsens

#### *Gutachterliche Hinweise zur Umsetzung*

- Das Instrument ist ebenso wie die Neubauförderung ein etablierter Förderweg in der sozialen Wohnraumförderung des Landes Niedersachsen und somit prinzipiell auch in jeder Kommune anwendbar
- Vergleichbar zu Neubauvorhaben ist eine Bedarfsbestätigung durch die Bewilligungsbehörde notwendig und ein Antragsverfahren bei der NBank. Die Wohnraumförderungsstelle der Kreisverwaltung bietet bei Bedarf eine Beratung zur Antragstellung an

### *Reichweite des Instrumentes aus gutachterlicher Sicht*

- Attraktivität der Förderung kann bei steigenden Darlehenszinsen am freien Markt steigen; anfänglich zinslose Darlehen, eine Eigenleistung von mindestens 25% der Gesamtkosten notwendig, Tilgungsnachlass von 30% des Darlehensursprungsbetrages möglich, bei Barrierefreiheit kann ein nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden
- Aber aus Sicht der Antragsteller in der Regel aufwändige Antragstellung und wenig Unterstützung durch beratende Verwaltungsstellen
- Durch hochschwellige Fördermodalitäten vor allem ein Instrument für Wohnungsunternehmen, sehr selten nehmen Kleineigentümer die Modernisierungsförderung in Anspruch
- Fördermodalitäten: angemessene Wohnungsgröße einhalten, Bestimmung der Berechtigung nach Durchführungsverordnung, jährlicher Verwaltungskostenbeitrag, Eintragung ins Grundbuch, Auszahlung nach Baufortschritt, Bonitätsprüfung, mind. 2 geförderte Mietwohnungen sind zu errichten
- Wird landesweit im Vergleich zur Neubauförderung in geringerem Umfang eingesetzt, zumeist für die Verbesserung der Energieeffizienz der betreffenden Wohngebäude

### **„Ankauf von Belegungs- und Mietpreisbindungen“**

#### *Zielsetzung des Instrumentes*

- Schaffung zusätzlicher Mietpreis- und Belegungsbindungen im vorhandenen Wohnungsbestand

#### *Gutachterliche Hinweise zur Umsetzung*

- Die Wohnraumförderung des Landes Niedersachsen fördert den Erwerb von Belegungs- und Mietpreisbindungen zu folgenden Bedingungen: Vermietung nur an WBS-Berechtigte / vom Land festgelegte anfängliche Miethöhe (5,80 €/m<sup>2</sup>), 5- oder 10-jährige Belegungs- und Mietpreisbindung, Zuschuss: 2,-/m<sup>2</sup> bei 5 Jahren, 2,50 €/m<sup>2</sup> pro Monat bei 10 Jahren, Voraussetzungen: guter Erhaltungszustand, angemessene Wohnungsgröße

#### Alternativ:

- Die Stadt hält Haushaltsmittel und ein Förderprogramm bereit, um Mietpreis- und Belegungsbindungen bei Eigentümern zu erwerben
- Vermieter verpflichten sich, die Wohnungen nur an Berechtigte und zu einer festgelegten Höchstmiete zu vermieten
- Es werden auslaufende Bindungen verlängert oder erstmalig Bindungen an einer Wohnung erworben
- Die Differenz zwischen Miete lt. Angemessenheitsgrenzen & ortüblicher Vergleichsmiete wird monetär ausgeglichen
- Im Gegenzug erhält Eigentümer einen finanziellen Ausgleich (für entgangene Mieteinnahmen) in Form eines Zuschusses (der „Ankauf“)

### *Reichweite des Instrumentes aus gutachterlicher Sicht*

- generell flexibles und bedarfsgerechtes Instrument
- in den nächsten Jahren entfallen viele Wohnungsbindungen => es bieten sich prinzipiell zahlreiche Ansatzpunkte für Verlängerungen, vorzugsweise bei gezielter Ansprache der Eigentümer, sofern diese bekannt sind
- Mengeneffekte sind nicht nur, aber auch von der Höhe des Zuschusses abhängig
- Das Antragswesen der Landesförderung ist für wohnungswirtschaftliche Laien eine große Hürde, ebenso das „Handling“ der Bindungen gemäß den Förderrichtlinien – das Instrument wird daher erfahrungsgemäß wenig von privaten Eigentümern in Anspruch genommen, ist aber für professionelle größere Anbieter gut geeignet, da der Verband der Wohnungswirtschaft Niedersachsen und Bremen in die Ausarbeitung des Förderprogrammes einbezogen wurde

- Ein eigenes kommunales Förderprogramm zu erstellen, dürfte sich für kleinere Gemeinden als zu personalaufwändig erweisen

### **„Anmietung von (ungenutztem) Wohnraum“**

#### *Zielsetzung des Instrumentes*

- Die Versorgung von Wohnraum für eine Zielgruppen mit überdurchschnittlich hohen Zugangsbarrieren zum Wohnungsmarkt, z.B. für Transferleistungsempfänger, Wohnungslose, Flüchtlinge

#### *Gutachterliche Hinweise zur Umsetzung*

- Das Anmietmodell gibt Wohnungsvermietern eine Mietsicherheit, die sie bei einer direkten Vermietung an den Wohnungsnutzer nicht erzielen können, weswegen die o.g. Zugangsbarrieren bestehen
- Daher akquiriert die Kommune am freien Markt Wohnraum zur eigenen Anmietung und vermietet den Wohnraum an ausgewählte Wohnungssuchende; der Vermieter darf bei Mieterauswahl mitbestimmen
- Nachteil: die zu versorgenden Haushalte sind nur Nutzer der Wohnungen
- Wesentlich ist die Mietausfallgarantie sowie ein Kümern bei Mietkonflikten; beides gibt dem Vermieter die Sicherheit eines unaufwändigen und sicheren Mietverhältnisses
- Die Vermietung erfolgt zu ortsüblichen Konditionen (unteres Preissegment)
- Richtet sich an Privateigentümer und Kleinvermieter, die leerstehenden Wohnraum haben (z.B. Einliegerwohnungen in größeren Einfamilienhäusern)

#### *Reichweite des Instrumentes aus gutachterlicher Sicht*

- Selbst in angespannten Märkten und kleinen Städten können relevante Mengeneffekte erzielt werden, wenn die Stadt als zuverlässiger Vermieter betrachtet wird

### **„Aktivierung von Leerstand mit/ohne Mietpreisbindung“**

#### *Zielsetzung des Instrumentes*

- Aktivierung von ungenutztem Wohnraum für die Versorgung von einkommensschwachen Gruppen. Begrenzung des Mietpreises als Zugangsvoraussetzung für Einkommensschwache

#### *Gutachterliche Hinweise zur Umsetzung*

- Die Aktivierung wird durch ein Zuschussprogramm für private Vermieter unterstützt. Dieses richtet sich explizit an Privateigentümer und Kleinvermieter, in den ländlichen Ortslagen auch an Vermieter von Einliegerwohnungen
- Das Programm legt fest: Wer seine Wohnung, die längere Zeit leer stand, wieder vermietet, kann x Jahre lang einen Mietzuschuss erhalten. Für kleinere Wohnungen ist der Zuschuss höher als für große, wenn diese am Markt besonders stark nachgefragt werden
- Der Mietzuschuss wird individuell nach Kommune unterschiedlich berechnet. Beispiel Kreis Siegen-Wittgenstein: 15%- 20% der Bewilligungsmiete/m<sup>2</sup> => z.B. rd. 4.000 € für 55 m<sup>2</sup> Wfl. für 6,-/m<sup>2</sup> nettokalt x 5 Jahre

#### *Reichweite des Instrumentes aus gutachterlicher Sicht*

- Einige bundesweite Städte und Kreise erwägen den Einsatz von Instrumenten zur Aktivierung von Leerstand für die Vermietung an einkommensschwache Bevölkerungsgruppen; in Baden-Württemberg sind einzelne Kommunen engagiert, da sie innerhalb der Landesinitiative „Wiedervermietungsprämie“ Zuschüsse für aktivierte Wohnungen beim Land beantragen können.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird das kommunale Förderprogramm „Jung kauft Alt“ praktiziert, das aber vor allem auf den Abbau von Leerstand durch Eigentumserwerb zielt

- Funktioniert besser, wenn so wenig wie möglich „Bürokratie“ entsteht und wenn ein „Kümmern“ um den neuen Mieter stattfindet

### 7.3.4 Handlungsschwerpunkt effektive Umsetzungsstrukturen

In diesem Themenfeld sind insgesamt drei Instrumente zur Bereitstellung preisgünstigen Wohnraums von Belang: die Kooperation mit bestehenden Wohnungsunternehmen, die Gründung eines kommunalen Wohnungsunternehmens sowie die regelmäßige Einbindung von örtlichen Wohnungsmarktakteuren in kommunalpolitisches Handeln.

#### **„Kooperation mit bestehenden Wohnungsanbietern“**

##### *Zielsetzung des Instrumentes*

- Kooperation mit Wohnungsanbietern eingehen und regionale Akteure aktivieren, um bedarfsgerecht bezahlbaren Wohnraum zu erstellen

##### *Gutachterliche Hinweise zur Umsetzung*

- Zunächst muss eruiert werden, ob vor Ort Wohnungsanbieter mit einer eher sozialpolitischen Ausrichtung vorhanden und ansprechbar sind, beispielsweise ein großer privater Vermieter, eine örtliche Genossenschaft o.ä. Auch die Ansprache von Bauträgern, die in Nachbarkommunen Wohnraum für Einkommensschwache errichtet haben, ist sehr erwägenswert
- Sodann werden in bilateralen Gesprächen die Bereitschaft und die Bedingungen des Anbieters ausgelotet, im Gemeindegebiet öffentlich geförderten Wohnraum oder preisgünstigen Wohnraum im Rahmen des genossenschaftlichen Wohnungsbaus zu errichten
- Im Kreis Diepholz hat die Stadt Stuhr eine formelle „Kooperation“ mit dem kreisweiten Unternehmen Wohnbau Diepholz GmbH eingegangen, indem die Stadt nach reiflicher Prüfung und Überlegung, ein eigenes kommunales Wohnungsunternehmen zu gründen, Anteile des Unternehmens erwarb
- In einigen Gemeinden des Landkreises Rotenburg (Wümme) konnte ein Investor von außerhalb der Region für die Errichtung von bezahlbaren Wohnungen gewonnen werden. Ggf. bietet sich hier ein Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Gemeinden und eine anschließende Investorengewinnung für die interessierte Gemeinde an (s. hierzu Kap. 7.4)

##### *Reichweite des Instrumentes aus gutachterlicher Sicht*

- Informelle Kooperationen gibt es in etlichen größeren Städten, bedürfen viel Lobbyarbeit, Pflege, Vereinbarung über „Leistung & Gegenleistung“
- Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind leider nur sehr wenige Wohnungsunternehmen oder größere private Vermieter tätig bzw. bekannt
- Voraussetzung: geförderter Wohnungsbau passt in die jeweilige „Unternehmensstrategie“

#### **„Kommunales Wohnungsunternehmen gründen“**

##### *Zielsetzung des Instrumentes*

- Es wird ein kommunales Wohnungsunternehmen gegründet oder eine kommunale Tochtergesellschaft wie z.B. eine Grundstücksentwicklungsgesellschaft als Wohnungsunternehmen ausgebaut, damit ein zuverlässiger Investor vor Ort die sozialpolitischen Ziele umsetzen kann

### *Gutachterliche Hinweise zur Umsetzung*

- Empfehlung, den Leitfaden zur Gründung einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft des vdw Norddeutschland zu studieren. (([https://vdw-online.de/wp-content/uploads/2021/03/2021-01-magazin\\_Gruendung-Wohngesell.pdf](https://vdw-online.de/wp-content/uploads/2021/03/2021-01-magazin_Gruendung-Wohngesell.pdf)))
- Bestehende Satzung von geeigneten kommunalen Tochterunternehmen juristisch überprüfen lassen, ob es geförderten Wohnungsbau im Sinne von Daseinsvorsorge für einkommensschwächere Bevölkerungsschichten errichten darf
- Klärung der landesrechtlichen Voraussetzungen zur Gründung eines Unternehmens
- Prüfung, wie eine ausreichende Kapitalausstattung erzielt werden kann
- Bestimmung des Aufgabenbereichs entsprechend der Aufgaben am Markt
- Erarbeitung und Bewertung möglicher Unternehmensmodelle – Aufgaben, Ressourcen, Partner, Chancen und Risiken für die Kommune und das Unternehmen
- Einbindung einer qualifizierten betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Beratung
- Erarbeitung Investitionsplan: Kosten-/Investitionsvolumina, Finanzierungsansätze, Personalbedarf, steuerliche Aspekte
- Erarbeitung eines Konzeptes zur Gründung und der Satzung
- Klärung nächster Schritte/Fragen: Zur Verfügung stehende Flächen zur Verfügung, personelle Ausstattung, Konkretisierung der Aufgaben & möglicher Projekte

### *Reichweite des Instrumentes aus gutachterlicher Sicht*

- Viele Gebietskörperschaften überlegen & gründen zurzeit eigene Gesellschaften oder Genossenschaften als Wohnungsbauakteure (Kreis Kleve, Stadt Ahlen, Stadt Siegen...)
- Die Kommune erhält in hohem Maße Einflussmöglichkeiten auf die Schaffung von geförderten Wohnungen
- Die Gründung ist mit hohen Hürden und Risiken für das Unternehmen verbunden, wenn sie nicht mit „... mit der gebotenen Gründlichkeit und Kenntnis des niedersächsischen Wohnungsmarktes durchgeführt wird“ (s. vdw Norddeutschland o.J.: Leitfaden zur Gründung einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft, S. 5).

## **„Regelmäßige Einbindung kommunaler Wohnungsmarktakteure“**

### *Zielsetzung des Instrumentes*

- Etablierung eines niedrigschwelligen und unkomplizierten Monitorings zur örtlichen Wohnungsmarktentwicklung und Herausforderungen in der Marktsteuerung
- Information von Marktbeteiligten zu kommunalen Vorhaben und Planungen sowie Einholung von Feedback aus wohnungswirtschaftlicher Sicht

### *Gutachterliche Hinweise zur Umsetzung*

- Regelmäßiger, informeller Fachaustausch der örtlichen Wohnungsmarktakteure zu den aktuellen und künftigen Herausforderungen am örtlichen Markt
- Mögliche Themen: aktuelle Baugebietenentwicklungen, Entwicklungsvorhaben, Diskussion von Hemmnissen und Chancen des geförderten Wohnungsbaus...
- Federführung bei Stadtplanungsamt, kompetente Leitung, Augenhöhe beachten

### *Reichweite des Instrumentes aus gutachterlicher Sicht*

- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBSR) befindet, „Formen der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Wohnungsmarktakteuren sind der Resonanzboden für eine wirksame kommunale Wohnungspolitik“
- In den größeren Kommunen empfiehlt sich ein jährlicher runder Tisch mit Bauträgern, Finanzierungsinstituten, Makler, größeren Wohnungsanbietern zu Fragen des Wohnens und der Gemeindeentwicklung

- In kleinen Gemeinden empfiehlt sich eine Bürgerveranstaltung zu dem Thema „Wie wollen wir wohnen“ und die Adressierung der Bedarfe an die Gemeindeverwaltung

## 7.4. Aktivitäten und Unterstützungsbedarfe der Gemeinden

Nachdem im vorherigen Kapitel der prinzipiell zur Verfügung stehende Instrumentenbaukasten für die kommunale Steuerung im Handlungsfeld des bezahlbaren Wohnens vorgestellt wurde, richtet sich nunmehr der Blick auf die diesbezüglichen Planungen und Aktivitäten der Gemeinden sowie auf ihre Unterstützungsbedarfe, um dem Ziel einer angemessenen Wohnraumversorgung einkommensschwächerer Bevölkerungsgruppen näher zu kommen. Grundlage für die folgenden Ausführungen waren Fokusgespräche mit jeder kreisangehörigen Kommune.

### 7.4.1 Aktivitäten der Gemeinden

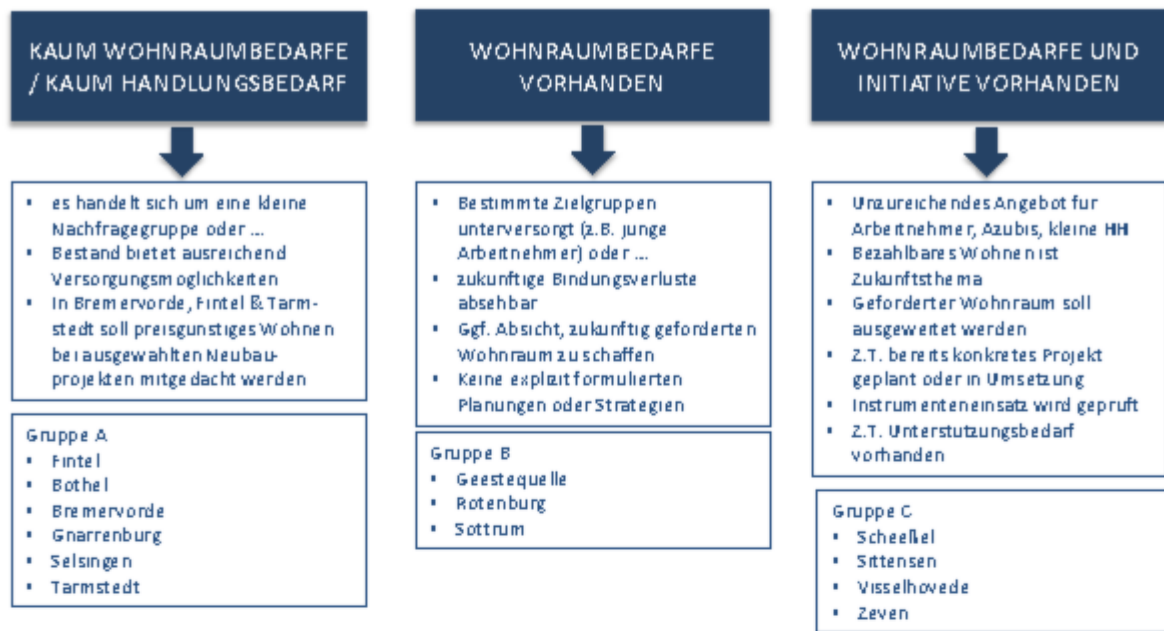
Die Frage, welche Strategie und welche Aktivitäten ergriffen werden, um die wohnliche Versorgung Einkommensschwächerer sicherzustellen, ist nicht unwesentlich von der Wahrnehmung eines ggf. vorhandenen Handlungsbedarfes abhängig. Dabei stellt es sich für ländlich geprägte Gemeinden als sehr schwierig heraus, Informationen zur Versorgungslage dieser Zielgruppe zu erhalten, zumal sich Notlagen und Unterversorgung häufig im Privaten vollziehen und von den Betroffenen nicht selten, z.B. aus Scham, die Fassade des „Es geht mir gut“ aufrechterhalten wird.

In die erste Gruppe fallen Gemeinden, die keine Informationen zu Wohnraumbedarfen einkommensschwacher Haushalte innerhalb ihres Gemeindegebietes haben, oder die, wie z.B. Bremervörde, signalisieren, dass der vorhandene Wohnungsbestand ausreichend Versorgungsmöglichkeiten bieten würde. Dabei umfasst der vorhandene Bestand alle Mietwohnungen, unabhängig davon, ob sie öffentlich gefördert sind oder nicht. Dennoch werden in drei Kommunen Neubauvorhaben zur Schaffung bezahlbarer Mietwohnungen diskutiert oder umgesetzt (s. hierzu auch die Kommunalsteckbriefe im Anhang) (Stand Frühjahr 2022).

In der zweiten Gruppe von Gemeinden werden Angebotsdefizite oder Fehlentwicklungen im Bestand geförderter Wohnungen festgestellt, wenngleich (noch) keine Handlungsstrategien explizit formuliert wurden. Es wird ein fehlendes bezahlbares Wohnungsangebot für zum Beispiel junge Arbeitnehmer und Auszubildende konstatiert, die von örtlichen Gewerbebetrieben angeworben wurden und keinen passenden Wohnraum finden. Oder die Gemeinden ist die Problematik des Abschmelzens der Preis- und Belegungsbindungen bewusst. Im Einzelfall wird recht unbestimmt die Absicht geäußert, zukünftig mehr geförderten Wohnraum zu schaffen. Es können aber noch keine passenden Handlungsstrategien kommuniziert werden.

In die dritte Gruppe lassen sich diejenigen zuordnen, die sehr deutlich ein unzureichendes bezahlbares Wohnungsangebot innerhalb ihrer Gemeindegrenzen feststellen. Bezahlbares Wohnen wird von ihnen mitunter als ein Zukunftsthema für die weitere Gemeindeentwicklung benannt, weil sie Handlungsbedarfe sehen, um etwa zuziehenden Arbeitskräften ein attraktives Wohnungsangebot zu bieten. Die Gemeinden in dieser Gruppe formulieren und verfolgen das Ziel, den geförderten Wohnungsbestand auszuweiten. Und sie haben Initiative ergriffen. Sie schaffen gezielt Baurecht für den Bau von Mehrfamilienhäusern, suchen nach passenden Instrumenten, um die Entstehung preisgünstigen Wohnraum zu fördern und suchen nach Instrumenten, um den Verlust von Bindungen im Bestand aufzuhalten.

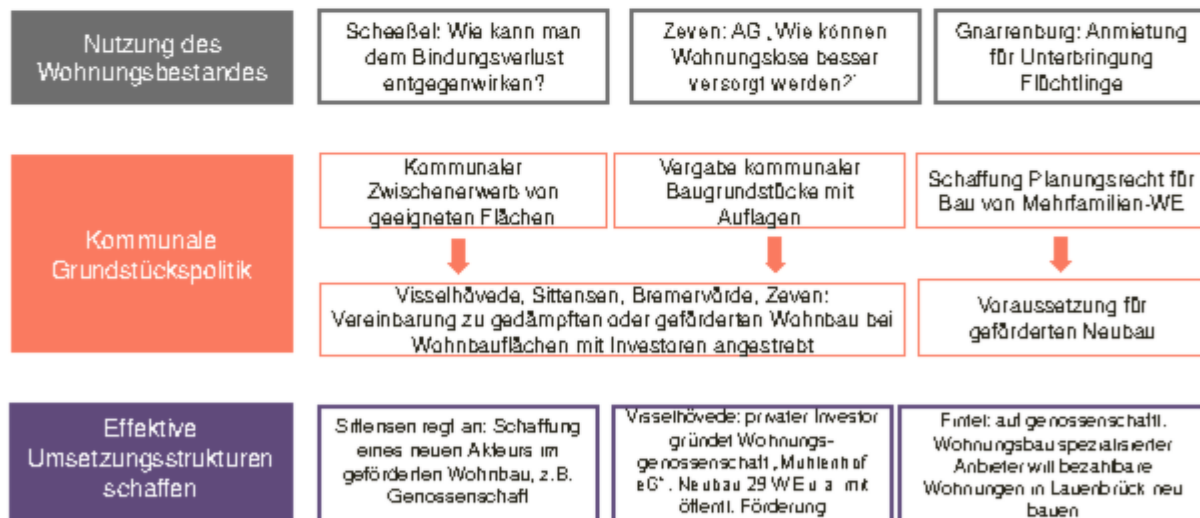
Abbildung 38: Selbsteinschätzung der Gemeinden zu Wohnraumbedarfen



Quelle: InWIS 2022, eigene Darstellung

Eine Übersicht über die Planungen und Aktivitäten in verschiedenen kreisangehörigen Gemeinden zur Sicherung der Wohnraumversorgung Einkommensschwächerer zeigt, dass sich ihre Anstrengungen drei der vier zentralen Handlungsfelder zuordnen lassen.

Abbildung 39: Planungen und Aktivitäten in den Gemeinden



Quelle: InWIS 2022, eigene Darstellung



Im Handlungsschwerpunkt **„Nutzung des Wohnungsbestandes“** bestehen folgende Initiativen:

- In Scheeßel ist bekannt, wo im Ort eine größere Anzahl an geförderten Wohnungen in den nächsten Jahren aus der Bindung entfällt. Die Gemeinde sucht nach geeigneten Instrumenten, um den Verlust von Bindungen im Bestand aufzuhalten.
- In Zeven hat sich eine Arbeitsgruppe innerhalb der Gemeinde gebildet, die Antworten auf die Frage sucht, wie Obdachlose besser versorgt werden können.
- In Gnarrenburg ist die Gemeinde aktiv, für Flüchtlingsfamilien aus der Ukraine Bestandswohnungen zu akquirieren und anzumieten. Dabei stellt sie einen Mangel an kleinen, bezahlbaren Wohnungen fest.

In dem Handlungsschwerpunkt **„Kommunale Grundstückspolitik“** werden ebenfalls verschiedene Initiativen gestartet:

- Alle Kommunen benennen die Schaffung von Baurecht für den Mehrfamilienhausbau als Voraussetzung für den bezahlbaren Mietwohnungsbau. Für einige Gemeinden bedeutet dies einen kleinen Richtungswechsel, nachdem man sich auf die Ausweisung von Bauland für den individuellen Wohnungsbau konzentrierte. So hat zum Beispiel Scheeßel betont, bei der Ausweisung neuer Baugebiete oder bei Nachverdichtungen zukünftig verstärkt den Bau von Mehrfamilienhäusern und darunter auch preisgünstigen Wohnraum vorsehen.
- In Bremervörde, Sittensen, Visselhövede und Zeven werden die Instrumente des kommunalen Zwischenerwerbs von geeigneten Flächen für den Mehrfamilienhausbau sowie die Vergabe kommunaler Baugrundstücke mit Auflagen für Investoren diskutiert bzw. genutzt, um mit ihnen eine Vereinbarung zum geförderten oder zum preisgedämpften Wohnungsbau zu erzielen.
- Konkret ist in Bremervörde ist geplant, auf einer innerstädtischen Brache den Bau preisgedämpften Wohnraums durch das Instrument der städtebaulichen Verträge abzusichern. Die Gemeinde Sittensen trifft Vorüberlegungen, im Rahmen der kommunalen Grundstückspolitik Investoren dazu zu bewegen, mit öffentlicher Förderung zu bauen. Visselhövede erwägt den Einsatz städtebaulicher Instrumente zur Umsetzung geförderter Bauvorhaben. In Zeven gibt es Vorüberlegungen bspw. zur Einführung einer Quote für geförderten Wohnungsbau im Zuge von Neubauvorhaben und neuen Baugebieten sowie Gespräche mit potenziellen Investoren. In Tarmstedt soll bei der Entwicklung neuer Wohngebiete zukünftig das Thema der Preisgünstigkeit mitgedacht werden.

Aber auch die Frage nach der **„Schaffung effektiver Umsetzungsstrukturen“** beschäftigt einige Gemeinden im Landkreis:

- In Sittensen wird überlegt, wie die Gemeinde den genossenschaftlichen Wohnungsbau fördern könnte. Diese Chance haben Fintel und Visselhövede: In Fintel hat ein Investor aus Schleswig-Holstein Interesse signalisiert, in Lauenbrück ein nennenswertes Kontingent an bezahlbaren Wohnungen im Rahmen des genossenschaftlichen Wohnungsbaus zu errichten. Im Baugebiet Zollkiferstraße-Ost in Visselhövede könnte eine private Wohnungsgenossenschaft entstehen, die bezahlbaren Wohnraum nach Kriterien des sozialen Wohnungsbaus errichtet.

#### **Exkurs: Gründung einer privaten Genossenschaft:**

- Wie in Fintel ist auch in Visselhövede ein Investor, ein privater Bauprojektentwickler aus Schleswig-Holstein, die treibende Kraft in der Gründung einer privaten Genossenschaft, vielleicht sogar derselbe. Dieser definiert seine Zielgruppe für die Genossenschaftsgründung u.a. als (ältere) Eigentümer von Wohnimmobilien, die einem Wohnungswechsel und dem genossenschaftlichen Gedanken des Miteinanders in einer sozialen Gemeinschaft aufgeschlossen gegenüberstehen. Die Idee der privaten Genossenschaft bedeutet, dass die neuen Mitglieder diese Genossenschaft selbst führen und dazu geeignete Strukturen der Entscheidung, Führung und Mitbestimmung aufbauen müssen. Als Handreichung gibt es einen Leitfaden sowie den Kontakt zum Zentralverband der Konsumgenossenschaften. Der Bauprojektentwickler führt die Interessenten als Genossenschaft zusammen, organisiert gemeinsam die Gründung, errichtet das Wohngebäude, leistet die



Mitgliederbetreuung und organisiert Schulungen und vermarktet bei Interesse die Altimmobilien der neuen Genossenschaftsmitglieder. Die Schaffung öffentlich geförderter Wohnungen ist nicht per se im Konzept des Bauprojektentwicklers vorgesehen, sondern projektbezogen an einigen Standorten realisiert worden. Möglicherweise spielt die jeweilige Zusammensetzung der Interessentengruppe eine Rolle, ggf. auch die Einflussnahme der Kommune, ggf. hat der Bauprojektentwickler eine eigene Motivation.

- Die Genossenschaftsgründung – von externer Seite vorangetrieben – schafft Möglichkeiten für ein Bauprojekt zu bezahlbaren Preisen auch für Einkommensschwache, wenn die Gesamtfinanzierung dies zulässt. Die Höhe des gezahlten Baulandpreises dürfte dabei eine nicht unwesentliche Rolle spielen.
- Die private Genossenschaft kann aus gutachterlicher Sicht ein effektive Trägerstruktur für die Realisierung eines attraktiven Wohnbauprojektes mit öffentlicher Förderung sein, die in dem Quartiersumfeld, in dem es errichtet wird, zudem einen Leuchtturmcharakter durch die besondere Wohnform einnehmen kann. Sie ist aber in der Form, wie sie von dem privaten Bauprojektentwickler umgesetzt wird, nicht als effektive Umsetzungsstruktur für einen kontinuierlichen geförderten Wohnungsbau anzusehen, also als ein Instrument, das immer wieder eingesetzt werden kann. Denn dazu bedarf es einen privaten Bauprojektentwicklers, der nur vor Ort investiert.

## 7.4.2 Unterstützungsbedarfe der Gemeinden

Die Unterstützungsbedarfe in den Gemeinden erschlossen sich aus den Fokusgesprächen, die InWIS mit allen kreisangehörigen Gemeinden führte und von einigen Gesprächspartnern konkret formuliert wurden. Sie beziehen sich auf alle Handlungsschwerpunkte in der kommunalen Steuerung in der Wohnraumversorgung für bestimmte Zielgruppen, zum Beispiel einkommensschwache Haushalte.

### **Wie dem Bindungsverlust entgegenwirken oder ihn kompensieren?**

Für Kommunen, in denen in den nächsten Jahren größere Kontingente an Wohnungsbindungen entfallen, stellt sich zunächst die Frage nach Handlungsmöglichkeiten, diesem Prozess entgegenzuwirken und tätig zu werden, „bevor es zu spät ist“.

Darüber hinaus wird gelegentlich von den Gemeinden das Instrument der Anmietung von Wohnraum im Rahmen der Versorgung von Flüchtlingen praktiziert. Andere Handlungsansätze und solche mit einem breiteren Wirkungsgrad sind jedoch nicht bekannt.

### **Welche städtebaulichen Instrumente bieten sich an, um geförderten Neubau zu fördern?**

Das Baugesetzbuch bietet zahlreiche Instrumente für den Planungsträger, die bundesweit in Verbindung mit der Schaffung von gefördertem Wohnraum von Kommunen gezielt eingesetzt werden, um u.a. geförderten Wohnungsbau zu praktizieren. Es betrifft Festsetzungen im BPlan nach § 9 BauGB, den städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB, den Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB, die einvernehmliche Umlegung nach §§ 45 BauGB usw. Um die jeweils situationsgebunden passenden Instrumente auszuwählen und rechtssicher anzuwenden, fehlt es in kleineren Gemeinden häufig an Know-how und personellen Ressourcen. Erfahrungswissen liegt vielfach nicht vor und kann nur aufwändig eingebunden werden. Die Aufgabenbereiche des zuständigen Bau- oder Planungsamtes sind häufig so umfangreich, dass die Mitarbeitenden wenig Zeit aufbringen können, sich proaktiv in neue Rechtsinstrumente und die dazugehörige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte einzuarbeiten, um sicherzustellen, dass ein Vertrag nicht ausgehört und gegen einen BPlan nicht erfolgreich geklagt werden kann. Es bedarf zudem häufig des gut abgewogenen politischen Beschlusses des Gemeinderates, die Verwaltung zu beauftragen, neue Wege zu gehen und bislang nicht praktizierte städtebauliche Instrumente zu prüfen und einzusetzen.

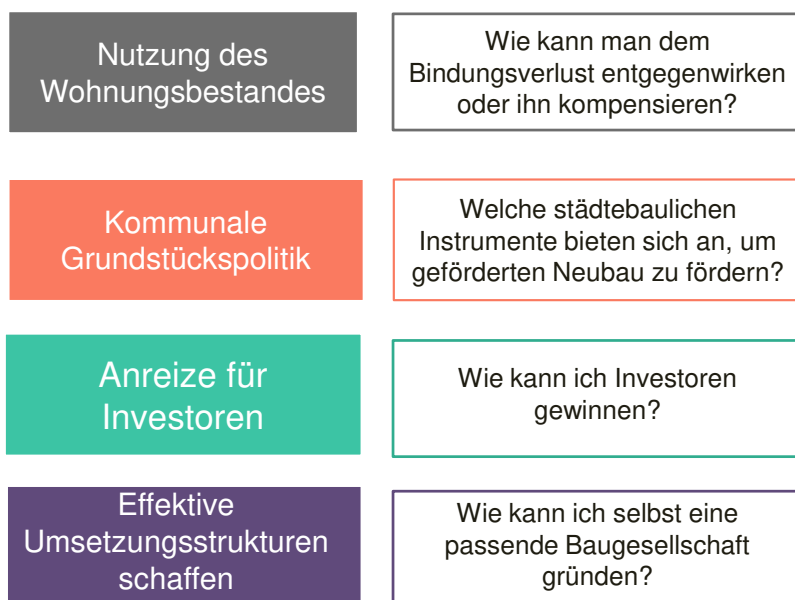
### Wie kann die Gemeinde Investoren für den geförderten Wohnungsbau gewinnen?

Diese Frage treibt alle Gemeinden um, die aktuell keinen Investor mit Interesse an der Errichtung geförderter Wohnungen aufweisen können, also die Mehrheit. Mögliche Anreizinstrumente wie eine Grundstückspreisvergünstigung oder ein Förderprogramm verpuffen, wenn unklar ist, an wen es gezielt adressiert werden kann und wo ein Investor zu suchen wäre.

### Wie kann die Gemeinde eine geeignete Baugesellschaft gründen?

Fehlende Investoren in Kombination mit Unsicherheiten in der Auswahl und Anwendung geeigneter städtebaulicher Instrumente münden schließlich in den Gedanken, als Gemeinde ggf. selbst eine passende Baugesellschaft zu gründen. Während manche Kommunalpolitiker in der Frage zum Teil recht mutig den Plan fassen, eine kommunales Wohnungsunternehmen oder eine eigene Baugesellschaft zu gründen, sind die Kommunalverwaltungen verhaltener optimistisch, dieses Vorhaben umsetzen zu können und zu wollen, denn es entsteht schnell die Erkenntnis, dass damit „ein dickes Brett zu bohren ist“, mit vorab schlecht zu kalkulierenden Erfolgen sowie Folgen für die Arbeitsbelastung der Verwaltung und Risiken für die Gemeinde. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist die o.g. Fragestellung angesichts fehlender Handlungsalternativen und ggf. einzelner guter Vorbilder aus anderen Landkreisen bereits bei einigen Kommunen angekommen.

Abbildung 40: Unterstützungsbedarfe in den Gemeinden



Quelle: InWIS 2022, eigene Darstellung

## 7.5. Handlungsempfehlungen an den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Da die Handlungsmöglichkeiten der zahlreichen kleinen und mittleren Gemeinden im Landkreis Rotenburg (Wümme) trotz eines im Baugesetzbuch breit angelegten Instrumentenbalkens aufgrund der geringen personellen Ressourcen und Anwendungswissen in den zuständigen Ämtern eingeschränkt sind und sich viele Gemeinden in einer ähnlichen Ausgangslage bzgl. der Handlungsbedarfe im geförderten Wohnungsbau befinden, liegt es nahe, auch Handlungsempfehlungen an den Landkreis zu richten, um kreisweit verbesserte Voraussetzungen für eine gesicherte Wohnraumversorgung einkommensschwacher Haushalte zu erzielen.

Noch einmal ist an den im vorliegenden Wohnraumversorgungskonzept festgestellten hohen Wohnungsbedarf in der Schaffung zusätzlicher Wohnbindungen für über 300 Wohnungen bis zum Jahr 2030 zu erinnern.

Der hohe Handlungsbedarf trifft auf einen hohen Unterstützungsbedarf, aber differenzierte Rahmenbedingungen in den jeweiligen Gemeinden. Diese Ausgangssituation ist Grundlage für die Empfehlung an den Landkreis Rotenburg (Wümme), über seine bisherigen Aufgaben und Engagement hinaus eine zentrale Rolle in der Schaffung von öffentlich geförderten Wohnungen einzunehmen.

Die nachfolgenden Empfehlungen sind in engem Zusammenhang mit dem vorherigen Kapitel zu den Unterstützungsbedarfen in den Gemeinden zu betrachten und entsprechend der Herausforderungen im kommunalen Handeln gegliedert:

### 7.5.1 Wie dem Bindungsverlust entgegenwirken oder ihn kompensieren?

Die o.g. Fragestellung zielt auf die Instrumente im Handlungsschwerpunkt „Nutzung des Wohnungsbestandes“. Hierzu können folgende Empfehlungen zur Gewinnung zusätzlicher Bindungen im Bestand gegeben werden:

#### **Strategien ausloten für die Verlängerung von Bindungen im Bestand**

Es sollten die Chancen für die Verlängerung von demnächst auslaufenden Wohnungsbindungen in Einzelgesprächen mit den jeweiligen Eigentümern ausgelotet und dafür geworben werden, indem die Bedarfslagen dargelegt und finanzielle Anreize für eine Verlängerung geboten werden. Die Gespräche bieten sich dort an, wo in einer Kommune eine nennenswerte Anzahl an Wohnungen im Eigentum eines Anbieters in den kommenden Jahren aus der Bindung entfallen werden. Ein erster gemeinsamer Schritt von Gemeinde und Kreisverwaltung wäre die **gezielte Ansprache der in Frage kommenden Eigentümer** in Verbindung mit einer **Beratung über die Fördermöglichkeiten** des Landes und des Kreises sowie das Ausloten von Interesse und Möglichkeiten, Bindungen im Bestand zu verlängern oder an anderer Stelle zu gewähren. Zusätzlich zu den Fördermöglichkeiten des Landes (Modernisierungsförderung, mittelbare Belegung, Ankauf von Bindungen), die als hochschwellig und eher für professionelle Anbieter geeignet einzustufen sind, sollte in Abhängigkeit von der grundsätzlichen Bereitschaft der Wohnungsvermieter geprüft und in Erwägung gezogen werden, das **bestehende Förderprogramm des Kreises** um die Möglichkeit des **Ankaufs von Mietpreis- und Belegungsrechten zu erweitern**.

Dieselbe Handlungsstrategie und Instrumenteneinsatz ist auch in den Gemeinden erstrebenswert, in denen institutionelle Wohnungseigentümer ansässig sind und / oder einen nennenswerten Wohnungsbestand bewirtschaften, der für die Gewinnung von erstmaligen Bindungen im Bestand in Frage käme. Der Landkreis könnte in den kreisangehörigen Gemeinden und beim Gutachterausschuss für Grundstückswerte Informationen zu solchen Anbietern erfragen und zugleich bei den im Rahmen des Wohnraumversorgungskonzeptes kontaktierten Anbietern wie der Wohnungsbau-Genossenschaft Rotenburg (Wümme) eG und den Rotenburger Werke abfragen, wieviel Bestände sie in welchen Gemeinden besitzen. Somit lägen Informationen vor, an welcher Stelle sich eine gezielte Ansprache der Eigentümer anbieten würde.

Beispielhaft wurde in einigen Gemeinden des Kreises Bergstraße in Südhessen das Instrument der **Anmietung von Wohnraum** eingesetzt, um Wohnraum für Haushalte mit Zugangsproblemen zum Wohnungsmarkt zu akquirieren. Darunter fallen Menschen mit einer negativen Schufa-Auskunft, solche mit speziellen Anforderungen an eine Wohnung, wohnungslose Personen usw. Es wurden modellhafte Projekte erprobt und etabliert, die nennenswerte Erfolge erzielen, etwa in Bensheim, Lampertheim<sup>17</sup>, Lorsch, Viernheim<sup>18</sup>. Die Gemeinden profitierten von einer Initiative des Kreises, Handlungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene zu suchen und zu erproben, von einer Beratung und einer Anschubfinanzierung durch den Kreis, die die notwendigen Personalressourcen weitgehend deckte. Dem Landkreis Rotenburg (Wümme) wäre ein Prüfauftrag zu empfehlen, ob solche Projekte auch für seine kreisangehörigen Gemeinden in Frage kämen und von ihm unterstützt werden könnten.

<sup>17</sup> Mehr Informationen unter: <https://www.lampertheim.de/de/bauen-umwelt/foerderprogramme/foerderprogramme-clevermieter.php>

<sup>18</sup> Mehr Informationen unter: <https://www.viernheim.de/artikel/detail/News/aktion-vermiete-doch-an-die-stadt.html>

## 7.5.2 Welche städtebaulichen Instrumente bieten sich an, um geförderten Neubau zu fördern?

Um die in den Gemeinden bestehenden Fragen zur Eignung von städtebaulichen Instrumenten zur Aktivierung von Wohnbauflächen und Schaffung von Wohnungsbindungen zu beantworten und den Einsatz der Instrumente auf breitere Fachkenntnisse aufzubauen, ist dem Landkreis die Organisation von mind. zwei **Planerseminaren für die Zielgruppe der Mitarbeitenden** aus den Bau- und Planungsämtern zu empfehlen. Ein ausgewiesener Fachreferent sollte die relevanten Instrumente vorstellen, Vor- und Nachteile sowie rechtliche und organisatorische Anforderungen benennen und die Fragen der Teilnehmenden beantworten. Die Planerseminare sollten darstellen, welche städtebaulichen Instrumente in welchen Ausgangssituationen für die Förderung des bezahlbaren Wohnens geeignet sind. Die Inhalte werden dokumentiert und allen Interessierten für die weitere Arbeit vor Ort zur Verfügung gestellt. Vorteile der Seminare sind die vor-Ort-Bezogenheit des Veranstaltungsortes (kurze Wege als Anreiz für Interessierte aus den Gemeindeverwaltungen) und der Themenstellungen.

## 7.5.3 Wie können Investoren für den geförderten Wohnungsbau gewonnen werden?

Diese Frage stellen sich, wie bereits dargelegt, etliche Kommunen im Landkreis, die gerne ein Projekt des geförderten Wohnungsbaus initiieren möchten. Es gilt für sie den Kreislauf zu unterbrechen, zu wenig geförderte bzw. bezahlbare Wohnungen für einkommensschwache Haushalte anbieten zu können, keine interessierten Investoren gewinnen zu können und daher keinen geförderten Wohnungsbau anstoßen zu können. Aus gutachterlicher Sicht bieten sich mehrere Instrumente bzw. Vorgehensweisen an.

Das vom Kreis implementierte Förderprogramm *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen* hat den gebundenen Wohnungsbestand im Kreisgebiet seit 2013 um rd. 50 Wohnungen erweitert. Angesichts der aufgezeigten, großen Herausforderung in der Schaffung zusätzlicher rd. 300 Wohnungsbindungen bis 2030 ist dem Kreis zu empfehlen, zu prüfen, inwieweit das Förderprogramm zukünftig einen stärkeren Impuls für den geförderten Wohnungs(aus-)bau bieten kann. Dazu wäre das **Förderprogramm zu evaluieren und ggf. passend nachjustieren**. Hierbei könnte die Einbeziehung von Erfahrungen der Bauämter und der größeren Wohnungsanbieter im Landkreis im Umgang mit dem Programm hilfreich sein. Insbesondere ist die Erfahrung mit der Fördervoraussetzung, dass kreisangehörige Kommunen und/oder ihre Mitgliedsgemeinden Bauherren sein müssen, auszuwerten.

Des Weiteren ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) anzuraten, das nachjustierte Förderprogramm **offensiv zu bewerben**, bei den Gemeinden wie auch bei Finanzierungsinstituten und professionellen Wohnungsanbietern in der Region, durch ein gezieltes Informationsschreiben, aber auch durch einen Flyer, der an interessierte Investoren verteilt werden kann.

Für die gezielte Suche und Ansprache von Investoren im geförderten Wohnungsbau bieten sich verschiedene Vorgehensweisen an. Zum einen sind **Bau- und Immobilienmessen** eine gute Gelegenheit, sich als Landkreis mit Wohnbedarfen und Grundstückspotenzialen einer interessierten Bauträger- und Wohnungswirtschaft zu präsentieren, Kontakte zu gewinnen und auszubauen. Ggf. bietet sich hierzu eine Zusammenarbeit mit den örtlichen Baufinanzierungsinstituten an, um die passenden Messen, etwa in Hamburg, Bremen, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein, auszuwählen und sich dort mit einem eigenen Stand zu präsentieren. Auf sich aufmerksam machen würde auch eine eigene, kreisweite Immobilienmesse, die gemeinsam mit den Gemeinden, den Baufinanzierern, Bauträgern, der Kreishandwerkerschaft und weiteren Akteuren aus der Region aus der Taufe gehoben werden könnte und mit der sich der Landkreis als aufgeschlossener und impulsiver Wohnstandort den Besuchern präsentieren würde.

Auch die **gezielte Einzelansprache** von bereits im Landkreis tätigen Investoren bezüglich einer Ausweitung ihres Engagements auf andere Kommunen oder auf den geförderten Wohnungsbau an gebündelter Stelle innerhalb des Kreises würde sich anbieten.

## 7.5.4 Wie kann eine kommunale / kreisweite Baugesellschaft gegründet werden?

Viele Gemeinden, Kreise und Städte in Nord- und Westdeutschland wägen die vorhandenen Steuerungsinstrumente zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums ab, nicht wenige gründen zurzeit eigene Gesellschaften. Beispielhaft sind:

- Landkreis Harburg – Gründung einer Wohnungsgesellschaft durch kreisangehörige Gemeinden, Landkreis und Sparkasse Harburg-Buxtehude mit Bauprogramm für 1.000 Wohnungen
- Stadt Osnabrück, durch Bürgerentscheid wurde eigene städtische WBG gegründet
- Hase-Wohnbau GmbH in Bersenbrück, Landkreis Osnabrück
- Gründung der LWB Lingener Wohnbau eG mit Beteiligung der Stadt, Volksbank, Hospital und Christophorus-Werk
- Wohnungsbaugenossenschaft Hasetal eG in Herzlake und Haselünne, Landkreis Emsland
- „Willkommen in Sögel eG“ in Sögel, Landkreis Emsland

Die Gründungsüberlegungen und -aktivitäten sind so zahlreich, dass der Verband der Wohnungswirtschaft Norddeutschland einen Leitfaden zur Gründung von kommunalen Wohnungsgesellschaften herausgebracht hat.<sup>19</sup> Er nennt Voraussetzungen für die Wirtschaftlichkeit und warnt davor, zu blauäugig an eine Gründung heranzugehen.

Für die kreisangehörigen Gemeinden ist es jeweils eine große Herausforderung, sich das erforderliche Know-How anzueignen, um eine gut basierte Pro- und Contra-Diskussion zu führen und ein geeignetes Vorgehen zu wählen und umzusetzen. Dem Landkreis kann in dem Zusammenhang eine zentrale Rolle zukommen. Daher sind dem Landkreis folgende **zwei Prüfaufträge** anzuraten:

Die **Einrichtung einer kreisweiten Koordinierungsstelle** für den geförderten Wohnungsbau, die zugleich auch eine Gründungsberatung, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Verband der Wohnungswirtschaft, leisten kann, indem sie ihren guten Überblick über erfolgreiche Praxisbeispiele in die Beratung der interessierten Gemeinden einfließen lässt und hilfreiche Kontakte zu Juristen, Wirtschaftsprüfer, Verbänden usw. vermittelt. Die vorrangigen Aufgaben einer Koordinierungsstelle wären die individuelle Beratung in den Gemeinden zur Stärkung des geförderten Wohnungsbaus sowie ggf. zur Gründung eines eigenen Wohnungsunternehmens / Genossenschaft, die Evaluierung des kreisweiten Förderprogramms, die Investorenberatung zu den kreisweiten und Landesförderprogramm.

**Die Gründung einer kreisweiten Wohnungsgesellschaft** als neuer Akteur mit öffentlichem Auftrag, die für die Sicherstellung einer angemessenen Wohnraumversorgung einkommenschwacher Haushalte sorgt. Sie agiert im Auftrag der Kommunen, die vor Ort geeignete Grundstücke für den geförderten Wohnungsbau bereitstellen und das Baurecht schaffen. Die Aufgabenstellung der Wohnungsgesellschaft umfasst:

- Die Sicherstellung der Wohnraumversorgung breiter Schichten der Bevölkerung, vor allem durch den Bau von geförderten Singlewohnungen, die Errichtung von geförderten, barrierefreien und altengerechten Wohnungen,
- Die Errichtung von Gemeinbedarfseinrichtungen wie Kindergärten, Begegnungszentren, Spiel- und Sportplätze, Schulen usw.,
- ggf. der Ankauf von Problemimmobilien sowie deren Entwicklung und ggf. Wiederveräußerung,
- der Erwerb von Schlüsselimmobilien für die gemeindliche Entwicklung,
- der Grundstückserwerb und die zweckgebundene Grundstücksbevorratung
- der Know-how-Transfer für die Gründung kommunaler Wohnungsunternehmen wie bspw. Genossenschaften

<sup>19</sup> Leitfaden verfügbar unter [https://vdw-online.de/wp-content/uploads/2021/03/2021-01-magazin\\_Gruendung-Wohngesell.pdf](https://vdw-online.de/wp-content/uploads/2021/03/2021-01-magazin_Gruendung-Wohngesell.pdf)

Gemeinsam mit den kreisangehörigen Gemeinden ist auf Kreisebene zu klären, wie die Kommunen in die Gesellschaft eingebunden werden, welche Mitbestimmungsrechte und Pflichten sie haben und wie die konkrete Umsetzungspraxis in den Gemeinden organisiert werden soll. Gesellschafter sollten die kreisangehörigen Gemeinden sowie der Landkreis sein, ggf. unter Einbindung weiterer Wohnungsmarktakteure aus dem Kreis (Baufinanzierungsinstitute, Träger der freien Wohlfahrtspflege usw.). Eine Machbarkeitsstudie sollte auf Grundlage der Interessen und Potenziale der Beteiligten die Eckpunkte einer geeigneten Gesellschaftsform (Rechtsform/Kooperationsform, Rechtsbeziehungen Gesellschaft zu Gesellschafter, Beteiligungsverhältnisse, zentrale rechtliche und wirtschaftliche Bausteine) sowie zentrale Umsetzungsschritte aufzeigen.

## 8. Fazit

Das vorliegende Wohnraumversorgungskonzept soll als Orientierungsrahmen für die künftige Wohnungsmarktentwicklung im Landkreis Rotenburg (Wümme) dienen. Es benennt in quantitativer und qualitativer Hinsicht die Herausforderungen einer zukunftsgerichteten Wohnungspolitik für die Gemeinden und die Kreisentwicklung. Zielsetzung des Konzeptes ist es, die zentralen Rahmenbedingungen auf dem Wohnungsmarkt zu beleuchten, die wesentlichen Handlungsbedarfe abzuleiten und geeignete Handlungsinstrumente sowie -empfehlungen zu skizzieren.

Die Situationsanalyse hat gezeigt, dass sich die Ausgangssituation am Wohnungsmarkt regional betrachtet deutlich unterscheidet. Bedingt durch die Lage zwischen den beiden prosperierenden Metropolen Hamburg und Bremen befinden sich die Gemeinden in der Mitte des Landkreises in einer noch länger anhaltenden Phase des Einwohnerwachstums, die zu einer erheblichen Zunahme der Wohnungsnachfrage und spürbaren Engpässen am Wohnungsmarkt geführt hat. Die Kommunen im nördlichen und südlichen Rand des Kreisgebietes haben dagegen eine stabile bis rückläufige Einwohnerentwicklung und weniger Impulse für den Wohnungsmarkt zu verzeichnen. Sie haben rechnerisch betrachtet genug Wohnraum zur Verfügung, es sind jedoch nicht immer die bedarfsgerechten Wohnqualitäten wie zum Beispiel kleinere Wohnflächen zu günstigen Mietpreisen für Singlehaushalte und Barrierefreiheit für die Zielgruppe der Seniorenhaushalte vorhanden. Als dritte Gruppe lassen sich Gemeinden unterscheiden, die nicht nur einen qualitativ, sondern auch quantitativ zu bemessenden Wohnungsbedarf in einigen abgegrenzten Marktsegmenten aufweisen.

Zukünftig wird sich die Altersstruktur im Landkreis deutlich verändern, was sich auch in veränderten Anforderungen an Wohnungen zeigen wird. Altengerechte Wohnungen werden genauso wie das Thema des Generationenwechsels im Eigenheimbestand an Bedeutung gewinnen. Gleichzeitig gilt es, auch die einkommensschwachen Haushalte weiterhin mit bedarfsgerechtem Wohnraum zu versorgen. Dies gestaltet sich als eine besondere Herausforderung, da der jetzige, bereits äußerst geringe Bestand an geförderten Wohnungen bis 2030 fast nahezu abschmelzen wird.

Damit die Gemeinden auch für die kommenden Jahre gute Wohnqualitäten und ausreichend Wohnraum für die zahlreichen Zielgruppen am Wohnungsmarkt bereitstellen können, insbesondere auch für einkommensschwache Haushalte, ist ein zielgerichtetes Handeln zum Abbau von Versorgungs- und Angebotsengpässen am Wohnungsmarkt und die Schaffung nachhaltiger Qualitäten im Wohnen notwendig. Dies gilt sowohl für Kommunen mit noch wachsender als auch mit rückläufiger Einwohner- und Nachfrageentwicklung.

Die Herausforderungen, die im Rahmen des Konzeptes aufgezeigt wurden, münden letztendlich in vier Handlungsfelder, die in der zukünftigen Wohnungsmarktsteuerung von Bedeutung sein werden. Für das Handlungsfelder der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Wohnraumversorgung für Einkommensschwache wurde der den Kommunen zur Verfügung stehende Instrumentenkoffer aufgezeigt und jedes Instrument oder jede Strategie mit ihren Vor- und Nachteilen dargestellt. Auf der Basis kann jede Kommune eine Vorauswahl der für sie infrage kommenden Instrumente treffen. Die vorgeschlagenen Instrumente sind daher als Anregung zu verstehen. Je nach Bedarf sollte von den Kommunen im Einzelfall überprüft werden, welche dieser Maßnahmen für sie passgenau sein können. Darüber hinaus wurden die derzeitigen Aktivitäten der Gemeinden, aber auch ihre Unterstützungsbedarfe in der Schaffung und dem Erhalt geförderten Wohnraums

aufgezeigt. Dadurch soll ein besseres Verständnis für die Handlungsmöglichkeiten in den Kommunen und für die Möglichkeiten oder Notwendigkeit gezielter Hilfen geschaffen werden. Abschließend werden die gemeindeübergreifenden Unterstützungsbedarfe an den Landkreis als übergeordnet planenden und am regionalen Wohnungsmarkt agierenden Akteur adressiert und geeignete Handlungsempfehlungen formuliert, die wesentlich dazu beitragen können, eine angemessene Wohnraumversorgung für breite Bevölkerungsschichten zu sichern und die Region als attraktiven Wohnstandort weiterzuentwickeln.



## 9. Literaturverzeichnis

- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (2013): Arbeitshilfe zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen der Unterkunft im Rahmen kommunaler Satzungen. Bearbeitet durch Analyse & Konzepte Beratungsgesellschaft für Wohnen, Immobilien, Stadtentwicklung mbH
- Europäische Kommission (Hrsg.) (2005): Messung der Fortschritte auf dem Weg zu einem nachhaltigeren Europa. Indikatoren für nachhaltige Entwicklung für die Europäische Union.
- Flecken Ottersberg für die ILE-Region „GesundRegion Wümme-Wieste-Niederung (Hrsg.) (2013): Regionales Entwicklungskonzept GesundRegion Wümme-Wieste-Niederung. Bearbeitet durch die Büros mensch und region sowie Consultants Sell-Greiser GmbH & Co. KG
- GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. (Hrsg.) (2018): Studie Wohntrends 2035, Berlin.
- Gemeinde Selsingen (Hrsg.) (2017): Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK). Gemeinde Selsingen und Gebiet „Selsingen Mitte“. Bearbeitet durch DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft GmbH
- Gemeinde Sottrum (Hrsg.) (2021): Integriertes Gemeindeentwicklungskonzept „Sottrum 2020“. Bearbeitet durch plan zwei Stadtplanung und Architektur, Hannover
- Gutachterausschuss für Grundstückswerte Otterndorf. (2022): Grundstücksmarktbericht 2021. Niedersachsen.
- Landkreis Rotenburg (Wümme) (Hrsg.) (2020): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme). Rotenburg (Wümme)
- Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz des Landes Niedersachsen (Hrsg.) (2019): Wohnbauland nachhaltig entwickeln! Praxishinweise für niedersächsische Städte und Gemeinde. Hannover
- NBank (2021): Wohnungsmarktbeobachtung 2021. Langfassung. Heute und in Zukunft Wohnen gestalten. Perspektiven für Niedersachsen bis 2040. Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank. Hannover
- NBank (2019): Wohnungsmarktbeobachtung 2019. Zukunftsfähige Wohnungsmärkte. Perspektiven für Niedersachsen bis 2040. Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank. Hannover
- Regio Kontext (2013): Studie: Strategien für bezahlbares Wohnen in der Stadt
- Samtgemeinde Zeven für die Region Börde Oste-Wörpe (Fortschreibung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) der Region Börde Oste-Wörpe 2014-2020. Konzept der Samtgemeinden Selsingen, Sittensen, Tarmstedt und Zeven. Bearbeitet durch Grontmij GmbH, Bremen
- Stadt Bremervörde (Hrsg.) (2015): Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept: Fortschreibung (Entwurf). Bearbeitet durch cappel+kranzhoff Stadtentwicklung und Planung GmbH
- Stadt Rotenburg (Wümme) (Hrsg.) (in Erarbeitung): Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept für die Kernstadt. In Erarbeitung durch Arbeitsgemeinschaft plan-werkStadt, Bremen
- Stadt Zeven (Hrsg.) (2019): Ergänzende Fortschreibung des Integrierten Städtischen Entwicklungs- und Wachstumskonzeptes der Stadt Zeven (ISEK): Stadtumbau „Auf der Worth“. Bearbeitet durch cappel+kranzhoff Stadtentwicklung und Planung GmbH



## 10. Anhang: Kommunalsteckbriefe

Die Steckbriefe fassen die Kernindikatoren der einzelnen Kommunen kompakt zusammen. Dazu gehören u.a. statistische Daten zur Ausgangssituation der Städte und (Samt-) Gemeinden sowie die Darstellung der prognostizierten Entwicklung. Neben einer Übersicht über die Wohnraumbedarfe werden auch die qualitativen Bedarfe und Potenziale und Hemmnisse am Wohnungsmarkt dargestellt. Zusätzlich wird für jede Kommune auf die jeweilige Bedeutung der Handlungsfelder eingegangen und abschließend werden Ziele, Strategien und Maßnahmen der Kommunen dargestellt.

### Hinweise zu den Datenquellen

Die Zahlen und Kennwerte in den Steckbriefen stammen weitestgehend von der NBank und dem Landkreis Rotenburg (Wümme), die genauen Quellenangaben sind in den Steckbriefen angegeben. Die Daten zu den Angebotspreisen basieren auf den ImmobilienScout24-Auswertungen der Jahre 2014 bis 2021 (in 2021 nur 1. und 2. Quartal). Über ImmobilienScout24 werden Angebote, die über eine Direktvermarktung („Unter der Hand“) durch die Eigentümer vermietet oder verkauft werden nicht abgebildet.

Datenquellen sind:

- NBank 2021: Basis-Indikatoren der KomWob Kommunalen Wohnungsmarktbeobachtung in Niedersachsen für die Kommunen des Landkreises Rotenburg (Wümme)
- Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Grundstücksmarktbericht 2021: Gutachterausschuss für Grundstückswerte Ottendorf
- Wohnungsannoncenauswertung bei ImmobilienScout24 über den Zeitraum 2014 bis 2. Quartal 2021
- Zensus 2011
- Qualitative Informationen aus den Expertengesprächen mit kommunalen VertreterInnen und Wohnungsmarktakteuren aus dem Landkreis Rotenburg (Wümme)

Die in den Kommunalsteckbriefen dargestellten Potenziale und Hemmnisse, die jeweilige Bedeutung der Handlungsfelder sowie die Ziele, Strategien und Maßnahmen der Kommunen basieren auf den Fokusgesprächen mit Vertretern aus den jeweiligen Kommunen.



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: 17		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0273 Status: öffentlich Datum: 09.12.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
24.11.2022	Jugendhilfeausschuss	14	0	0
08.12.2022	Kreisausschuss	11	0	0
21.12.2022	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

**Sachverhalt:**

Zum 01.08.2021 ist das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in Kraft getreten. Das neu gefasste NKiTaG sowie die ebenfalls überarbeitete Durchführungsverordnung hierzu beinhalten umfangreiche Änderungen der Regelungen für die Kindertagesbetreuung. Der Bereich der Kindertagespflege wurde erstmalig in das Gesetzeswerk aufgenommen.

Mit § 3 Abs. 3 NKiTaG wurden hierbei über die reine Betreuungsleistung hinaus auch konkrete administrative Verpflichtungen für den Bereich der Kindertagespflege in das Gesetz aufgenommen. So besteht u.a. eine Verpflichtung zur Aufstellung und regelmäßigen Fortschreibung eines pädagogischen Konzepts für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. In diesem Konzept sind - unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes - die Schwerpunkte und Ziele der Arbeit der Kindertagespflegestelle und deren Umsetzung festzulegen.

Diesen gestiegenen Anforderungen an die administrative Arbeit der Kindertagespflegepersonen soll mit einer Erhöhung des Stundensatzes für die Anerkennung der Förderungsleistung um 0,20 € Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus hat das zum 10.06.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) Änderungen auch der bundesgesetzlichen Vorgaben für die Kindertagesbetreuung im SGB VIII mit sich gebracht.

Da verschiedene Regelungen in der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Bezug auf die Vorschriften des NKiTaG und des SGB VIII nehmen, ist insoweit eine Anpassung auch dieser Regelungen erforderlich geworden.

In den beigefügten Entwurf für eine Neufassung der Satzung sind darüber hinaus weitere Ergänzungen und redaktionelle Anpassungen aufgenommen worden. Die eingearbeiteten Änderungen und die Erläuterungen hierzu sind der beigefügten Synopse zu entnehmen.

Die Erhöhung des Stundensatzes für die Anerkennung der Förderungsleistung um 0,20 € bedeutet Mehrausgaben in Höhe von jährlich ca. 70.000 €. Diese Mehrausgaben können voraussichtlich innerhalb des Gesamthaushalts des Jugendamts ausgeglichen werden.

Als **Anlagen** sind beigefügt:

1. eine Gegenüberstellung der Tagespflegesatzung in der bisherigen und in der neuen Fassung - einschließlich Erläuterungen - sowie
2. die Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Der **Jugendhilfeausschuss** hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 einstimmig (14 Ja-Stimmen) die nachstehenden Änderungen zur Neufassung der Satzung empfohlen:

1. Die Sachkostenpauschale wird von 1,95 € auf 2,15 € erhöht.
2. Die Haushaltsmittel werden im Produkt 36.1.01 um 70 000 € erhöht.
3. Die Verwaltung wird angewiesen im Jahr 2023 ein Dynamisierungskonzept zu prüfen.

Mit diesen Änderungen hat der **Jugendhilfeausschuss** den nachstehenden Beschlussvorschlag einstimmig (14 Ja-Stimmen) zur Beschlussfassung empfohlen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der anliegenden Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) wird, wie in der Anlage beigefügt, zugestimmt.

Prietz

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

---

## **§ 1**

### **Kindertagespflege**

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII
  - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird,
  - die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson,
  - die weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson sowie
  - die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (2) Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räume gemeinsam (Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen), sind folgende Regelungen zu beachten:
  - Es dürfen höchstens zehn gleichzeitig anwesende, fremde Kinder durch insgesamt höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Es dürfen insgesamt für nicht mehr als 16 Kinder Betreuungsverhältnisse vereinbart werden.
  - Es ist eine vertragliche und persönliche Zuordnung eines jeden betreuten Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Zu den vereinbarten Betreuungszeiten hat eine persönliche Betreuung durch die vertraglich zugeordnete Kindertagespflegeperson zu erfolgen.
  - Wenn unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, die betreut werden sollen, mehr als drei Kinder sind, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden. Diese Regelung findet auf eine am 31.07.2021 bestehende Zusammenarbeit mehrerer Kindertagespflegepersonen bis zum Ablauf des 31.07.2024 keine Anwendung.
  - Sofern mehr als acht gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden, muss zumindest eine der Kindertagespflegepersonen eine Qualifikation nach § 9 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG (pädagogische Fachkräfte) haben. Dies gilt nicht für die Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen, bei der mindestens eine Kindertagespflegeperson über eine Qualifikation nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3 NKiTaG verfügt (pädagogische Assistenzkräfte) und diese Kindertagespflegeperson bereits am 31.07.2021 mit einer Kindertagespflegeperson in denselben Räumen zusammengearbeitet hat.
- (3) In vorheriger Absprache und mit Zustimmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kann im Falle der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen im Sinne von Abs. 2 eine feste Vertretungskraft zugeordnet werden, die im Falle der Abwesenheit einer Kindertagespflegeperson, z. B. bei Urlaub, Fortbildung oder Krankheit, vertretungsweise die Betreuung der dieser Kindertagespflegeperson zugeordneten Kinder übernimmt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vertretungskraft über eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügt.
- (4) Die Beratung der Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe sowie durch Erstattung angemessener Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsangeboten freier Bildungsträger ergänzt.
- (5) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson werden darüber informiert, dass die Personensorgeberechtigten Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen und selbst urteilen, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson.

## § 2

### Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Anspruch auf Förderungsleistungen nach dieser Satzung haben Kinder mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Förderung erfolgt auch dann ausschließlich nach den Vorgaben dieser Satzung, wenn ein Kind mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) durch eine Kindertagespflegeperson außerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreut wird. Ein Anspruch auf Anwendung von Satzungsrecht und Verwaltungsvorschriften auswärtiger Träger der Jugendhilfe besteht nicht.
- (2) Gefördert wird die Betreuung in Kindertagespflege, soweit diese durch geeignete Kindertagespflegepersonen geleistet wird. Geeignet sind Kindertagespflegepersonen dann, wenn sie
  1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen,
  2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
  3. über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben,
  4. über eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen, soweit es für die Ausübung ihrer Tätigkeit einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII bedarf.Durch unterhaltspflichtige Personen geleistete Kindertagespflege unterliegt den gleichen Kriterien.
- (3) Durch eine Gewährung von Leistungen für die Betreuung in Kindertagespflege werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr können ergänzend zu den Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten und Schulen in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
  1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  2. die Erziehungsberechtigten
    - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
    - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

## § 3

### Umfang der Betreuung, Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Eine Förderung erfolgt für Betreuungsverhältnisse ab einem Betreuungsumfang von durchschnittlich mindestens 5 Stunden pro Woche. Der Betreuungsumfang soll 45 Stunden pro Woche grundsätzlich nicht überschreiten.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII
  1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
  2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,
  3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,
  4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen

Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und

5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.

- (3) Unter Berücksichtigung der Qualifikation der Kindertagespflegeperson wird die Höhe der laufenden Geldleistung nach Abs. 2 Nr. 1. (Sachkosten) und 2. (Anerkennung der Förderungsleistung) je Betreuungsstunde eines jeden Kindes wie folgt festgesetzt:

<b>Qualifikation der Kindertagespflegeperson</b>	<b>Sachkostenpauschale</b>	<b>Förderungsleistung</b>	<b>gesamt</b>
Kräfte mit einer Mindestqualifikation von 160 Std. (nach DJI-Curriculum)	2,15 €	2,55 €	<b>4,70 €</b>
Kräfte mit der Aufbauqualifikation von 560 Std. (Niedersächsische Aufbauqualifizierung)	2,15 €	2,75 €	<b>4,90 €</b>
Pädagogische Assistenzkräfte i.S.d. § 9 Abs. 3 NKiTaG	2,15 €	2,95 €	<b>5,10 €</b>
Pädagogische Fachkräfte i.S.d. § 9 Abs. 2 NKiTaG	2,15 €	3,15 €	<b>5,30 €</b>

In dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ist ein Anteil von 0,40 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Kindertagespflegeperson enthalten.

Ab einer durchgängigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson von fünf Jahren erhöht sich der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung um 0,20 €, ab einer durchgängigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson von zehn Jahren um 0,40 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Zeiten der beruflichen Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen werden bei der Gewährung dieser Erhöhungsstufen mit berücksichtigt.

- (4) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekinde über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr ein Betrag von 2,50 € pro Stunde und Kind gewährt.
- (5) Im Falle einer durch die Kindertagespflegeperson bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei Urlaub, Fortbildung oder Krankheit erfolgt eine Fortzahlung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Stundensätze für bis zu 30 Ausfalltage pro Kalenderjahr. Eine Übertragung von Ausfalltagen in das Folgejahr ist nicht möglich.  
Hiervon unabhängig erfolgt im Falle einer durch die Abwesenheit des Tagespflegekinde bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit eine Fortzahlung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Stundensätze, soweit diese Unterbrechung einen durchgehenden Zeitraum von drei Wochen nicht überschreitet.
- (6) Die unter Abs. 2 Nr. 3. - 5. genannten Aufwendungen der Kindertagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu zwei Monaten durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.
- (7) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Die Auszahlung erfolgt regelmäßig zum Ende des Betreuungsmonats.
- (8) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wirkt darauf hin, dass in allen Samt- und Einheitsgemeinden Vertretungsplätze für Kindertagespflege zur Verfügung stehen.  
Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeurlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Bereithaltepauschale von 2,50 € pro Betreuungsstunde. Für die Berechnung kann ein Betreuungsumfang von bis zu 30 Betreuungsstunden pro Woche zugrunde gelegt werden.  
Eine Vertretungsperson muss über die notwendige Qualifikation zur Kindertagespflege (§ 2 Abs. 2) verfügen. Für geleistete Vertretungen erhält die Vertretungsperson eine Geldleistung entsprechend Abs. 2 Nr. 1. und Nr. 2. sowie Abs. 3 - 4.
- (9) Die im Rahmen der Zusammenarbeit mehrerer Kindertagespflegepersonen nach § 1 Abs. 3 fest zugeordnete Vertretungskraft erhält für Zeiten, in denen keine Vertretungstätigkeit zu leisten ist, eine Bereithaltepauschale von 2,50 € pro Betreuungsstunde und Kind. Die sich

insgesamt ergebende Bereithaltepauschale orientiert sich an der von einer in dieser Betreuungsstelle tätigen Kindertagespflegeperson regelmäßig geleisteten Anzahl an Betreuungsstunden. Für die Berechnung kann maximal die Betreuung von fünf Kindern für insgesamt 30 Betreuungsstunden pro Woche zugrunde gelegt werden. Für geleistete Vertretungen erhält die Vertretungsperson eine Geldleistung entsprechend Abs. 2 Nr. 1. und Nr. 2. sowie Abs. 3 - 4.

In Zeiten, in denen keine Vertretungstätigkeit zu leisten ist, ist die Vertretungskraft verpflichtet, in einem Umfang von durchschnittlich mindestens zwei Tagen pro Woche ergänzend an der Betreuung mitzuwirken.

Die fest zugeordnete Vertretungskraft ist selbständig tätig und unterliegt nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung. Es besteht ein Anspruch auf die Erstattung von Beiträgen zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung entsprechend Abs. 2 Nrn. 3.-5..

Für die fest zugeordnete Vertretungskraft gelten die Regelungen der Absätze 5 und 6 entsprechend.

#### **§ 4**

##### **Antragstellung und Zahlungsabwicklung**

- (1) Die Förderung beginnt frühestens ab Anfang des Monats, in dem der Antrag auf Förderung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe eingeht. Für zurückliegende Zeiträume ist eine Kostenübernahme nicht möglich.
- (2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson kann erst dann erfolgen, wenn deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.
- (3) Die Höhe der Geldleistung wird entsprechend dem regelmäßig notwendigen Betreuungsumfang festgesetzt und an die Kindertagespflegeperson in Form einer monatlichen Pauschale ausgezahlt. Der notwendige Betreuungsumfang wird im Einvernehmen zwischen den Eltern, der Kindertagespflegeperson und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgelegt. Hierbei sind neben der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit auch Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten, sonstige Fehl- und Ausfallzeiten und die Betreuung während Ferienzeiten angemessen mit zu berücksichtigen.
- (4) Die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden sind durch die Kindertagespflegeperson zu dokumentieren und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf Anforderung mitzuteilen. Sofern eine durch die Kindertagespflegeperson bedingte Ausfallzeit von über 30 Tagen im Kalenderjahr erreicht wird, hat die Kindertagespflegeperson dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Mitteilung hierüber zu machen. Sofern eine durch das Tagespflegekind bedingte durchgängige Ausfallzeit von über drei Wochen auftritt, haben sowohl die Kindertagespflegeperson als auch die Personensorgeberechtigten dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Mitteilung hierüber zu machen.

#### **§ 5**

##### **Kostenbeitragspflicht**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

Soweit nach dieser Satzung für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, eine Förderung der Betreuung in Kindertagespflege erfolgt, wird ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung kein Kostenbeitrag erhoben.

#### **§ 6**

##### **Kostenbeitragsschuldner**

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das in Kindertagespflege gefördert wird. Sie haften als Gesamtschuldner.



- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

## **§ 7**

### **Höhe des Kostenbeitrages**

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit entsprechend der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Wird ein weiteres Kind in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreut und ist für diese Betreuung ein Kostenbeitrag zu leisten, wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Werden zwei Kinder kostenbeitragspflichtig in Kindertagespflege betreut, wird für die Betreuung eines dritten und jedes weiteren Kindes in Kindertagespflege kein Kostenbeitrag erhoben.
- (3) Soweit weitere Kinder in gleichem Umfang in einer Kindertageseinrichtung betreut werden und für diese Betreuung ein Kostenbeitrag an den Einrichtungsträger geleistet wird, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen gilt die Ermäßigung bzw. der Wegfall des Kostenbeitrags in der Kindertagespflege jeweils für das Kind mit dem geringeren Betreuungsumfang. Sofern der Betreuungsumfang eines in einer Kindertageseinrichtung betreuten Kindes geringer ist als der Betreuungsumfang in Kindertagespflege, bemisst sich die Ermäßigung des Kostenbeitrags in der Kindertagespflege entsprechend dem Betreuungsumfang in der Kindertageseinrichtung.
- (5) Die Beitragsstaffelung geht von einem kindergeldberechtigten Kind im Haushalt aus. Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind im Haushalt wird das maßgebende Jahresnettoeinkommen um 2.000,00 € verringert.
- (6) Für den ersten Monat der Betreuung in Kindertagespflege (Eingewöhnung) entfällt die Kostenbeitragspflicht.

## **§ 8**

### **Einkommensermittlung**

- (1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Werden keine ausreichenden Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 9 der Anlage.
- (2) Beziehen die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt,
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II),
  - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII),
  - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
  - Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
  - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
- haben sie für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Einkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG).

Zum anrechenbaren Einkommen zählen ferner

- Geldleistungen gemäß § 3 des Sozialgesetzbuches, Drittes Buch (SGB III),
- Einkünfte nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, soweit diese 300 € pro Monat übersteigen,
- Krankengeld gemäß § 44 und Mutterschaftsgeld gemäß § 24i des Sozialgesetzbuches,

Fünftes Buch (SGB V),

- Renten gemäß § 33 des Sozialgesetzbuches, Sechstes Buch (SGB VI) sowie
- privatrechtliche Unterhaltszahlungen, soweit diese aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften und Verlusten zwischen verschiedenen Einkommen oder Einkommensarten ist nicht zulässig.

Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt.

(4) Vom Einkommen abzusetzen sind:

- a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
- c) nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.

(5) Im Rahmen der Berechnung des Kostenbeitrags wird das Jahreseinkommen zugrunde gelegt, das die beitragspflichtigen Personen in dem Kalenderjahr erzielt haben, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung vorangeht.

Soweit das zu Beginn der Förderung erzielte durchschnittliche Monatseinkommen wesentlich von dem im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten durchschnittlichen Monatseinkommen abweicht, erfolgt eine Berücksichtigung des voraussichtlich in dem auf den Beginn der Kindertagespflege folgenden 12-Monats-Zeitraum erzielten Einkommens.

(6) Eine Überprüfung des Einkommens erfolgt regelmäßig nach Ablauf eines Jahres, ausgehend vom Zeitpunkt des Beginns der Förderung. Die Einkommensermittlung erfolgt hierbei entsprechend den Regelungen des Absatzes 5.

Im Falle zwischenzeitlich eintretender wesentlicher Änderungen der Einkommensverhältnisse kann

- auf Antrag der Beitragspflichtigen oder
- aus eigener Veranlassung des Jugendhilfeträgers eine Neufestsetzung des Kostenbeitrags erfolgen.

## **§ 9**

### **Erlass des Kostenbeitrages**

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

<b>Stufe</b>	<b>Jahreseinkommen</b>	<b>Kostenbeitrag je Betreuungsstunde</b>
1	bis unter 18.000 €	0,00 €
2	ab 18.000 € bis unter 22.000 €	1,00 €
3	ab 22.000 € bis unter 26.000 €	1,20 €
4	ab 26.000 € bis unter 30.000 €	1,40 €
5	ab 30.000 € bis unter 34.000 €	1,60 €
6	ab 34.000 € bis unter 38.000 €	1,80 €
7	ab 38.000 € bis unter 42.000 €	2,00 €
8	ab 42.000 € bis unter 46.000 €	2,20 €
9	ab 46.000 €	2,40 €

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: 18		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0272 Status: öffentlich Datum: 09.12.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
24.11.2022	Jugendhilfeausschuss	14	0	0
08.12.2022	Kreisausschuss	11	0	0
21.12.2022	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Pauschalierung einmaliger Beihilfen im Rahmen der Gewährung von Leistungen der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

**Sachverhalt:**

Die Betreuung und laufende Versorgung von im Rahmen von Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27, 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Pflegefamilien untergebrachten Kindern und Jugendlichen wird gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII über die Zahlung eines monatlichen Pflegegeldes sichergestellt. Über diese laufenden Zahlungen hinaus können gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

Für verschiedene regelmäßig auftretende besondere Bedarfe hat der Kreistag zuletzt mit Beschluss vom 10.07.2014 die aus der Anlage ersichtlichen Beihilferahmen beschlossen. Mit diesem Beschluss wurde seinerzeit bereits eine teilweise Pauschalierung und Auszahlung einiger Beihilfen unabhängig von der Antragstellung der Pflegeeltern eingeführt (Schulmaterialien, Urlaubsbeihilfe, Weihnachtsbeihilfe).

Mit seinen „Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Vollzeitpflege“ hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eine weitergehende Pauschalierung der Gewährung von Beihilfen für einmalige Bedarfssituationen angeregt. Zur Deckung der einmaligen Bedarfe

- Ferienfahrten und Ferienmaßnahmen
- Taufen, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe, Konfirmandenfreizeit
- Schulbücher, Schulmaterialien, Klassenfahrten
- Fahrrad
- Feiern und Geschenke zur Einschulung, zum Geburtstag, zu Weihnachten
- Zuschuss zum Führerschein
- Kosten für den Eintritt in das Berufsleben
- Eigenanteil für zerbrochene Brillengläser u. a. (soweit nicht Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII zu leisten ist)

- Kosten für elektronische Medien (Anschaffung und laufende Kosten)
- Aufwendungen für die Förderung des jungen Menschen und für die Freizeitgestaltung (z.B. Musikunterricht, Reitunterricht, Vereinsbeiträge u. ä.)

wird folgende - nach dem Alter der Kinder gestaffelte - pauschale Erhöhung des monatlich geleisteten Pflegegeldes empfohlen:

<b>Alter des Pflegekinds</b>	<b>monatliche Pauschale</b>	<b>Jahresbetrag</b>
bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	35,00 €	420,00 €
vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	60,00 €	720,00 €
vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	80,00 €	960,00 €

Für die Ermittlung dieser Monatspauschalen hat das Ministerium für die in der Bedarfsliste enthaltenen Positionen einen empirischen Mittelwert ermittelt, der dem tatsächlichen jährlichen Aufwand entspricht. Da einige spezifische Bedarfe regelmäßig abhängig vom Alter der Pflegekinder auftreten, wird für die Höhe der Pauschalen eine Altersstaffelung vorgeschlagen.

Inzwischen sind immer mehr Jugendhilfeträger dazu übergegangen, diese Empfehlungen umzusetzen. Zum einen werden hierdurch die Pflegeeltern insoweit entlastet, als es für eine Vielzahl von einmaligen Bedarfssituationen nicht mehr nötig ist, jeweils einen förmlichen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu stellen. Zum anderen wird das Verwaltungsverfahren vereinfacht, was insbesondere auch die Abrechnung von Kostenerstattungen zwischen den Jugendhilfeträgern erleichtert.

Für die einmaligen Bedarfssituationen, die mit den o.g. Pauschalen nicht abgegolten werden, kann es bei dem bislang praktizierten Verfahren verbleiben. Die Übersicht ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse dargestellt. Die Neuregelung der Sonderleistungen für Pflegekinder soll zum 01.01.2023 in Kraft treten. Ein zusätzlicher Aufwand für den Haushalt 2023 ist hiermit nicht verbunden, da die künftig pauschaliert gewährten Beihilfen in etwa dem derzeit im Rahmen einzelner Antragstellungen geleisteten Beträgen entsprechen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Neufassung der für Pflegekinder gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII gewährten einmalige Beihilfen oder Zuschüsse wird, wie in der Anlage beigefügt, beschlossen.

Prietz

**Gegenüberstellung der bisherigen und der für die Zeit ab 01.01.2023 vorgeschlagenen Neuregelungen**

Beihilferegulation nach Beschluss des Kreistags vom 10.07.2014	Neuregelung ab 01.01.2023
<p><i>pauschal (ohne gesonderten Antrag)</i> 200,00 € für die Beschaffung notwendiger <b>Schulmaterialien</b> (die Auszahlung erfolgt mit der Auszahlung des laufenden Pflegegeldes für den Monat Juli).</p>	<p><b>Entsprechend den Empfehlungen des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wird zur Deckung dieser einmaligen Bedarfe künftig eine regelmäßige monatliche Pauschale geleistet.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zum vollendeten 6. Lebensjahrs <span style="float: right;">35,00 €</span></li> <li>- vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr <span style="float: right;">60,00 €</span></li> <li>- vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr <span style="float: right;">80,00 €</span></li> </ul>
<p><i>pauschal (ohne gesonderten Antrag)</i> 250,00 € <b>Urlaubsbeihilfe</b> (die Auszahlung erfolgt mit der Auszahlung des laufenden Pflegegeldes für den Monat Juli)</p>	
<p><i>pauschal (ohne gesonderten Antrag)</i> 50,00 € <b>Weihnachtsbeihilfe</b> (die Auszahlung erfolgt mit der Auszahlung des laufenden Pflegegeldes für den Monat Dezember)</p>	
<p><b>Einschulungsbeihilfe</b> in Höhe von pauschal 150,00 €</p>	
<p>die Übernahme der Kosten von mehrtägigen <b>Klassenfahrten</b>. Ein zusätzliches Taschengeld wird nicht ausgezahlt</p>	
<p>Beihilfe in Höhe von bis zu 200,00 € für die Beschaffung eines <b>Fahrrads</b> für ein Pflegekind ab Schulalter</p>	
<p>Pauschale von 200,00 € bei <b>religiösen Festen</b> (z.B. Taufe, Konfirmation, Kommunion)</p>	
<p>im Einzelfall die Übernahme von Kosten für eine <b>speziell erforderliche Ausstattung</b>, z.B. Berufsbekleidung, beim Eintritt ins Berufsleben</p>	
<p>Beihilfe für eine verordnete <b>Brille</b> in Höhe von bis zu 50,00 €</p>	
<p>Übernahme der hälftigen Kosten, maximal 300,00 €, für die Beschaffung eines nachweislich schulisch oder beruflich notwendigen <b>PCs / Laptops</b></p>	
<p>Beihilfe von maximal 500,00 € zum Erwerb eines <b>Führerscheins</b> für Pflegekinder, die in Zusammenhang mit der Berufsausbildung einen Führerschein benötigen</p>	

Beihilferegulation nach Beschluss des Kreistags vom 10.07.2014	Neuregelung ab 01.01.2023
--	---------------------------

<p>Kostenübernahme nachweislich notwendiger <b>Erstausrüstung</b> (z.B. Einrichtungsgegenstände, Bekleidung, Autositz, Spielzeug)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- pro Kind bis höchstens 1.500,00 €</li> </ul>	- bisherige Regelung wird beibehalten -
<p>Übernahme der <b>Gebühren für den Besuch einer Kindertagesstätte</b> (ab dem vollendeten 1. Lebensjahr)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- niedrigster, nach der jeweiligen Satzung des Einrichtungsträgers festgelegter Beitrag</li> </ul>	- bisherige Regelung wird beibehalten -
<p>Beihilfe zu den Kosten für eine notwendige, durch die Schulleitung befürwortete, <b>außerschulische Lernförderung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- maximal 20,00 € je Zeitstunde für eine Förderung durch qualifizierte Lehrkräfte oder qualifizierte Fördereinrichtungen</li> <li>- maximal 8,00 € je Zeitstunde für eine Förderung durch von der Schule empfohlene Schüler(innen).</li> </ul>	- bisherige Regelung wird beibehalten -
<p>Beihilfe für <b>Fahrten zu verordneten Therapien</b>, sofern die Aufwendungen für die Fahrten einen Betrag von monatlich 30,00 € übersteigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vorrangig Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel, soweit verfügbar</li> <li>- bei Fahrten mit dem eigenen Pkw 0,30 €/km</li> </ul>	- bisherige Regelung wird beibehalten -
<p>Beihilfe für <b>Fahrten im Rahmen der Wahrnehmung von Elternkontakten</b>, außerhalb des Pflegestellenortes, soweit diese mit dem Pflegekinderdienst vereinbart sind und die Aufwendungen für die Fahrten einen Betrag von monatlich 30,00 € übersteigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vorrangig Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel, soweit verfügbar</li> <li>- bei Fahrten mit dem eigenen Pkw 0,30 €/km</li> </ul>	- bisherige Regelung wird beibehalten -
<p>Übernahme von <b>Schülerbeförderungskosten</b>, sofern kein Anspruch auf Übernahme der Kosten gemäß § 114 Abs 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes besteht und der Schulweg die in der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises festgelegte Mindestentfernung überschreitet (z.B. gymnasiale Oberstufe)</p>	- bisherige Regelung wird beibehalten -
<p><b>Beihilfen in weiteren begründeten Einzelfällen</b> (z.B. besondere Beschaffungen für Allergiker, besonderer Bedarf an Hygieneartikeln, Eigenanteile für kieferorthopädische Behandlung)</p>	- bisherige Regelung wird beibehalten -
<p>Bei <b>Beendigung eines Pflegeverhältnisses</b> für Pflegekinder, die entsprechend der Hilfeplanung einen eigenen Hausstand gründen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- maximal 500,00 € für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, eine Einzugsrenovierung oder eine Mietkaution</li> </ul>	<i>Erhöhung des Betrags für die maximal zu gewährende einmalige Beihilfe auf 1.000 €</i>



Kreistagsgruppe CDU / FDP / WFB (BLZG) / FW  
Emsländer Weg 15, 27356 Rotenburg

Landkreis Rotenburg  
Landrat Marco Prietz  
Hopfengarten 2  
27356 Rotenburg

Eike Holsten  
Vorsitzender  
Emsländer Weg 15  
27356 Rotenburg  
Tel.: 0176/70098060  
E-Mail: [e.holsten@eike-holsten.de](mailto:e.holsten@eike-holsten.de)

7. November 2022

## **Antrag: Förderung von Maßnahmen zur Baudenkmalpflege**

### **Beschluss:**

1. Beginnend mit dem Kreishaushalt 2023 stellt der Landkreis jährlich 50.000 Euro zur Förderung von Baudenkmalpflege zur Verfügung.
2. Gefördert werden Maßnahmen zum Substanzerhalt an privaten Baudenkmalen im Sinne der Denkmalpflege, Maßnahmen zur Grundlagenermittlung an Baudenkmalen und Restaurierungsmaßnahmen.
3. Der Landrat wird beauftragt, eine konkrete Förderrichtlinie zu erarbeiten und dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **Begründung:**

Die Erfassung und der Erhalt von Baudenkmalen liegen im öffentlichen Interesse. Durch einen sorgsamsten Umgang mit denkmalgeschützter Bausubstanz bringt eine Gesellschaft ihre Wertschätzung für die eigene Geschichte und Kultur zum Ausdruck.

Nach dem niedersächsischen Denkmalschutzgesetz sind die Eigentümer von Baudenkmalen verpflichtet, ihre Denkmale zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Dies stellt private Eigentümer jedoch häufig vor Herausforderungen, weil die mit dem Denkmalschutz verbundenen Kosten in aller Regel nicht rentierbar sind. So befinden sich beispielsweise in unserem Landkreis zahlreiche denkmalgeschützte Bauernhäuser bzw. Scheunen und Stallanlagen im Eigentum von Privatpersonen, die diese Gebäude tatsächlich kaum nutzen. Infolgedessen unterbleiben leider häufig Maßnahmen, die für einen dauerhaften Erhalt des Denkmals sinnvoll wären.

Mit einer kleinen finanziellen Förderung möchten wir einen Anreiz geben, Ausgaben in den Erhalt der Denkmale zu tätigen. Zwar gibt es bereits heute bei Erfüllung gewisser Kriterien auch begrenzte Fördermittel des Landes Niedersachsen. Diese einzuwerben ist jedoch für viele Denkmaleigentümer eher schwierig.



Vor diesem Hintergrund regen wir ein schlankes Förderprogramm des Landkreises an. Angesichts der aktuellen Haushaltslage sollte sich dieses jedoch auf 50.000 Euro jährlich begrenzen. Die spätere Umsetzung des Programms obliegt der Unteren Denkmalschutzbehörde im Kreishaus.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Holsten', written in a cursive style.

Eike Holsten

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Schulverwaltungs- und Kulturamt</b> Tagesordnungspunkt: 20		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0285		
		Status: öffentlich		
		Datum: 09.12.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.11.2022	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	12	0	0
08.12.2022	Kreisausschuss	10	0	0
21.12.2022	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Nahverkehrsplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2023 - 2027

**Sachverhalt:**

Nach der Beschlussfassung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 22.04.2022 ist der Entwurf des Nahverkehrsplans des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2023-2027 am 12.05.2022 in das nach dem Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz (NNVG) vorgesehene Beteiligungsverfahren gegeben worden. Städten, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises, Verkehrsunternehmen, benachbarten Aufgabenträgern, der Landesnahverkehrsgesellschaft sowie anderen Institutionen wurde Gelegenheit gegeben, Vorschläge, Anregungen und Ergänzungen zum vorliegenden Planentwurf einzubringen.

Die von der Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen (VNO), speziell von Herrn Wiesner, erarbeitete Synopse über die im einzelnen eingebrachten Anregungen, Ergänzungen, Änderungswünsche und Vorschläge über die jeweilige Verfahrensweise sowie die bisherige Entwurfsfassung des Nahverkehrsplans des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2023-2027 ist der Vorlage beigelegt.

Zahlreiche Änderungen und Ergänzungen, die sich im Beteiligungsverfahren ergeben haben, werden auf Empfehlung der Verwaltung in den neuen Nahverkehrsplanentwurf aufgenommen. Umfangreiche Änderungen erfährt vor allem das Kapitel „4.3.2 Weiterentwicklung der Tarife“ aufgrund der voraussichtlichen Einführung des „Deutschlandtickets“ (Nachfolger des 9-Euro-Tickets; siehe gesonderte Anlage). Die in der Synopse empfohlenen Änderungen werden in den Entwurf des Nahverkehrsplanes eingepflegt und bis zur Sitzung des Ausschusses am 30.11.2022 nachgereicht.

**Beschlussvorschlag:**

Der Nahverkehrsplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2023-2027 wird in der im Entwurf vorliegenden Fassung beschlossen.

Prietz

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Schulverwaltungs- und Kulturamt</b> Tagesordnungspunkt: 21		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0315 Status: öffentlich Datum: 09.12.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
21.12.2022	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Förderanträge im Bereich Kultur;  
hier: neue institutionelle Förderung des Jugendorchesters der Bremervörder Stadtkapelle e.V.

**Sachverhalt:**

Auf Empfehlung des Ausschusses für Sport und Kultur hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 08.12.2022 eine Reihe von Kulturförderungen beschlossen. Darunter auch eine neue institutionelle Förderung des Jugendorchesters der Bremervörder Stadtkapelle e.V. in Höhe von 1.800 € für das Jahr 2023.

Nach Ziffer 4 der Verwaltungshandreichung zur Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege entscheidet der Kreistag über neue institutionelle Förderungen des laufenden Betriebs einer Einrichtung.

Der Verein Bremervörder Stadtkapelle besteht aus einem Orchester mit derzeit etwa 50 Musikerinnen und Musikern. Im Jahr 2018 haben die Vereinsmitglieder gemeinsam mit dem Förderverein des Gymnasiums Bremervörde ein Jugendorchester aufgebaut. Dieses Orchester bietet Jugendlichen aller Schulformen die Möglichkeit, ihre musikalischen Fähigkeiten zu erweitern, um später z.B. in die Bremervörder Stadtkapelle zu wechseln.

Für die Unterhaltung des Jugendorchesters fallen monatliche Kosten von 150 € an (Aufwandsentschädigung des Leiters und weiterer Dozenten sowie Notenmaterial). Diesen Ausgaben stehen keine Einnahmen gegenüber, sodass der Verein beim Landkreis eine jährliche institutionelle Förderung von 1.800 € beantragt.

Der Landkreis ist in den vergangenen Jahren stets zurückhaltend mit neuen institutionellen Förderungen von Einrichtungen im Bereich der Kultur- und Heimatpflege umgegangen. Grundlage war dabei jeweils eine langjährige Projektförderung des Antragstellers. Diese wiederum setzt eine kulturelle Veranstaltung von überregionaler Bedeutung voraus.

Die Galakonzerte der Bremervörder Stadtkapelle im Stadeum in Stade (2018 und 2022) zeugen von der überregionalen Bedeutung des Orchesters. Auch mit Auftritten in Bremerhaven konnte ein Publikum jenseits der Bremervörder Stadtgrenzen erreicht werden. Diese Konzerte stellen auch für die jungen Nachwuchsmusikerinnen und -musiker eine besondere Motivation dar.

Abweichend von der bisherigen Praxis soll daher auch ohne vorherige langjährige Projektförderung eine neue institutionelle Förderung des Jugendorchesters der Bremervörder Stadtkapelle begründet werden. Dem folgend wurde im Haushaltsplanentwurf 2023 die beantragte Fördersumme von 1.800 € veranschlagt.

**Beschlussvorschlag:**

Der neuen institutionellen Förderung des Jugendorchesters der Bremervörder Stadtkapelle e.V. wird zugestimmt. Zu diesem Zweck erhält der Verein für das Jahr 2023 eine institutionelle Förderung in Höhe von 1.800 €.

Prietz

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Haupt- und Personalamt</b> Tagesordnungspunkt: 22		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0318 Status: öffentlich Datum: 09.12.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.12.2022	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	13	0	0
08.12.2022	Kreisausschuss	11	0	0
21.12.2022	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Errichtung Regionaler Härtefallfonds und außerplanmäßige Bereitstellung von Geldern

**Sachverhalt:**

In der gemeinsamen Erklärung „Niedersachsen – Gemeinsam durch die Energiekrise“ wurde unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände (AG KSV) mit dem Land Niedersachsen vereinbart, dass das Land regionale Härtefallfonds unterstützen wird, die dazu dienen, konkret drohende Energiesperren von Privatpersonen abzuwenden. Die Härtefallfonds sollen neben den Leistungen der sozialen Sicherungssysteme und den Maßnahmen des Bundes ergänzend subsidiär dort greifen, wo etwaige Härtefälle verbleiben.

Die Ausgestaltung der Eckpunkte für die Erstattung von Unterstützungsleistungen, die im Rahmen von regionalen Härtefallfonds gewährt werden, soll in Form einer Verwaltungsvereinbarung erfolgen. Das Land hat ein Muster angekündigt.

Der Rahmen für mögliche regionale Härtefallfonds wurde in mehreren Arbeitsgesprächen zwischen dem MS, Vertretern der Versorgungsunternehmen (EVU) sowie der AG KSV umrissen.

Hierbei lag der Fokus unter anderem auf der Administrierbarkeit der Fonds vor Ort, so wurde sich für einen kaskadenförmigen Zugang zu den Leistungen entschieden. Dieser erfolgt nun initial über den jeweiligen Versorger. Erst wenn durch das EVU festgestellt wurde, dass der Kunde auch nach Inanspruchnahme seiner gesetzlichen Beratungs- und Unterstützungsleistungen die Forderungen nicht bezahlen kann, wird der Fall an die zuständige Kommune auf der Kreisebene zur Prüfung übergeben.

Da das Land bereits in diesem Jahr einen Teil seines Beitrages für den Härtefallfonds im Rahmen des Nachtragshaushaltes bereitstellen wird, ist es erforderlich, dass auch wir außerplanmäßig Geld für den Härtefallfonds zur Verfügung stellen. Aufgrund der guten Entwicklung der Schlüsselzuweisung in diesem Jahr wird vorgeschlagen, den kompletten Eigenanteil in Höhe von 1 Mio. € einzustellen und mögliche Reste in das nächste Jahr zu übertragen.

Offen ist sowohl die spätere Bearbeitung möglicher Unterstützungsleistungen und die Zusammenarbeit mit den Energieversorgern als auch die Frage, was passiert, wenn das bereit gestellte Geld des Härtefallfonds aufgebraucht ist. Hier bleibt die Ausgestaltung der Verwaltungsvereinbarung abzuwarten.

**Beschlussvorschlag:**

1. Zur Einrichtung eines Härtefallfonds zur Vermeidung von Energiesperren werden im Produkt 35.1.03 „Besondere soziale Hilfen“ im Teilhaushalt 4 „Soziales“ 1.000.000 € als Transferaufwendungen und -auszahlungen außerplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch höhere Erträge und Einzahlungen aus Schlüsselzuweisungen im Produkt 61.1.01 „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen“ im Teilhaushalt 9 „Allgemeine Finanzwirtschaft“.
2. Im Jahr 2023 wird als Änderung des Haushaltsplanentwurfs im Produkt 35.1.03 „Besondere soziale Hilfen“ im Teilhaushalt 4 „Soziales“ 1.000.000 € als Transferaufwendungen und –auszahlungen und 1.000.000 € als Erträge und Einzahlungen aus Kostenerstattungen bereitgestellt.

Prietz



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Finanzen</b> Tagesordnungspunkt: 23		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0314/1 Status: öffentlich Datum: 09.12.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.12.2022	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	13	0	0
08.12.2022	Kreisausschuss	11	0	0
21.12.2022	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 und Stellenplan 2023

**Sachverhalt:**

Grundlage der Beratung sind die vorgelegten Entwürfe des Haushaltsplanes 2023 des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie der Haushaltsplan 2023 für den Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft.

Der Entwurf des Stellenplanes und die Stellenübersicht für den Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft mit Erläuterungen sind allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Organisation am 07.12.2022 zugegangen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Investitionsprogrammes sowie eine Änderungsliste der Fachausschuss- und Verwaltungsempfehlungen werden als Tischvorlage nachgereicht, da Sitzungen der Fachausschüsse auch nach Ende der Ladungsfrist stattfinden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Erlass der Haushaltssatzung 2023 mit dem Haushaltsplan 2023 und dem Stellenplan 2023 sowie der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen beschlossen.

Prietz



## Haushaltssatzung

des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Sitzung am 21.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	392.627.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	399.862.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	386.095.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	379.770.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	23.391.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	72.078.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	44.862.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.500.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	454.349.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	454.349.500 Euro

Der **Haushaltsplan des Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft** für das Haushaltsjahr 2023 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.177.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.177.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.477.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.558.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.289.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.477.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.847.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 44.862.900 Euro festgesetzt. Für den Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft werden keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 27.033.000 Euro festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen für den Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 44 v. H. der Steuerkraftmesszahlen und der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Samtgemeinden festgesetzt.

Rotenburg (Wümme), 21. Dezember 2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Prietz  
(Landrat)

<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Amt für Finanzen</b> Tagesordnungspunkt: 24		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0310 Status: öffentlich Datum: 09.12.2022
Termin	Beratungsfolge:	
07.12.2022	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	
08.12.2022	Kreisausschuss	
21.12.2022	Kreistag	

**Bezeichnung:**

Mitteilung über Eilentscheidungen gemäß § 89 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

**Sachverhalt:**

1. Folgender außerplanmäßigen Auszahlung ist im Wege einer Eilentscheidung gem. § 89 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zugestimmt worden:

Außerplanmäßige Auszahlung im Teilhaushalt 2 (Sicherheit und Ordnung), Produkt 12.6.01 (Abwehrender Brandschutz) für den Austausch von Hardware in der Einsatzleitstelle, 100.000,00 €

Um die gestiegenen Anforderungen vom Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik (BSI) einhalten zu können, ist ein Austausch und Upgrade der Hardware der Einsatzleitstelle notwendig. Hierdurch sollen die Erreichbarkeit der Einsatzleitstelle und die Alarmierbarkeit der Einsatzkräfte sichergestellt und vor fremden Einwirken geschützt werden. Aufgrund der neuen Eingruppierung der Einsatzleitstellen als kritische Infrastruktur ist eine schnelle Umsetzung notwendig. Die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit ist dadurch gegeben.

Zur Deckung werden aus insgesamt fünf Investitionen und aus dem Ergebnishaushalt aus einer Haushaltsposition Teilbeträge im gleichen Teilhaushalt verwendet.

Deckung: Teilhaushalt 2 (Sicherheit und Ordnung)  
 Produkt 12.6.01 (Abwehrender Brandschutz), Invnr. 2020/32050 Sammelinvestitionen Einsatzleitstelle, 12.000,- €,  
 Produkt 12.6.01 (Abwehrender Brandschutz), Invnr. 2020/32090 Zusatzlizenzen ELW 3 und Serverredundanz, 24.000,- €,  
 Produkt 12.6.01 (Abwehrender Brandschutz), Invnr. 2020/32100 Ausbau des digitalen Alarmierungsnetzes, 20.000,- €,  
 Produkt 12.6.01 (Abwehrender Brandschutz), Invnr. 2021/32050 Sammelinvestitionen Einsatzleitstelle, 12.000,- €,  
 Produkt 12.6.01 (Abwehrender Brandschutz), Invnr. 2022/32050 Sammelinvestitionen Einsatzleitstelle, 15.000,- €,

Produkt 12.2.03 (Gewerbe, Handwerk und Industrie), Öffentlich-rechtliche Entgelte, 17.000 €.

2. Folgender überplanmäßigen Auszahlung ist im Wege einer Eilentscheidung gem. § 89 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zugestimmt worden:

Überplanmäßige Auszahlung im Teilhaushalt 4 (Soziales), Produkt 31.3.01 (Leistungen nach dem AsylbLG) für die gestiegenen Sozialleistungen durch die hohe Anzahl von Flüchtlingen, 2.915.000,- €

Durch die unerwartet hohe Anzahl von Flüchtlingen sind in diesem Jahr deutlich höhere Sozialleistungen nach dem AsylbLG zu zahlen. Weiterhin sind noch die Kosten für die Notunterkunft Visselhövede sowie die Kosten der Unterkunft gegenüber den Gemeinden zu begleichen. Aufgrund des rechtlichen Anspruchs ist die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit gegeben.

Die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen bei den Schlüsselzuweisungen des Landes im Teilhaushalt 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft), Produkt 61.1.01 (Steuern, allgemeine Zuwendungen und Umlagen), Haushaltsposition Zuwendungen und allgemeine Umlagen, 2.915.000,- €

Prietz



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Haupt- und Personalamt</b> Tagesordnungspunkt: 25		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0283		
		Status: öffentlich		
		Datum: 09.12.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
21.12.2022	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Besetzung von Ausschüssen und Gremien

**Sachverhalt:**

**1. Jagdbeirat**

Gemäß § 39 des Nieders. Jagdgesetzes ist aus dem Kreisjägermeister und sechs Mitgliedern ein Jagdbeirat zu bilden. Die Mitglieder sind vom Kreistag aus den Vorschlägen der dafür nach dem Landesjagdgesetz zuständigen Institutionen zu wählen.

Herr Forstoberamtsrat Jochen Orthmann wurde auf Vorschlag der Anstalt Niedersächsische Landesforsten vom Kreistag in der konstituierenden Sitzung am 01.11.2021 in den Jagdbeirat gewählt.

Von der Betriebsleitung der Niedersächsischen Landesforsten ist nunmehr mitgeteilt worden, dass Herr Orthmann inzwischen pensioniert worden ist und aus dem Jagdbeirat ausscheiden soll. An seiner Stelle wird Herr Forstamtsrat Martin Reuter, Nieders. Forstamt Rotenburg, In der Ahe 32, 27356 Rotenburg (Wümme), zur Wahl in den Jagdbeirat als Vertreter der Nieders. Landesforsten vorgeschlagen.

Dem Vorschlag soll gefolgt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Jagdbeirat wird wie folgt neu gewählt:  
als Vertreter der Landesjägerschaft  
(zugleich allg. Vertreter des Kreisjägermeisters)  
auf Vorschlag der Naturschutzbeauftragten  
als Vertreter der Landwirtschaft  
als Vertreter der Forstwirtschaft  
als Vertreter der Jagdgenossenschaften  
**auf Vorschlag des Beratungsforstamtes**

Uwe Ahrens  
Simone Kasnitz  
Klaus Renken  
Christoph Rademacher  
Günter Rosenbrock  
**Forstamtsrat Martin Reuter**

## **2. Aufsichtsrat der Schulgenossenschaft Eichenschule eG**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) entsendet zwei Vertreter in den Aufsichtsrat der Schulgenossenschaft Eichenschule eG.

In der konstituierenden Sitzung des Kreistages am 01.11.2021 waren die Abgeordneten Marsha Weseloh und Knut Nagel als Vertreter des Landkreises in den Aufsichtsrat entsandt worden.

Von der CDU-Fraktion wurde nunmehr mitgeteilt, dass anstelle der Abg. Marsha Weseloh künftig die Abg. Franziska Kettenburg den Landkreis im Aufsichtsrat der Eichenschule eG vertreten soll.

### **Beschlussvorschlag:**

Die personelle Besetzung des Aufsichtsrates der Schulgenossenschaft Eichenschule eG wird wie folgt neu festgestellt:

Mitglied:

1. Abg. **Kettenburg, Franziska**
2. Abg. Nagel, Knut

Prietz

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 26		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0282 Status: öffentlich Datum: 09.12.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.11.2022	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	13	0	0
08.12.2022	Kreisausschuss	11	0	0
21.12.2022	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Neufassung der Förderrichtlinie Arten- und Biotopschutz

**Sachverhalt:**

Im Zuge einer Diskussion über die Jagdsteuer wurde die Richtlinie zur Förderung des Arten- und Biotopschutzes aufgestellt. Zunächst entsprachen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dem damaligen Jagdsteueraufkommen. In den letzten Jahren wurde das zur Verfügung stehende Finanzvolumen stetig bis auf nunmehr 300.000,- € erweitert.

Für einzelne oder gleichartige Maßnahmen wurden in Zusammenarbeit mit dem Kreisjägermeister und dem Kreisnaturschutzbeauftragten allgemein gültige Projektbeschreibungen (sog. „Steckbriefe“) erstellt. In diesen sind sowohl fachliche Anforderungen an die Umsetzung der Maßnahme als auch die Förderhöhen beschrieben.

Das nunmehr deutlich höhere Finanzvolumen führte gemeinsam mit der vermehrt im Fokus stehenden Umsetzung der Managementpläne zu einem Überarbeitungsbedarf der Richtlinie. Die überarbeitete Fassung ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Als zentrale Änderungen sind die Erweiterung der Antragsberechtigten sowie die Erweiterung der förderfähigen Projekte auf Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen sowie FFH-Lebensraumtypen und –arten zu nennen. Zudem wird das Verfahren zur Bewilligung der Förderung verschlankt.

Um auch für interessierte Privatpersonen möglichst niedrigschwellige Angebote vorzuhalten, ist beabsichtigt, zusätzlich zu den Steckbriefen auch ein „FAQ“ auf der Homepage des Landkreises zu veröffentlichen. Die Inhalte der Steckbriefe sollen im Zuge der weiteren Gespräche zur Landschaftspflege im Landkreis Rotenburg mit allen Beteiligten überprüft und ggf. fortentwickelt werden.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Förderrichtlinie Arten- und Biotopschutz tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Richtlinie „Förderung des Arten- und Biotopschutzes“ außer Kraft.

Prietz



## Förderrichtlinie Arten- und Biotopschutz

### 1. Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung

1.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln Zuwendungen für verschiedene Projekte und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

1.2 Förderungsfähig sind Projekte und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes, zur Schaffung und Entwicklung von Biotopen, naturnahen Landschaftsbestandteilen und deren Verbund sowie im Rahmen der Betreuung geschützter Gebiete im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Insbesondere förderfähig sind Projekte und Maßnahmen

- die der Umsetzung der Managementplanung eines Naturschutz- und/ oder NATURA 2000-Gebiets dienen. Dazu zählen auch die auf den Schutzzweck bzw. das Erhaltungsziel ausgerichteten Maßnahmen der Besucherlenkung und Information.
- die der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von gesetzlich geschützten Biotopen oder FFH-Lebensraumtypen dienen (z. B. Maßnahmen der Heidepflege, Wiedervernässungsmaßnahmen in Mooren oder Beweidungsprojekte),
- zur Erhaltung oder Wiedereinbürgerung von in ihren Beständen bedrohten Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzmaßnahmen),
- des Wiesenvogelschutzes,
- der Anlage und Pflege von dauerhaften Biotopen und naturnaher Landschaftsbestandteile (z. B. von Stillgewässern, Hecken, Feldgehölze, Streuobstbestände, Kopfweiden, struktur- und artenreichen Säumen),
- der Anlage von temporären Blühstreifen,
- zur Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft
- zur Umweltbildung und -information.

Nicht förderfähig sind insbesondere

- Ausgaben, zu deren Übernahme der Antragsteller oder Dritte verpflichtet sind oder die Dritte übernommen haben (z. B. Anliegerverpflichtungen, Schadensersatzleistungen, Kompensationsmaßnahmen),
- Grunderwerb und daraus folgende Eigentümerverpflichtungen.

### 2. Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, insbesondere Naturschutzvereine und -verbände sowie Genossenschaften, Gesellschaften, Stiftungen und
- Zweckverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts (ausgenommen sind die Teilnehmergeinschaften von Flurbereinigungsverfahren),

soweit diese in der Lage sind, die jeweiligen Naturschutzmaßnahmen durchzuführen.

Sofern die antragstellende Person oder Institution nicht gleichzeitig Eigentümer des Grundstücks ist, hat diese eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorzulegen.

### **3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

3.1 Die Zuwendung wird als Voll- oder Anteilsfinanzierung bereitgestellt und als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt.

3.2 Hinsichtlich Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung können die auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) veröffentlichten projekt- und maßnahmenbezogenen Steckbriefe herangezogen werden. Förderfähig sind die Kosten nur in dem Umfang, in dem keine Zuwendung von Dritten bewilligt worden ist (Verbot der Doppelförderung).

3.3 Zuwendungsfähige Kosten sind im Regelfall:

- Planungskosten,
- Maschinenkosten (Miete sowie Betriebsmittel),
- Personalkosten von Fremdfirmen,
- Verwaltungsgebühren und
- Kosten für die Anschaffung von Gegenständen.

Abweichungen können sich insbesondere aus den Steckbriefen ergeben. Die Umsatzsteuer gehört zu den tatsächlich monetär zu begleichenden Ausgaben, soweit der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

### **4. Zweckbindung**

4.1 Der Zeitraum, in dem der Antragsteller zum Erhalt sowie der bedarfsgerechten Pflege des Projektes verpflichtet ist, ergibt sich aus den jeweiligen Steckbriefen. Ist nichts anderes bestimmt, ist die dauerhafte Pflege sicherzustellen.

4.2 Bei der Errichtung von Anlagen (z. B. Wege, Wegeeinrichtungen, Beobachtungsstegen oder Zäunen), die mit einer Zuwendung nach dieser Richtlinie finanziert werden, sind vor Beginn der Maßnahme die künftige Trägerschaft sowie die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht verbindlich zu regeln.

4.3 Geförderte Gegenstände sind mindestens fünf Jahre den Vorgaben im Zuwendungsbescheid entsprechend zu verwenden. Ausnahmen von dieser Regelung können im Zuwendungsbescheid zugelassen werden.

4.4 Nach Abschluss der Maßnahme hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen Kurzbericht über die Durchführung vorzulegen. Weitergehende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden.

## 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Die Förderung der Projekte und Maßnahmen erfolgt grundsätzlich nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag beim Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Naturschutzbehörde. Die Antragstellung für temporäre Blühstreifen erfolgt über die Naturschutz-Obleute der jeweiligen Jägerschaft. Hierzu sind die entsprechenden auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) veröffentlichten Antragsformulare zu verwenden und vollständig ausgefüllt und unterschrieben einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Maßnahmenbeschreibung/ ggf. Projektskizze und Projektkarte,
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- Kostenvoranschläge,
- Zeitplan bzw. voraussichtliche Projektlaufzeit,
- Erklärung zur Förderung anderer Stellen.

5.2 Die Antragsunterlagen sind bis zum 15.10. eines Jahres für das Folgejahr dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Naturschutzbehörde vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur im Einzelfall bei verfügbaren Haushaltsmitteln berücksichtigt werden.

5.3 Über Förderanträge ab einem Volumen von 20.000,- € entscheidet der Kreisausschuss.

## 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Förderung des Arten- und Biotopschutzes“ (Verwaltungshandreichung 5.9) außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den XXXXXXXXXX

(Prietz)

Hartmut Wallin  
Im Speckföhr 16  
27374  
Visselhövede  
Tel.:04262 2205

## Änderungsantrag zu TOP 5 der Kreis Ausschusssitzung des Ausschuss für Abfallwirtschaft

Im Text des Abfallwirtschaftskonzept 2023 – 2027 werden die unten durch grüne Schriftfarbe gekennzeichneten Änderungen eingefügt und der durchgestrichenen Teil entfernt:

### „Abfallwirtschaftskonzept 2023 - 2027

.....

## 5. Maßnahmen zur Erreichung der abfallwirtschaftlichen Ziele

.....

### 5.3.3 Grünschnitt

Baum- und Strauchschnitt, Rasen und Laub werden auf den 17 Grünschnittsammelstellen und den beiden Wertstoffhöfen getrennt erfasst. Die Behandlung erfolgt in zwei externen Anlagen und seit April 2021 auch in der eigenen Anlage in Helvesiek, Rehr 9. Der Großteil der holzartigen Bestandteile wird ausgeschleust und in Biomassekraftwerken verwertet. Der Fertigkompost wird extern vermarktet und dient auch Erdenwerken als Torfersatzmaterial. Grünschnitt aus privaten Haushalten bis zu einer Masse von einem (Gras) bzw. 4 m<sup>3</sup> (Baum-/Strauch-, Heckschnitt, Laub) werden gebührenfrei angenommen. Wie die hohen Massen zeigen, werden die Sammelplätze sehr gut angenommen. Im Rahmen eines Investitionsprogrammes ist die Asphaltierung einige dieser Plätze vorgesehen, damit die Container für Gras/Laub nicht mehr notwendig sind und beim Baum-/Strauchschnitt der Eintrag von Schotter unterbleibt **und um den gesetzlichen Anforderungen (Grundwasserschutz) zu genügen.**

**In 2023 ist wirtschaftlich zu prüfen, ob für einen Teil des Grünschnittes ein Holsystem in Form einer Biotonne angeboten wird, um die verkehrlichen Situationen an den Sammelstellen zu entlasten und die Investitionskosten zu begrenzen.**

### 5.4.3 Sonstiger Bioabfall (Küchenabfälle, Speisereste)

.....

Der Kreis Ausschuss hatte beschlossen, die Getrennterfassung von Bioabfällen ab April 2019 durch Einführung einer flächendeckenden Biotonne zu intensivieren, sofern ein ökologischer Vergleich einen besseren Schutz von

Mensch und Umwelt gegenüber einer gemeinsamen Erfassung mit Restabfällen belegt. Um der gesetzlichen Pflicht nachzukommen, ist ein Bringsystem zur getrennten Sammlung von Nahrungs- und Küchenabfällen installiert worden. An fast allen Annahmestellen für Grünschnitt (Ausnahmen: Ahausen, Rhade, Visselhövede und Taaken) können auch Küchenabfälle abgegeben werden. Diese Behälter werden regelmäßig getauscht, der Inhalt nach Behandlung in einer Biogasanlage verwertet.

In 2023 wird ein ökologischer Vergleich durchgeführt, ob die Einführung einer flächendeckenden Biotonne, mit der zusätzlichen Erfassung von Grünschnitt, einen besseren Schutz von Mensch und Umwelt gegenüber einer gemeinsamen Erfassung mit Restabfällen zur Folge hat.

~~Die Einführung einer flächendeckenden Bioabfallererfassung im Holsystem ist bei einem vergleichsweise dünn besiedelten Gebiet wie dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ökologisch und wirtschaftlich nur dann sinnvoll, wenn es einen Anschlusszwang gibt. Durch einen solchen Anschlusszwang werden jedoch Nährstoffe den Gärten entzogen, die viel besser direkt im Nährstoffkreislauf vor Ort verbleiben. Ökologisch gesehen ist dies abzulehnen. Insofern soll es beim Bringsystem bleiben. Bei Bedarf wäre das Bringsystem durch zusätzliche Annahmestellen zu verdichten.~~

...“

Begründung:

Ziel des Antrages ist es, die Ausschreibung für die Neubeauftragung der Verwertung von Grünabfällen (Kompostierung) zum 01.04.2024 in 2023 ausführlich zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Wallin

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Abfallwirtschaftsbetrieb</b> Tagesordnungspunkt: 27		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0296 Status: öffentlich Datum: 09.12.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.12.2022	Ausschuss für Abfallwirtschaft	11	1	1
08.12.2022	Kreisausschuss	9	0	2
21.12.2022	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2023 bis 2027

**Sachverhalt:**

Gemäß § 21 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für ihr Gebiet ein Abfallwirtschaftskonzept aufzustellen.

Der erste Entwurf wurde am 14. Juni dem Ausschuss für Abfallwirtschaft vorgestellt. Mit dem vom Ausschuss beschlossenen Entwurf wurde anschließend die nach dem NAbfG vorgeschriebene Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden sowie der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Danach folgten die öffentliche Auslegung und der Erörterungstermin.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben sich einige Kommunen und Institutionen geäußert. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie ein Abwägungsvorschlag sind in der beiliegenden Tabelle zusammengefasst dargestellt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 22.08. bis 05.09.2022 haben sich keine Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen oder sonstige Institutionen beteiligt.

Der Erörterungstermin, zu dem diejenigen geladen wurden, die eine Stellungnahme abgegeben haben, fand am 14.10.2022 statt. Hauptthema beim Termin war aufgrund der anwesenden Teilnehmer die Entsorgungssituation für mineralische Bauabfälle. Die Entscheidung des Landkreises für ein Standortsuchverfahren gemeinsam mit Nachbarlandkreisen wird wegen des zu erwartenden langen Verfahrenszeitraums seitens der Bauwirtschaft mitgetragen, aber kritisch gesehen.

Der geänderte Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes ist beigefügt. Die Änderungen sind farblich hervorgehoben.

**Beschlussvorschlag:**

Das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) für die Jahre 2023 bis 2027 wird in der anliegenden Fassung – mit möglichen in der Sitzung besprochenen Änderungen – beschlossen.

Prietz





<b>Beschlussvorlage</b> <b>Abfallwirtschaftsbetrieb</b> Tagesordnungspunkt: 28		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0297		
		Status: öffentlich		
		Datum: 09.12.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.12.2022	Ausschuss für Abfallwirtschaft	13	0	0
08.12.2022	Kreisausschuss	11	0	0
21.12.2022	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme)  
(Abfallbewirtschaftungssatzung)

**Sachverhalt:**

Die Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung muss aufgrund von Hinweisen des niedersächsischen Umweltministeriums bei einzelnen Abfallschlüsselnummern angepasst werden. In dem Zusammenhang ist auch der Text in § 2 Abs. 3 geringfügig anders zu formulieren.

Die Änderungen sind in den Anlagen farblich hervorgehoben.

**Beschlussvorschlag:**

Die im Entwurf vorliegende 1. Satzung zur Änderung der Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Prietz



## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallbewirtschaftungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I Seite 3436) i.V.m. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch §§ 31 bis 39 neu gefasst sowie Anlagen 3 bis 6 angefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2022 folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallbewirtschaftungssatzung) vom 17.12.2020 wird in § 2 Abs. 3 wie folgt geändert:

„(3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind

a) die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle mit der Kennzeichnung „A“ zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wobei bei gefährlichen Abfällen mit der Kennzeichnung „A“ dieser Ausschluss erst ab einer Gesamtmenge gefährlicher Abfälle von mehr als 2.000 kg pro Jahr bei einem Abfallerzeuger greift.

~~b) gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt mehr als 2.000 kg dieser Abfälle anfallen.~~

b) Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonage.

c) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.6.2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, Nr. 29), soweit es sich nicht um die in § 20 Abs. 3 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen der Halter oder Eigentümer nicht festgestellt werden kann.“

### **Artikel 2**

Die Anlage der Abfallbewirtschaftungssatzung wird durch die anliegende Fassung ersetzt.

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21. Dezember 2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....  
Prietz (Landrat)



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Abfallwirtschaftsbetrieb</b> Tagesordnungspunkt: 29		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0298		
		Status: öffentlich		
		Datum: 09.12.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.12.2022	Ausschuss für Abfallwirtschaft	13	0	0
08.12.2022	Kreisausschuss	11	0	0
21.12.2022	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

**Sachverhalt:**

Zum 01.01.2023 sind Anpassungen bezüglich der Umsatzsteuer notwendig. Daher muss die Satzung bei § 3 ergänzt werden.

Die Änderungen sind in der Anlage farblich hervorgehoben.

**Beschlussvorschlag:**

Die im Entwurf anliegende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) wird beschlossen.

Prietz

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und § 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch §§ 31 bis 39 neu gefasst sowie Anlagen 3 bis 6 angefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) und § 21 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17.12.2020 hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 21.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird der Text unter „B) Annahmegebühren“ nach dem zweiten Absatz um folgenden Absatz ergänzt:

„Die Annahmegebühren für gewerbliche Abfälle und nichtandienungspflichtige Abfälle aus privaten Haushalten unterliegen der Umsatzsteuer und werden mit den oben angegebenen Annahmegebühren (Nettobetrag gemäß Umsatzsteuergesetz) zuzüglich des aktuell geltenden Umsatzsteuersatzes in Rechnung gestellt.“

In § 3 Abs. 1 wird bei „C) Sonstige Gebühren“ der Text unter den Ziffern b) und d) wie folgt gefasst:

„b) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbebetrieben gem. § 14 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird die Gebühr nach den tatsächlich entstehenden Kosten festgesetzt. Die Gebühr setzt sich zusammen aus den Behandlungs-, Transport- und Entsorgungskosten des beauftragten Dritten sowie aus den Verwaltungs- und gegebenenfalls Untersuchungskosten zuzüglich des aktuell geltenden Umsatzsteuersatzes.“

„d) Für Sperrabfallabfuhr gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird eine Gebühr von 12,00 € je m<sup>3</sup> festgesetzt, wobei bei Gewerbebetrieben diese Gebühr zuzüglich des aktuell geltenden Umsatzsteuersatzes in Rechnung gestellt wird.“

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21. Dezember 2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....  
Prietz (Landrat)